3 1761 09492619 3

Law
For.
M524

Lexikon

der

Civilprozess- und Konkurs-Gesetzgebung des Deutschen Reichs.

Zusammengestellt

von

Dr. W. von Melle.

Rechtsanwalt zu Hamburg.

Zweite unveränderte Auflage.

25950
6/2/93

Hamburg.
Otto Meißner.
1879.

Vorwort.

Das vorliegende Lexikon enthält in alphabetisch geordneter Zusammenstellung die Bestimmungen der am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Reichsgesetze über das Civilprozeß- und Konkursverfahren. Diese Zusammenstellung ging hervor aus dem Wunsche, den praktischen Juristen sowie Allen, die an der Rechtspflege im Deutschen Reiche direkt oder indirekt betheiligt sind oder Interesse nehmen, zur allgemeinen Orientirung sowohl wie zu täglichen Gebrauche ein möglichst übersichtlich geordnetes Hand- und Nachschlagebuch zu liefern.

In erster Linie haben der die Civilgerichtsbarkeit betreffende Theil des Gerichtsverfassungsgesetzes, die Civilprozeßordnung, die Rechtsanwaltsordnung und die Konkursordnung nebst den vom Reiche erlassenen Einführungsgesetzen Aufnahme gefunden. Bei deren Wiedergabe sind die Motive sowie die vortrefflichen Commentare von Struckmann und Koch zur Civilprozeßordnung und von Wilmowsky zur Konkursordnung vielfach zu Rathe gezogen und, wo es für nöthig erachtet wurde, auch im Texte citirt. Außerdem sind die civilprocessualischen Vorschriften der früheren Reichsgesetze (wie z. B. die der Seemannsordnung, der Strandungsordnung, des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, des Gesetzes über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienst-

lohn's u. a.), soweit es für den Zweck dieses Buches erforderlich schien, an entsprechender Stelle eingereiht worden.

Bei der Abfassung der Justizgesetze sind die Gesetzgeber ersichtlich bestrebt gewesen, die mehr oder weniger bei uns eingebürgerten termini technici des römischen und gemeinrechtlichen Prozesses durch deutsche Ausdrücke zu ersetzen. Da letztere aber, wenigstens zuerst, dem Ohre Vieler noch ungewohnt und befremdlich klingen mögen, so ist auch auf die bisher übliche Terminologie durch Verweisung auf die unter den deutschen Ausdrücken rubricirten Abschnitte thunlichst Rücksicht genommen.

Es lag nicht in der Absicht des Unterzeichneten, zur Erklärung oder Interpretation der Justizgesetze irgend welches neues Material an die Hand zu geben. Sollte es ihm jedoch gelingen, durch die bisher seines Wissens nicht versuchte alphabetische Anordnung und die angestrebte übersichtliche Gruppirung des Stoffes hie und da den so überaus schwierigen Uebergang zu einem ganz neuen und von dem bisherigen in so vielfacher Beziehung grundverschiednen Civilprozeß- und Konkursverfahren in etwas zu erleichtern, so würde er die auf die Zusammenstellung dieses bescheidenen Buches verwandte Mühe reichlich belohnt sehen.

Hamburg, im Juli 1879.

Werner von Melle Dr.

Abkürzungen.

Abs. = Absatz.
Comm. von Struckmann u. Koch = Commentar von Struckmann u. Koch zur Civilprozeßordnung.
Comm. von Wilmowsky = Commentar von Wilmowsky zur Konkursordnung.
C. P. O. = Civilprozeßordnung.
E. G. z. C. P. O. = Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung.
E. G. z. G. V. G. = Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.
E. G. z. K. O. = Einführungsgesetz zur Konkursordnung.
E. G. z. R. A. O. = Einführungsgesetz zur Rechtsanwaltsordnung.
G. K. G. = Gerichtskostengesetz.
G. O. f. G. = Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.
G. O. f. R. = Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
G. O. f. Z. u. S. = Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.
G. V. G. = Gerichtsverfassungsgesetz.
H. G. B. = Handelsgesetzbuch.
K. G. = Konsulargesetz (Gesetz betr. Organisation der Bundes-Konsulate ꝛc. vom 8. Nov. 1867).
K. O. = Konkursordnung.
Mot. = Motive.
R. A. O. = Rechtsanwaltsordnung.
R. G. = Reichsgesetz.
R. M. G. = Reichsmilitairgesetz vom 2. Mai 1874.
S. O. = Seemannsordnung.
St. G. B. = Strafgesetzbuch.
St. O. = Strandungsordnung.
St. P. O. = Strafprozeßordnung.
W. O. = Wechselordnung.

A.

Abkürzung richterlicher und gesetzlicher Fristen s. Fristen.

Ablehnung eines Richters, Gerichtsschreibers, Sachverständigen oder Dolmetschers s. Richter; eines Schiedsrichters s. schiedsrichterliches Verfahren.

Abschlagsvertheilung im Konkurs s. Vertheilung.

Absonderung im Konkurs (Separatisten ex jure crediti).

A. **von Immobilien.** Diejenigen Gegenstände, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, dienen zur abgesonderten Befriedigung, insoweit ein dingliches oder sonstiges Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus denselben besteht. — Den Umfang der Immobiliarmasse sowie den Umfang und die Rangordnung der aus derselben zu berichtigenden Ansprüche bestimmen die Reichs- und Landesgesetze. K. O. 39.

B. **von Mobilien.** Gläubiger, welche an einer beweglichen körperlichen Sache, an einer Forderung oder an einem anderen Vermögensrechte des Gemeinschuldners ein **Faustpfandrecht** haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals. K. O. 40.

Faustpfandrechte im Sinne des § 40 der K. O. bestehen an **beweglichen körperlichen Sachen** nur, wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der Sache erlangt und behalten hat. — Das Absonderungsrecht besteht **ohne Uebergabe der Sache,** sofern

a) nach den Reichs- oder Landesgesetzen die Uebergabe von Konnossementen und ähnlichen Papieren über Waaren oder

andere bewegliche Sachen der Uebergabe derselben oder die Eintragung der Verpfändung in das Schiffsregister oder die Uebergabe der mit einem beglaubigten Vermerke der Verpfändung versehenen Schiffsurkunden oder einer beglaubigten Abschrift derselben der Uebergabe des verpfändeten Schiffs gleichsteht,

b. über eine Verbodmung nach Vorschrift des H. G. B. (Art. 680 ff) ein Bodmereibrief ausgestellt ist. E. G. z. K. O. 14.

Faustpfandrechte im Sinne des § 40 der K. O. bestehen an **Forderungen und anderen Vermögensrechten nur:**

a. wenn der Drittschuldner von der Verpfändung benachrichtigt ist,

b. wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der körperlichen Sache, welche den Gegenstand des Rechts bildet, oder der über die Forderung oder das Vermögensrecht ausgestellten Urkunde erlangt und behalten hat,

c. wenn die Pfändung in dem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen ist. E. G. z. K. O. 15.

Die Vorschriften der Landesgesetze, welche für den Erwerb von Faustpfandrechten mehrere der vorbezeichneten Erfordernisse oder weitere Erfordernisse festsetzen, bleiben unberührt. E. G z. K. O. 16.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Bestimmungen zu treffen, nach welchen

1. den Inhabern der von Gemeinden oder anderen Verbänden, von Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften ausgestellten Pfandbriefe oder ähnlicher auf Grund erworbener Forderungen von denselben ausgestellter Werthpapiere an solchen Forderungen ein Faustpfandrecht im Sinne des § 40 der K. O. dadurch gewährt werden kann, daß einem Vertreter sämmtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der über die Forderungen lautenden Urkunden übertragen oder auf diesen Urkunden die Gewährung des Pfandrechts vermerkt wird;

2. den Inhabern von Schuldverschreibungen, welche von den sub 1 bezeichneten Schuldnern über eine Anleihe ausgestellt sind, an gewissen beweglichen körperlichen Sachen ein Faustpfandrecht im Sinne des § 40 der K. O. dadurch gewährt werden kann, daß einem Vertreter sämmtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Gewahrsams der Sachen übertragen wird;
3. den Inhabern von Schuldverschreibungen, welche von den sub 1 bezeichneten Schuldnern über eine Anleihe ausgestellt sind, ein Vorrecht vor nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern, deren Forderungen später entstehen, dadurch gewährt werden kann, daß die zu bevorrechtigenden Forderungen in ein öffentliches Schuldenbuch eingetragen werden. E. G. z. K. O. 17.

Den Faustpfandgläubigern stehen als Quasifaustpfandgläubiger gleich:

1. die Reichskasse, die Staatskassen und die Gemeinden sowie die Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen;
2. Verpächter wegen des laufenden und des rückständigen Zinses sowie wegen anderer Forderungen aus dem Pachtverhältnisse in Ansehung der Früchte des Grundstücks und der Illaten, sofern die Früchte oder Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden;
3. Pächter in Ansehung des in ihrem Gewahrsam befindlichen Inventars wegen der Forderungen für dieses;
4. Vermiether wegen des laufenden und des für das letzte Jahr vor Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinses sowie wegen anderer Forderungen aus dem Miethsverhältnisse in Ansehung der Illaten, sofern dieselben sich noch auf dem Grundstücke befinden;
5. Gastwirthe wegen ihrer Forderungen für Wohnung und Bewirthung des Gastes in Ansehung der von demselben eingebrachten und von ihnen zurückbehaltenen Sachen;
6. Künstler, Werkmeister, Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen in Ansehung der von

ihnen gefertigten oder ausgebesserten, noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen;

7. diejenigen, welche etwas zum Nutzen einer Sache verwendet haben, wegen des den noch vorhandenen Vortheil nicht übersteigenden Betrages ihrer Forderung aus der Verwendung in Ansehung der zurückbehaltenen Sache;
8. diejenigen, denen nach dem H. G. B. an gewissen Gegenständen ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in Ansehung dieser Gegenstände;
9. diejenigen, welche durch Pfändung ein Pfandrecht erlangt haben, in Ansehung der gepfändeten Gegenstände K. O. 41.

Die **Rangordnung** verschiedener Absonderungsrechte untereinander ist durch die K. O. nicht bestimmt. Die einzelnen Absonderungsberechtigten müssen daher eventuell ihre Prioritätsrechte nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zum Austrag bringen. Die Rangordnung ist hinsichtlich der sub 9 aufgeführten **Pfändungspfandrechte** unter einander in der C.P.O. dahin geordnet, daß das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht dem durch eine spätere begründeten vorgeht. Doch ist das Rangverhältniß der Pfändungspfandrechte gegenüber andren für den Konkurs ihnen gleichgestellten auch in der C. P. O. nicht geordnet (Mot. 219, 220, C. P. O. 709, Comment. von Wilmowsky § 41).

Wer nach Eröffnung des Konkursverfahrens oder mit Kenntniß des Eröffnungsantrages oder der Zahlungseinstellung eine Konkursforderung dem im Auslande wohnenden Inhaber eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes oder in der Absicht, daß dieser die Forderung erwerbe, einer Mittelsperson abtritt, ist verpflichtet, zur Konkursmasse den Betrag zu ersetzen, welcher derselben dadurch entgeht, daß der Inhaber für die Forderung nach dem Rechte des Auslandes entgegen den Bestimmungen der K. O. ein Absonderungsrecht an dem Gegenstande ausübt. — Ist jedoch die betreffende Handlung früher als 6 Monate vor Eröffnung des Verfahrens erfolgt, so kann sie wegen Kenntniß der Zahlungseinstellung nicht angefochten werden. K. O. 42, 26.

Uebergangsbestimmung. In einem an oder nach dem Tage des Inkrafttretens der K. O. eröffneten Konkursverfahren findet die vorstehende Bestimmung auf eine vor dem bezeichneten Tage abgetretene oder erworbene Forderung Anwendung, sofern nicht die bisherigen Gesetze eine Verpflichtung zum Schadensersatze nicht oder in geringerem Umfange begründen. E. G. z. K. O. 10.

C. Hat der Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Konkursverfahrens eine **Erbschaft** erworben, so können die Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer abgesonderte Befriedigung aus den bei der Eröffnung vorhandenen Nachlaßgegenständen verlangen, soweit ihnen ein Absonderungsanspruch nach den Bestimmungen der Landesgesetze zusteht. K. O. 43.

Wer sich mit dem Gemeinschuldner in einem **Miteigenthume,** einer **Gesellschaft** oder einer **anderen Gemeinschaft** befindet, kann wegen der auf ein solches Verhältniß sich gründenden Forderungen abgesonderte Befriedigung aus dem bei der Auseinandersetzung ermittelten Antheile des Gemeinschuldners verlangen. K. O. 44.

Die Befriedigung der **Lehen-, Stammguts- oder Familienfideicommißgläubiger** erfolgt abgesondert aus dem Lehen, Stammgute oder Familienfideicommisse nach den Vorschriften der Landesgesetze. K. O. 45.

D. **Uebergangsbestimmungen.** In einem an oder nach dem Tage des Inkrafttretens der K. O. eröffneten Konkursverfahren finden die vorstehenden Bestimmungen über abgesonderte Befriedigung auf Pfand- und Vorzugsrechte Anwendung, wenngleich die letzteren oder die Forderungen vor dem bezeichneten Tage erworben sind. E. G. z. K. O. 11.

Insoweit Pfand- und Vorzugsrechte, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der K. O. auf Grund eines Vertrages, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung erworben oder in Bankstatuten den Banknoteninhabern rechtsgültig zugesichert sind, nach der K. O. ihre Wirksamkeit verlieren, kann die **Landesgesetzgebung** für die Forderung des Berechtigten ein Vorrecht vor allen oder einzelnen Forderungen der Konkursgläubiger gewähren. E. G. z. K. O. 12.

Die Landesgesetzgebung kann ferner der Ehefrau, den Kindern und den Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners für Forderungen, welche vor Inkrafttreten der K. O. entstanden sind, ein Vorrecht insoweit gewähren, als ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht für diese Forderungen nach den bisherigen Gesetzen bestanden hat. E. G. z. K. O. 13.

E. Die abgesonderte Befriedigung erfolgt unabhängig vom Konkursverfahren K. O. 3 Abs. 2.

Ein Gläubiger, welcher abgesonderte Befriedigung beansprucht, kann die Forderung, wenn der Gemeinschuldner auch persönlich für sie haftet, zur Konkursmasse geltend machen, aus derselben aber nur für den Betrag verhältnißmäßige Befriedigung verlangen, zu welchem er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet oder mit welchem er bei der letzteren ausgefallen ist. K. O. 57.

Ein Gläubiger, welcher abgesonderte Befriedigung aus einer n seinem Besitze befindlichen Sache beansprucht, hat dem Konkursverwalter auf dessen Verlangen die Sache zur Ansicht vorzuzeigen und die Abschätzung derselben zu gestatten. K. O. 110.

Abstimmung des Gerichts s. Berathung,
in der **Gläubigerversammlung** s. dort,
in der **Anwaltskammer** und deren Vorstande s. Anwaltskammer.

Accessorische Intervention s. Nebenintervention.

Accord s. Zwangsvergleich.

Actio s. Klage.

Actio Pauliana s. Anfechtung.

Actuar s. Gerichtsschreiber.

Actuariat s. Gerichtsschreiberei.

Adhäsion (Anschließung) an die Berufung s. dort, an die Revision s. dort.

Advokat s. Rechtsanwalt.

Aenderung der Klage s. Klageänderung.

Akten

1. **Gerichtsakten.** Die Parteien können von denselben Ein-

sicht nehmen und sich aus denselben durch den Gerichtsschreiber Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften ertheilen lassen. C. P. O. 271.

Dritten Personen kann der Vorstand des Gerichts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. C. P. O. 271.

Die Entwürfe zu Urtheilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zur Vorbereitung derselben gelieferten Arbeiten sowie die Schriftstücke, welche Abstimmungen oder Strafverfügungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgetheilt. C. P. O. 271 Abs. 3.

2. **Parteiakten.** Das Gericht kann anordnen, daß die Parteien die in ihrem Besitze befindlichen Akten vorlegen, soweit dieselben aus Schriftstücken bestehen, welche die Verhandlung und Entscheidung der Sache betreffen. C. P. O. 134.

Der Rechtsanwalt ist zur Aufbewahrung der **Handakten** (Manualakten) verpflichtet. Die Pflicht erlischt mit Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung des Auftrages und schon vorher, wenn der Auftraggeber, zur Empfangnahme aufgefordert, die Akten nicht binnen 6 Monaten nach erhaltener Aufforderung in Empfang genommen hat. — Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren die Handakten dem Auftraggeber herauszugeben. R. A. O. 32.

3. **Akten des Gerichtsvollziehers.** Jeder Person, welche bei dem Vollstreckungsverfahren betheiligt ist, muß auf Begehren Einsicht derselben gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke ertheilt werden. C. P. O. 680.

4. **einer öffentlichen Behörde.** Die über die Mittheilung derselben an ein ersuchendes Gericht in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört. G. V. G. 169.

Aktenkundigkeit s. Offenkundigkeit.

Aktenversendung unstatthaft. G. V. G. 16.

Aktivmasse s. Konkursmasse.

Alimente. Urtheile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten aussprechen, sind **vorläufig vollstreckbar**, soweit die Alimente für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind. C. P. O. 648 No. 6.

Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen sind der Pfändung nicht unterworfen. C. P. O. 749 No. 2.

Alimente des **Gemeinschuldners** s. dort,

Amortisation s. Aufgebotsverfahren.

Amtsenthebung der Richter s. dort,

des Konkursverwalters s. dort.

Amtsgerichte sind mit **Einzelrichtern** besetzt. G. V. G. 22.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so überträgt die Landesjustizverwaltung einem derselben die allgemeine Dienstaufsicht. G. V. G. 22.

Amtsgerichte sind **zuständig:**

a) für Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren **Werth nicht über 300 M.**, sofern dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind (s. Landgerichte.)

b) **ohne Rücksicht auf den Werth** des Streitgegenstandes für

1. Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und andern Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben sowie wegen Zurückhaltung der Illaten,

2. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 108 der G. O. bezeichneten Streitigkeiten zwischen selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen und nach § 108 der G. O. Abs. 3 im Rechtswege zu entscheiden sind. (Berufung

auf den Rechtsweg gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde),

3. Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind,
4. Streitigkeiten wegen Viehmängel,
5. Streitigkeiten wegen Wildschadens,
6. Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlafe,
7. das Aufgebotsverfahren, G. B. G. 23.

Das Amtsgericht ist ferner zuständig:

8. im Mahnverfahren, C. P. O. 629. ff.
9. im Entmündigungsverfahren. C. P. O. 593. ff.
10. als Vollstreckungsgericht im Zwangsvollstreckungsverfahren, C. P. O. 684. ff.
11. als Konkursgericht im Konkursverfahren, K. O. 64. ff.
12. für den obligatorischen Sühneversuch in Ehesachen, C. P. O. 571.
13. für alle Sühneversuche vor der Klagerhebung, C. P. O. 471.
14. für die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß (Sicherung des Beweises), C. P. O. 441. ff.
15. für die Gewährung der Rechtshülfe, G. B. G. 158.
16. für die Anordnung von Arresten und einstweilige Verfügungen. C. P. O. 799, 820.

Das Amtsgericht ernennt auf Antrag die nach den Art. 348, 365 und 407 des H. G. B. zur Feststellung des Zustandes einer Waare erforderlichen Sachverständigen. E. G. z. C. P. O. 13 Abs. 4.

Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Orts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. — In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen. G. B. G. 167.

Ist **das Amtsgericht sachlich unzuständig**, so hat es vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache denselben auf die Unzuständigkeit aufmerksam zu machen. C. P. O. 465 Abs. 2.

Wird die Unzuständigkeit des Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ausgesprochen, so ist zugleich auf Antrag des Klägers der Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen. Ist das Urtheil rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Landgerichte anhängig. C. P. O. 466.

Wird in einem bei dem Amtsgerichte anhängigen Prozesse durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klagantrags ein Anspruch erhoben, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder wird eine Incidentfeststellungsklage (s. dort) erhoben, für welche die Landgerichte zuständig sind, so hat das Amtsgericht, sofern eine Partei vor weiterer Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen. — Ist das Urtheil rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Landgerichte anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgerichte erwachsenen Kosten werden als Theil der bei dem Landgerichte erwachsenen behandelt. C. P. O. 467.

Amtsrichter s. Amtsgericht und Richter.

Anerkenntniß. Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten **Anspruch** bei der mündlichen Verhandlung ganz oder zum Theil an, so ist sie auf Antrag dem Anerkenntnisse gemäß zu verurtheilen. C. P. O. 278.

Anerkenntnisse sind im Protokoll festzustellen. C. P. O. 146.

Urtheile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurtheilung aussprechen, sind auch ohne Antrag für **vorläufig vollstreckbar** zu erklären. C. P. O. 648.

Erkennt der Beklagte den Anspruch sofort an und hat er nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, so fallen dem Kläger die Prozeßkosten zur Last. C. P. O. 89.

In **Ehe- und Entmündigungssachen** kommen die Vorschriften

über die Wirkungen des gerichtlichen Anerkenntnisses nicht zur Anwendung. C. P. O. 577, 611, 624 und 626.

Anerkennungsklage. Auf Anerkennung einer **Urkunde** oder auf Feststellung der Unechtheit derselben kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. C. P. O. 231.

Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners im Konkurs. **Vor Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommene Rechtshandlungen** des Gemeinschuldners können als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam angefochten werden. K. O. 22.

(Es ist nicht gerade nöthig, daß der Schuldner die Handlung selbst vornimmt; dies kann durch Andere geschehen; auch genügt passive Betheiligung des Schuldners an der Handlung. Mot. 115).

Anfechtbar sind:

1. die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens vom Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte, welche die Konkursgläubiger benachtheiligen, wenn dem anderen Theil zur Zeit, als er das Geschäft einging, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war, sowie die nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkurs-Gläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren, wenn dem Gläubiger zur Zeit, als die Handlung erfolgte, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war;
2. die nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage oder in den letzten 10 Tagen vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkurs-Gläubiger eine Sicherheit oder Befriedigung gewähren, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, sofern er nicht beweist, daß ihm zur Zeit der Handlung weder die Zahlungseinstellung und der Eröffnungsantrag noch

eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, bekannt war; K. O. 23;

3. Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat;
4. die im letzten Jahre vor Eröffnung des Verfahrens geschlossenen entgeldlichen Verträge des Gemeinschuldners mit a) seinem Ehegatten vor oder während der Ehe, b) seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinen oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern oder dem Ehegatten einer dieser Personen, sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Gemeinschuldners benachtheiligt werden, und der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Gemeinschuldners, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war, K. O. 24;
5. die im letzten Jahre vor Eröffnung des Verfahrens vom Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeldlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten;
6. die in den letzten 2 Jahren vor Eröffnung des Verfahrens vom Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeldlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten sowie eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heirathsguts oder des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau, sofern er nicht zur Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraume geschlossenen Vertrag verpflichtet war, K. O. 25.

ad 1 und 2. Rechtshandlungen, welche früher als 6 Monate vor der Eröffnung des Verfahrens erfolgt sind, können wegen Kenntniß der Zahlungseinstellung nicht angefochten werden. K. O. 26.

ad 1. Wechselzahlungen des Gemeinschuldners können im Falle sub 1 vom Empfänger nicht zurückgefordert werden, wenn nach Wechselrecht der Empfänger bei Verlust des Wechselan-

spruchs gegen andere Wechselverpflichtete zur Annahme der Zahlung verbunden war. — Die gezahlte Summe muß vom letzten Wechselregreßschuldner oder, falls derselbe den Wechsel für Rechnung eines Dritten begeben hatte, von diesem erstattet werden, wenn dem letzten Wechselregreßschuldner oder dem Dritten zur Zeit, als er den Wechsel begab oder begeben ließ, einer der sub 1 erwähnten Umstände bekannt war. K. O. 27.

Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt, oder daß dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist. K. O. 28.

Das **Anfechtungsrecht** wird ausgeübt vom Konkursverwalter und verjährt in 1 Jahr seit Eröffnung des Verfahrens. K. O. 29, 34.

Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners veräußert, weg- oder aufgegeben ist, muß zur Konkursmasse zurückgewährt werden. — Der gutgläubige Empfänger einer unentgeldlichen Leistung hat dieselbe nur soweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist. K. O. 30.

Die Gegenleistung ist aus der Konkursmasse zu erstatten, soweit sie sich in derselben befindet, oder soweit die Masse um ihren Werth bereichert ist. Darüber hinaus kann ein Anspruch nur als Konkursforderung geltend gemacht werden. K. O. 31.

Gewährt der Empfänger einer anfechtbaren Leistung das Empfangene zurück, so tritt seine Forderung wieder in Kraft. K. O. 32.

Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung findet **gegen den Erben** statt. — Gegen einen **anderen Rechtsnachfolger** desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

a) wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner die Rechtshandlung in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hatte,
b) wenn er zu den oben sub 4 genannten Personen gehört und nicht beweist, daß er zur Zeit seines Erwerbes von den

Umständen, welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründen, keine Kenntniß hatte. K. O. 33.

Uebergangsbestimmung. In einem an oder nach dem Tage des Inkrafttretens der K. O. eröffneten Konkursverfahren finden die vorstehenden Bestimmungen über die Anfechtung von Rechtshandlungen auf eine vor dem bezeichneten Tage vorgenommene Rechtshandlung Anwendung, sofern nicht dieselbe nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen ist. E. G. z. K. O. 9.

Anfechtungsklage gegen die **Entmündignng** und deren Wiederaufhebung s. Entmündigungsverfahren,

gegen das **Ausschlußurtheil** im Aufgebotsverfahren s. dort,

gegen den **Schiedsspruch** s. schiedsrichterliches Verfahren.

Angriffs- und Vertheidigungsmittel.

A. Der **Begriff** umfaßt Alles, was die Parteien zur Durchführung ihrer Intentionen anführen, also Klagegründe, Einreden, Repliken, Dupliken, selbst die Widerklage, aber auch bloße Thatsachen und Beweismittel (obwohl letztere zuweilen besonders neben den Angriffs- und Vertheidigungsmitteln genannt werden) und selbst Rechtsmittel (Comm. von Struckmann und Koch § 137).

B. Angriffs- und Vertheidigungsmittel können bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, geltend gemacht werden. Das Gericht kann, wenn durch das nachträgliche Vorbringen die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, der obsiegenden Partei, welche nach freier richterlichen Ueberzeugung im Stande war, das Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zeitiger geltend zu machen, die Prozeßkosten ganz oder theilweise auferlegen. C. P. O. 251.

Vertheidigungsmittel, welche vom Beklagten nachträglich vorgebracht werden, können auf Antrag zurückgewiesen werden, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde, und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß der Beklagte in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit die Vertheidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat. C. P. O. 252.

C. **In der Berufungsinstanz** können Angriffs- und Vertheidigungsmittel, die in erster Instanz nicht geltend gemacht sind, vorgebracht werden. C. P. O. 491.

Werden in der Berufungsinstanz nach C. P. O. 252 **Vertheidigungsmittel** zurückgewiesen, so ist die Geltendmachung derselben dem Beklagten vorzubehalten (s. Berufung). C. P. O. 502.

Anhängige Sachen. Die Landesgesetzgebung kann die am Tage des Inkrafttretens des G. V. G.'s bei den früheren Landesgerichten anhängigen Sachen den neuen ordentlichen Landesgerichten ohne Rücksicht auf die im G. V. G. bestimmten Grenzen der Zuständigkeit zuweisen. E. G. z. G. V. G. 18.

Beim **Reichs-Oberhandelsgericht** anhängige Sachen gehen in der prozessualen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über. E. G. z. G. V. G. 14.

Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung derjenigen Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgerichte zu erledigen wären, dem Reichsgerichte zugewiesen werden. E. G. z. G. V. G. 15.

Auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten der C. P. O. anhängig gewordenen Prozesse finden bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung. — Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die C. P. O. auf die vor dem Inkrafttreten derselben anhängig gewordenen Prozesse für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen. E. G. z. C. P. O. 18.

Gegen **Endurtheile**, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der C. P. O. die Rechtskraft erlangt haben, sowie gegen Endurtheile, welche in den vor diesem Tage anhängig gewordenen Prozessen nach demselben die Rechtskraft erlangen, finden als außerordentliche Rechtsmittel nur die Nichtigkeits- und Restitutionsklage nach den Bestimmungen der C. P. O. statt. — Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten zu bestimmen, in welcher Instanz die Klagen gegen solche Endurtheile zu erheben sind. E. G. z. C. P. O. 20.

Vor dem Inkrafttreten der C. P. O. anhängig gewordene **Zwangsvollstreckungen** sind nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen. Doch bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, die C. P. O. auf diese Zwangsvollstreckungen für anwendbar zu erklären. E. G. z. C. P. O. 21.

Ein vor dem Tage des Inkrafttretens der K. O. eröffnetes **Konkursverfahren** ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen. Doch bleibt es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die K. O. auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten der K. O. anhängig gewordenen Konkurssachen für anwendbar zu erklären. E. G. z. K. O. 8.

Anmeldung der Konkursforderungen s. Konkursgläubiger.

Annotatio sportulorum s. Armenrecht.

Anschließung an die Berufung s. dort, an die Revision, s. dort.

Anschlußpfändung s. Pfändung.

Ansprüche.

Der Ausdruck umfaßt nicht nur Forderungen, auch nicht nur vermögensrechtliche Ansprüche, sondern erstreckt sich auf das ganze Gebiet der im Civilprozeß verfolgbaren Rechte. Der Anspruch ist das aus der (behaupteten) Verletzung hervorgegangene Verlangen an den Gegner, welches mittelst des Rechtsstreits verwirklicht werden soll und sich in der Sachbitte (dem Antrage) ausdrückt (Comm. von Struckmann u. Koch § 137).

Anträge. A. Die von einer Partei zu stellenden Anträge sollen in den vorbereitenden Schriftsätzen mitgetheilt werden. C. P. O. 121.

Die Parteien stellen ihre Anträge bei Beginn der mündlichen Verhandlung. C. P. O. 128.

In **Anwaltsprozessen** müssen die Anträge durch Verlesung derselben gestellt werden. Die Verlesung erfolgt entweder aus den vorbereitenden Schriftsätzen oder, wenn solche nicht mitgetheilt oder die Anträge in solchen nicht enthalten sind, aus einem dem Protokolle als Anlage beizufügenden Schriftsatze. Dasselbe gilt von Anträgen, welche von früher verlesenen in wesentlichen Punkten abweichen. — Die Nichtbeachtung dieser

Vorschriften hat die Nichtberücksichtigung der Anträge zur Folge. C. P. O. 269.

In **Ehesachen** sind die vom Staatsanwalt gestellten Anträge in's Protokoll aufzunehmen. C. P. O. 569.

Der **Vorsitzende** hat durch Fragen darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert werden. C. P. O. 130.

Das Gericht ist nicht befugt einer Partei etwas **nicht Beantragtes** (auch nicht Früchte und Zinsen) zuzusprechen. Doch hat das Gericht über die Prozeßkosten auch ohne Antrag zu erkennen. C. P. O. 279.

Der Antrag auf Erlaß eines **Versäumnißurtheils** ist zurückzuweisen, wenn der nicht erschienenen Partei ein Antrag nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes mitgetheilt war. C. P. O. 300 Nr. 3.

B. **Abweichungen im amtsgerichtlichen Verfahren.**

Anträge, auf die eine Partei sich voraussichtlich ohne vorgängige Mittheilung nicht zu erklären vermag, können derselben durch Zustellung eines Protokolls des Gerichtsschreibers oder auch unmittelbar und ohne besondere Form mitgetheilt werden. C. P. O. 463.

Bei den mündlichen Verhandlungen hat der Amtsrichter dahin zu wirken, daß die Parteien die sachdienlichen Anträge stellen. C. P. O. 464.

Eine Verlesung der Anträge in der mündlichen Verhandlung ist nicht erforderlich. C. P. O. 469.

Die Anträge sind durch das Sitzungsprotokoll insoweit festzustellen, als das Gericht bei dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil oder ein Beweisbeschluß ergeht, die Feststellung für angemessen erachtet. C. P. O. 470.

Anwalt s. Rechtsanwalt.

Anwaltskammern.

Die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer. R. A. O. 41.

Die Kammer hat ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts. R. A. O. 41 Abs. 2.

Die Kammer hat einen **Vorstand** von 9 Mitgliedern.

Die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder bis auf 15 erhöhen. Sie bestimmt, wie viele Mitglieder am Sitz des Oberlandesgerichts wohnen müssen. R. A. O. 42, Mot. 67.

Den Vorstand **wählt die Kammer.** Wählbar sind alle Mitglieder der letzteren. R. A. O. 43.

Nicht wählbar sind:

1. diejenigen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
2. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben ist,
3. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als 150 M. erkannt ist, auf die Dauer von 5 Jahren nach der Rechtskraft des Urtheils.

Verliert ein Vorstandsmitglied die Wählbarkeit, so scheidet dasselbe aus dem Vorstande. R. A. O. 43.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt **auf 4 Jahre,** jedoch mit der Maßgabe, daß alle 2 Jahre die Hälfte der Mitglieder (bei ungrader Zahl zum ersten Male die größere Zahl) ausscheidet. (Die zum ersten Male Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.) — Eine Ersatzwahl für ein vor dem Ablaufe der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied erfolgt für den Rest der Wahlperiode. R. A. O. 44.

Die Wahl darf ablehnen:

1. wer über 65 Jahre ist,
2. wer die letzten 4 Jahre Vorstandsmitglied war, für die nächsten 4 Jahre.

Das freiwillige Ausscheiden eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung des Vorstandes. R. A. O. 45.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen **Vorsitzenden,** einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen **Schriftführer** und einen stellvertretenden Schriftführer. R. A. O. 46. Das Ergebniß der Wahlen wird der Landesjustizverwaltung und dem

Oberlandesgericht angezeigt und von dem letzteren auf Kosten der Anwaltskammer durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht. R. A. O. 47.

Die Geschäfte des Vorstandes werden von den Mitgliedern unentgeldlich geführt; baare Auslagen werden ihnen erstattet. R. A. O. 51.

Der Kammer liegt ob:

1. die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand,
2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder,
3. die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung. R. A. O. 48.

Der Vorstand hat:

1. die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten sowie die ehrengerichtliche Strafgewalt zu üben,
2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln,
3. Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu vermitteln,
4. Gutachten, welche von der Landesjustizverwaltung, sowie solche, welche in Streitigkeiten zwischen einem Mitgliede der Kammer und seinem Auftraggeber von den Gerichten erfordert werden, zu erstatten,
5. das Vermögen der Kammer zu verwalten und derselben über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen.

Die sub 2 und 3 genannten Geschäfte kann der Vorstand einzelnen seiner Mitglieder übertragen. R. A. O. 49.

Die **Mitglieder** der Kammer haben **auf die** in Ausübung der sub 1—3 aufgeführten Befugnisse des Vorstandes an sie ergehenden **Ladungen zu erscheinen,** die verlangten Aufschlüsse

zu ertheilen und den zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen Folge zu leisten. — Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können **Geldstrafen** bis zum Gesammtbetrage von 300 M. festgesetzt werden. (Der Festsetzung einer Strafe muß deren schriftliche Androhung vorangehen.) — Gegen die Anordnungen oder Straffestsetzungen eines beauftragten Mitgliedes des Vorstandes: Beschwerde an den Vorstand. R. A. O. 58.

Vorstand und Kammer sind berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten. R. A. O. 50.

Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die **Versammlungen der Kammer und des Vorstandes** und führt in beiden den Vorsitz. R. A. O. 52.

Die **Berufung** der Kammer **muß erfolgen,** wenn 10 Mitglieder derselben, die Berufung des Vorstandes, wenn 2 Mitglieder desselben unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf antragen. Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder, auf deren Antrag die Berufung der Kammer erfolgen muß, erhöht werden. R. A. O. 52 Abs. 2.

Die Kammer kann auf Beschluß des Vorstandes an jeden innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks belegenen Ort, welcher der Sitz eines Landgerichts ist, berufen werden. R. A. O. 52 Abs. 2.

Die Versammlungen der Kammer werden mittelst öffentlicher Bekanntmachung in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Blättern oder mittelst schriftlicher Einladung der Mitglieder berufen. — Die Berufung des Vorstandes erfolgt mittelst schriftlicher Einladung. — Die öffentliche Bekanntmachung muß spätestens am 5ten Tage vor der Versammlung erfolgen. Die schriftliche Einladung von Mitgliedern, welche nicht am Sitze der Kammer wohnen, gilt als bewirkt, wenn das Einladungsschreiben spätestens am 5ten Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post gegeben ist. — Bei der Berufung der Kammer muß der Gegenstand, über welchen in der Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, bekannt gemacht werden.

Ueber andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrages auf abermalige Berufung der Kammer, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden. R. A. O. 53.

Die Kammer und der Vorstand beschließen und wählen mit absoluter Stimmenmehrheit. (Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.) Die bei einer Angelegenheit betheiligten Mitglieder dürfen nicht mitstimmen. R. A. O. 54.

Zur **Beschlußfähigkeit des Vorstandes** ist die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Vorstandes können mittels schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt. R. A. O. 55.

Ueber die in einer Versammlung der Kammer oder des Vorstandes gefaßten Beschlüsse und das Ergebniß der Wahlen ist ein **Protokoll** aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. R. A. O. 56.

Der Vorsitzende des Vorstandes hat den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes zu vermitteln und die Beschlüsse derselben zur Ausführung zu bringen. Die Kassengeschäfte liegen dem **Schriftführer** ob; er ist zur Empfangnahme von Geld berechtigt und vertritt die Kammer in Prozessen. R. A. O. 57.

Die Verhandlungen und Erlasse der Kammer und des Vorstandes sowie die an dieselbe gerichteten Erlasse und Eingaben sind, soweit dieselben nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Stempeln R. A. O 60.

Der Vorsitzende hat jährlich **der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht** einen **schriftlichen Bericht** über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstattten. R. A. O. 61.

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem **Präsidenten des Oberlandesgerichts zu.** Derselbe entscheidet über Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen. Für die Aufsicht und die Beschwerden sind die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend, welche die Aufsicht und

die Beschwerden über den Geschäftsbetrieb der Gerichte regeln. R. A. O. 59. Die Aufsicht bezieht sich nur auf die formelle Betreibung der dem Vorstande obliegenden Geschäfte. Einer Kritik in materieller Beziehung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts unterliegt der Vorstand nicht. Mot. 74.

Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes können vom Oberlandesgericht aufgehoben werden. R. A. O. 59 Abs. 2. Etwas anderes an deren Stelle setzen darf das Oberlandesgericht nicht. Mot. 76.

Anwaltsprozesse, Prozesse bei Gerichten für die Anwaltszwang gilt.

Anwaltszwang, bei den Landgerichten und allen Gerichten höherer Instanz. C. P. O. 74.

Appellation s. Berufung.

Arbeits- und Dienstlohn. Derselbe ist der **Pfändung** unterworfen, insoweit er nach den Bestimmungen des R. G. vom 21. Juni 1869 beschlagnahmt werden kann. C. P. O. 749. Dies darf erst geschehen, nachdem der Lohn verdient ist. R. G. vom 21. Juni 1869. § 1. Doch findet das betr. R. G. keine Anwendung

1. auf das Diensteinkommen der öffentlichen Beamten (s. Diensteinkommen);
2. auf die Beitreibuug der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben, sofern dieselben nicht seit länger als 3 Monaten fällig;
3. auf die Beitreibung der auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Alimentationsansprüche der Familienglieder

Das Diensteinkommen der im Privatdienste dauernd angestellten Personen ist, soweit dasselbe 1500 Mark jährlich übersteigt der Pfändung nicht unterworfen. C. P. O. 149 Abs. 3. (Als dauernd gilt das Dienstverhältniß, wenn dasselbe auf ein Jahr bestimmt oder bei unbestimmter Dauer, wenn die Kündigungsfrist mindestens 3 Monate beträgt. R. G. vom 21. Juni 1869 § 4.)

Die Pfändung des Diensteinkommens erstreckt sich auch auf die etwa vom demselben Dienstherrn gewährte Gehaltszulage. C. P. O. 734.

Armenrecht. **Auf dasselbe hat Anspruch:** wer außer Stande ist ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts die Prozeßkosten zu bestreiten, vorausgesetzt, daß die bebabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint. C. P. O. 106.

Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. C. P. O. 106 Abs 2.

Durch das Armenrecht erlangt die Partei:

1. einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten (einschließlich Beamten-, Zeugen- und Sachverständigengebühren, sowie sonstige baare Auslagen und Stempelsteuer);
2. Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Kosten;
3. das Recht auf Beiordnung eines vorläufig unentgeldlich für sie thätigen Gerichtsvollziehers und (in Anwaltsprozessen) Rechtsanwalts. C. P. O. 107.

Auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kostenhat die Bewilligung des Armenrechts keinen Einfluß. C. P. O. 108.

Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgerichte anzubringen (es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden). C. P. O. 109.

Dem Gesuche ist **beizulegen:** ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes **Zeugniß**, in welchem Stand oder Gewerbe sowie die Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei und der Betrag der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern angegeben und das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt ist. (Das Zeugniß kann für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, von der Vormundschaftsbehörde ausgestellt werden). C. P. O. 109 Abs. 2.

In dem Gesuche ist das **Streitverhältniß** unter Angabe der Beweismittel **darzulegen.** C. P. O. 109 Abs. 3.

Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt **für jede Instanz** besonders, für die erste einschließlich der Zwangsvollstreckung. C. P. O. 110.

In der **höheren Instanz** ist kein Nachweis des Unvermögens nöthig, wenn das Armenrecht in der vorigen Instanz bewilligt war. Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so bedarf es keiner Prüfung, ob die Prozeßführung der Partei muthwillig oder aussichtslos erscheint. C. P. O. 110 Abs. 2.

Die Bewilligung des Armenrechts **für den Kläger,** den Berufungs- und Revisionskläger bewirkt auch einstweilige **Befreiung des Gegners** von den Gerichtskosten. C. P. O. 111.

Das Armenrecht **erlischt** mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt ist. C. P. O. 113.

Es kann jeder Zeit **entzogen** werden, wenn sich ergiebt, daß eine seiner Voraussetzungen nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist. C. P. O. 112.

Die Gerichtskosten, von denen die arme Partei einstweilen befreit ist, können von dem in die Kosten verurtheilten Gegner als rückständige Gerichtskosten eingezogen werden. C. P. O. 114.

Die Gerichtskosten, von denen der Gegner der armen Partei einstweilen befreit ist, sind von demselben einzuziehen, soweit er in die Prozeßkosten verurtheilt oder der Rechtsstreit ohne Urtheil über die Kosten beendigt ist. C. P. O. 114 Abs. 2.

Gerichtsvollzieher und **Rechtsanwalt** der armen Partei sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Kosten verurtheilten Gegner beizutreiben. — Eine Einrede aus der Person der armen Partei ist nur insoweit zulässig, als die Aufrechnung von Kosten verlangt wird, welche nach der in demselben Rechtsstreite über die Kosten erlassenen Entscheidung von der armen Partei zu erstatten sind. C. P. O. 115.

Die arme Partei ist zur **Nachzahlung der Kosten** verpflichtet, sobald sie dies ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhaltes kann. — Dasselbe gilt in Betreff

derjenigen Beträge, von deren Berichtigung der Gegner einstweilen befreit war, soweit die arme Partei in die Kosten verurtheilt ist. C. P. O. 116.

Ueber die Bewilligung und Entziehung des Armenrechts und über die Verpflichtung zur Nachzahlung kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. C. P. O. 117.

Gegen den Beschluß, der das Armenrecht **bewilligt**, kein Rechtsmittel, gegen den, der es **verweigert** oder entzieht, oder eine Nachzahlung anordnet, **Beschwerde**. C. P. O. 118. (Die Einlegung derselben kann durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen.) C. P. O. 532 Abs. 2.

Armenverbände. **Streitigkeiten zwischen diesen** über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger werden, wenn die streitenden Theile **demselben Bundesstaate angehören**, auf dem durch die Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Wege entschieden. Gehören die betreffenden Armenverbände **verschiedenen Bundesstaaten** an, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die Unterstützung vorläufig gewähren muß, über den von ihm erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist. — Die Zuständigkeit, den Instanzenzug und das Verfahren regelt die Landesgesetzgebung. — Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, hat es bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz sein Bewenden. Im Uebrigen gegen deren Entscheidung: Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen. (Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, § 38—41.)

Arrest. A. Unter Arrest versteht die Civil-Prozeß-Ordnung nur den sogenannten **Sicherheitsarrest**. (Ueber den Vollstreckungs- oder Executionsarrest s. Zwangsvollstreckung und Pfändung.)

Der Sicherheitsarrest ist eine anticipirte Zwangsvollstreckung, welche auf Grund eines summarischen Verfahrens angeordnet

wird, aber nicht zur Befriedigung sondern nur zur Sicherstellung des Gläubigers führt.

Er **findet statt** zur Sicherung einer zukünftigen Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder eines Anspruchs, welcher in eine Geldforderung übergehen kann. Der Anspruch kann ein betagter sein. C. P. O. 796.

Der dingliche Arrest findet statt, wenn es zu besorgen ist, daß ohne ihn die Vollstreckung des Urtheils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. — Ein zureichender Arrestgrund ist es, wenn das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müßte. C. P. O. 797. (Es sei denn, daß die Gewährung der Rechtshülfe durch Staatsverträge verbürgt ist. Mot.)

Der dingliche Arrest erstreckt sich auf unbewegliche oder bewegliche Sachen, einschließlich der Forderungen und anderer Vermögensrechte.

Der persönliche Arrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern, d. h. wenn anzunehmen, daß der Schuldner Vermögen habe, in welches die Zwangsvollstreckung geschehen könnte, dennoch aber ein dinglicher Arrest nicht oder nicht sicher ausführbar ist, und überdies die Gefahr besteht, daß der Schuldner seine persönliche Freiheit zur Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung der Zwangsvollstreckung in jenes Vermögen benutzen würde. — So kann der Personalarrest z. B. erforderlich sein, um die Zwangsvollstreckung durch Haft zur Erzwingung einer Handlung (C. P. O. 774) oder der Leistung des Offenbarungseides (C. P. O. 782) zu sichern. Dasselbe gilt, wenn es sich darum handelt, den Schuldner zu hindern, sein im Inlande befindliches Vermögen in's Ausland zu schaffen, nicht aber, wenn es sich darum handelt, ihn zur Herbeischaffung im Auslande befindlicher Deckungsmittel zu nöthigen. C. P. O. 798, Mot., Comment. von Struckmann und Koch, § 790.

Für die Anordnung des Arrestes ist sowohl das Gericht der Hauptsache als das Amtsgericht **zuständig**, in dessen Bezirk der

mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet. C. P. O. 799.

Das Gesuch soll die Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrages oder des Geldwerthes sowie die Bezeichnung des Arrestgrundes enthalten. — Der Anspruch und der Arrestgrund sind glaubhaft zu machen. — Die Angabe des Gegenstandes des Arrestes ist nicht vorgeschrieben. Nothwendig ist dieselbe zur Erwirkung des persönlichen Arrestes sowie im Falle der Erwirkung des Arrestes bei einem anderen Gerichte als dem der Hauptsache wegen der besonderen Voraussetzungen dort der betreffenden Arrestart, hier der Zuständigkeit des Amtsgerichts. In allen anderen Fällen braucht der Gegenstand des Arrestes nicht angegeben zu werden; der Arrestbefehl begründet vielmehr, wenn er für den dinglichen Arrest unbeschränkt erlassen wird, die Vollziehung in alle Vermögensstücke des Schuldners, und nur im Interesse des Gläubigers liegt es, die dem Gegenstande nach erforderliche Mitwirkung des Gerichts zur Vollziehung unter Bezeichnung des Gegenstandes sofort in Anspruch zu nehmen. C. P. O. 800, Mot., Comment. von Struckmann und Koch, § 800.

Das Gesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. C. P. O. 800 Abs. 3.

Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. — Das Gericht kann, auch wenn der Anspruch oder der Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, den Arrest anordnen, sofern wegen der dem Gegner drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit geleistet wird. Es kann auch die Anordnung des Arrestes von einer solchen Sicherheitsleistung abhängig machen, selbst wenn der Anspruch und der Arrestgrund glaubhaft gemacht sind. C. P. O. 801.

Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt im Falle einer vorgängigen mündlichen Verhandlung durch Endurtheil, andernfalls durch Beschluß. (Mündliche Anordnung eines Arrestes nicht statthaft.) C. P. O. 802.

Im **Arrestbefehl** ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrage auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird. C. P. O. 803.

Gegen die in einem Endurtheil ausgesprochene Entscheidung: Berufung resp. Einspruch. C. P. O. 472, 303.

Der Beschluß, durch welchen das Arrestgesuch zurückgewiesen oder vorgängige Sicherheitsleistung für erforderlich erklärt wird, ist dem Gegner nicht zuzustellen. C. P. O. 802 Abs. 3.

Gegen den zurückweisenden Beschluß: nur die Beschwerde. C. P. O. 530.

Den Beschluß, welcher einen Arrest anordnet, hat die Partei, die ihn erwirkt hat, zustellen zu lassen. C. P. O. 802 Abs. 2.

Gegen diesen Beschluß findet **Widerspruch** statt. Die widersprechende Partei hat den Gegner unter Mittheilung ihrer Gründe zur mündlichen Verhandlung zu laden. Durch den Widerspruch wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt. C. P. O. 804.

Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes durch Endurtheil zu entscheiden. — Das Gericht kann den Arrest ganz oder theilweise bestätigen, abändern oder aufheben, auch die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig machen. C. P. O. 805.

Ist die Hauptsache nicht anhängig, so hat das Arrestgericht auf Antrag ohne mündliche Verhandlung anzuordnen, daß die Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, binnen bestimmter Frist Klage zu erheben habe. — Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf Antrag die Aufhebung des Arrestes durch Endurtheil auszusprechen. C. P. O. 806,

Auch nach der Bestätigung des Arrestes kann wegen veränderter Umstände, insbesondere wegen Erledigung des Arrestgrundes oder auf Grund des Erbietens zu einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung die Aufhebung des Arrestes beantragt werden. — Die Entscheidung ist vom Gericht, welches den Arrest angeordnet hat und, wenn die Haupt-

sache anhängig ist, vom Gericht der Hauptsache durch Endurtheil zu erlassen. C. P. O. 807.

Auf die **Vollziehung des Arrestes** finden abgesehen vom Folgenden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung. C. P. O. 808.

Arrestbefehle bedürfen der **Vollstreckungsklausel** nur, wenn nach ihrem Erlaß auf Seiten des Gläubigers oder Schuldners eine Rechtsnachfolge eingetreten ist. — Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündet oder der Partei, die denselben nachgesucht, zugestellt ist, 2 Wochen verstrichen sind. C. P. O. 809.

Die Vollziehung des Arrestes in **bewegliches Vermögen** erfolgt durch Pfändung. Dieselbe begründet ein Pfändungspfandrecht (s. Pfändung). Doch werden die gepfändeten Sachen noch nicht versteigert. Für die Pfändung einer Forderung ist das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig. — Gepfändetes Geld und ein im Vertheilungsverfahren auf den Gläubiger fallender Betrag werden hinterlegt. — Das Vollstreckungsgericht kann unter Umständen auf Antrag anordnen, daß eine bewegliche körperliche Sache versteigert und der Erlös hinterlegt werde. C. P. O. 810.

Die Vollziehung des Arrestes in **unbewegliches Vermögen** bestimmt sich nach den Landesgesetzen. C. P. O. 811.

Die Vollziehung **des persönlichen Sicherheitsarrestes** richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt, nach den Vorschriften über die Haft im Vollstreckungsverfahren (s. Haft), und, wenn sie durch sonstige Beschränkungen der persönlichen Freiheit erfolgt, nach den vom Arrestgerichte zu treffenden besonderen Anordnungen, für welche die Beschränkungen der Haft (s. dort) maßgebend sind. C. P. O. 812.

Die Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des im Arrestbefehle festgestellten Geldbetrags erfolgt vom Vollstreckungsgerichte. — Das Vollstreckungsgericht kann die Aufhebung des Arrestes auch anordnen, wenn die Fortdauer besondere Aufwendungen erfordert und die Partei, auf deren Gesuch der Arrest verhängt wurde, den nöthigen Geld-

betrag nicht vorschießt. — Diese Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen den Beschluß, welcher den Arrest aufhebt: sofortige Beschwerde. C. P. O. 813.

Urtheile, durch welche Arreste aufgehoben werden, sind auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären. C. P. O. 648 No. 5.

In **dringenden Fällen** kann der **Vorsitzende** über die einen Arrest betreffenden Gesuche, sofern deren Erledigung keine mündliche Verhandlung erfordert, anstatt des Gerichtes entscheiden. C. P. O. 822.

B. Auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels kann ein Gläubiger schon vor der Pfändung einer Forderung dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, durch den Gerichtsvollzieher zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten. Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die **Wirkung eines Arrestes**, sofern die Pfändung der Forderung innerhalb 3 Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist. C. P. O. 744.

C. Arrestsachen sind **Feriensachen** G. V. G. 202 No. 2. Die **Vollmacht** für den Hauptprozeß umfaßt die Vollmacht für das einen Arrest betreffende Verfahren. C. P. O. 78.

D. **Gerichtsstand des Arrestes** für eine Person, die im Deutschen Reich keinen Wohnsitz hat, s. Gerichtsstand sub 5.

E. **Im Konkursverfahren.**

Während der Dauer desselben finden Arreste zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt. K. O. 11.

Ein Arrestpfandrecht an Gegenständen der Konkursmasse kann nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mit verbindlicher Kraft gegen den Konkursgläubiger erworben oder eingetragen werden, wenngleich der Anspruch auf den Erwerb

oder die Eintragung schon vor der Eröffnung des Verfahrens begründet war. K. O. 12.

Wird vom Konkursgericht vor der Konkurseröffnung ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen und öffentlich bekannt gemacht, so findet die vorstehende Bestimmung auf Pfand- und Hypothekenrechte, welche im Wege des Arrestes nach der Bekanntmachung des Verbots erworben oder eingetragen worden sind, entsprechende Anwendung. K. O. 98.

S. ferner offener Arrest.

Arrestbefehl
Arrestgericht
Arrestgrund
Arrestpfandrecht } s. Arrest.

Auctoris laudatio s. Streitverkündung.

Aufenthaltsort. Gerichtsstand des dauernden Aufenthaltsorts s. Gerichtsstand sub 2.

Aufgebotsverfahren. A. Eine öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachtheil zur Folge hat, findet nur in den durch Reichs- oder Landesgesetze bestimmten Fällen statt. C. P. O. 823.

Das Aufgebotsverfahren ist den **Amtsgerichten** zugewiesen. G. V. G. 23. Die örtliche Zuständigkeit bemißt sich nach dem Reichs- oder Landesgesetze, auf welchem der betreffende Aufgebotsfall beruht. C. P. O. 823 Abs. 2.

Doch kann die Landesgesetzgebung in andern als den durch ein Reichsgesetz bestimmten Fällen das Aufgebotsverfahren an andere Gerichte verweisen. E. G. z. G. V. G. 3 Abs. 3, E. G. z. C. P. O. 11.

Der Antrag auf Einleitung des Aufgebotverfahrens kann schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden. Die Entscheidung über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Ist der Antrag zulässig, so hat

das Gericht (ohne Parteibetrieb) das Aufgebot zu erlassen. C. P. O. 824.

In das Aufgebot (Proklam) ist insbesondere **aufzunehmen:**

1. die Bezeichnung des Antragstellers;
2. die Aufforderung, die Ansprüche und Rechte spätestens im Aufgebotstermine anzumelden;
3. die Bezeichnung der Rechtsnachtheile, welche eintreten, wenn die Anmeldung unterbleibt;
4. die Bestimmung eines Aufgebottermins. C. P. O. 824 Abs. 2.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger, außerdem aber, sofern nicht die Specialgesetze für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen haben, durch zweimalige Einrückung eines Auszugs in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist. C. P. O. 825.

Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt ist, oder wenn im Falle wiederholter Bekanntmachung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind. C. P. O. 826.

Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß, sofern die Specialgesetze nicht eine abweichende Anordnung enthalten, ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen liegen. C. P. O. 827.

Eine Anmeldung, welche nach dem Schlusse des Aufgebotstermins, jedoch vor Erlaß des Ausschlußurtheils erfolgt, ist als eine rechtzeitige anzusehen. C. P. O. 828.

Vor Erlaß des Ausschlußurtheils kann eine nähere Ermittelung, insbesondere die eidliche Versicherung der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers angeordnet werden. C. P. O. 829.

Erfolgt eine Anmeldung, durch welche das vom Antrag-

steller zur Begründung des Antrags behauptete Recht bestritten wird, so ist nach Beschaffenheit des Falles entweder das Aufgebotsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über das angemeldete Recht auszusetzen oder in dem Ausschlußurtheile das angemeldete Recht vorzubehalten. C. P. O. 830.

Ist der **Antragsteller** im Aufgebotstermine **nicht erschienen**, so ist auf seinen Antrag ein neuer Termin zu bestimmen. Der Antrag ist nur binnen einer am Tage des Aufgebotstermins beginnenden Frist von 6 Monaten zulässig. C. P. O. 831.

Wird zur Erledigung des Aufgebotsverfahrens ein neuer Termin bestimmt, so ist eine öffentliche Bekanntmachung desselben nicht erforderlich. C. P. O. 832.

Das Ausschlußurtheil wird in öffentlicher Sitzung auf Antrag erlassen. C. P. O. 829.

Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger anordnen. C. P. O. 833.

Gegen den Beschluß, welcher den Antrag auf Erlaß des Ausschlußurtheils zurückweist, sowie gegen Beschränkungen und Vorbehalte, welche dem Ausschlußurtheile beigefügt sind: sofortige Beschwerde. C. P. O. 829 Abs. 3.

Gegen das Ausschlußurtheil: kein Rechtsmittel. C. P. O. 834.

B. **Anfechtungsklage**. Das Ausschlußurtheil kann **bei dem Landgerichte**, in dessen Bezirk das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat, mittels einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden:

1. wenn kein Fall vorlag, in welchem das Aufgebotsverfahren gesetzlich zulässig war;
2. wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots oder eine gesetzlich vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben ist;
3. wenn die vorgeschriebene Aufgebotsfrist nicht gewahrt ist;
4. wenn der erkennende Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
5. wenn ein Anspruch oder ein Recht ungeachtet der erfolgten Anmeldung nicht dem Gesetze gemäß im Urtheile berücksichtigt ist;

6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Restitutionsklage wegen einer strafbaren Handlung stattfindet. C. P. O. 834.

Die Anfechtungsklage ist binnen der **Nothfrist** eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Kläger Kenntniß vom Ausschlußurtheil erhalten hat, in den Fällen sub 4 und 6 eventuell erst mit dem späteren Tage, an welchem der Anfechtungsgrund dem Kläger bekannt geworden ist. — Nach Ablauf von 10 Jahren von der Verkündigung des Ausschlußurtheiles an ist die Klage unstatthaft. C. P. O. 835.

C. **Die Verbindung mehrerer Aufgebote** (Collectivproclam) kann das Gericht anordnen, auch wenn die Voraussetzungen für die Statthaftigkeit der Verbindung mehrerer Prozesse nicht vorliegen. C. P. O. 836.

D. **Besondere Bestimmungen für die Urkundenamortisation.** Dieselben gelten für die Kraftloserklärung (Amortisation) von **Wechseln** und der **indossablen Papiere des H. G. B.** (H. G. B. 301, 302). Sie finden in Betreff anderer Urkunden, bezüglich welcher das Aufgebotsverfahren gesetzlich zulässig ist, insoweit Anwendung, als die Specialgesetze nicht besondere Vorschriften enthalten. C. P. O. 837. Einzelne Vorschriften gelten nicht subsidär (s. unten).

Bei Papieren, welche auf den Inhaber lauten oder welche durch Indossament übertragen werden können und mit einem Blankoindossamente versehen sind, ist der letzte Inhaber zur Beantragung des Aufgebotverfahrens berechtigt. Bei anderen Urkunden ist es derjenige, welcher das Recht aus der Urkunde geltend machen kann. C. P. O. 838.

Zuständig für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht des Orts, welchen die Urkunde als den **Erfüllungsort** bezeichnet. Enthält die Urkunde solche Bezeichnung nicht, so ist dasjenige Gericht zuständig, bei welchem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichtes dasjenige, bei welchem er denselben zur Zeit der Ausstellung gehabt hat. C. P. O. 839.

Ist aber der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem **Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen**, so ist das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig. C. P. O. 839 Abs. 2.

Zur **Begründung des Antrags** hat der Antragsteller:

1. entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und Alles, was zur vollständigen Erkennbarkeit derselben erforderlich ist, anzugeben;
2. den Verlust der Urkunde sowie diejenigen Thatsachen, von welchen seine Berechtigung abhängt, glaubhaft zu machen und das Aufgebotsverfahren zu beantragen;
3. sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten. C. P. O. 840.

In dem **Aufgebot** ist der Inhaber der Urkunde aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermine seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen werde. C. P. O. 841.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und im Lokale der Börse, wenn eine solche am Sitz des Aufgebotsgerichts besteht, sowie durch dreimalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Aufgebotsgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist. — Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge. C. P. O. 842.

Bei Werthpapieren, für welche von Zeit zu Zeit **Zins- oder Gewinnantheilscheine ausgegeben werden**, ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben der erste einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zins- oder Gewinnantheilscheinen fällig geworden ist und seit der Fälligkeit desselben 6 Monate abgelaufen sind. — Vor Erlaß des Ausschlußurtheils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser 6 monatigen Frist ausgestelltes Zeugniß der betr. Behörde, Kasse oder Anstalt darüber beizubringen, daß die Urkunde seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ihr

zur Ausgabe neuer Scheine nicht vorgelegt sei, und daß die neuen Scheine an einen Anderen als den Antragsteller nicht ausgegeben seien. C. P. O. 843.

Bei Werthpapieren, für welche Zins- oder Gewinnantheilscheine zuletzt für einen längeren Zeitraum als 4 Jahre ausgegeben sind, genügt es, wenn der Aufgebotstermin so bestimmt wird, daß bis zu demselben seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes von den zuletzt ausgegebenen Scheinen solche für 4 Jahre fällig geworden und seit der Fälligkeit des letzten derselben 6 Monate abgelaufen sind. Scheine für Zeitabschnitte, für welche keine Zinsen oder Gewinnantheile bezahlt werden, kommen nicht in Betracht. — Vor Erlaß des Ausschlußurtheils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser 6 monatigen Frist ausgestelltes Zeugniß der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt darüber beizubringen, daß die für die bezeichneten 4 Jahre und später etwa fällig gewordenen Scheine ihr von einem Anderen als dem Antragsteller nicht vorgelegt seien. Hat in der Zeit seit Erlaß des Aufgebots eine Ausgabe neuer Scheine stattgefunden, so muß das Zeugniß auch besagen, daß die neuen Scheine an einen Anderen als den Antragsteller nicht ausgegeben seien. C. P. O. 844.

Bei Werthpapieren, für welche Zins- oder Gewinnantheilscheine ausgegeben sind, aber nicht mehr ausgeben werden, ist, wenn nicht die Voraussetzungen der beiden vorstehenden Fälle vorhanden sind, der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben seit der Fälligkeit des letzten ausgegebenen Scheines 6 Monate abgelaufen sind. C. P. O. 845.

Ist in einer Schuldurkunde eine Verfallzeit angegeben, welche zur Zeit der ersten Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger noch nicht eingetreten ist, und sind die Voraussetzungen der 3 vorstehenden Fälle nicht vorhanden, so ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltage 6 Monate abgelaufen sind. C. P. O. 846.

Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots im Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine müssen mindestens 6 Monate liegen. C. P. O. 847.

In dem **Ausschlußurtheil** ist die Urkunde für kraftlos zu erklären. Das Ausschlußurtheil ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. — In gleicher Weise hat nach eingetretener Rechtskraft die Bekanntmachung des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urtheils, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, zu erfolgen. C. P. O. 848.

Die **vorstehenden Vorschriften** betr. Werthpapiere, für welche Zins- oder Gewinnantheilscheine ausgegeben werden, betr Schuldurkunden mit bestimmtem Fälligkeitstermin, betr. die Frist zwischen der ersten Einrückung im Reichsanzeiger und dem Aufgebotstermin und betr. das Ausschlußurtheil **gelten nicht nur subsidiär** sondern finden auf **alle Urkunden,** welche auf den Inhaber louten oder durch Indossament übertragbar und mit einem Blankoindossament versehen sind, Anwendung, insoweit nicht der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen ist. — Durch diese Bestimmung werden Vorschriften, welche für das Aufgebotsverfahren noch andere oder schwerere Voraussetzungen aufstellen, nicht berührt. C. P. O. 849.

Wer das Ausschlußurtheil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen. C. P. O. 850.

E. **Die Landesgesetze** können in andern als den durch ein Reichsgesetz bestimmten Fällen die Anwendbarkeit der Bestimmungen der C. P. O. über das Aufgebotsverfahren ausschließen oder diese Bestimmungen durch andere Vorschriften ersetzen, insoweit nicht die sub D aufgeführten nicht subsidiären Vorschriften dem entgegenstehen. E. G. z. C. P. O. 11.

F. Ein besonderes Aufgebotsverfahren veranlaßt das Strandamt in **Bergungssachen.** Str. O. 26. ff.

Aufhebung des Konkursverfahrens. Nach Abhaltung des Schlußtermins oder nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangvergleichs beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Der Beschluß ist unanfechtbar. Er ist mit dem Grunde der Aufhebung öffentlich bekannt zu machen. Die

Bekanntmachung ist unbeschadet der allgemeinen Vorschriften über die Bekanntmachungen des Konkursgerichts (s. Konkursverfahren) auszugsweise in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. — Der Gerichtsschreiber hat beglaubigte Abschriften des Aufhebungsbeschlusses den Behörden für die Führung des Handels- oder Genossenschaftsregisters oder ähnlicher Register und der Dienstbehörde des Gemeinschuldners mitzutheilen. — Inwiefern die Aufhebung des Konkursverfahrens in das Grund- oder Hypothekenbuch einzutragen, und wie eine solche Eintragung zu bewirken ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen. K. O. 151, 175.

Nach der nicht auf Grund eines Zwangsvergleichs erfolgten **Aufhebung des Konkursverfahrens** können die nicht befriedigten Konkursgläubiger ihre Forderungen gegenn de Schuldner unbeschränkt geltend machen. — Für die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht vom Gemeinschuldner im Prüfungstermine ausdrücklich bestritten sind, findet gegen den Schuldner aus der Eintragung in die Tabelle die Zwangsvollstreckung auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Eintragung statt. — Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche die die Forderung selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden, oder der bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als erwiesen angenommene Eintritt der Thatsache, von welcher die Vollstreckung aus der Eintragung in die Tabelle abhängt, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig war, resp. das übergeordnete Landgericht ausschließlich zuständig. K. O. 152.

Nach der Aufhebung des Konkursverfahrens über eine **eingetragene Genossenschaft** sind die Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, berechtigt, wegen des im Verfahren erlittenen Ausfalls einschließlich der Zinsen und Kosten die einzelnen ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen. Den letzteren stehen Einwendungen nur gegen solche Forderungen zu, welche vom Vorstande oder

den Liquidatoren im Prüfungstermin ausdrücklich bestritten sind. K. O. 197.

Aufrechnung im Konkurs. Soweit ein Gläubiger zu einer Aufrechnung (Kompensation) befugt ist, braucht er seine Forderung im Konkursverfahren nicht geltend zu machen. K. O. 46. Die Aufrechnung mit betagten, bedingten und nicht auf Geld gerichteten Forderungen ist zulässig. K. O. 47. Ueber gewisse Modifikationen, unter welchen die Berücksichtigung solcher Forderungen stattfinden soll, s. K. O. 47 Abs. 2—4.

Eine Aufrechnung ist unzulässig:

1. wenn Jemand vor oder nach Eröffnung des Konkursverfahrens eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat und nach Eröffnung etwas zur Masse schuldig geworden ist;
2. wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor Eröffnung des Konkursverfahrens etwas schuldig war und nach derselben eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat, auch wenn diese Forderung vor der Eröffnung für einen andern Gläubiger entstanden war;
3. wenn Jemand vor Eröffnung des Verfahrens dem Gemeinschuldner etwas schuldig war und eine Forderung an den Gemeinschuldner durch ein Rechtsgeschäft mit demselben oder durch Rechtsabtretung oder Befriedigung eines Gläubigers erworben hat, falls ihm zur Zeit des Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner seine Zahlungen eingestellt hatte, oder daß die Eröffnung des Verfahrens beantragt war. Doch kann ein Erwerb, welcher früher als 6 Monate vor Eröffnung des Verfahrens erfolgt ist, wegen Kenntniß der Zahlungseinstellung nicht angefochten werden. K. O. 48.

Die Aufrechnung ist **zulässig**, wenn der Erwerber zur Uebernahme der Forderung oder zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet war und zu der Zeit, als er die Verpflichtung einging, weder von der Zahlungseinstellung noch von dem Eröffnungsantrage Kenntniß hatte. K. O. 48.

Nimmt ein im Ausland wohnender Schuldner nach dem

Rechte des Auslandes eine dem Vorstehenden nach unzulässige Aufrechnung mit einer ihm abgetretenen Konkursforderung vor, so ist derjenige, welcher nach Eröffnung des Konkursverfahrens oder mit Kenntniß des Eröffnungsantrags oder der Zahlungseinstellung die Forderung dem Ausländer direkt oder indirekt abgetreten hat, verpflichtet zur Konkursmasse den Betrag zu ersetzen, welcher ihr durch die Aufrechnung des Ausländers entgeht. Ist jedoch die Abtretung früher als 6 Monate vor Eröffnung des Verfahrens erfolgt, so kann sie wegen einer Kenntniß der Zahlungseinstellung nicht angefochten werden. K. O. 49, 26.

Uebergangsbestimmung. Die vorstehenden Bestimmungen in Betreff der Aufrechnung des Ausländers sowie die oben sub 3 aufgeführten Bestimmungen finden in einem an oder nach dem Tage des Intrafttretens der K. O. eröffneten Konkursverfahren auf eine vor dem bezeichneten Tage abgetretene oder erworbene Forderung Anwendung, sofern nicht die bisherigen Gesetze eine Aufrechnung zulassen oder eine Verpflichtung zum Schadenersatze nicht oder in geringerem Umfange begründen. E. G. z. K. O. 10.

Augenschein. **Die Antretung des Beweises durch Augenschein** erfolgt durch die Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Thatsachen. C. P. O. 336.

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß bei der Einnahme des Augenscheins ein oder mehrere **Sachverständige** zuzuziehen seien. Es kann einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte die Einnahme des Augenscheins **übertragen**, auch die Ernennung der zuzuziehenden Sachverständigen überlassen. C. P. O. 337.

Das Ergebniß des Augenscheins ist zu protokolliren. C. P. O. 146 No. 4.

Die Einnahme des Augenscheins kann **an Ort und Stelle** erfolgen. C. P. O. 196.

Das Gericht kann **von Amtswegen** die Einnahme des Augenscheins anordnen, C. P. O. 135 (auch zur Feststellung des Werths des Streitgegenstandes, C. P. O. 3).

Die Einnahme des Augenscheins kann zur Sicherung des Beweises erfolgen (s. Sicherung des Beweises) C. P. O. 447.

Auslagen s. Gebühren und Auslagen.

Ausland. Das im Auslande (d. h. außerhalb des Deutschen Reichs) **geltende Recht** bedarf des Beweises nur insofern, als es dem Gerichte unbekannt ist. Bei Ermittelung desselben ist das Gericht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt; es ist befugt, auch andere Erkenntnißquellen zu benutzen. C. P. O 265.

Ob eine **Urkunde,** welche von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet sich darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sei, hat das Gericht nach den Umständen des Falles zu ermessen. — Zum Beweise der Echtheit einer solchen Urkunde genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs. C. P. O. 403.

Aus dem **Urtheil** eines ausländischen Gerichts findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil (s. dort) ausgesprochen ist. C. P. O. 660.

Zustellungen und **Zwangsvollstreckungen** im Auslande s. Zustellungen und Zwangsvollstreckungen. Die Nothwendigkeit der Vollstreckung eines Urtheils im Auslande ist ein zureichender Arrestgrund. C. P. O. 797 Abs. 2.

Besitzt ein Schuldner, über dessen Vermögen **im Auslande ein Konkursverfahren** eröffnet ist, Vermögensgegenstände im Inlande, so ist die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen zulässig. (Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter Zustimmung des Bundesraths durch Anordnung des Reichskanzlers getroffen werden.) K. O. 207.

Ausländer, welchen nach dem Rechte ihres Landes die Prozeßfähigkeit mangelt, gelten als **prozeßfähig,** wenn ihnen nach dem Rechte des Prozeßgerichts die Prozeßfähigkeit zusteht. C. P. O. 53.

Ausländische Kläger haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten **Sicherheit** zu leisten (s. Sicherheitsleistung). C. P. O. 101.

Ausländer haben auf das **Armenrecht** nur insofern Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. C. P. O. 106.

Im Konkurse stehen **ausländische Gläubiger** den inländischen gleich. (Unter Zustimmung des Bundesraths kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates und die Rechtsnachfolger derselben ein Vergeltungsrecht angewandt werde.) K. O. 4.

Abtretung von Konkursforderungen an Ausländer s. Absonderung und Aufrechnung.

Ein **Konkursverfahren über das im Inlande befindliche Vermögen** eines Schuldners, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, findet statt, wenn derselbe zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes im Inlande eine Niederlassung hat, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden. — Dasselbe gilt, wenn ein Schuldner, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, im Inlande ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaftet. K. O. 208.

Ausnahmegerichte (abgesehen von Kriegsgerichten und Standrechten) sind unstatthaft. G. V. G. 16.

Außergerichtliche Commission s. Sühneversuch.

Ausschließung eines Richters, Gerichtsschreibers, Sachverständigen oder Dolmetschers s. Richter, eines Gerichtsvollziehers s. dort, von der Rechtsanwaltschaft s. ehrengerichtliches Verfahren.

Ausschluß der Oeffentlichkeit s. Oeffentlichkeit.

Ausschlußfrist bei Vertheilungen im Konkurs s. Vertheilung.

Ausschlußurtheil s. Aufgebotsverfahren.

Aussetzung

1. **des Verfahrens.**

Stirbt eine durch einen Prozeßbevollmächtigten vertretene Partei oder **verliert** sie **die Prozeßfähigkeit oder ihren gesetz-**

lichen Vertreter, so hat das Prozeßgericht auf Antrag des Bevollmächtigten (im Falle des Todes auch auf Antrag des Gegners) die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen. C. P. O. 223.

Das **Gesuch** um Aussetzung ist beim Prozeßgerichte anzubringen (es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden). C. P. O. 225.

Die **Entscheidung** kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. C. P. O. 225 Abs. 2.

Befindet sich eine Partei zu **Kriegszeiten** im Militärdienste oder hält sie sich an einem Orte auf, welcher durch obrigkeitliche Anordnung oder durch Krieg oder andere Zufälle vom Verkehr mit dem Prozeßgericht abgeschnitten ist, so kann auch das **Gericht von Amtswegen die Aussetzung** bis zur Beseitigung des Hindernisses anordnen. C. P. O. 224.

Gegen die Entscheidung, durch welche auf Grund der vorstehenden Vorschriften oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Aussetzung angeordnet oder abgelehnt ist: **Beschwerde**, im Falle der **Ablehnung**: **sofortige Beschwerde**. C. P. O. 229.

Die **Dauer der Aussetzung** und die **Aufnahme des Verfahrens** richtet sich nach den betreffenden für die Unterbrechung des Verfahrens gegebenen Vorschriften (s. Unterbrechung). Im Falle des Todes ist der die Ladung enthaltende Schriftsatz auch dem Bevollmächtigten zuzustellen. C. P. O. 223 Abs. 2.

Die **Wirkungen der Aussetzung** sind dieselben wie die der Unterbrechung (s. dort).

Besondere Fälle. a) **in Ehesachen.** Das Gericht kann von Amtswegen die Aussetzung des Verfahrens über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens anordnen, wenn es die Aussöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich erachtet. Dies darf aber im Laufe des Rechtsstreites nur ein Mal und höchstens auf ein Jahr geschehen und ist nicht statthaft, wenn auf Grund eines Ehebruchs geklagt ist. C. P. O. 580.

b) im **Aufgebotsverfahren.** Erfolgt eine Anmeldung, durch welche das vom Antragsteller zur Begründung des Antrages

behauptete Recht bestritten wird, so kann das Aufgebotsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über das angemeldete Recht ausgesetzt werden. C. P. O. 830.

c) Das **Verfahren über die Restitutionsklage** ist bei der Konkurrenz mit der Nichtigkeitsklage auszusetzen. C. P. O. 541. Abs. 2.

2. Aussetzung der Verhandlung.

Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Theil vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches den **Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits** bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde aussetzen. C. P. O. 139.

Das Gericht kann, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreits der **Verdacht einer strafbaren Handlung** ergiebt, deren Ermittlung auf die Entscheidung von Einfluß ist, die Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens aussetzen. C. P. O. 140.

Das Gericht kann diese seine Anordnung **wieder aufheben.** C. P. O. 141.

Aussonderung im Konkurs (Separatisten ex jure dominii).

Die Ansprüche auf Aussonderung eines dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstandes aus der Konkursmasse auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts bestimmen sich nach den außerhalb des Konkursverfahrens geltenden Gesetzen. K. O. 35.

Der **Verkäufer oder Einkaufskommissionair** kann Waaren, die von einem anderen Orte an den Gemeinschuldner abgesandt und von diesem noch nicht vollständig bezahlt sind, zurückfordern, sofern nicht dieselben schon vor Eröffnung des Verfahrens am Ablieferungsorte angekommen und in den Gewahrsam des Gemeinschuldners oder einer anderen Person für ihn gelangt sind. Dem Konkursverwalter steht jedoch das Recht zu, den Vertrag selbst zu erfüllen und dessen Erfüllung vom anderen Theile zu verlangen. K. O. 36.

Die Ehefrau des Gemeinschuldners kann Gegenstände, welche sie während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen, wenn sie beweist, daß dieselben nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind. K. O. 37.

Sind Gegenstände, deren Aussonderung aus der Konkursmasse hätte beansprucht werden können, vor der Eröffnung des Verfahrens vom Gemeinschuldner oder nach der Eröffnung vom Verwalter veräußert worden, so ist der Aussonderungsberechtigte befugt, die Abtretung des Rechtes auf die Gegenleistung, soweit diese noch aussteht, zu verlangen. Er kann die Gegenleistung aus der Masse beanspruchen, soweit sie nach der Eröffnung des Verfahrens zu derselben eingezogen worden ist. K. O. 38.

Austräge. Das landesgesetzlich den Standesherren gewährte Recht auf dieselben bleibt bestehen. E. G. z. G. V. G. 7.

B.

Bankerott. Ueber die Bestrafung desselben s. Strafbestimmungen der K. O.

Bausachen sind Feriensachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird. G. V. G. 202 Nr. 6.

Beamte. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die **civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten** wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft. E. G. z. G. V. G. 11. — Ausn.: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe,

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;

2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den andern Bundesstaaten dem Reichsgericht zusteht. E. G. z. G. V. G. 11.

Vor der **Verhaftung eines Beamten** im Zwangsvollstreckungsverfahren ist der vorgesetzten Dienstbehörde vom Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntniß zu setzen. C. P. O. 791.

Das Diensteinkommen oder die Pension der Beamten ist bis zum jährlichen Betrage von 1500 M. der **Pfändung** nicht unterworfen. Uebersteigt das Diensteinkommen oder die Pension die Summe von 1500 M., so ist 1/3 des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen. C. P. O. 749.

Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als **Zeugen** nur mit **Genehmigung** ihrer vorgesetzten oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. (Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der des Landesherrn.) — Die Genehmigung darf nur **versagt** werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bringen würde. — Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen. C. P. O. 341.

Beamte, welchen Kraft ihres Amtes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, sind in Betreff dieser Thatsachen zur **Verweigerung eines Zeugnisses** berechtigt. C. P. O. 348 Nr. 5.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als **Sachverständigen** findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde. C. P. O. 373 Abs. 2.

Im Auslande angestellte Beamte des Reichs oder eines Bundesstaats behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathsstaate hatten. In Ermanglung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathsstaats als ihr Wohnsitz. (Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.) Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung. C. P. O. 16.

Für die **Ansprüche gegen Reichsbeamte** wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassungen von Amtshandlungen sind die **Landgerichte** ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. G. V. G. 70 Abs. 2.

Der Landesgesetzgebung bleibt **überlassen**, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verschuldung von Staatsbeamten und Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen. G. V. G. 70 Abs. 3.

Beauftragter Richter (Commissar). Für das Verfahren vor demselben gilt **kein** Anwaltszwang. C. P. O. 74, Abs. 2.

Durch einen beauftragten Richter kann vor Allem erledigt werden: ein vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, ein Sühneversuch, eine Beweisaufnahme und eine Eidesabnahme. — Wird die **Aenderung einer Entscheidung** des beauftragten Richters verlangt, so ist die Entscheidung des Prozeßgerichts nachzusuchen. Gegen die Entscheidung des Prozeßgerichts: Beschwerde. C. P. O. 539.

Bedingter Mandatsprozeß
Bedingter Zahlungsbefehl } s. Mahnverfahren.

Bedingtes Urtheil s. Urtheil.

Beendigung des Konkurses s. Aufhebung.

Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, haben ihren **allgemeinen Gerichtsstand** bei dem Gerichte ihres Amtssitzes. C. P. O. 19 Abs. 2.

Ueber **Kompetenzstreitigkeiten** zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden s. Rechtsweg.

Ueber die von einer öffentlichen Behörde ausgestellten **Urkunden** s. Urkundenbeweis.

Beiordnung eines Rechtsanwalts. Außer den in der C. P. O. genannten Fällen (Armenrecht im Anwaltsprozeß C. P. O. 107 Klage auf Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung C. P. O. 609, 620, 626) hat das Prozeßgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder -vertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint. R. A. O. 33.

Einer Partei, welcher das Armenrecht bewilligt ist, kann auch, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, zur vorläufig unentgeldlichen Wahrnehmung ihrer Rechte vom Prozeßgericht auf Antrag ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. R. A. O. 34.

Gegen die eine Beiordnung ablehnende Entscheidung: Beschwerde. R. A. O. 35.

Die Auswahl eines beizuordnenden Rechtsanwalts erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte. Gegen die Verfügung: Beschwerde abseiten der Partei und des Rechtsanwalts. R. A. O. 36.

Abgesehen von den in der C. P. O. genannten Fällen (s. oben) kann der beigeordnete Rechtsanwalt die Uebernahme der Vertretung davon abhängig machen, daß ihm ein entsprechender Vorschuß gezahlt wird. R. A. O. 38.

Beiordnung eines (nicht ständigen) Richters s. Landgerichte.

Beistände. Insoweit kein Anwaltszwang gilt, kann eine

Partei mit **jeder prozeßfähigen Person** als Beistand erscheinen. Das von dem Beistande Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, wenn es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird. C. P. O. 86.

Das Gericht kann Beiständen (ausgenommen Rechtsanwälte), denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, den weiteren Vortrag untersagen. Es kann Beistände (ausgenommen Rechtsanwälte), welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Eine Anfechtung dieser Anordnungen findet nicht statt. C. P. O. 143.

Der Name des Beistandes ist in's Sitzungsprotokoll aufzunehmen. C. P. O. 145.

Für Klagen der Beistände wegen Gebühren und Auslagen ist das Gericht des Hauptprozesses zuständig. C. P. O. 34.

Bekanntmachung, öffentliche, der Entmündigung wegen Verschwendung s. Entmündigungsverfahren, des Aufgebots (Proklams) und des Ausschlußurtheils s. Aufgebotsverfahren, im Konkurs s. Konkursverfahren.

Beneficium inventarii. Geltendmachung desselben bei der Zwangsvollstreckung s. dort.

Benennung des Auktors s. Streitverkündung.

Berathung und Abstimmung des Gerichts. Dieselbe ist nicht öffentlich. (Bei dem Gericht zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigte Personen können zugelassen werden). G. V. G. 195.

Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. G. V. G. 196.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Gericht. G. V. G. 196 Abs. 2.

Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist. G. V. G. 197.

Entschieden wird nach **absoluter Majorität** der Stimmen. G. V. G. 198.

Bilden sich in Beziehung auf **Summen**, über die zu entscheiden ist, mehr als 2 Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt. G. V. G. 198 Abs. 2.

Die Reihenfolge der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Kammern für Handelssachen nach dem Lebensalter. Der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Ist ein Berichterstatter ernannt, so stimmt dieser zuerst. G. V. G. 199.

Berge- und Hülfslohn. Wer denselben verlangt, muß zunächst seine Ansprüche beim **Strandamt** anmelden. Dieses hat nach Anhörung der Betheiligten, soweit dieselben anwesend sind, eine Berechnung der aufgestellten Forderungen zu entwerfen und mit seinen gutachtlichen Bemerkungen der **Aufsichtsbehörde** einzureichen. — Letztere hat die angemeldeten Ansprüche durch **Bescheid** festzustellen. — Gegen diesen Bescheid findet der **Rechtsweg** statt. Die Klage muß binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen (vom Tage nach der Bekanntmachung oder Behändigung des Bescheides an gerechnet) bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte angebracht werden. (Das Gericht kann die Frist verlängern.) Durch rechtzeitige Klageerhebung verliert der Bescheid zwischen den Prozeßparteien seine Kraft. — Die Landesregierungen können die vorstehenden Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde dem Strandsamt selbst übertragen. (Str. O. § 36—40.)

Berufung. Eine **selbständige Berufung** findet statt:

1. gegen die in erster Instanz erlassenen Endurtheile C. P. O. 472;
2. gegen das Urtheil, welches eine prozeßhindernde Einrede verwirft. C. P. O. 248 Abs. 2;
3. gegen das Urtheil, welches über einen Anspruch vorab nur in quali erkennt C. P. O. 276 Abs. 2;
4. gegen das Urtheil, welches im Urkundenprozesse unter Vorbehalt der Rechte ergeht. C. P. O. 562 Abs. 3.

Ferner sind nicht durch selbständige Berufung aber durch Berufung gegen das Endurtheil anfechtbar auch diejenigen **Entscheidungen, welche dem Endurtheile vorausgegangen,** sofern nicht dieselben nach der C. P. O. unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind. C. P. O. 473.

Ein **Versäumnißurtheil** kann von der Partei, gegen welche es erlassen ist, mit der Berufung angefochten werden, wenn ausnahmsweise kein Einspruch statthaft ist (s. Versäumnißurtheil) und auch dann nur auf Grund der Behauptung, daß keine Versäumniß vorgelegen habe. C. P. O. 474.

Die Zulässigkeit der Berufung ist von einer Berufungs- oder Beschwerdesumme nicht abhängig. — Doch ist die Anfechtung der **Entscheidung über den Kostenpunkt** unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird. C. P. O. 94.

Die **Landgerichte** sind die Berufungsinstanz für die vor den Amtsgerichten, die **Oberlandesgerichte** für die vor den Landgerichten verhandelten Rechtsstreitigkeiten. G. V. G. 71, 123.

Ein nach Erlaß des Urtheils dem Gerichte oder dem Gegner gegenüber erklärter **Verzicht auf das Recht der Berufung** ist auch ohne Acceptation des Gegners wirksam. C. P. O. 475.

Die **Berufungsfrist** beträgt 1 Monat, ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Urtheils. C. P. O. 477.

Wird innerhalb der Berufungsfrist ein Urtheil durch eine nachträgliche Entscheidung ergänzt (s. Urtheil), so beginnt mit der Zustellung der nachträglichen Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist auch für die Berufung gegen das zuerst ergangene Urtheil von neuem. Wird gegen beide Urtheile von derselben Partei Berufung eingelegt, so sind beide Berufungen mit einander zu verbinden. C. P. O. 478.

Die Berufungsfrist ist Einlegungs- und, soweit eine Rechtfertigung schriftlich erfolgt, zugleich Rechtfertigungsfrist. C. P. O. 479, 480.

Die Berufung kann schon gleichzeitig mit der Zustellung des Urtheils, aber nicht vor dieser erfolgen. C. P. O. 477 Abs. 2.

Einlegung der Berufung durch Zustellung eines Schriftsatzes (Berufungsschrift). Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Berufung gerichtet wird (nur das Endurtheil braucht bezeichnet zu werden).
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil Berufung eingelegt werde (bestimmte Form der Erklärung nicht erforderlich).
3. die Ladung des Berufungsbeklagten vor das Berufungsgericht zur mündlichen Verhandlung über die Berufung (dabei Aufforderung an den Gegner zur Bestellung eines bei dem Berufungsgerichte zugelassenen Anwalts). C. P. O. 479.

Auf die Berufungsschrift finden die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze Anwendung (s. Schriftsätze). Als vorbereitender Schriftsatz soll die Berufungsschrift insbesondere enthalten: die Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten werde und welche Abänderungen desselben beantragt werden (**Berufungsanträge**), sowie die Angabe derjenigen neuen Thatsachen und Beweismittel, welche die Partei geltend zu machen beabsichtigt. C. P. O. 480. Die betreffenden Erklärungen, Anträge und Angaben sind lediglich vorbereitender Natur und können in der mündlichen Verhandlung beliebig erweitert oder beschränkt werden.

Eine Zurücknahme der Berufung ist ohne Einwilligung des Berufungsbeklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Berufungsbeklagten zulässig. — Die Zurücknahme erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Zustellung eines Schriftsatzes. Abschrift desselben ist sofort nach erfolgter Zustellung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Die Zurücknahme hat den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Auf Antrag des Gegners sind diese Wirkungen durch Urtheil auszusprechen. C. P. O. 476.

Der Gerichtsschreiber des Berufungsgerichts hat innerhalb 24 Stunden, nachdem die Berufungsschrift zum Zwecke der Terminsbestimmung eingereicht ist, vom Gerichtsschreiber des

Gerichts erster Instanz die Prozeßakten einzufordern. C. P. O. 506.

Zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung muß eine **Einlassungsfrist** von mindestens 1 Monat (in Meß- und Marktsachen von mindestens 24 Stunden) liegen. C. P. O. 481.

Innerhalb der ersten 2/3 dieser Frist hat der Berufungsbeklagte dem Berufungskläger die **Beantwortung der Berufung** mittels vorbereitenden Schriftsatzes zustellen zu lassen. Der Schriftsatz soll insbesondere die Anträge sowie die Angabe der neuen Thatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungsbeklagte geltend zu machen beabsichtigt. C. P. O. 484.

Anschließung. Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn er auf die Berufung verzichtet hat (abgesehen natürlich von dem Fall eines ausdrücklichen Verzichts auf die Anschlußberufung) oder wenn die Berufungsfrist verstrichen ist. — Die Vorschriften über die Anfechtung des Versäumnißurtheils durch Berufung finden auch auf die Anfechtung desselben durch Anschließung Anwendung. C. P. O. 482.

Die Anschließung muß sich natürlich gegen dasselbe Urtheil wie die Hauptberufung richten. Sie kann sich jedoch nicht nur auf andere Streitpunkte sondern im Falle der Klaghäufung auch auf andere Ansprüche als die Hauptberufung beziehen. Sie kann auch lediglich wegen der Entscheidung über den Kostenpunkt erfolgen. (Mot.)

Die Anschließung **verliert ihre Wirkung,** wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird. Hat aber der Berufungsbeklagte sich innerhalb der Berufungsfrist der erhobenen Berufung angeschlossen, so wird es so angesehen, als habe er die Berufung selbständig eingelegt. C. P. O. 483.

Die mündliche Verhandlung ist, wenn an dem für dieselbe bestimmten Tage die Berufungsfrist noch nicht verstrichen ist, auf Antrag des Berufungsbeklagten bis zum Ablaufe der Frist und, wenn der Berufungsbeklagte gegen das Urtheil den

Einspruch erhoben hat, auch von Amtswegen bis zur Erledigung des Einspruchs zu vertagen. C. P. O. 486.

Vor dem Berufungsgerichte wird der Rechtsstreit in den Grenzen, welche durch die Klage und die bei der mündlichen Verhandlung über die Berufung gestellten Anträge bestimmt sind, von neuem verhandelt. C. P. O. 487. Eine Aenderung der Klage ist selbst mit Einwilligung des Gegners unstatthaft. C. P. O. 489.

Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien das angefochtene Urtheil sowie die demselben vorausgegangenen Entscheidungen nebst den Entscheidungsgründen und den Beweisverhandlungen insoweit **vorzutragen**, als dies zum Verständniß der Berufungsanträge und zur Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung erforderlich. — Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nöthigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen. C. P. O. 488.

Prozeßhindernde Einreden, auf welche die Partei wirksam verzichten kann, dürfen nur geltend gemacht werden, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen, dieselben in erster Instanz vorzubringen. C. P. O. 490.

Die Verhandlung zur Hauptsache darf auf Grund prozeßhindernder Einreden nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über dieselben auch von Amtswegen anordnen. C. P. O. 490 Abs. 2.

Die Parteien können Angriffs- und Vertheidigungsmittel, welche in erster Instanz nicht geltend gemacht sind, insbesondere **neue Thatsachen und Beweismittel** vorbringen. — Neue Ansprüche dürfen (abgesehen von den Fällen einer Erweiterung oder Beschränkung oder einer durch die Veränderung des Streitgegenstandes bedingten Aenderung des Klagantrags) nur erhoben werden, wenn mit denselben kompensirt werden soll und wenn zugleich glaubhaft gemacht wird, daß die Partei

ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen, dieselben in erster Instanz geltend zu machen. C. P. O. 491.

Eine Partei, die in der ersten Instanz lediglich den Eid zugeschoben hat, wird dadurch nicht gehindert, in der Berufungsinstanz andere Beweismittel anzugeben. — Auch wenn in erster Instanz ein vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen stattgefunden hat, können dennoch Erklärungen über Thatsachen u. s. w. nachgeholt und neue Angriffsmittel u. s. w. vorgebracht werden. (Comm. von Struckmann und Koch § 491.)

Wenn die obsiegende Partei auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, welches sie nach freiem Ermessen des Gerichts in erster Instanz geltend zu machen im Stande war, so können ihr die **Kosten** der Berufungsinstanz ganz oder theilweise auferlegt werden. C. P. O. 92 Abs. 2.

Die Verletzung einer das Verfahren erster Instanz betreffenden Vorschrift kann in der Berufungsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei das Rügerecht (s. dort) bereits in erster Instanz verloren hat. C. P. O. 492.

Die in erster Instanz unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über Thatsachen, Urkunden und Eideszuschiebungen können in der Berufungsinstanz nachgeholt werden. C. P. O. 493.

Das in erster Instanz abgelegte **gerichtliche Geständniß** und die in erster Instanz erfolgte **Annahme oder Zurückschiebung eines Eides** behalten ihre Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz. — Dasselbe gilt von der Leistung, der Verweigerung der Leistung und der Erlassung eines Eides, wenn die Entscheidung, durch welche die Leistung des Eides angeordnet ist, vom Berufungsgerichte für gerechtfertigt erachtet wird. C. P. O. 494, 495.

Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil erster Instanz ist, insoweit dasselbe durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag vom Berufungsgerichte für vorläufig vollstreckbar zu erklären. — Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt. C. P. O. 496.

Im übrigen finden auf das Verfahren vor dem Berufungsgerichte die in erster Instanz für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. C. P. O. 485.

Das Berufungsgericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. C. P. O. 497.

Das Urtheil erster Instanz darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist. C. P. O. 498.

Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichts sind alle einen zuerkannten oder aberkannten Anspruch betreffenden Streitpunkte, über welche in Gemäßheit der Anträge eine Verhandlung und Entscheidung erforderlich ist, selbst wenn über diese Streitpunkte in erster Instanz nicht verhandelt oder entschieden ist. C. P. O. 499.

Das Berufungsgericht hat ein von ihm erlassenes bedingtes Urtheil zu erledigen; es kann ein in erster Instanz erlassenes bedingtes Urtheil erledigen, wenn die Berufung zurückgewiesen ist. C. P. O. 499.

Das Berufungsgericht hat die Sache, insofern eine weitere Verhandlung derselben erforderlich ist, an das Gericht erster Instanz **zurückzuverweisen:**

1. wenn das angefochtene Urtheil einen Einspruch als unzulässig verworfen hat,
2. wenn das angefochtene Urtheil nur über prozeßhindernde Einreden entschieden hat,
3. wenn das angefochtene Urtheil vorerst nur in quali entschieden hat,
4. wenn das angefochtene Urtheil im Urkunden- oder Wechselprozesse unter Vorbehalt der Rechte erlassen ist,
5. wenn das angefochtene Urtheil ein Versäumnißurtheil ist.

Im Falle sub 2 hat das Berufungsgericht die sämmtlichen prozeßhindernden Einreden zu erledigen. C. P. O. 500.

Leidet das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils und des Verfahrens, soweit das letztere durch den Mangel betroffen wird, die Sache an das Gericht erster Instanz zurückverweisen. C. P. O. 501.

Werden **nachträglich vorgebrachte Vertheidigungsmittel** zurückgewiesen (s. Verhandlung), so ist die Geltendmachung derselben dem Beklagten vorzubehalten. Enthält das Urtheil keinen Vorbehalt, so kann eine Ergänzung durch nachträgliche Entscheidung (s. Urtheil) beantragt werden. — Das Urtheil, welches unter Vorbehalt der Geltendmachung von Vertheidigungsmitteln ergeht, ist in Betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurtheil anzusehen. C. P. O. 502.

In Betreff der Vertheidigungsmittel, deren Geltendmachung dem Beklagten vorbehalten ist, bleibt der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz anhängig. — Insoweit sich im weiteren Verfahren ergiebt, daß der klagend geltend gemachte Anspruch unbegründet war, ist das frühere Urtheil aufzuheben ist. Der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen und auf Antrag zur Erstattung des von dem Beklagten auf Grund des Urtheils Geleisteten zu verurtheilen. Auch ist über die Kosten anderweit zu entscheiden. C. P. O. 503.

Die Vorschriften über das **Versäumnißverfahren** in erster Instanz finden entsprechende Anwendung. Beantragt der Berufungskläger gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Berufungsbeklagten das Versäumißurtheil, so ist, soweit das festgestellte Sachverhältniß nicht entgegensteht, das thatsächliche mündliche Vorbringen des Berufungsklägers für zugestanden zu erachten und in Ansehung einer zulässigerweise beantragten Beweisaufnahme anzunehmen, daß sie das in Aussicht gestellte Ergebniß gehabt habe. C. P. O. 504.

Bei der Darstellung des Thatbestandes im Urtheil ist eine Bezugnahme auf das Urtheil voriger Instanz nicht ausgeschlossen. C. P. O. 505.

Nach Erledigung der Berufung sind die Akten dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz nebst einer beglaubigten

Abschrift des in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheils zurückzusenden. C. P. O. 506 Abs. 2.

Beschlagnahme einer **Geldforderung** s. Pfändung und Arrest, des **Arbeits- und Dienstlohns** s. dort.

Beschlüsse und Verfügungen. **Beschlüsse** sind die prozeßleitenden Anordnungen des Gerichts, **Verfügungen** die Anordnungen des Vorsitzenden oder eines beauftragten oder ersuchten Richters. C. P. O. 294.

Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Gerichts müssen verkündet werden. C. P. O. 294 Abs. 2. Ueber die Verkündung s. Urtheil.

Nicht verkündete Beschlüsse und Verfügungen sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen. C. P. O. 294 Abs. 3.

Beschwerde. Das Rechtsmittel der Beschwerde findet statt in den im Gesetz besonders hervorgehobenen Fällen und gegen solche eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist. C. P. O. 530.

Die Beschwerde ist abgesehen von der sofortigen (s. dort), an keine Frist gebunden. Wo die Beschwerde statthaft, ist jedes andere Rechtsmittel ausgeschlossen. C. P. O. 473, 510.

Ueber die Beschwerde entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht. C. P. O. 531 (Beschwerdegericht).

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet, soweit nicht in derselben ein neuer selbstständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht statt. C. P. O. 531 Abs. 2.

Die Beschwerde **wird eingelegt** bei dem Gericht, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegerichte eingelegt werden. C. P. O. 532.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer **Beschwerdeschrift.** Sie kann auch durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen:

1. wenn der Rechtsstreit bei einem Amtsgericht anhängig ist oder war,
2. wenn die Beschwerde das Armenrecht betrifft,
3. wenn die Beschwerde von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird. C. P. O. 532 Abs. 2.

Die Beschwerde kann auf **neue Thatsachen und Beweise** gestützt werden. C. P. O. 533.

Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde vor Ablauf einer Woche dem Beschwerdegerichte vorzulegen. C. P. O. 534.

Die Beschwerde hat **nur dann aufschiebende Wirkung**, wenn sie gerichtet ist:

1. gegen eine Entscheidung, welche einen Zeugen oder Sachverständigen wegen Nichterscheinens oder Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung mit Strafe belegt. C. P. O. 345, 355, 374, 535;
2. gegen eine Entscheidung, welche in Ehesachen die trotz Anordnung des Gerichtes nicht erschienene Partei mit Strafe belegt. C. P. O. 579, 535;
3. gegen den Beschluß, durch welchen die Entmündigung aufgehoben wird. (Diese Beschwerde ist eine sofortige und steht nur dem Staatsanwalt zu). C. P. O. 619, 535.

Doch kann auch das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, anordnen, daß die Vollziehung der Entscheidung auszusetzen sei. C. P. O. 535 Abs. 2.

Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei. C. P. O. 535 Abs. 3.

Die **Entscheidung** über die Beschwerde kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Ordnet das Gericht eine schriftliche Erklärung an, so kann dieselbe in den Fällen, in welchen die Beschwerde zum Protololl des Gerichtsschreibers eingelegt werden darf, zum Protokoll des Gerichtsschreibers abgegeben werden. C. P. O. 536.

Das Beschwerdegericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft, und ob sie in der gesetzlichen Form eingelegt ist. (Bei einer sofortigen Beschwerde ist auf die Wahrung der Frist zu sehen). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. C. P. O. 537.

Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so kann es demjenigen Gericht oder Vorsitzenden, von welchem die beschwerende Entscheidung erlassen war, die erforderliche Anordnung übertragen. C. P. O. 538.

Wird die Aenderung einer Entscheidung des **beauftragten oder ersuchten Richters** oder des **Gerichtsschreibers** verlangt, so ist die Entscheidung des Prozeßgerichts nachzusuchen (auch wenn letzteres das Reichsgericht ist). C. P. O. 539.

Gegen die Entscheidung des Prozeßgerichts: Beschwerde. C. P. O. 539.

Eine besondere Art der Beschwerde ist die **sofortige Beschwerde** (s. dort).

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem **obersten Landesgerichte** zugewiesen werden. — Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung. E. G. z. G. V. G. 8.

Für die Beschwerde an ein oberstes Landesgericht gelten einige besondere Bestimmungen, die mit denen für die Revision an ein oberstes Landesgericht übereinstimmen (s. Revision a. E.).

Besetzung des Gerichts. Nicht vorschriftsmäßige Besetzung begründet die Revision und die Nichtigkeitsklage. C. P. O. 513, 542.

Besitzklage. Diese und die Klage, durch welche das Recht selbst geltend gemacht wird, können nicht in einer Klage verbunden werden. C. P. O. 232 Abs. 2.

Besitzprozeß. Einen besonderen Besitzprozeß kennt die C. P. O. nicht; dem Bedürfnisse nach Schutz des einstweiligen Besitzstandes wird durch die Bestimmungen über die einstweiligen Verfügungen Genüge geleistet (Comm. von Struckmann und Koch § 232).

Besondere Gerichte s. Gerichte.

Bestrafung des Gemeinschuldners s. Strafbestimmungen der K. O.

Betheuerungsformel an Eidesstatt. Der Eidesleistung wird gleich geachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt. C. P. O. 446.

Bevollmächtigte s. Prozeßbevollmächtigte.

Beweisantretung s. (mündliche) Verhandlung und die einzelnen Beweismittel.

Beweisartikel abgeschafft. C. P. O. 338.

Beweisaufnahme. Dieselbe erfolgt vor dem Prozeßgerichte. C. P. O. 320.

Ausnahmsweise kann die Einnahme des Augenscheins, die Aufnahme des Zeugen- und Sachverständigenbeweises (incl. der Ernennung der Sachverständigen) und die Eidesabnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter geschehen. C. P. O. 337, 340, 370, 441. (Näheres s. bei den einzelnen Beweismitteln.)

Der Beschluß, durch welchen die eine oder die andere Art der Beweisaufnahme angeordnet wird, ist nicht anfechtbar. C. P. O. 320 Abs. 2.

Steht der Aufnahme des Beweises ein **Hinderniß** von ungewisser Dauer entgegen, so ist auf Antrag eine **Frist** zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Beweismittel nur benutzt werden kann, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird. C. P. O. 321.

Die Parteien können der Beweisaufnahme beiwohnen. C. P. O. 322.

Erfordert die Beweisaufnahme ein besonderes Verfahren, so ist dasselbe durch **Beweisbeschluß** anzuordnen. C. P. O. 323.

Der Beweisbeschluß enthält:

1. die Bezeichnung der streitigen Thatsachen, über die der Beweis zu erheben ist;
2. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;
3. die Bezeichnung der Partei, welche sich zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen auf das Beweismittel berufen hat;
4. die Eidesnorm, wenn die Abnahme eines zu- oder zurückgeschobenen Eides angeordnet wird. C. P. O. 324.

Der Beweisbeschluß ist nur eine **prozeßleitende** und mithin vom Gericht jederzeit **abänderliche** Verfügung.

Vor Erledigung des Beweisbeschlusses kann von keiner Partei eine Aenderung desselben auf Grund der früheren Verhandlungen beantragt werden. C. P. O. 325.

Soll die **Beweisaufnahme durch ein Mitglied des Prozeßgerichts** erfolgen, so wird bei der Verkündung des Beweisbeschlusses durch den Vorsitzenden der beauftragte Richter bezeichnet und der Termin zur Beweisaufnahme bestimmt. — Ist die Terminsbestimmung unterblieben, so erfolgt sie durch den beauftragten Richter; wird derselbe verhindert, den Auftrag zu vollziehen, so ernennt der Vorsitzende ein anderes Mitglied. C. P. O. 326.

Soll die Beweisaufnahme **durch ein anderes Gericht** erfolgen, so ist das Ersuchungsschreiben von dem Vorsitzenden zu erlassen. — Die auf die Beweisaufnahme sich beziehenden Verhandlungen werden in Urschrift von dem ersuchten Richter dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts übersandt, welcher die Parteien von dem Eingange benachrichtigt. C. P. O. 327.

Beweisaufnahme **im Auslande.** Der Vorsitzende hat um dieselbe einen Reichskonsul resp. die zuständige Behörde zu ersuchen. C. P. O. 328.

Wird eine **ausländische Behörde** ersucht, so kann das Gericht anordnen, daß der Beweisführer das Ersuchungsschreiben zu

besorgen und die Erledigung des Ersuchens zu betreiben habe. Das Gericht kann sich auf die Anordnung beschränken, daß der Beweisführer eine den Gesetzen des fremden Staates entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen habe. — In beiden Fällen ist im Beweisbeschlusse eine Frist zu bestimmen, binnen welcher von dem Beweisführer die Urkunde auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen ist. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist kann die Urkunde nur benutzt werden, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird. — Der Beweisführer hat den Gegner, wenn möglich, von Ort und Zeit der Beweisaufnahme so zeitig in Kenntniß zu setzen, daß derselbe seine Rechte in geeigneter Weise wahrzunehmen vermag. Ist die Benachrichtigung unterblieben, so hat das Gericht zu ermessen, ob und inwieweit der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlung berechtigt sei. C. P. O. 329.

Der beauftragte oder ersuchte Richter ist ermächtigt, falls sich später Gründe ergeben, welche die Beweisaufnahme durch ein andres Gericht sachgemäß erscheinen lassen, dieses Gericht um die Aufnahme des Beweises zu ersuchen. Die Parteien sind von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen. C. P. O. 330.

Erhebt sich bei der Beweisaufnahme **vor einem beauftragten oder ersuchten Richter ein Streit,** von dessen Erledigung die Fortsetzung der Beweisaufnahme abhängig, und zu dessen Entscheidung der Richter nicht berechtigt ist, so erfolgt die Erledigung durch das Prozeßgericht. — Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Zwischenstreit ist von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen. C. P. O. 331.

Erscheint eine **Partei** oder erscheinen beide Parteien im Termine zur Beweisaufnahme **nicht,** so ist letztere gleichwohl insoweit zu bewirken, als dies nach Lage der Sache geschehen kann. — Eine **nachträgliche Beweisaufnahme** oder Vervollständigung der Beweisaufnahme ist bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, auf Antrag anzuordnen, wenn das Verfahren dadurch nicht verzögert wird, oder wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei in dem früheren

Termine zu erscheinen, und im Falle des Antrags auf Vervollständigung, daß durch ihr Nichterscheinen eine wesentliche Unvollständigkeit der Beweisaufnahme veranlaßt sei. C. P. O. 332.

Wird ein neuer Termin zur Beweisaufnahme oder zur Fortsetzung derselben erforderlich, so ist dieser Termin, auch wenn der Beweisführer oder beide Parteien in dem früheren Termine nicht erschienen waren, von Amtswegen zu bestimmen. C.P.O.333.

Entspricht die von einer ausländischen Behörde vorgenommene Beweisaufnahme den für das Prozeßgericht geltenden Gesetzen, so kann daraus, daß sie nach den ausländischen Gesetzen mangelhaft ist, kein Einwand entnommen werden. C. P. O. 334.

Erfolgt die Beweisaufnahme **vor dem Prozeßgerichte**, so ist der Termin, in welchem die Beweisaufnahme stattfindet, zugleich zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmt. C. P. O. 335.

In dem Beweisbeschlusse, welcher anordnet, daß die Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen solle, kann zugleich der Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte bestimmt werden. Ist dies nicht geschehen, so wird nach Beendigung der Beweisaufnahme dieser Termin von Amtswegen bestimmt und den Parteien bekannt gemacht. C. P. O. 335 Abs. 2.

Ueber die auf die Beweisaufnahme folgende **Deduction** der Parteien s. (mündl.) Verhandlung.

In Ehesachen. Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe kann das Gericht Thatsachen, welche von den Parteien nicht vorgebracht sind, berücksichtigen und die Aufnahme von Beweisen **von Amtswegen** anordnen. Vor der Entscheidung sind die Parteien zu hören. C. P. O. 581.

Ausgeschlossen ist eine **Beweisaufnahme**, falls eine Berichtigung des Thatbestandes eines Urtheils beantragt wird. C. P. O. 291 Abs. 4.

Beweisbeschluß s. Beweisaufnahme.

Beweisdeduction s. (mündl.) Verhandlung.

Beweisinterlocut. Ein den Richter bindendes Beweisinterlocut giebt es nicht, s. Beweisaufnahme.

Beweislast. Eine Beweislast im Sinne des gemeinrechtlichen Prozesses existirt nicht, s. Beweispflicht.

Beweismittel. Augenschein, Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Eid.

Außer Kraft treten die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter Beschränkungen zulassen. E. G. z. C. P. O. 14 Nr. 2.

Ueber das Verfahren bei Besorgniß des Verlustes von Beweismitteln s. Sicherung des Beweises.

Beweispflicht. Jede Partei hat sich zum erforderlichen Beweise ihrer thatsächlichen Behauptungen zu erbieten, widrigenfalls dieselben vom Gerichte nicht berücksichtigt werden. C. P. O. 255.

Beweisregeln s. Beweiswürdigung.

Beweisverbindung. Es gilt der Grundsatz der Beweisverbindung, d. h. jede Partei hat die zum Nachweise ihrer thatsächlichen Behauptungen dienenden Beweismittel sogleich mit anzugeben. C. P. O. 255.

Beweiswürdigung, freie. Das Gericht hat über das Ergebniß einer Beweisaufnahme wie über den gesammten Inhalt der Verhandlungen nach **freier Ueberzeugung** zu entscheiden. C. P. O. 259.

Dieser Grundsatz bedarf jedoch gewisser **Einschränkungen.** Zunächst bezüglich einzelner Beweismittel, welche wie Urkunden (C. P. O. 380—83) und Eid (C. P. O. 428, 429, 437, 439) neben dem Beweiswerth auch andere bindende Elemente in sich tragen. Sodann bezüglich des Sitzungsprotokolls (C. P. O. 150), der Zustellungen (C. P. O. 153, 181, 185), des Thatbestandes des Urtheils (C. P. O. 285) und der Echtheit von Urkunden (C. P. O. 402, 403, [illegible].) Ferner ist das Gericht verpflichtet, als Folge der Versäumung einer Prozeßhandlung Thatsachen für wahr anzunehmen. Auch

bedarf es im Falle der Notorietät und eines gerichtlichen Geständnisses keines Beweises mehr. — Aber nur solche „**gesetzliche Beweisregeln**", d. h. Vorschriften über die Zulässigkeit und Wirkungen der Beweise sind aufrecht erhalten, welche die C. P. O. enthält. (Comm. von Struckmann und Koch § 259).

Außer Kraft treten insbesondere diejenigen **landesgesetzlichen Vorschriften**, welche

1) für gewisse Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder einschränken,
2) bestimmen, daß unter gewissen Voraussetzungen eine Thatsache als mehr oder minder wahrscheinlich anzunehmen sei,
3) dem strafgerichtlichen Urtheil bindende Kraft für den Civilrichter beimessen. E. G. z. C. P. O. 14.

Aufgehoben sind die im H. G. B. (Art. 34—36, 77, 78, 488, 494, 889) enthaltenen Vorschriften über die Beweiskraft der Handelsbücher, der Tagebücher und Schlußnoten der Handelsmäkler, der Journale und Verklarungen der Schiffer sowie der dem Versicherer mit der Schadensberechnung mitzutheilenden Belege. — Auch wird, wenn die angeordnete Vorlegung von Handelsbüchern nicht erfolgt, nicht nach Art. 37 des H. G. B. ohne Weiteres zum Nachtheil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen. E. G. z. C. P. O. 13 No. 2.

Unberührt aber **bleiben** die Vorschriften des bürgerlichen Rechts

1) über praesumtiones juris und juris et de jure.
2) über die Beweiskraft des bürgerlichen Standes in Ansehung der Erklärungen, welche über Geburten und Sterbefälle von den zur Anzeige gesetzlich verpflichteten Personen abgegeben werden. E. G. z. C. P. O. 16 No. 1 u. 2.

Beweis zum ewigen Gedächtniß s. Sicherung des Beweises.

Bundesrathsmitglieder sind der Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Bundesrath seinen Sitz hat, nicht unterworfen, wenn sie nicht von diesem Staate abgeordnet sind. G. V. 18 Abs. 2.

Ihnen stehen hierin gleich ihre Familienglieder, ihr Geschäftspersonal und ihre Bediensteten, sofern letztere nicht Deutsche sind. G. V. G. 19.

Doch werden durch diese Bestimmungen die Vorschriften über den ausschließlich dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt. G. V. G. 20.

Als Zeugen sind die Bundesrathsmitglieder während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze zu vernehmen. Zu einer Abweichung von vorstehender Bestimmung bedarf es der Genehmigung des Landesherrn resp. des Senats C. P. O. 347.

C.

Calumnieeid, abgeschafft. E. G. z. C. P. O. 14.

Caution s. Sicherheitsleistung.

Cessio bonorum. Die landesgesetzlichen Vorschriften über dieselbe sind aufgehoben. E. G. z. K. O. 4.

Cession litigiöser Forderungen s. Streitgegenstand, von **Konkursforderungen** an Ausländer s. dort.

Eine **gepfändete Geldforderung** wird dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerthe überwiesen. C. P. O. 736 (s. Pfändung).

Chirographarische Gläubiger s. Konkursgläubiger.

Citation s. Ladung.

Civilkammern s. Landgerichte.

Civilsenate s. Oberlandes- und Reichsgericht.

Clausula heredum. Dieselbe ist stillschweigend in die allgemeine Prozeßvollmacht eingeschlossen. C. P. O. 82.

Collegialgerichte sind die Landgerichte und die Gerichte höherer Instanz.

Commissar s. beauftragter Richter.

Compensation s. Aufrechnung.

Competenz s. Zuständigkeit.
Competenzconflicte s. Rechtsweg.
Concurs s. unter K.
Confessio in jure s. Geständniß.
Consuln s. unter K.
Contradictor s. Konkursverwalter.
Contumacia s. Versäumnißurtheil.
Corps der Gläubiger s. Konkursgläubiger.
Credulitätseid s. Eideszuschiebung.
Cridar s. Gemeinschuldner.
Cumulirung von Klagen s. Klagenhäufung.
Curator s. Konkursverwalter und Prozeßfähigkeit.

D.

Decretum de aper. concursu s. Eröffnung des Konkurses.
Deklaration (Berichtigung) eines Urtheils s. dort.
Delation des Eides s. Eideszuschiebung.
Deserviten s. Gebühren.
Devolutiveffekt haben Berufung, Revision und Beschwerde.
Dienstboten, deren Gerichtsstand des dauernden Aufenthaltsorts s. Gerichtsstand sub. 2. — Urtheile über Streitigkeiten zwischen ihnen und ihrer Herrschaft hinsichtlich des Dienstverhältnisses sind auf Antrag für **vorläufig vollstreckbar** zu erklären. C. P. O. 649 Abs. 2.

An erwachsene Dienstboten können in Abwesenheit der Herrschaft für diese **Zustellungen** erfolgen C. P. O. 166.

S. ferner Arbeits- und Dienstlohn.

Diensteinkommen. Das der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören, ist der **Pfändung nicht unterworfen.** C. P. O. 749 No. 6.

Dasselbe gilt für das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte, Beamten, Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten bis zur Summe von 1500 M. jährlich. 1/3 des Mehrbetrags kann gepfändet werden. C. P. O. 749 Nr. 8.

Die Pfändung eines Diensteinkommens erstreckt sich auch auf die etwa von demselben Dienstherrn gewährte Gehaltszulage. C. P. O. 734.

S. ferner Arbeits- und Dienstlohn.

Dienstlohn s. Arbeits- und Dienstlohn.

Diffessionseid, abgeschafft. C. P. O. 404 ff.

Dinglicher Arrest s. Arrest.

Dinglicher Gerichtsstand s. Gerichtsstand sub 4.

Direktoren s. Landgerichte.

Distribution im Konkurs s. Vertheilung.

Dolmetscher sind erforderlich für Personen, die **der deutschen Sprache nicht mächtig,** und für **Taube** oder **Stumme,** G. V. G. 187, 188, sowie zur Uebersetzung von Urkunden in fremder Sprache. C. P. O. 100.

Ueber ihre Verwendung s. Gerichtssprache. — Sie werden **beeidigt,** oder wenn sie für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt sind, an den geleisteten Eid erinnert. G. V. G. 191.

Gerichtsschreiber können als Dolmetscher fungiren, ohne daß es einer besonderen Beeidigung bedarf. G. V. G. 192.

Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über **Ablehnung** von Sachverständigen (s. dort) entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist. G. V. G. 193.

Der Name des zugezogenen Dolmetschers ist in's Sitzungsprotokoll aufzunehmen. C. P. O. 145.

Domicil s. Wohnsitz.

Duplikarische Schriftsätze s. replikarische und duplikarische Schriftsätze.

E.

Echtheit einer Urkunde s. Urkundenbeweis.

Klage auf Feststellung der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat. C. P. O. 231.

Ediktalverfahren s. Aufgebotsverfahren.

Edition von Urkunden. A. Befindet sich eine **Urkunde** nach der Behauptung des Beweisführers **in den Händen des Gegners**, so erfolgt die Antretung des Urkundenbeweises durch den Antrag, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzugeben. C. P. O. 386.

Der **Gegner ist zur Vorlegung verpflichtet:**

1. wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe der Urkunde oder deren Vorlegung auch außerhalb des Prozesses verlangen kann;
2. wenn die Urkunde ihrem Inhalte nach eine für den Beweisführer und den Gegner gemeinschaftliche ist. C. P. O. 387. (Als **gemeinschaftlich** gilt eine Urkunde insbesondere für die Personen, in deren Interesse sie errichtet ist oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin bekundet sind. Als gemeinschaftlich gelten auch die über ein Rechtsgeschäft zwischen den Betheiligten oder zwischen einem derselben und dem gemeinsamen Vermittler des Geschäfts gepflogenen schriftlichen Verhandlungen, C. P. O. 387 Abs. 2, sowie die Handelsbücher, H. G. B. 37 Abs. 1.);
3. wenn der Gegner im Prozesse (resp. einem vorbereitenden Schriftsatze) zur Beweisführung auf eine in seinen Händen befindliche Urkunde Bezug genommen hat. C. P. O. 388.

Der Antrag auf Vorlegung soll enthalten:

1. die Bezeichnung der Urkunde;
2. die Bezeichnung der Thatsachen, welche durch die Urkunde bewiesen werden sollen;
3. eine möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunde;
4. die Angabe der Umstände, auf welche sich die Behauptung stützt, daß die Urkunde sich im Besitze des Gegners befindet;

5. die Bezeichnung des (glaubhaft zu machenden) zur Vorlegung verpflichtenden Grundes. C. P. O. 389.

Erachtet das **Gericht** die durch die Urkunde zu beweisende Thatsache für erheblich und den Antrag für begründet, so **ordnet** es, wenn der Gegner den Besitz der Urkunde zugesteht oder sich über den Antrag nicht erklärt, **die Vorlegung der Urkunde an.** C. P. O. 390.

Bestreitet der Gegner den Besitz der Urkunde, so hat er einen **Editionseid** zu leisten. C. P. O. 391.

Hat eine öffentliche Behörde Urkunden vorzulegen, so wird der Eid von dem Beamten geleistet, welchem die Verwahrung der Urkunden übertragen ist. C. P. O. 391 Abs. 4.

Ueber die Leistung des Editionseides durch **Streitgenossen** s. dort, über die durch **gesetzliche Vertreter, Minderjährige** und **Verschwender** s. Prozeßfähigkeit.

Kommt der Gegner der Anordnung, die Urkunde vorzulegen oder den Eid zu leisten, **nicht nach,** so ist, wenn der Beweisführer eine Abschrift der Urkunde beigebracht hat, diese Abschrift als richtig anzusehen. Ist keine Abschrift beigebracht, so können die Behauptungen des Beweisführers über Beschaffenheit und Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden. C. P. O. 392. Das Contumacialpräjudiz verwirklicht sich erst bei der Entscheidung im Endurtheil. Ein Versäumnißurtheil wird nicht erlassen.

B. Befindet sich eine **Urkunde** nach der Behauptung des Beweisführers **in den Händen eines Dritten,** so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, **zur Herbeischaffung der Urkunde eine Frist zu bestimmen.** C. P. O. 393.

Der Dritte ist aus denselben Gründen wie der Gegner des Beweisführers zur Vorlegung einer Urkunde verpflichtet, er kann zur Vorlegung nur im Wege der Klage genöthigt werden. C. P. O. 394.

Der Antrag auf Bestimmung einer Frist zur Herbeischaffung der Urkunde soll dieselben Angaben wie der gegen den Gegner zu richtende Editionsantrag (s. oben) enthalten. Doch ist glaub-

haft zu machen, daß die Urkunde sich in den Händen des Dritten befinde. C. P. O. 395.

Ist die Thatsache, welche durch die Urkunde bewiesen werden soll, erheblich und der Antrag vorschriftsmäßig, so hat das Gericht eine Frist zur Vorlegung der Urkunde in einem vom Beweisführer zu erwirkenden Termine zu bestimmen. C. P. O. 396.

C. Befindet sich eine **Urkunde** nach der Behauptung des Beweisführers **in den Händen einer öffentlichen Behörde** oder eines öffentlichen Beamten, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, die Behörde oder den Beamten um die Mittheilung der Urkunde zu ersuchen. (Dies findet aber keine Anwendung auf Urkunden, welche die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Mitwirkung des Gerichts zu beschaffen im Stande sind.) C. P. O. 397.

Verweigert die Behörde oder der Beamte **trotz** behaupteter Editionspflicht die Mittheilung der Urkunde, so ist wie im Falle der Editionspflicht eines andern Dritten zu verfahren. C. P. O. 397 Abs. 3.

Editionseid s. Edition.

Ehefrau, deren **Wohnsitz** in Ansehung des Gerichtsstandes s. Wohnsitz; sie ist **prozeßfähig,** C. P. O. 51 Abs. 2.

Ausschließung eines Richters oder Gerichtsschreibers in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht. C. P. O. 41, 49.

Der Antrag auf **Entmündigung** einer Ehefrau kann nur vom Ehemanne gestellt werden. C. P. O. 595, 621.

Die Ehefrau **des Gemeinschuldners** kann Gegenstände, welche sie während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen, wenn sie beweist, daß dieselben nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind. K. O. 37.

Der **Nießbrauch,** welcher dem Gemeinschuldner während der Dauer des Konkursverfahrens **am Vermögen seiner Ehefrau** zusteht, gehört zur Konkursmasse (s. Gemeinschulder). K. O. 1.

Uebergangsbestimmung. Die Landesgesetzgebung kann der Ehefrau für vor dem Inkrafttreten der K. O. entstandene

Forderungen ein Vorrecht vor allen oder einzelnen Konkursgläubigern insoweit gewähren, als ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht der Ehefrau nach den bisherigen Gesetzen bestanden hat. E. G. z. K. O. 13.

S. auch Ehegatten.

Ehegatten. Berechtigung zur **Zeugnißverweigerung** und nicht eidlichen Vernehmung s. Zeugenbeweis.

Die Vermögensauseinandersetzung eines **Gemeinschuldners** mit seinem Ehegatten erfolgt außerhalb des Konkursverfahrens. K. O. 14.

Unberührt bleiben **die landesgesetzlichen Vorschriften**, welche die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Anzeige des zwischen dem Gemeinschuldner und seinem Ehegatten bestehenden Güterrechts unter Strafe stellen. E. G. z. K. O. 5.

Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners zu Gunsten seines Ehegatten s. Anfechtung.

Ehesachen. A. Die C. P. O. kennt 4 Klagen in Ehesachen:

1. **Ehescheidungsklage** ist die Klage auf Auflösung des Bandes der Ehe oder auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett.
2. **Ungültigkeitsklage** ist die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus irgend einem Grunde, welcher nicht von Amtswegen geltend gemacht werden kann, (impedimentum dirimens privatum).
3. **Nichtigkeitsklage** ist die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann, (impedimentum dirimens publicum). C. P. O. 592, 568.
4. **Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens.**

Für alle 4 Klagen ist das **Landgericht**, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, **ausschließlich zuständig.** — Gegen den Ehemann, welcher seine Frau verlassen und seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann von der Ehefrau beim Landgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche geklagt werden, sofern der Beklagte zur Zeit, als er die Klägerin verließ, ein Deutscher war C. P. O. 568.

Unberührt bleiben:

a) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über das Verfahren bei Ehescheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung,
b) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die auf einseitigen Antrag eines Ehegatten zu erlassenden gerichtlichen Rückkehr-, Aufnahme- und Besserungsbefehle, sowie über die als Vorbedingung einer Ehescheidung anzuordnenden Zwangsmaßregeln,
c) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Voraussetzungen der böslichen Verlassung, namentlich in Ansehung der Frist, welche seit der Entfernung des Beklagten verstrichen sein muß, sowie in Ansehung der Fälle, welche der böslichen Verlassung gleichgestellt sind,
d) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen eine bösliche Verlassung nicht schon deshalb als festgestellt angenommen werden darf, weil der Beklagte die in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Rückkehrbefehle nicht befolgt hat. E. G. z. C. P. O. 16 Nr. 5—8.

B. In Ehesachen ist die **Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt.** Der Staatsanwalt kann der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte sowie der vor einem beauftragten oder ersuchten Richter beiwohnen. Er ist von allen Terminen von Amtswegen in Kenntniß zu setzen. Er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und, sofern es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen. — In das Sitzungsprotokoll sind der Name des Staatsanwalts und die von ihm gestellten Anträge aufzunehmen. C. P. O. 569.

C. Eine Ehescheidungsklage oder eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens kann nur erhoben werden, nachdem ein **Sühneversuch beim Amtsgericht** erfolglos geblieben ist. C. P. O. 570.

Der Kläger hat bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung eines Sühneversuchs zu beantragen und zu diesem Termine den Beklagten zu laden. Durch die Zustellung der Ladung wird die Verjährung unterbrochen. C. P. O. 571.

Im Sühnetermin müssen die Parteien persönlich erscheinen, (Beistände können zurückgewiesen werden). — Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien im Sühnetermine nicht, so verliert die Ladung ihre Wirkung. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen. C. P. O. 572.

Der Sühneversuch ist nicht erforderlich:

a) wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Auslande,

b) wenn dem Sühneversuche ein anderes, schwer zu beseitigendes Hinderniß entgegensteht, welches vom Kläger nicht verschuldet ist,

c) wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuches mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorsitzende des Landgerichts ohne Gehör des Beklagten. C. P. O. 573.

D. Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Ehescheidungs- und die Ungültigkeitsklage können **verbunden** werden. Die Verbindung einer anderen Klage mit diesen Klagen sowie die Erhebung einer Widerklage anderer Art ist unstatthaft. C. P. O. 575.

Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, können **andere** als die in der Klage vorgebrachten **Klaggründe** geltend gemacht werden. — Das neue Vorbringen und die Erhebung einer Widerklage sind von einem Sühneversuche nicht abhängig. C. P. O. 574.

Der mit einer Ehescheidungs- oder Ungültigkeitsklage abgewiesene Kläger kann Thatsachen, welche er im früheren Rechtsstreite oder welche er durch Verbindung der Klagen hätte geltend machen können, als selbstständigen Klaggrund nicht mehr geltend machen. Ein Gleiches gilt für den Beklagten in Ansehung der Thatsachen, auf welche er eine Widerklage zu gründen im Stande war. C. P. O. 576.

Die allgemeinen Vorschriften über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Thatsachen oder

über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Parteien auf die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen sowie die Vorschriften über die Wirkungen eines Anerkenntnisses, eines gerichtlichen Geständnisses und der Erlassung eines Eides kommen nicht zur Anwendung. C. P. O. 577.

Die **Eideszuschiebung** und der Antrag, dem Gegner die Vorlegung einer Urkunde aufzugeben, sind nicht zulässig, soweit es sich um Thatsachen handelt, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe begründen sollen. C. P. O. 577 Abs. 2.

Erscheint der Beklagte in dem auf die Klage zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine **nicht**, so kann erst in einem neuen auf Antrag des Klägers zu bestimmenden Termine verhandelt werden. — Der Beklagte ist zu jedem Termine, welcher nicht in seiner Gegenwart anberaumt wurde, zu laden. (Diese Vorschriften gelten nicht, wenn der Beklagte durch öffentliche Zustellung geladen, aber nicht erschienen ist). C. P. O. 578.

Ein **Versäumnißurtheil** gegen den Beklagten ist nur dann zu erlassen, wenn er in dem zur Leistung eines richterlichen Eides bestimmten Termine nicht erscheint. C. P. O. 578 Abs. 4.

Auf den nicht erschienenen Widerbeklagten finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung. C. P. O. 578 Abs. 5.

Das Gericht kann das **persönliche Erscheinen** einer Partei anordnen und dieselbe über die von ihr, dem Gegner oder Staatsanwalt behaupteten Thatsachen vernehmen. — Ist die zu vernehmende Partei am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert oder hält sie sich in großer Entfernung vom Sitze desselben auf, so kann die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen. — Gegen die nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; doch darf nicht auf Haft erkannt werden. C. P. O. 579.

Das Gericht kann die **Aussetzung des Verfahrens** über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens von Amtswegen anordnen, wenn es die Aussöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich hält. Dies darf aber im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens

auf ein Jahr geschehen. — Die Aussetzung ist unstatthaft, wenn die Ehescheidungsklage sich auf einen Ehebruch gründet. C. P. O. 580.

Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe kann das Gericht **Thatsachen,** welche von den Parteien **nicht vorgebracht sind,** berücksichtigen und die Aufnahme von Beweisen von Amtswegen anordnen. Vor der Entscheidung sind die Parteien zu hören. C. P. O. 581.

Urtheile, durch welche auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen. C. P. O. 582.

Vom Beklagten **nachträglich vorgebrachte Vertheidigungsmittel** können in der Berufungsinstanz nicht zurückgewiesen werden. C. P. O. 583.

In Betreff **einstweiliger Verfügungen,** insbesondere in den Fällen, wenn ein Ehegatte die Gestattung der vorläufigen Trennung und die Entrichtung von Alimenten beantragt, gelten die allgemeinen Bestimmungen (s. einstweilge Verfügungen). C. P. O. 584.

In Ehesachen ist auf Antrag einer Partei die **Oeffentlichkeit** auszuschließen. G. V. G. 171.

Urtheile in Ehesachen dürfen nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. C. P. O. 644 Abs. 2.

Im Falle der Verurtheilung zur Herstellung des ehelichen Lebens kann der Beklagte (durch Geldstrafe) zur Herstellung nur insoweit angehalten werden, als die Landesgesetze die Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens für zulässig erklären. C. P. O. 774 Abs. 2.

E. Für die **Nichtigkeitsklage** gilt noch **folgendes Besondere:** Sie kann auch **von der Staatsanwaltschaft erhoben** werden. Inwiefern zur Erhebung der Klage ein Ehegatte oder ein Dritter befugt ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürglichen Rechts. Die vom Staatsanwalt oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage gegen den andern Ehegatten zu richten. C. P. O. 586.

Eine andere Klage kann mit der Nichtigkeitsklage nicht ver-

bunden werden; eine Widerklage ist nur statthaft, wenn sie eine Nichtigkeitsklage ist. C. P. O. 587.

So lange die Ehegatten leben, kann die Nichtigkeit einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann, nur auf Grund einer Nichtigkeitsklage ausgesprochen werden. C. P. O. 588.

Der **Staatsanwalt** kann, auch wenn er die Klage nicht erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbstständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen. C. P. O. 589.

Wird ein Rechtsmittel von dem Staatsanwalt oder einer Privatpartei eingelegt, so sind im ersteren Falle die Privatparteien, im letzteren die übrigen Privatparteien oder der Staatsanwalt, sofern derselbe Partei ist, für das Rechtsmittelverfahren als die Gegner anzusehen. C. P. O. 590.

Unterliegt der als Partei auftretende Staatsanwalt, so ist die Staatskasse zur Erstattung der Kosten des obsiegenden Gegners zu verurtheilen. C. P. O. 591.

Ehescheidungsklage s. Ehesachen.

Ehrengericht s. ehrengerichtliches Verfahren.

Ehrengerichtliches Verfahren. **Ein Rechtsanwalt, welcher seine Pflichten verletzt** (s. Rechtsanwalt) hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt. R. A. O. 62.

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe,
4. Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden. R. A. O. 63.

Wegen Handlungen, die ein Rechtsanwalt **vor seiner Zulassung begangen** hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann zulässig, wenn jene Handlungen die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft begründen. R. A. O. 64.

Ist gegen einen Rechtsanwalt **wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben,** so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen resp. auszusetzen (es sei

denn, daß im Strafverfahren eine Hauptverhandlung wegen Abwesenheit des Angeklagten nicht stattfinden kann). — Ist im Strafverfahren Freisprechung erfolgt, so findet wegen derselben Thatsachen ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als dieselben unabhängig vom Thatbestande einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen. — Ist im Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche die Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht zur Folge hat, so beschließt das Ehrengericht, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren stattfinden soll. R. A. O. 65.

Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 3 anderen Mitgliedern des Vorstandes der Anwaltskammer, welcher der Angeschuldigte zur Zeit der Klageerhebung angehört. R. A. O. 67, 68.

Für das **Verfahren** gelten im Allgemeinen die Vorschriften der St. P. O. über das Verfahren bei den vor die Landgerichte gehörigen Strafsachen. R. A. O. 66.

Den Antrag auf **Eröffnung der Voruntersuchung** kann das Ehrengericht aus rechtlichen oder thatsächlichen Gründen ablehnen. Gegen den ablehnenden Beschluß: sofortige **Beschwerde** der Staatsanwaltschaft. — Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß: Beschwerde des Angeschuldigten nur wegen Unzuständigkeit des Ehrengerichts. — Für die Beschwerden ist das **Oberlandesgericht** zuständig. R. A. O. 69, 89. — Das Ehrengericht kann beschließen, daß ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei. Hiergegen keine Beschwerde. R. A. O. 70.

Die Voruntersuchung überträgt der Präsident des Oberlandesgericht einem Richter. R. A. O. 71.

Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten sind unzulässig. R. A. O. 72.

Will der Untersuchungsrichter dem Antrage der Staatsanwaltschaft auf Ergänzung der Voruntersuchung nicht stattgeben, so entscheidet das Ehrengericht. R. A. O. 74.

Nach geschlossener Voruntersuchung sind deren Ergebnisse dem Angeschuldigten auf Antrag mitzutheilen. R. A. O. 75.

Die Anklageschrift hat die behauptete Pflichtverletzung, die sie begründenden Thatsachen und die Beweismittel anzugeben. R. A. O. 76.

Ist der Angeschuldigte **außer Verfolgung gesetzt**, so kann die Klage nur binnen 5 Jahren vom Tage des Beschlusses ab und nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden. R. A. O. 77.

Der **das Hauptverfahren eröffnende Beschluß** hat die behauptete Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Thatsachen zu bezeichnen. R. A. O. 78.

Die Mittheilung der Anklageschrift erfolgt mit der Ladung zur Hauptverhandlung. R. A. O. 79.

Hauptverhandlung. Die Vorstandsmitglieder, welche über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitentschieden haben, können am Hauptverfahren theilnehmen. R. A. O. 80.

Als Protokollführer ist ein dem Vorstande nicht angehörender, am Sitze der Kammer wohnhafter Rechtsanwalt vom Vorsitzenden zuzuziehen. R. A. O. 81.

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Zuzulassen sind: Mitglieder der Kammer; andre Personen nur auf Antrag des Angeklagten nach dem Ermessen des Vorsitzenden. R. A. O. 82.

Die Hauptverhandlung kann auch ohne den geladenen Angeklagten stattfinden. Oeffentliche Ladung ist unzulässig. R. A. O. 83.

Den Umfang der **Beweisaufnahme** bestimmt das Ehrengericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. R. A. O. 85.

Die Verhängung von **Zwangsmaßregeln** und die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen oder Sachverständige erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk dieselben ihren Wohnsitz resp. Aufenthalt haben. R. A. O. 87.

Gegen die Urtheile des Ehrengerichts: **Berufung an den Ehrengerichtshof.** Derselbe besteht aus dem Präsidenten des Reichsgerichts, 3 Mitgliedern des letzteren und 3 Mitgliedern der Anwaltskammer beim Reichsgericht. R. A. O. 90.

Die Funktionen der **Staatsanwaltschaft** werden von der beim Oberlandesgerichte, in der Berufungsinstanz von der beim Reichsgerichte wahrgenommen. R. A. O. 92.

Kosten: Weder Gebühren noch Stempel sondern nur baare Auslagen. Dieselben trägt eventuell die Anwaltskammer. Sie haftet den Zeugen und Sachverständigen gegenüber wie die Staatskasse. R. A. O. 94.

Geldstrafen fließen zur Kasse der Anwaltskammer. Die Vollstreckung derselben und die einer Verurtheilung in die Kosten erfolgt (auf Grund einer vom Schriftführer des Vorstandes ertheilten mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel) gemäß der C. P. O. Die Vollstreckung wird vom Schriftführer betrieben. R. A. O. 97.

Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft tritt ein mit Rechtskraft des Urtheils. Dieselbe wird vom Schriftführer des Vorstandes den betr. Gerichten und der Landesjustizverwaltung angezeigt. R. A. O. 96.

Ehrengerichtshof s. ehrengerichtliches Verfahren.

Eidesabnahme. Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden. C. P. O. 440.

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß die Eidesleistung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gericht erfolge, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert ist oder in großer Entfernung von dem Sitze desselben sich aufhält. C. P. O. 441.

Die Eidesleistung der **Landesherren** und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt in der Wohnung derselben vor einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder vor einem anderen Gerichte. C. P. O. 441 Abs. 2.

Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Schwurpflichtigen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen. C. P. O. 442.

Der Eid beginnt mit den Worten: «Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden» und schließt mit: «So wahr mir Gott helfe.» (Eidesformel). C. P. O. 443.

Er wird **geleistet** durch Nachsprechen oder Ablesen der die der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der

Eidesnorm enthaltenden Eidesformel. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben. C. P. O. 444.

Ist die Eidesnorm von großem Umfange, so genügt die Verlesung der Eidesnorm und die Verweisung auf letztere in der Eidesformel. C. P. O. 444 Abs. 2.

Die **Landesherren** und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern leisten den Eid durch Unterschreibung der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel. C. P. O. 444 Abs. 3.

Personen, welche der **deutschen Sprache nicht mächtig**, leisten den Eid in der ihnen geläufigen Sprache, G. V. G. 190; **Stumme**, welche schreiben können, durch Abschreiben und Unterschreiben der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel, Stumme, welche nicht schreiben können, mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen. C. P. O. 445.

Der Eidesleistung wird gleich geachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt. C. P. O. 446.

Eidesdelation s. Eideszuschiebung.

Eidesformel s. Eidesabnahme.

Eidesleistung s. Eidesabnahme und Eideszuschiebung.

Eidesmündigkeit. Dieselbe beginnt mit dem vollendeten 16. Jahre. C. P. O. 358.

Ist eine Partei nicht prozeßfähig, so ist die **Zu- oder Zurückschiebung des Eides** nur an ihren gesetzlichen Vertreter zulässig. Doch kann eidesmündigen Minderjährigen über Thatsachen, welche in Handlungen derselben bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, der Eid zu- oder zurückgeschoben werden, sofern dies vom Gericht auf Antrag des Gegners den Umständen nach für zulässig erklärt wird. C. P. O. 435.

Eidesnorm s. Eidesabnahme.

Eidespflicht. Verletzung derselben. Die **Zurückschiebung** des Eides kann widerrufen werden, wenn der Schwurpflichtige

wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurtheilt oder wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gegner erst nach erfolgter Zurückschiebung von einer solchen Verurtheilung Kenntniß erlangt hat. C. P. O. 422.

Unter gleichen Voraussetzungen kann, wenn der Eid durch bedingtes Urtheil auferlegt ist, (auch nach Rechtskraft) die **Zu- und Zurückschiebung** des Eides widerrufen werden. C. P. O. 432.

Ist der zu einem **richterlichen Eide** Verpflichtete wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurtheilt, so ist der richterliche Eid auf Antrag zurückzunehmen, wenngleich der Gegner schon vor Auferlegung des Eides von dieser Verurtheilung gewußt hat. C. P. O. 439 Abs. 2.

Die **Restitutionsklage** ist begründet, wenn 1) der Gegner durch Leistung eines Parteieides, auf welche ein Urtheil gegründet ist, vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht verletzt hat und wenn 2) deswegen rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist oder aber die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann. C. P. O. 543, 544.

Eidesrelation s. Eideszuschiebung.

Eidesverweigerung s. Eideszuschiebung und Zeugenbeweis.

Eideszurückschiebung s. Eideszuschiebung.

Eideszuschiebung. Dieselbe ist nur **zulässig** über Thatsachen, welche in Handlungen des Gegners, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter bestehen, oder welche Gegenstand der Wahrnehmung dieser Personen gewesen sind. C. P. O. 410.

Auch über eine **strafbare Handlung** des Gegners kann der Eid zugeschoben werden, selbst wenn dieselbe Gegenstand eines Strafverfahrens oder sogar eines strafgerichtlichen Urtheils geworden ist. (E. G. z. C. P. O. 14 Nr 1, Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. IX p. 35.)

Die **Zurückschiebung** des Eides ist nur insofern **zulässig**, als die Zuschiebung desselben zulässig sein würde. Sie findet nicht statt, wenn die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist,

nicht aber die Gegenpartei über ihre eigene Handlung oder Wahrnehmung zu schwören haben würde. C. P. O. 413.

Der Eid kann nur der Partei, nicht einem Dritten zu- oder zurückgeschoben werden. Die Zu- oder Zurückschiebung an einen Nebenintervenienten findet nur statt, wenn dieser als Streitgenosse der Hauptpartei anzusehen ist (s. Nebenintervention). C. P. O. 414.

Das Gericht kann anordnen, daß die vorerwähnten Beschränkungen für die Zu- und Zurückschiebung des Eides nicht zur Anwendung kommen sollen, wenn die Parteien in Betreff des zu leistenden Eides einig sind, und der Eid sich auf Thatsachen bezieht. C. P. O. 415.

Unzulässig ist die Eideszuschiebung:

1. über eine Thatsache, deren Gegentheil das Gericht für erwiesen erachtet. C. P. O. 411.
2. über Thatsachen, welche die Restitutionsklage begründen. C. P. O. 544 Abs. 2.
3. soweit es sich um Thatsachen handelt, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe begründen sollen. C. P. O. 577 Abs. 2.
4. in Entmündigungssachen. C. P. O. 611, 624, 626.
5. als Beweismittel für die «Glaubhaftmachung» einer thatsächlichen Behauptung. C. P. O. 266.

Ueber die Eideszuschiebung an **Streitgenossen** und **mehrere gesetzliche Vertreter** s. Streitgenossen, über die an nicht **prozeßfähige Parteien** s. Prozeßfähigkeit.

Die Vorschriften der **Landesrechte** über die Unzulässigkeit der Eideszuschiebung in gewissen Rechtsverhältnissen sind aufgehoben. E. G. z. C. P. O. 14 Nr. 2.

Der Beweis gegen ein gerichtliches Geständniß (C. P. O. 263), gegen den Inhalt von Urkunden (C. P. O. 380, 381, 382) und gegen Rechtsvermuthungen (E. G. z. C. P. O. 16 Nr. 1 Abs. 2) kann auch durch Eideszuschiebung geführt werden. Eine nicht beweispflichtige Partei übernimmt durch Eideszuschiebung nicht die Beweispflicht. C. P. O. 412.

Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Erklärung, daß dem Gegner über die bestimmt zu bezeichnende Thatsache der Eid zugeschoben werde. C. P. O. 416.

Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, hat sich **zu erklären**, ob sie den Eid annehme oder zurückschiebe, selbst wenn sie Einwendungen in Bezug auf die Eideszuschiebung vorbringt. — Giebt die Partei keine Erklärung ab oder schiebt sie in einem Falle, in welchem die Zurückschiebung unzulässig ist, den Eid zurück, ohne denselben bedingt anzunehmen, so wird der Eid als verweigert angesehen. C. P. O. 417.

Wegen unterbliebener Erklärung auf eine Eideszuschiebung kann aber der Eid nur dann als verweigert angesehen werden, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über den Eid aufgefordert ist. C. P. O. 420.

Der zurückgeschobene Eid gilt auch ohne ausdrückliche Erklärung über die Annahme als von dem Beweisführer angenommen. C. P. O. 421.

Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide sind auf Antrag im Protokoll festzustellen. C. P. O. 270 Abs. 2, 470.

Durch die Zuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung des Eides wird die Geltendmachung **anderer Beweismittel** von Seiten der einen oder andern Partei nicht ausgeschlossen. — Werden andere Beweismittel geltend gemacht, so gilt der Eid nur für den Fall als zugeschoben, daß die Antretung des Beweises durch die anderen Beweismittel erfolglos bleibt. C. P. O 418.

Auch dem richterlichen Eide gegenüber tritt die Eidesdelation zurück (Mot. p. 237).

Werden andere Beweismittel geltend gemacht, so ist die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, nicht verpflichtet, sich über die Eideszuschiebung früher zu erklären, als bis die Eideszuschiebung nach Aufnahme oder sonstiger Erledigung der andern Beweismittel wiederholt ist. C. P. O. 419.

Sind andere Beweise aufgenommen, so kann die vorher abgegebene **Erklärung widerrufen** werden. (C. P. O. 419 Abs. 2.)

Die Zurückschiebung des Eides kann **widerrufen** werden, wenn der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurtheilt oder wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gegner erst nach erfolgter Zurückschiebung des Eides von einer solchen Verurtheilung Kenntniß erlangt habe. C. P. O. 422.

Unter gleichen Voraussetzungen kann ferner, wenn der Eid durch bedingtes Urtheil auferlegt ist (auch nach Rechtskraft) die **Zu- und Zurückschiebung** des Eides widerrufen werden. C. P. O. 432.

In andern Fällen kann die Annahme oder Zurückschiebung des Eides nicht widerrufen werden. C. P. O. 423.

Im Falle des Widerrufs einer Zu- oder Zurückschiebung auf Grund einer Verurtheilung des Schwurpflichtigen wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht können beide Parteien in Ansehung der betr. Beweisführung alle Rechte ausüben, welche ihnen vor der Zuschiebung des Eides zustanden. War der Eid durch bedingtes Urtheil auferlegt, so wird unter Aufhebung des Urtheils in der Sache anderweit erkannt. C. P. O. 433 Abs. 2 und 3.

Die in **erster Instanz** erfolgte Annahme oder Zurückschiebung behält ihre Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz. C. P. O 495.

Ueber Thatsachen, welche in einer Handlung des Schwurpflichtigen bestehen oder Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen sind, wird ein **Wahrheits-**, über andere ein **Ueberzeugungseid** geleistet. Ist eine Thatsache der ersteren Art vom Gegner des Schwurpflichtigen behauptet und kann Letzterem nach den Umständen des Falles ein Wahrheitseid nicht zugemuthet werden, so kann das Gericht auf Antrag die Leistung eines Ueberzeugungseides anordnen. C. P. O. 424.

Auf die Leistung eines Eides ist durch **bedingtes Endurtheil** zu erkennen.

Ausnahmen:

1) Sind die Parteien über die Erheblichkeit und die Norm des Eides einverstanden oder dient der Eid zur Erledigung eines Zwischenstreits, so kann die Leistung des Eides durch **Beweisbeschluß** angeordnet werden. C. P. O. 426.

2) Hängt die Entscheidung über einzelne selbstständige Angriffs- und Vertheidigungsmittel von der Leistung eines Eides ab, so kann letztere durch **Beweisbeschluß** angeordnet oder auf dieselbe durch **bedingtes Zwischenurtheil** erkannt werden. Im letztern Falle erfolgt die Eidesleistung nur dann, wenn durch bedingtes Endurtheil rechtskräftig erkannt ist, daß es auf dieselbe für die Endentscheidung des Rechtsstreits noch ankomme. C. P. O. 426 Abs. 2.

3) Im Urkundenprozeß ist die Eidesleistung durch Beweisbeschluß anzuordnen. C. P. O. 558 Abs. 4.

Im **bedingten Endurtheil** ist die Eidesnorm und die **Folge** sowohl der Leistung als der Nichtleistung des Eides so genau, als die Sachlage dies gestattet, festzustellen. C. P. O. 427.

Die Eidesleistung selbst erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils. C. P. O. 425.

Der Eintritt der Folge wird durch **Endurtheil** ausgesprochen. C. P. O. 427 Abs. 2.

Durch **Leistung des Eides** wird **voller Beweis** der beschworenen Thatsache begründet. C. P. O. 428.

Der **Beweis des Gegentheils** findet nur unter denselben Voraussetzungen statt, unter welchen ein rechtskräftiges Urtheil wegen (wissentlicher oder fahrlässiger) Verletzung der Eidespflicht angefochten werden kann (s. Restitutionsklage). C. P. C. 428 Abs. 2. — Ist ein Urtheil auf Grund des Eides ergangen, so ist nur die Restitutionsklage zulässig. C. P. O. 543 No. 1.

Erlassung des Eides abseitens des Gegners hat dieselbe Wirkung wie die Leistung desselben. C. P. O. 429. **Ausn.:** in Ehe und Entmündungssachen (C. P. O. 577, 611, 624, 626).

Verweigerung der Eidesleistung hat zur Folge, daß das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache als voll bewiesen gilt. C. P. O. 429 Abs. 2. (Dieselbe Folge muß eintreten, wenn der Eid vor der Auferlegung verweigert wird resp. als verweigert gilt. Comm. von Struckmann und Koch § 429.) **Erscheint der Schwurpflichtige** in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine

nicht, so ist auf Antrag ein Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Eid als verweigert anzusehen sei. C. P. O. 430.

Die **in erster Instanz** erfolgte Eidesleistung, Verweigerung der Eidesleistung oder Eideserlassung behält ihre Wirksamkeit in der Berufungsinstanz, wenn die Entscheidung, durch welche die Leistung des Eides angeordnet ist, von dem Berufungsgerichte für gerechtfertigt erachtet wird. C. P. O. 495 Abs. 2.

Der Schwurpflichtige, welcher frühere Behauptungen zurücknimmt oder früher bestrittene Thatsachen zugesteht, kann sich zur **Leistung eines beschränkteren** Eides erbieten, selbst wenn der Eid bereits durch bedingtes Urtheil auferlegt ist. Auch können unerhebliche Umstände, welche in die Eidesnorm aufgenommen sind, berichtigt werden. C. P. O. 431.

Stirbt der Schwurpflichtige, wird er zur Leistung des Eides unfähig oder hört er auf gesetzlicher Vertreter zu sein, so können beide Parteien in Ansehung der betr. Beweisführung alle Rechte ausüben, welche ihnen vor der Zuschiebung des Eides zustanden. — Ist der Eid durch bedingtes Urtheil auferlegt, so wird unter Aufhebung des letzteren anderweit erkannt. C. P. O. 433.

Ueber die Leistung des Eides durch **Streitgenossen** und mehrere gesetzliche Vertreter s. Streitgenossen.

Ueber die Leistung desselben durch **Minderjährige, Verschwender** und die **gesetzlichen Vertreter** einer nicht prozeßfähigen Person s. Prozeßfähigkeit.

Eidliche Versicherung als Mittel der Glaubhaftmachung s. dort, des Antragstellers im Aufgebotsverfahren s. dort.

Einlassung des Beklagten. Alle Wirkungen, welche durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts an dieselbe geknüpft werden, treten schon mit der Klagerhebung ein. C. P. O. 239.

Dieselbe kann verweigert werden, wenn die zurückgenommene Klage von Neuem angestellt wird, bevor die früheren Kosten bezahlt sind. C. P. O. 243.

Verweigerung derselben auf Grund prozeßhindernder Einreden s. dort.

Ist auf eine geänderte Klage ohne Widerspruch gegen die Aenderung Einlassung erfolgt, so wird die Einwilligung des Beklagten in die Aenderung angenommen. C. P. O. 241.

Einlassungsfrist ist die Frist zwischen der Zustellung der ersten einen Rechtsstreit in der Instanz einleitenden Schrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung. C. P. O. 234.

Dieselbe beträgt im Allgemeinen mindestens **1 Monat** C. P. O. 234. **Ausnahmen:**

1. im **amtsgerichtlichen Verfahren** mindestens 3 Tage, wenn die Zustellung im Bezirke des Prozeßgerichts, mindestens 1 Woche, wenn sie außerhalb desselben, jedoch im Deutschen Reiche erfolgt. C. P. O. 459,
2. in **Meß- und Marktsachen** mindestens 24 Stunden. C. P. O. 234, 459,
3. vor der **Kammer für Handelssachen** mindestens 2 Wochen. G. V. G. 102,
4. im **Wechselprozeß**, wenn die Klage am Sitze des Gerichts zugestellt wird, mindestens 24 Stunden; wenn sie an einem anderen Orte im Bezirke des Gerichts zugestellt wird, mindestens 3 Tage; wenn sie an einem anderen deutschen Orte zugestellt wird, mindestens 1 Woche. C. P. O. 567 Abs. 2.
5. Ist die **Zustellung im Auslande** vorzunehmen, so hat der Vorsitzende resp. der Amtsrichter bei Festsetzung des Termins zur mündlichen Verhandlung die Einlassungsfrist zu bestimmen. C. P. O. 234, 459,
6. Eine **Abkürzung** der vorgeschriebenen Einlassungsfristen kann auf Antrag angeordnet werden. (Hierüber wie über eine mögliche Verlängerung s. Fristen.) — Das Gericht kann von Amtswegen die Verhandlung über den Antrag auf Erlassung des Versäumnißurtheils vertagen, wenn es die von dem Vorsitzenden bestimmte Einlassungsfrist für zu kurz bemessen erachtet. C. P. O. 302.

Einspruch
Einspruchsfrist } s. Versäumnißurtheil.

Einstellung einer **Zwangsvollstreckung** s. dort.

Unberührt bleiben die **landesgesetzlichen Vorschriften** über die Einstellung des Verfahrens für den Fall eines Kompetenzconfliktes zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten. E. G. z. C. P. O. 15.

Einstellung des Konkursverfahrens.

1. Das Konkursverfahren **ist auf Antrag des Gemeinschuldners** einzustellen, wenn er nach dem Ablauf der Anmeldefrist die Zustimmung aller Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, beibringt. Inwieweit es der Zustimmung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen angemeldet aber nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen. K. O. 188 Abs. 1,
2. Das Verfahren kann auf Antrag des Gemeinschuldners vor dem Ablaufe der Anmeldefrist eingestellt werden, wenn außer den Gläubigern, deren Zustimmung der Gemeinschuldner beibringt, andere Gläubiger nicht bekannt sind. K. O. 188 Abs. 2.

Die Beibringung einzelner Zustimmungen kann in beiden Fällen durch Sicherstellung ersetzt werden. (Commentar von Wilmowsky § 189.)

Der Antrag ist öffentlich bekannt zu machen und mit den zustimmenden Erklärungen auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Konkursgläubiger niederzulegen. Die Konkursgläubiger können binnen einer mit der öffentlichen Bekanntmachung beginnenden Frist von 1 Woche **Widerspruch gegen den Antrag** erheben. Ist die Anmeldefrist abgelaufen, so steht der Widerspruch jedem Gläubiger zu, dessen Forderung innerhalb der Frist angemeldet und festgestellt resp. nach K. O. 188 Abs. 1 (s. oben sub 1) berücksichtigt ist. K. O. 189.

Das Gericht beschließt über die Einstellung nach Anhörung des Gemeinschuldners und des Verwalters. Im Falle eines Widerspruchs ist auch der widersprechende Gläubiger zu hören. K. O. 189 Abs. 2.

3. **Das Gericht kann** das Konkursverfahren einstellen, sobald sich ergiebt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. K. O. 190. Ein Antrag ist dazu nicht nöthig. Die Formen einer Schlußvertheilung brauchen nicht beobachtet zu werden. Mot. 437.

Der Einstellungsbeschluß und der Grund der Einstellung sind in jedem der sub 1—3 aufgeführten Fälle öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist, unbeschadet der allgemeinen Vorschriften über die Bekanntmachungen des Konkursgerichts (s. Konkursverfahren), auszugsweise in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. — Der Gerichtsschreiber hat beglaubigte Abschriften der Formel des Eröffnungsbeschlusses den Behörden für die Führung des Handels- oder Genossenschaftsregisters oder ähnlicher Register und der Dienstbehörde des Gemeinschuldners mitzutheilen. Inwiefern die Einstellung des Konkursverfahrens in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen und wie eine solche Eintragung zu bewirken ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen. K. O. 191.

Nach erfolgter Einstellung des Konkursverfahrens kann der Gemeinschuldner wieder frei über die Konkursmasse verfügen. K. O. 192. Doch muß der Verwalter Schlußrechnung ablegen, und sind die Massegläubiger entsprechend zu berücksichtigen (s. Massegläubiger). Comment von Wilmowsky § 192.

Die nicht befriedigten Konkursgläubiger haben dieselben Rechte wie nach Aufhebung des Konkurses. K. O. 192 Abs. 2 (s. Aufhebung).

Einstweilige Verfügungen in Bezug auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine **Veränderung des bestehenden Zustandes** die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden **könnte**. C. P. O. 814.

Sie sind auch zum Zwecke der **Regelung eines einstweiligen Zustandes** in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältniß zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsver-

hältnissen, zur Abwendung wesentlicher Nachtheile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nöthig erscheint. C. P. O. 819.

Für den Erlaß einstweiliger Verfügungen ist **das Gericht der Hauptsache** (das ist das Gericht erster Instanz und, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht) zuständig. Die Entscheidung kann in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung erfolgen. C. P. O. 816, 821.

In dringenden Fällen kann das **Amtsgericht**, in dessen Bezirk sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, binnen welcher der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist. — Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist hat das Amtsgericht auf Antrag die erlassene Verfügung aufzuheben. — Diese Entscheidungen des Amtsgerichts können ohne mündliche Verhandlung erfolgen. C. P. O. 820.

In dringenden Fällen kann auch der **Vorsitzende** über die einstweilige Verfügungen betreffenden Gesuche, sofern deren Erledigung keine mündliche Verhandlung erfordert, anstatt des Gerichts entscheiden. C. P. O. 822.

Das Gericht resp. der Vorsitzende bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind. — Die einstweilige Verfügung kann auch in eine Sequestration, sowie darin bestehen, daß dem Gegner eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks untersagt wird. C. P. O. 817.

Nur unter besonderen Umständen kann die **Aufhebung** einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung gestattet werden. C. P. O. 818.

Urtheile, welche einstweilige Verfügungen aufheben, sind auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären. C. P. O. 648 Nr. 5.

Auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren finden im übrigen die betreffenden Vorschriften über den Arrest (s. dort) entsprechende Anwendung. C. P. O. 815.

Die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen sind **Feriensachen.** G. V. G. 202 Nr. 2.

Die **Vollmacht** für den Hauptprozeß umfaßt die Vollmacht für das eine einstweilige Verfügung betreffende Verfahren. C. P. O. 78.

Unberührt bleiben die **Vorschriften des bürgerlichen** Verfahrens, nach welchen in bestimmten Fällen einstweilige Verfügungen erlassen werden können. E. G. z. C. P. O. 16 Nr. 4.

Einwendungen im Zwangsvollstreckungsverfahren s. dort.

Einzelrichter sind die Amtsrichter, G. V. G. 22, und eventuell der Vorsitzende einer Kammer für Handelssachen in Streitigkeiten zwischen Rheder oder Schiffer und Schiffsmannschaft. G. V. G. 109.

Elbzollgerichte, als besondere Gerichte zugelassen. G. V. G. 14.

emendatio libelli ist ohne Weiteres zulässig. C. P. O. 240.

Endurtheil s. Urtheil.

Entmündigung.

A. Entmündigung ist die Entziehung der bürgerlichen Selbstständigkeit **wegen Geisteskrankheit** oder **Verschwendung**. Sie wird ebenso wie ihre Wiederaufhebung nur auf Antrag und auf Grund einer von Amtswegen geführten Untersuchung **durch das Amtsgericht** ausgesprochen. C. P. O. 593, 621, 616, 625.

Dieser Beschluß des Amtsgerichts kann aber, falls er die Entmündigung ausspricht, oder ihre Aufhebung ablehnt, durch **Klage beim Landgerichte** angefochten werden. Dies entscheidet dannach mündlicher Verhandlung durch förmliches Urtheil, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel stattfinden. C. P. O. 605, 624, 620, 626.

B. Für die **Entmündigung** ist **ausschließlich zuständig** dasjenige Amtsgericht, bei welchem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. — Gegen einen Deutschen, welcher

seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann der Entmündigungsantrag bei dem Amtsgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche gestellt werden. C.P.O. 594.

Der **Entmündigungsantrag** kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder von dem Vormunde des zu Entmündigenden gestellt werden; gegen eine Ehefrau nur von dem Ehemanne, gegen eine Person, welche unter väterliche Gewalt oder unter Vormundschaft steht, nur vom Vater oder Vormunde. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen noch andere Personen den Antrag stellen können, bleiben unberührt. C.P.O. 595. 621.

Bei einer **Entmündigung wegen Geisteskrankheit** ist in allen Fällen auch der **Staatsanwalt** bei dem vorgesetzten Landgerichte zur Stellung des Antrags befugt. C.P.O. 595 Abs. 2.

Der Antrag kann beim Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Er soll eine Angabe der ihn begründenden Thatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten. C.P.O. 596, 621.

Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrag angegebenen Thatsachen und Beweismittel von Amtswegen die erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweismittel aufzunehmen. — Die Anordnung der Haft gegen einen renitenten Zeugen kann von Amtswegen erfolgen. C.P.O. 597 Abs. 1 u. 4, 621.

Bei einer **Entmündigung wegen Geisteskrankheit** kann das Gericht vor Einleitung des Verfahrens die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses anordnen; auch kann hier der Staatsanwalt das Verfahren durch Stellung von Anträgen betreiben. C.P.O. 597 Abs. 2 u. 3.

Der wegen Geisteskrankheit zu Entmündigende ist persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen zu vernehmen. Die Vernehmung kann auch durch einen ersuchten Richter erfolgen. Sie kann unterbleiben, wenn sie nach Ansicht des Gerichts schwer ausführbar oder für die Entscheidung unerheblich oder für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden nachtheilig ist. C.P.O. 598.

Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit darf nicht ausgesprochen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des zu Entmündigenden gehört hat. C. P. O. 599.

Hält das Gericht die Anordnung einer Fürsorge für die Person oder das Vermögen des wegen Geisteskrankheit zu Entmündigenden erforderlich, so ist der Vormundschaftsbehörde davon Mittheilung zu machen. C. P. O. 600.

Der **amtsgerichtliche Beschluß** über den Antrag auf **Entmündigung wegen Geisteskrankheit** ist von Amtswegen dem Antragsteller und dem Staatsanwalte zuzustellen. C. P. O. 602. Spricht der Beschluß die Entmündigung aus, so ist er auch der Vormundschaftsbehörde und, wenn eine gesetzliche Vormundschaft stattfindet, auch dem gesetzlichen Vormunde mitzutheilen. Mit der Mittheilung an die Vormundschaftsbehörde tritt die Entmündigung in Wirksamkeit. — Gegen den die Entmündigung ablehnenden Beschluß steht dem Antragsteller und dem Staatsanwalte die sofortige Beschwerde zu. C. P. O. 604.

Der Beschluß über den Antrag auf **Entmündigung wegen Verschwendung** ist von Amtswegen dem Antragsteller und dem zu Entmündigenden zuzustellen. — Der die Entmündigung aussprechende Beschluß tritt mit der Zustellung an den Entmündigten in Wirksamkeit und ist von Amtswegen der Vormundschaftsbehörde mitzutheilen. C. P. O. 623. — Gegen den die Entmündigung ablehnenden Beschluß hat der Antragsteller die sofortige Beschwerde. C. P. O. 621.

Die **Kosten** des amtsgerichtlichen Verfahrens sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, andernfalls bei der Entmündigung wegen Verschwendung vom Antragsteller, bei der wegen Geisteskrankheit von der Staatskasse zu tragen. Doch können auch bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit, wenn einen Antragsteller bei Stellung des Antrags nach Ermessen des Gerichts ein Verschulden trifft, demselben die Kosten ganz oder theilweise zur Last gelegt werden. C. P. O. 601, 622.

C. **Anfechtungsklage.** Der Beschluß, welcher die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung ausspricht,

kann innerhalb eines Monats durch **Klage** bei dem übergeordneten **Landgerichte** angefochten werden. C. P. O. 605, 606, 624.

Die Monatsfrist beginnt für den Entmündigten mit dem Tage, an welchem er von der Entmündigung Kenntniß erhalten hat; für die übrigen Personen mit der Bestellung des Vormunds für den Entmündigten; im Fall einer gesetzlichen Vormundschaft mit der Mittheilung des Entmündigungsbeschlusses an den gesetzlichen Vormund. C. P. O. 605 Abs. 3.

Das Anfechtungsrecht steht bei der Entmündigung **wegen Geisteskrankheit** dem Entmündigten selbst, seinem Vormunde und denjenigen Personen zu, welche eine solche Entmündigung beantragen dürfen (also namentlich auch dem Staatsanwalte) bei der Entmündigung **wegen Verschwendung** nur dem Entmündigten selbst. C. P. O. 605 Abs. 2, 624. — Will der wegen Geisteskrankheit Entmündigte die Klage selbst erheben, so ist ihm auf seinen Antrag vom Vorsitzenden des Prozeßgerichts ein Rechtsanwalt als Vertreter beizuordnen. C. P. O. 609.

Im Falle der Entmündigung **wegen Geisteskrankheit** ist die Klage gegen den Staatsanwalt zu richten und, wenn dieser selbst die Klage erhebt, gegen den Vormund des Entmündigten als dessen Vertreter. Ist die Entmündigung von einer anderen hierzu berechtigten Person beantragt, so ist diese unter Mittheilung der Klage zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden. Dieselbe gilt im Falle des Beitritts als nothwendiger Streitgenosse der Hauptpartei. C. P. O. 607.

Im Falle der Entmündigung **wegen Verschwendung** ist die Klage gegen denjenigen, welcher die Entmündigung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt ist, gegen den Staatsanwalt zu richten. C. P. O. 624 Abs. 3.

Mit der Anfechtungsklage kann keine andere Klage verbunden werden; auch eine Widerklage ist unzulässig. C. P. O. 608, 624 Abs. 4.

Bei der **mündlichen Verhandlung** haben die Parteien die Ergebnisse der bei dem Amtsgerichte stattgehabten Sachuntersuchung, soweit es zur Prüfung der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses erforderlich ist, vollständig vorzutragen. — Im Falle

der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nöthigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen. C. P. O. 610, 624 Abs. 4.

Die Vorschriften über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Thatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Parteien auf die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Vorschriften über die Wirkungen eines Anerkenntnisses, eines gerichtlichen Geständnisses und der Erlassung eines Eides kommen nicht zur Anwendung. Der Antrag, dem Gegner die Vorlegung einer Urkunde aufzugeben, ist nicht zulässig. Der Parteieneid ist ausgeschlossen. C. P. O. 611, 624.

Erscheint der Beklagte in dem auf die Klage zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine nicht, so kann erst in einem neuen auf Antrag des Klägers zu bestimmenden Termine verhandelt werden. Der Beklagte ist zu jedem Termine, welcher nicht in seiner Gegenwart anberaumt wurde, zu laden. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Beklagte durch öffentliche Zustellung geladen, aber nicht erschienen ist.—Ein **Versäumnißurtheil** gegen den Beklagten ist nur zu erlassen, wenn dieser in dem zur Leistung eines richterlichen Eides bestimmten Termine nicht erscheint. C. P. O. 611, 624.

Bei einer Entmündigung **wegen Geisteskrankheit** kann wie im vorausgegangenen amtsgerichtlichen Verfahren die persönliche Vernehmung des Entmündigten angeordnet werden. — Auch darf das Endurtheil nicht erlassen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des Entmündigten gehört hat (es sei denn, daß das Gericht das vor dem Amtsgerichte abgegebene Gutachten für genügend erachtet). C. P. O. 612.

Erachtet das Landgericht die **Anfechtungsklage** für **begründet,** so ist der die Entmündigung aussprechende amtsgerichtliche Beschluß aufzuheben. Die Aufhebung tritt erst mit Rechtskraft des Urtheils in Wirksamkeit. Zum Schutze der Person oder des Vermögens des Entmündigten können aber einstweilige Verfügungen getroffen werden. C. P. O. 613, 624.

Die **Aufhebung hat zur Folge,** daß die Gültigkeit der bisherigen Handlungen des Entmündigten auf Grund des Beschlusses, welcher die Entmündigung ausgesprochen hatte, nicht in Frage gestellt werden kann. Auf die Gültigkeit der bisherigen Handlungen des bestellten oder gesetzlichen Vormundes hat die Aufhebung keinen Einfluß. C. P. O. 613 Abs. 2, 624.

Unterliegt der Staatsanwalt, so ist die Staatskasse in die Kosten zu verurtheilen. Hat der Staatsanwalt die Klage erhoben, so muß die Staatskasse in allen Fällen die Kosten tragen. C. P. O. 614, 624.

Das Landgericht hat der Vormundschaftsbehörde und dem Amtsgericht von jedem in der Sache erlassenen Endurtheile Mittheilung zu machen. C. P. O. 615, 624.

D. **Die Wiederaufhebung der Entmündigung** erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts auf Antrag des Entmündigten oder seines Vormundes oder bei einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit auch des Staatsanwalts. C. P. O. 616, 625.

Für die Wiederaufhebung ist dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Entmündigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. — Ist der Entmündigte ein Deutscher und hat er seinen Wohnsitz nur im Auslande, so kann der betr. Antrag bei dem Amtsgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche gestellt werden, sofern die Entmündigung von einem Deutschen Gerichte ausgesprochen ist. C. P. O. 617, 625.

Das amtsgerichtliche **Verfahren** über den Wiederaufhebungsantrag richtet sich nach den Vorschriften für das Verfahren über den Entmündigungsantrag (s. oben) C. P. O. 617 Abs. 3, 625.

Die Kosten des Verfahrens sind von dem Entmündigten, wenn das Verfahren von dem Staatsanwalt ohne Erfolg beantragt ist, von der Staatskasse zu tragen C. P. O. 618, 625.

Der über den Antrag auf Wiederaufhebung zu erlassende **Beschluß des Amtsgerichts** ist bei einer **Entmündigung wegen Geisteskrankheit** von Amtswegen dem Antragsteller, und wenn er die Wiederaufhebung ausspricht, auch dem Entmündigten und dem Staatsanwalte zuzustellen. Dem letzteren steht gegen

den aufhebenden Beschluß die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu. C. P. O. 619, 535. — Die rechtskräftig erfolgte Wiederaufhebung ist der Vormundschaftsbehörde mitzutheilen. C. P. O. 619.

Der über den Antrag auf Wiederaufhebung einer Entmündigung **wegen Verschwendung** zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und im Falle der Wiederaufhebung dem Entmündigten von Amtswegen zuzustellen. Der aufhebende Beschluß ist unanfechtbar. Er ist der Vormundschaftsbehörde mitzutheilen. C. P. O. 625.

E. Lehnt das Amtsgericht den Antrag auf Wiederaufhebung ab, so kann beim Landgericht auf Wiederaufhebung geklagt werden. C. P. O. 620. 626.

Zur Erhebung der **Klage** ist der Vormund des Entmündigten und bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit der Staatsanwalt befugt. — Will der Vormund die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Landgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen. C. P. O. 620, 626.

Bei der Entmündigung **wegen Geisteskrankheit** ist die Klage gegen den Staatsanwalt, und wenn dieser die Klage erhebt, gegen den Vormund des Entmündigten als dessen Vertreter zu richten. C. P. O. 620 Abs. 3.

Bei der Entmündigung **wegen Verschwendung** ist die Klage gegen denjenigen, welcher die Entmündigung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten. C. P. O. 625 Abs. 3.

Für das landgerichtliche Verfahren gelten die für die Anfechtungsklage gegebenen Vorschriften (s. oben). C. P. O. 620 Abs. 4, 626.

F. Das **Verfahren** wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung derselben ist **nicht öffentlich**.

In dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit eingeleiteten Verfahren ist die Oeffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen; auch kann auf An-

trag einer der Parteien die Oeffentlichkeit überhaupt ausgeschlossen werden. G. V. G. 172.

G. Die **Entmündigung** einer Person **wegen Verschwendung** sowie die Wiederaufhebung solcher Entmündigung ist vom Amtsgericht öffentlich bekannt zu machen. C. P. O. 627.

Entscheidungsgründe. Dieselben bilden einen **wesentlichen Bestandtheil des Urtheils** C. P. O. 284. Ihr Fehlen ist ein Revisionsgrund. C. P. O. 513 No. 7.

Sie brauchen nicht mit dem Urtheil verkündet zu werden. C. P. O. 282.

Die Entscheidungsgründe als solche werden **nicht rechtskräftig,** denn Urtheile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über die von den Parteien erhobenen Ansprüche entschieden ist. C. P. O. 293.

Die Revision ist zurückzuweisen, wenn zwar die Entscheidungsgründe eine Gesetzesverletzung ergeben, die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig darstellt. C. P. O. 526.

Entziehung des Worts. Der Vorsitzende kann demjenigen, welcher seinen Anordnungen nicht Folge leistet, das Wort entziehen. C. P. O. 127.

Das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen (ausgenommen Rechtsanwälte), denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, den weiteren Vortrag untersagen. Es kann Bevollmächtigte und Beistände (ausgenommen Rechtsanwälte), welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. C. P. O. 143.

Erbe. Zwangsvollstreckung gegen denselben s. Zwangsvollstreckung.

Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung im Falle des Konkurses (s. Anfechtung) findet auch gegen die Erben statt. K. O. 33.

S. auch Rechtsnachfolger.

Erbschaft. Gerichtsstand derselben s. Gerichtsstand sub 6.

Zur **Aufgebung** derselben bedarf der Konkursverwalter die Genehmigung des Gläubigerausschusses resp. der Gläubigerversammlung. K. O. 122.

Hat der **Gemeinschuldner** vor Eröffnung des Konkurses **eine Erbschaft erworben**, so können die Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer abgesonderte Befriedigung aus den bei der Eröffnung vorhandenen Nachlaßgegenständen verlangen, soweit ihnen ein Absonderungsanspruch nach den Landesgesetzen zusteht. K. O. 43.

Rücksichtlich des **Konkursverfahrens über einen Nachlaß** s. Konkursverfahren, Eröffnung und Zwangsvergleich.

Eine beim Tode des Schuldners **begonnene Zwangsvollstreckung** wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt. — Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen. C. P. O. 693.

Erbschaftliches Liquidationsverfahren. Die landesgesetzlichen Vorschriften über dasselbe bleiben unberührt. E. G. z. C. P. O. 15 Nr. 3.

Erfüllung von Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners. Ist ein **zweiseitiger Vertrag** zur Zeit der Eröffnung des Konkurses **vom Gemeinschuldner und von dem anderen Theile nicht** oder nicht vollständig **erfüllt**, so kann der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung vom anderen Theile verlangen. — Der Verwalter muß auf Erfordern des anderen Theiles, auch wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, demselben ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt er dies, so kann er auf der Erfüllung nicht bestehen. K. O. 15.

War die Lieferung von Waaren, welche einen Markt- oder Börsenpreis haben, genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bedungen (Fixgeschäfte), und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach Eröffnung des Verfahrens ein, so kann nicht die Erfüllung verlangt sondern nur eine Forderung wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. — Der Betrag dieser Forderung

bestimmt sich durch den Unterschied zwischen dem Kaufpreise und demjenigen Markt- oder Börsenpreise, welcher am Orte der Erfüllung oder an dem für denselben maßgebenden Handelsplatze sich für die am zweiten Werktage nach Eröffnung des Verfahrens mit der bedungenen Erfüllungszeit geschlossenen Geschäfte ergiebt. — Ist ein solcher Markt- oder Börsenpreis nicht zu ermitteln, so gilt die vorstehende besondere Vorschrift nicht. K. O. 16.

Auf **Pacht- und Miethverträge über Sachen**, deren Uebergabe schon erfolgt ist, übt die Eröffnung des Konkurses folgende Wirkungen aus:

1. hatte der **Gemeinschuldner gepachtet oder gemiethet**, so kann sowohl der andere Theil als der Verwalter den Vertrag aufkündigen. (Die Frist oder Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche).
2. hatte der **Gemeinschuldner verpachtet oder vermiethet**, so wirkt eine freiwillige Veräußerung der Sache durch den Konkursverwalter auf die Zulässigkeit der Kündigung sowie auf die Dauer des Vertrages wie eine Zwangsversteigerung. K. O. 17.

Wenn der Gemeinschuldner gepachtet oder gemiethet hatte, und die **Uebergabe der Sache** zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens **noch nicht erfolgt** ist, so kann der andere Theil vom Vertrage abgehen, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre. — Auf Erfordern des Verwalters muß der andere Theil demselben ohne Verzug erklären, ob er vom Vertrage abgehen will. Unterläßt er dies, so verliert er sein Rücktrittsrecht, und es kommen die oben erwähnten allgemeinen Vorschriften über die Erfüllung zweiseitiger Verträge (K. O. 15) zur Anwendung. K. O. 18.

Ein im Haushalte, Wirthschaftsbetriebe oder Erwerbsgeschäfte des Gemeinschuldners angetretenes **Dienstverhältniß** kann von jedem Theile aufgekündigt werden. (Die Frist und Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche. In

Ermangelung einer solchen ist die Frist auf Antrag des Kündigenden vom Konkursgerichte festzusetzen). K. O. 19.

Soweit rücksichtlich einzelner durch die vorstehenden besonderen Vorschriften nicht betroffener Rechtsverhältnisse die Reichs- oder Landesgesetze besondere Bestimmungen über die Wirkung der Konkurseröffnung enthalten, kommen diese zur Anwendung. K. O. 20.

Wenn in Folge der Konkurseröffnung die Nichterfüllung einer Verbindlichkeit oder die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses des Gemeinschuldners eintritt, so ist der andere Theil nicht berechtigt, die Rückgabe seiner in das Eigenthum des Gemeinschuldners übergegangenen Leistung aus der Konkursmasse zu verlangen. Er kann eine Forderung wegen der Nichterfüllung oder der Aufhebung nur als Konkursgläubiger geltend machen, soweit ihm nicht ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung zusteht. K. O. 21.

Erfüllungseid. Anstatt desselben und des Reinigungseides der richterliche Eid (s. dort).

Erfüllungsort. Gerichtsstand desselben (des Vertrages) s. Gerichtsstand sub 8.

Ergänzungsrichter. Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende deren Zuziehung anordnen. Sie wohnen der Verhandlung bei und haben bei Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten. G. V. G. 194.

Erkenntniß s. Urtheil.

Eröffnung des Konkursverfahrens.

A. Dieselbe setzt die **Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners** voraus. (Ausnahme s. unten.) — Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist. K. O. 94.

Das Verfahren kann **nur auf Antrag** eröffnet werden. Zu dem Antrage ist der **Gemeinschuldner und jeder Konkursgläubiger** berechtigt. K. O. 95. **Beantragt der Gemeinschuldner** die Eröffnung des Verfahrens, so hat er ein Verzeichniß seiner

Gläubiger und Schuldner sowie eine Uebersicht der Vermögensmasse bei Stellung des Antrags einzureichen oder, wenn dies nicht thunlich, ohne Verzug nachzuliefern. K. O. 96.

Der Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Verfahrens ist zuzulassen, wenn die Forderung des Gläubigers und die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners glaubhaft gemacht werden. — Wird der Antrag zugelassen, so hat das Gericht den Schuldner zu hören, und, sofern dieser nicht seine Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung einräumt, die erforderlichen Ermittelungen anzuordnen. (Die Anhörung des Schuldners kann unterbleiben, wenn sie eine öffentliche Zustellung oder eine Zustellung im Auslande erfordert; in diesem Falle ist, soweit thunlich, ein Vertreter oder Angehöriger des Schuldners zu hören. K. O. 97.

Das Gericht kann zwangsweise Vorführung und Haft des Schuldners anordnen. Es kann alle zur Sicherung der Masse dienenden einstweiligen Anordnungen treffen und insbesondere ein allgemeines **Veräußerungsverbot** an den Schuldner erlassen. Wird das Verbot öffentlich bekannt gemacht, so können Pfand- und Hypothekenrechte nach der Bekanntmachung des Verbots im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes nicht mit verbindlicher Kraft gegen die Konkursgläubiger erworben oder eingetragen werden, wenngleich der Anspruch auf den Erwerb oder die Eintragung schon vor der Bekanntmachung des Verbots begründet war. — Bei der Abweisung des Eröffnungsantrags sind die angeordneten Sicherheitsmaßregeln aufzuheben. K. O. 98.

Die Abweisung des Eröffnungsantrages kann erfolgen, wenn nach dem Ermessen des Gerichts eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden. K. O. 99.

Der Eröffnungsbeschluß hat die Stunde der Eröffnung anzugeben. (Ist dies versäumt worden, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an welchem der Beschluß erlassen ist.) K. O. 100.

Gegen den Eröffnungsbeschluß hat nur der Gemeinschuldner

die sofortige Beschwerde, **gegen den abweisenden Beschluß** nur derjenige, welcher den Eröffnungsantrag gestellt hat. K. O. 101.

Bei der Eröffnung des Konkursverfahrens ernennt das Gericht den Konkursverwalter, verordnet einen nicht über 1 Monat hinauszusetzenden Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, erläßt den offenen Arrest (s. dort) und bestimmt die Anmeldefrist und den allgemeinen Prüfungstermin. — Das Gericht kann die Termine verbinden, wenn die Konkursmasse von geringerem Betrage oder der Kreis der Konkursgläubiger von geringerem Umfange ist. K. O. 102.

Der Gerichtsschreiber hat die Formel des Eröffnungsbeschlusses, den offenen Arrest, die Anmeldefrist und die Termine sofort öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist, unbeschadet der allgemeinen Vorschriften über Bekanntmachungen des Konkursgerichts (s. Konkursverfahren), auszugsweise in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. — An die ihrem Wohnort nach bekannten Gläubiger und Schuldner des Gemeinschuldners erfolgt besondere Zustellung. K. O. 103.

Der Gerichtsschreiber hat unter Bezeichnung des Konkursverwalters beglaubigte Abschriften der Formel des Eröffnungsbeschlusses den Behörden für die Führung des Handels- oder Genossenschaftsregisters oder ähnlicher Register und der Dienstbehörde des Gemeinschuldners mitzutheilen. K. O. 104.

Sobald eine den **Eröffnungsbeschluß aufhebende Entscheidung** die Rechtskraft erlangt hat, ist die Aufhebung des Verfahrens öffentlich bekannt zu machen. (Bekanntmachung und Mittheilung wie beim Eröffnungsbeschluß.) K. O. 105.

Inwiefern die Eröffnung des Konkursverfahrens in das Grund- oder Hypothekenbuch einzutragen, und wie solche Eintragung zu bewirken ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen. K. O. 106.

B. **Ueber das Vermögen einer Aktiengesellschaft** kann das Konkursverfahren nicht nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit sondern auch in dem der **Ueberschuldung** eröffnet werden. K. O. 193.

Nach Auflösung einer Aktiengesellschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist. K. O. 193. Abs. 2.

Zu dem **Antrage auf Eröffnung** ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Liquidator berechtigt. — Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vorstandes oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder oder Liquidatoren zu hören und, sofern diese nicht die Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung einräumen, die erforderlichen Ermittelungen anzuordnen. — (Die Anhörung der übrigen Mitglieder oder Liquidatoren kann unterbleiben, wenn sie eine öffentliche Zustellung oder eine Zustellung im Auslande erfordert.) K. O. 194.

C. **Ueber das Vermögen einer eingetragenen Genossenschaft** findet die Eröffnung des Konkursverfahrens abgesehen vom Falle der Zahlungsunfähigkeit auch im Falle des § 48 des Gesetzes betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 68 statt (d. i. wenn die von den Liquidatoren aufgemachte Bilanz eine Ueberschuldung ergiebt, und die Genossenschafter nicht den zur Deckung des Ausfalls erforderlichen Betrag baar einzahlen.) Nach Auflösung der Genossenschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist. — In Betreff des **Antrages auf Eröffnung** finden die sub B aufgeführten Vorschriften entsprechende Anwendung. K. O. 195.

D. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer **offenen Handelsgesellschaft**, einer **Kommanditgesellschaft** oder einer **Kommanditgesellschaft auf Aktien** wird über das Gesellschaftsvermögen ein selbstständiges Konkursverfahren eröffnet. — Nach Auflösung der Gesellschaft ist die Eröffnung so lange zulässig, als die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist. K. O. 198.

Zu dem **Antrage auf Eröffnung** des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jeder persönlich haftende Gesellschafter und jeder Liquidator berechtigt. — Wird der Antrag nicht von

allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter oder Liquidatoren zu hören und, sofern diese nicht die Zahlungsunfähigkeit einräumen, die erforderlichen Ermittelungen anzuordnen. (Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie eine öffentliche Zustellung oder eine Zustellung im Ausland erfordert.) K. O. 199.

E. Die Eröffnung des Konkursverfahrens über einen **Nachlaß** setzt die Ueberschuldung desselben voraus. K. O. 203. — Sie wird nicht dadurch gehindert, daß der Erbe noch eine Ueberlegungsfrist hat. K. O. 204.

Zu dem **Antrage auf Eröffnung** des Verfahrens ist jeder Erbe oder Vertreter des Nachlasses und jeder Nachlaßgläubiger berechtigt. — Wird der Antrag nicht von allen Erben oder Nachlaßvertretern gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Erben oder Nachlaßvertreter zu hören und, sofern diese nicht die Ueberschuldung einräumen, die erforderlichen Ermittlungen anzuordnen. (Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie eine öffentliche Zustellung oder eine Zustellung im Auslande erfordert. In diesem Falle ist, soweit thunlich, ein Vertreter oder Angehöriger zu hören.) K. O. 205.

Ersuchen um Rechtshülfe s. dort.

Ersuchter Richter. Wird eine gerichtliche Amtshandlung erforderlich, die in einem anderen Bezirke als dem des Prozeßgerichts vorzunehmen ist, so muß das Prozeßgericht **den Amtsrichter** dieses Bezirkes um Vornahme derselben ersuchen. G. V. G. 158.

Erweiterung der Klage s. Klagerweiterung.

Eventualmaxime, aufgehoben. C. P. O. 251, 256. **Ausnahme,** betreffend das vorbereitende Verfahren in Rechnungssachen s. dort.

Exekution s. Zwangsvollstreckung und Pfändung.

Exekutor s. Gerichtsvollzieher.
Exekutivprozeß s. Urkunden- und Wechselprozeß.
Exekutorische Urkunden s. Zwangsvollstreckung.
Expropriation s. Zwangsenteignung.
Exterritoriale s. Gesandte und Konsuln.

F.

Fähigkeit zum Richter s. dort, zum Rechtsanwalt s. dort.
Fallissement s. Konkursverfahren.
Fallit s. Gemeinschuldner.
Familienfideicommisse s. Lehen.
Fatalien s. Nothfristen.
Faustpfandrechte im Konkurs s. Absonderung.
Feiertage, Zustellung an solchen s. Zustellung, Termine an solchen nur in Nothfällen. C. P. O. 193.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Feiertag, so endigt diese Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages. C. P. O. 200 Abs. 2.

Zwangsvollstreckung an Feiertagen nur mit Erlaubniß des Amtsrichters, in dessen Bezirk die Handlung vorgenommen werden soll. Die die Erlaubniß ertheilende Verfügung ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen. C. P. O. 681.

Ferien s. Gerichtferien.
Ferienkammern s. Landgerichte.
Feriensachen:

1. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
2. Meß- und Marktsachen;
3. Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;

4. Wechselsachen;
5. Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird. G. V. G. 202 Abs. 2.

Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen. Die gleiche Befugniß hat, vorbehältlich der Entscheidung des Gerichts, der Vorsitzende. G. V. G. 202 Abs. 3.

Auf das **Mahn-**, das **Zwangsvollstreckungs-** und das **Konkursverfahren** haben die Ferien keinen Einfluß. G. V. G. 204.

Ueber **Erledigung** der Feriensachen s. Gerichtsferien.

Feriensenate s. Oberlandesgericht und Reichsgericht.

Feststellungsklage. Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung der Unechtheit derselben kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältniß oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. C. P. O. 231.

S. auch Incidentfeststellungsklage.

Fiktionen (praesumtiones juris et de jure) s. Beweiswürdigung.

Fiskus, dessen allgemeiner Gerichtsstand s. Gerichtsstand sub 1.

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation betheiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden. E. G. z. C. P. O. 4.

Es bleiben bestehen die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden und andere Kommunalverbände sowie gegen solche Korporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden. E. G. z. C. P. O. 15 Nr. 4.

Flüchtige können im Gebiet eines anderen Bundesstaates weiter verfolgt und daselbst ergriffen werden. Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen, abzuführen. G. V. G. 168.

Forum s. Gerichtsstand.

Fragerecht des Vorsitzenden und der Gerichtsmitglieder s. mündliche Verhandlung und Zeugen; der Parteien und Anwälte s. Zeugen.

Fragstücke, abgeschafft. C. P. O. 338.

Frauen sind **prozeßfähig**. C. P. O. 51; sie können im amtsgerichtlichen Verfahren als Bevollmächtigte oder Beistände auftreten. C. P. O. 75.

Freiheitsstrafe s. Haft.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Auf dieselbe erstrecken sich das G. V. G. u. die C. P. O. nicht. G. V. G. 12, E. G. z. C. P. O. 3.

Fremde Sprache s. Gerichtssprache.

Fremdes Recht s. Ausland.

Fristen. Der Lauf einer **richtlichen Frist beginnt**, sofern nicht bei Festsetzung derselben ein anderes bestimmt wird, mit der Zustellung des Schriftstücks, in welchem die Frist festgesetzt ist, und wenn es solcher Zustellung nicht bedarf, mit der Verkündung der Frist. C. P. O. 198.

Der Lauf einer **gesetzlichen oder richterlichen Frist,** deren Beginn von einer Zustellung abhängig ist, beginnt mit dieser auch gegen diejenige Partei, welche die Zustellung hat bewirken lassen. C. P. O. 198 Abs. 2.

Bei einer **nach Tagen** bestimmten Frist wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll. Eine nach **Wochen oder Monaten** bestimmte Frist endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher

durch seine Benennung oder Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht. (Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so tritt der letzte Tag dieses Monats an seine Stelle.) — Fällt das Ende einer Frist auf einen **Sonntag** oder **allgemeinen Feiertag**, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages. C. P. O. 199, 200. Fristen (ausgenommen Nothfristen und Fristen in Feiensachen) werden **durch die Gerichtsferien unterbrochen.** Der noch übrige Theil derselben beginnt mit dem Ende der Ferien zu laufen. Fällt der Anfang der Frist in die Ferien, so beginnt der Lauf der Fristen mit dem Ende derselben. C. P. O. 201.

Durch die **Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens** hört der Lauf einer jeden Frist auf. Nach Beendigung der Unterbrechung oder Aussetzung beginnt die volle Frist von Neuem zu laufen. C. P. O. 226.

Durch Vereinbarung der Parteien können Fristen **verlängert** oder **abgekürzt** werden.

Ausn.: 1) Nothfristen, 2) die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. C. P. O. 212.

Auf Antrag können **richterliche und gesetzliche Fristen** abgekürzt oder verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind, gesetzliche Fristen jedoch nur in den besonders bestimmten Fällen. C. P. O. 202. Abs. 2.

Im Falle der Verlängerung wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet, wenn nicht im einzelnen Falle ein Anderes bestimmt ist. C. P. O. 202. Abs. 3.

Ueber **das Gesuch um Abkürzung oder Verlängerung** kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Die Abkürzung oder wiederholte Verlängerung darf jedoch nur nach vorgängigem Gehör des Gegners bewilligt werden. — Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen das Gesuch um Verlängerung zurückgewiesen ist, findet nicht statt. C. P. O. 203.

Einlassungs- und **Ladungs-** sowie diejenigen Fristen, welche für die **Zustellung vorbereitender Schriftsätze** bestimmt sind, können auf Antrag auch ohne Glaubhaftmachung erheblicher Gründe **abgekürzt** werden. C. P. O. 204.

Die Abkürzung der Einlassungs- und Ladungsfristen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß in Folge der Abkürzung die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze nicht vorbereitet werden kann. C. P. O. 204 Abs. 2. (Doch kann selbstverständlich eine Vertagung der mündlichen Verhandlung eintreten, wenn sich herausstellen sollte, daß die Frist zu kurz war um dem Geladenen die zur Vorbereitung der Vertheidigung nothwendige Zeit zu gewähren. Mot.)

Der Vorsitzende (resp. der beauftragte oder ersuchte Richter) kann bei Bestimmung des Termins die Abkürzung ohne Gehör des Gegners und des sonst Betheiligten verfügen; diese Verfügung ist dem Betheiligten abschriftlich mitzutheilen. C. P. O. 204 Abs. 3.

Nothfristen, Einlassungs- und Ladungsfrist s. dort.

Früchte dürfen ohne Antrag nicht zugesprochen werden. C. P. O. 279.

Pfändung von **Früchten auf dem Halm** s. Pfändung.

G.

Gebühren und Auslagen der Gerichte bestimmen sich nach dem G. K. G.; der Rechtsanwälte nach der G. O. f. R.; der Gerichtsvollzieher nach der G. O. f. G. V.; der Zeugen und Sachverständigen nach der G. O. f. Z. u. S.

Gefährdeeid, abgeschafft. E. G. z. C. P. O. 14.

Gegenbeweis. Ein solcher im gemeinrechtlichen Sinne existirt nicht mehr. C. P. O. 255.

Gehalt s. Diensteinkommen.

Geisteskrankheit s. Entmündigungsverfahren.

Geistliche sind berechtigt in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist, das Zeugniß zu verweigern. Ihre Vernehmung ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, nicht auf Thatsachen zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann. C. P. O. 348.

Das Amtseinkommen der Geistlichen ist bis zur Summe von 1500 M. jährlich der **Pfändung** nicht unterworfen; ein Drittel des Mehrbetrages kann gepfändet werden. C. P. O. 749.

Soll ein Geistlicher **verhaftet** werden, so ist dies der vorgesetzten Dienstbehörde vom Gerichtsvollzieher anzuzeigen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Letzteres soll sie ohne Verzug thun und dann dem Gerichtsvollzieher Mittheilung zugehen lassen. C. P. O. 791.

Geistliche Gerichtsbarkeit. Dieselbe ist in weltlichen Angelegenheiten, insbesondere auch in Ehe- und Verlöbnißsachen ohne bürgerliche Wirkung. G. V. G. 15.

Gemeinden. **Unberührt** bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden. E. G. z. C. P. O. 15 Nr. 4.

Beim Konkurse stehen die Gemeinden wegen öffentlicher Abgaben in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen den Faustpfandgläubigern gleich (s. Absonderung). K. O. 41.

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche an sich der Rechtsweg zulässig ist, darf derselbe, weil eine Gemeinde Partei ist, durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden. E. G. z. C. P. O. 4.

Gemeindegerichte. Als besondere Gerichte zugelassen s. Gerichte.

Gemeinschuldner (Fallit, Cridar). A. Derselbe verliert mit Eröffnung des Konkursverfahrens die Befugniß, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen. K. O. 5.

Rechtshandlungen, welche er **nach Eröffnung des Konkursverfahrens** vorgenommen hat, sind den Konkursgläubigern gegenüber nichtig. (Dem anderen Theile ist die Gegenleistung aus der Masse zurückzugewähren, soweit letztere durch dieselbe

bereichert ist). Hat er am Tage der Eröffnung des Verfahrens Rechtshandlungen vorgenommen, so wird vermuthet, daß dieselben nach der Eröffnung vorgenommen sind. K. O. 6.

Eine **Leistung**, welche auf eine zur Konkursmasse zu erfüllende Verbindlichkeit **nach Eröffnung des Verfahrens an ihn** erfolgt ist, befreit den Erfüllenden den Konkursgläubigern gegenüber nur insoweit, als das Geleistete in die Konkursmasse gekommen ist. — War aber die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung der Eröffnung erfolgt, so ist der Erfüllende befreit, wenn nicht bewiesen wird, daß ihm zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens bekannt war. — War die Leistung nach der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt, so wird der Erfüllende dennoch befreit, wenn er beweist, daß ihm zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens nicht bekannt war. K. O. 7.

Ueber die Anfechtbarkeit von **Rechtshandlungen** des Gemeinschuldners **vor der Konkurseröffnung** s. Anfechtung.

Ueber die **Erfüllung von Rechtsgeschäften** des Gemeinschuldners s. Erfüllung.

Befindet sich der Gemeinschuldner mit Dritten in einem Miteigenthum, in einer Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinschaft, so erfolgt die Theilung oder sonstige Auseinandersetzung außerhalb des Konkursverfahrens. K. O. 14.

Der **Gemeinschuldner ist verpflichtet** dem Verwalter, dem Gläubigerausschusse und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben. K. O. 92.

Er darf sich von seinem Wohnorte nur mit Erlaubniß des Gerichts entfernen. — Das Gericht kann die **zwangsweise Vorführung** und nach Anhörung des Gemeinschuldners **die Haft** desselben anordnen, wenn er die ihm vom Gesetze auferlegten Pflichten nicht erfüllt, oder wenn es zur Sicherung der Masse nothwendig erscheint. K. O. 93.

Das Konkursgericht kann anordnen, daß alle für den Gemeinschuldner **einlaufenden Sendungen, Briefe und Depeschen** dem Verwalter auszuhändigen sind. Der Gemeinschuldner kann

die Einsicht und, wenn ihr Inhalt die Masse nicht betrifft, die Herausgabe derselben verlangen. — (Das Gericht kann die Anordnung auf Antrag des Gemeinschuldners nach Anhörung des Verwalters aufheben oder beschränken). K. O. 111.

Nach Anfertigung des Inventars kann der Verwalter oder ein Konkursgläubiger den Gemeinschuldner in eine Sitzung des Amtsgerichts, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, zur Leistung des **Offenbarungseides** laden (s. Offenbarungseid). K. O. 115.

Ueber eine dem Gemeinschuldner und dessen Familie zu bewilligende **Unterstützung** (Alimente) beschließt die Gläubigerversammlung. K. O. 120.

Vor solchem Beschlusse kann der Verwalter mit Genehmigung des Gerichts resp. des Gläubigerausschusses vorläufige Unterstützung gewähren. K. O. 118.

Der Gemeinschuldner hat sich im **Prüfungstermine** (s. dort) über die angemeldeten Forderungen zu erklären. K. O. 129 Abs. 2.

Er kann einen **Zwangsvergleich** vorschlagen (s. Zwangsvergleich). K. O. 160. Auf seinen Antrag ist unter Umständen das Verfahren einzustellen. (s. Einstellung).

Nach Aufhebung des Konkursverfahrens können die nicht befriedigten Konkursgläubiger ihre Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen (s. Konkursgläubiger). K. O. 152.

B. Eine eingetragene **Genossenschaft** wird als Gemeinschuldnerin durch den Vorstand oder die Liquidatoren vertreten. K. O. 196.

Generalfragen s. Zeugenbeweis.

Generalvollmacht s. Prozeßbevollmächtigte.

Gerichte. Dieselben sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen. G. V. G. 1. Sie sind **Staatsgerichte**. Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben. G. V. G. 15.

Ordentliche Gerichte: Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Reichsgericht. G. V. G. 12.

Vor dieselben gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte zuständig oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. G. V. G. 13.

Als besondere Gerichte sind zugelassen:

1. die auf Staatsverträgen beruhenden **Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte.**
2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der **Ablösung von Gerechtigkeiten** oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen ꝛc. obliegt.
3. **Gemeindegerichte,** insoweit dieselben über vermögensrechtliche Ansprüche zu entscheiden haben, deren Werth nicht über 60 M. Doch dürfen der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts als Kläger oder Beklagter nur Personen unterworfen werden, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder den Aufenthalt (im Sinne der C. P. O.) haben. (Gegen die Entscheidung des Gemeindegerichts steht beiden Parteien die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zu.)
4. **Gewerbegerichte.** G. V. G. 14.
5. Die etwaigen besonderen Gerichte für die Mitglieder der **landesherrlichen Familien** und der Fürstlichen Familie Hohenzollern. E. G. z. G. V. G. 5.

Durch frühere Reichsgesetze sind ferner zugelassen vor allem:

6. die **gewerblichen Schiedsgerichte.** G. O. 108 Abs. 4.
7. die **Auditeure,** soweit ihnen ausnahmsweise bürgerliche Rechtsstreitigkeiten übertragen werden können. R. M. G. 39 Abs. 3.

Die Gerichtsbarkeit in Rechtsstreitigkeiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, kann von der Landesgesetzgebung den ordentlichen Landesgerichten übertragen werden. Die Uebertragung darf nach anderen als durch das G. V. G. vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen erfolgen. Auch darf ein von der C. P. O. abweichendes Verfahren angeordnet werden. Die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in diesen Sachen kann auf Antrag

des betr. Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesraths durch kaiserliche Verordnung dem Reichsgerichte übertragen werden. E. G. z. G. V. G. 3, E. G. z. C. P. O. 3 Abs. 2.

Reichsgesetzlich als besondere Gerichte bestellt sind die **Konsulargerichte** (s. dort).

Verwaltungsbehörden, denen nach Reichsrecht bürgerliche Rechtsstreitigkeiten überwiesen worden, sind vor allem: die »besonderen Behörden« und die »Gemeindebehörden« im Falle des **§ 108 der G. O.** (Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über das Arbeitsverhältniß) und die **Strandämter** resp. deren Aufsichtsbehörden (s. Bergelohn und Aufgebotsverfahren F).

Nach Reichsrecht bestehende **Verwaltungsgerichte** sind vor allem: das **Bundesamt für das Heimathswesen** (G. v. 6. Juni 70 §. 42 ff, s. Armenverbände), die **Seemannsämter** (s. Schiffer), das **verstärkte Reichseisenbahnamt** (G. v. 27. Juni 73 § 5 Nr. 4 und das **Patentamt** (Patentgesetz v. 25. Mai 77 § 13 ff.)

Die **geistliche Gerichtsbarkeit** ist in weltlichen Angelegenheiten ohne bürgerliche Wirkung. G. V. G. 15.

Ausnahmegerichte (abgesehen von Kriegsgerichten und Standrechten) sind unstatthaft. G. V. G. 16.

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte s. Rechtsweg, Zuständigkeit und bei den einzelnen Gerichten, für Gesandte und Konsuln s. dort.

Oertliche Zuständigkeit s. Gerichtsstand und Zuständigkeit.

Amtshandlungen außerhalb ihres Bezirks dürfen die Gerichte nur mit Zustimmung des Amtsgerichts des Orts vornehmen. **Ausn.:** wenn Gefahr im Verzuge; dann ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen. G. V. G. 167.

Die Landesgesetzgebung kann den Gerichten neben der ihnen reichsgesetzlich zugewiesenen Thätigkeit jede **andre Art der Gerichtsbarkeit** sowie **Geschäfte der Justizverwaltung** übertragen. Andre Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden. E. G. z. G. V. G. 4.

Gerichtsakten s. Akten.

Gerichtsbarkeit s. Gerichte.

Gerichtsferien vom 15. Juli bis 15. Septbr. G. V. G. 201.

Während derselben werden nur Feriensachen (s. dort) verhandelt. G. V. G. 202.

Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten **Ferienkammern**, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte **Ferienſenate** gebildet werden. G. V. G. 203.

Auf das Mahn-, das Zwangsvollstreckungs- und das Konkursverfahren haben die Ferien keinen Einfluß. G. V. G. 204.

Gerichtskundigkeit s. Offenkundigkeit.

Gerichtsperſonen sind die Richter und die Gerichtsschreiber (s. dort).

Gerichtsſchreiber. Für die **Ausſchließung** und **Ablehnung** desſelben gelten dieſelben Bestimmungen wie für die des Richters (s. Richter). Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht, bei welchem der Gerichtsschreiber angestellt ist. C. P. O. 49.

Der Gerichtsschreiber führt das Protokoll in den Gerichtssitzungen. Sein Name ist in's Protokoll aufzunehmen. C. P. O. 145.

Für die Verhandlungen vor ihm gilt auch in Anwaltsprozessen kein Anwaltszwang. C. P. O. 74 Abs. 2.

Bei ihm wird die Klageschrift eingereicht. Im amtsgerichtlichen Verfahren kann sie auch bei ihm zu Protokoll gegeben werden. C. P. O. 233, 457.

Zustellungen durch seine Vermittlung s. Zustellungen. Er fertigt die Zeugenladungen aus. C. P. O. 342.

Er fordert die Akten für die Berufungs- und Revisionsinstanz ein und sendet dieselben zurück. C. P. O. 506, 529.

Er ertheilt Zeugnisse über die Rechtskraft der Urtheile und vollstreckbare Ausfertigungen der letzteren. C. P. O. 646, 662.

Zwangsvollstreckung durch seine Vermittlung s. dort.

Ueber den Antrag auf Aenderung einer Entscheidung des Gerichtsschreibers erkennt das Prozeßgericht. Gegen dessen Entscheidung: Beschwerde C. P. O. 539.

Der Gerichtsschreiber haftet für durch **grobes Verſchulden** veranlaßte Prozeßkosten. Das Gericht kann ihn von Amtswegen zur Tragung derselben verurtheilen. Gegen die Entscheidung: sofortige Beschwerde. C. P. O. 697.

Gerichtsschreiberei. Eine solche wird bei jedem Gerichte eingerichtet. Die Geschäftseinrichtung bei dem Reichsgerichte wird durch den Reichskanzler, die bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt. G. V. G. 154.

Gerichtssprache ist die **deutsche**. G. V. G. 186. (Die besonderen Bestimmungen für Elsaß-Lothringen werden hierdurch nicht berührt. E. G. z. G. V. G. 12). — Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, die der **deutschen Sprache nicht mächtig**, so ist ein **Dolmetscher** (s. daselbst) zuzuziehen. Dies kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig. G. V. G. 187.

Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache können auch in dieser (event. unter Beifügung einer vom Dolmetscher zu beglaubigenden Uebersetzung) in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. G. V. G. 187.

Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig, leisten **Eide** in der ihnen geläufigen Sprache. G. V. G. 190.

Ob in Anwaltsprozessen einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten, steht im Ermessen des Gerichts. G. V. G. 189 Abs. 2.

Zur Verhandlung mit **tauben oder stummen** Personen ist, sofern nicht schriftliche Verständigung erfolgt, ein Dolmetscher zuzuziehen. G. V. G. 188.

Ob einer tauben Partei bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten, steht im Ermessen des Gerichts. G. V. G 189.

Gerichtsstand:

1. Der **allgemeine** wird durch den **Wohnsitz** (s. dort) bestimmt. C. P. O. 13. Das Gericht desselben ist für alle gegen die betreffende Person zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. C. P. O. 12.

   Hat eine Person **keinen Wohnsitz**, so wird deren allgemeiner Gerichtsstand durch den Aufenthaltsort im Deutschen Reiche, und wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt. C. P. O. 18.

Der allgemeine Gerichtsstand der **Gemeinden** und **Personenvereine** sowie derjenigen **Stiftungen**, Anstalten und Vermögensmassen, welche als solche verklagt werden können, wird durch den Sitz derselben bestimmt. (Als Sitz gilt, wenn nicht ein andres erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.) C. P. O. 19.

Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Bergwerk liegt; **Behörden**, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gerichte ihres Amtssitzes. C. P. O. 19 Abs. 2.

Für die Gemeinden ꝛc., Gewerkschaften und Behörden ist neben dem vorstehend bezeichneten Gerichtsstande ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig. C. P. O. 19 Abs. 3.

Der allgemeine Gerichtsstand des **Fiskus** wird bestimmt durch den Sitz derjenigen Behörde, die berufen ist ihn in dem Rechtsstreite zu vertreten. C. P. O. 20.

Sollen **mehrere Personen**, welche bei **verschiedenen Gerichten** ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, als Streitgenossen im allgemeinen Gerichtsstande verklagt werden, und ist für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand nicht begründet, so erfolgt die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das im Instanzenzug zunächst höhere Gericht. C. P. O. 36 Nr. 3.

2. **Gerichtsstand des dauernden Aufenthaltsortes** wegen aller vermögensrechtlichen Klagen gegen Personen, die an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen längeren Aufenthalt hinweisen (z. B. als Dienstboten, Arbeiter, Gewerbegehülfen, Studenten, Schüler oder Lehrlinge) sich aufhalten. C. P. O. 21.

Bei **Militairpersonen**, die nur ihre Wehrpflicht erfüllen oder selbstständig einen Wohnsitz nicht begründen können, tritt an Stelle des Aufenthaltsortes der **Garnisonort**. C. P. O. 21 Abs. 2.

3. **Gerichtsstand der Niederlassung**. Hat Jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Ge-

werbes eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei den Gerichten des Orts erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet. C. P. O. 22.

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch begründet für Klagen gegen Personen, welche ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaften, soweit diese Klagen die auf die Bewirthschaftung des Guts sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen. C. P. O. 22 Abs. 2.

4. **Dinglicher Gerichtsstand.** Für Klagen, durch welche das Eigenthum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von, einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-Theilungs- und Besitzklagen ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig. C. P. O. 25.

Bei den eine Grunddienstbarkeit oder eine Reallast betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend. C. P. O. 25 Abs. 2.

In dem dinglichen Gerichtsstande kann mit der hypothekarischen Klage die Schuldklage, mit der Klage auf Löschung einer Hypothek die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit, mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden, wenn die verbundenen Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind. C. P. O. 26.

In dem dinglichen Gerichtsstande können persönliche Klagen, welche gegen den Eigenthümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder in Betreff der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks erhoben werden. C. P. O. 27.

Ist die den dinglichen Gerichtsstand begründende Sache in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen, so erfolgt

die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das im Instanzenzug zunächst höhere Gericht. C. P. O. 36 Nr. 4.

5. **Gerichtsstand des Vermögens.** Für eine Person, die im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners, und wenn für die Forderung eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet. C. P. O. 24.

6. **Gerichtsstand der Erbschaft.** Klagen, welche Erbrechte, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall oder die Theilung der Erbschaft zum Gegenstande haben, können vor dem Gerichte erhoben werden, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat. C. P. O. 28.

   In dem Gerichtsstande der Erbschaft können auch Klagen der Nachlaßgläubiger aus Ansprüchen an den Erblasser oder den Erben als solchen erhoben werden, wenn sich der Nachlaß noch ganz oder theilweise im Bezirke des Gerichts befindet, oder wenn mehrere Erben vorhanden sind und der Nachlaß noch nicht getheilt ist. C. P. O. 28 Abs. 2.

7. **Gerichtsstand für Streitigkeiten aus gemeinschaftlichen, gesellschaftlichen und genossenschaftlichen Verhältnissen.** Das Gericht, bei welchem Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine den allgemeinen Gerichtsstand haben, ist für die Klagen zuständig, welche von denselben gegen ihre Mitglieder als solche oder von den Mitgliedern gegen einander erhoben werden. C. P. O. 23.

8. **Gerichtsstand des Vertrages** (der Erfüllung). Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. C. P. O. 29.

9. **Gerichtsstand für Meß- und Marktsachen.** Für Klagen aus den auf Messen und Märkten (mit Ausnahme der Jahr- und Wochenmärkte) geschlossenen Handelsgeschäften ist das Gericht des Meß- oder Marktortes zuständig, wenn die Erhebung der Klage erfolgt, während der Beklagte oder ein zur Prozeßführung berechtigter Vertreter desselben im Bezirke des Gerichts sich aufhält. C. P. O. 30.
10. **Gerichtsstand der Vermögensverwaltung.** Für Klagen, welche aus einer (aufgetragenen oder gesetzlich verordneten) Vermögensverwaltung von dem Geschäftsherrn gegen den Verwalter oder umgekehrt erhoben werden, ist das Gericht des Ortes, in welchem die Verwaltung geführt ist, zuständig. C. P. O. 31.
11. **Gerichtsstand der unerlaubten Handlungen.** Für Klagen aus straf- oder civilrechtlich unerlaubten Handlungen ist das Gericht des Begehungsortes zuständig. C. P. O. 32.
12. **Gerichtsstand der Widerklage.** Bei dem Gerichte der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem Klaganspruche oder den gegen denselben vorgebrachten Vertheidigungsmitteln in Zusammenhang steht, (ausgenommen, wenn die Zuständigkeit des Gerichts für eine Klage wegen des Gegenanspruchs auch durch Vereinbarung nicht würde begründet werden können, s. sub 13). C. P. O. 33.
13. **Gerichtsstand des materiellen Zusammenhanges.** Das Gericht des Hauptprozesses ist zuständig:

a) für die Hauptintervention. C. P. O. 61.
b) für die Incidentfeststellungsklage. C. P. O. 253.
c) für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Verweigernng eines Zeugnisses. C. P. O. 352.
d) für die Nichtigkeits- und Restitutionsklage. C. P. O. 547.
e) für Klagen der Prozeßbevollmächtigten, Beistände, Zustellungsbevollmächtigten und Gerichtsvollzieher wegen Gebühren und Auslagen. C. P. O. 34.
f) für den Antrag des Rechtsanwalts auf Verpflichtung eines Collegen zur Rückgabe der ihm eingehändigten Urkunden. C. P. O. 126.

14. **Gewillkürter Gerichtsstand** (forum conventum). Ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz wird durch **ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung** der Parteien zuständig. C. P. O. 38.

Stillschweigende Vereinbarung ist anzunehmen, wenn der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt hat. C. P. O. 39.

Die Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung, wenn sie nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht. C. P. O. 40.

Sie ist **unzulässig**: 1) wenn der Rechtsstreit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft, 2) wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. C. P. O. 40 Abs. 2.

Gerichtsvollzieher, Beamte, die die **Zustellungen, Ladungen** und **Vollstreckungen** besorgen G. V. G. 155.

Ihre Dienst- und Geschäftsverhältnisse werden beim Reichsgerichte durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt. G. V. G. 155.

Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amtes **gesetzlich ausgeschlossen**:

1. wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist oder zu einer Partei im Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht.
2. wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.
3. wenn er mit einer der Parteien in grader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist. nicht mehr besteht. G. V. G. 156.

Der Gerichtsvollzieher haftet für die durch sein **grobes Verschulden** veranlaßten Prozeßkosten. Das Gericht kann ihn auch von Amtswegen zur Tragung derselben verurtheilen. Gegen die Entscheidung: sofortige Beschwerde. C. P. O. 97.

Die **Gebühren** der Gerichtsvollzieher bestimmen sich nach der G. O. f. G. — Für Klagen des Gerichtsvollziehers wegen Gebühren und Auslagen ist das Gericht des Hauptprozesses zuständig. C. P. O. 34.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt aber vorbehalten an Stelle von Gebühren und Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher auf Grund der G. O. f. G. zu beanspruchen haben, denselben eine anderweite Vergütung zu gewähren. (Für die von den ersatzpflichtigen Personen zu erhebenden Beträge bleiben immer die Bestimmungen der G. O. f. G. maßgebend.) G. O. f. G. 24.

Die arme Partei kann verlangen, daß ihr ein vorläufig unentgeldlich fungirender Gerichtsvollzieher beigeordnet werde. C. P. O. 107.

Gesandte. Auf die Chefs und Mitglieder der **bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen** sowie auf deren Familienglieder, Geschäftspersonal und Bedienstete (sofern letztere nicht Deutsche sind) erstreckt sich die inländische Gerichtsbarkeit nicht. G. V. G. 18, 19.

Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat. G. V. G. 18, 19.

Die Chefs und Mitglieder der **bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen** sowie deren Familienglieder, Geschäftspersonal und Bedienstete (wenn letztere nicht Deutsche sind), sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. G. V. G. 18, 19.

Doch werden durch diese Bestimmungen die Vorschriften über den ausschließlich **dinglichen Gerichtsstand** in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt. G. V. G. 20.

Wohnsitz (in Ansehung des Gerichtsstandes) der Deutschen, welche dem Vorstehenden nach das Recht der Exterritorialität genießen s. Wohnsitz.

Zustellungen an Deutsche, welche dem Vorstehenden nach das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben

zur Mission des Reichs gehören mittels Ersuchens des Reichskanzlers, wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaates gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaates. C. P. O. 183.

Zum Beweise der Echtheit einer **ausländischen Urkunde**, welche als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet sich darstellt, genügt die **Legalisation** durch einen Gesandten des Reichs. C. P. O. 403.

Geschäftsführer ohne Auftrag. Handelt Jemand als solcher für eine Partei, so kann er gegen oder ohne Sicherheitsleistung für Kosten und Schäden zur Prozeßführung einstweilen zugelassen werden. Das Endurtheil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beibringung der Genehmigung zu bestimmende Frist abgelaufen ist. — Die Partei muß die Prozeßführung gegen sich gelten lassen, wenn sie dieselbe ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat. C. P. O. 85.

Geschäftsvertheilung bei den Gerichten s. Landgericht.

Geschlechtsvormundschaft. Die Vorschriften über dieselbe finden auf die Prozeßführung keine Anwendung. C. P. O. 51.

Gesetz im Sinne der C. P. O. und K. O. ist jede Rechtsnorm. E. G. z. C. P. O. 12, E. G. z. K. O. 2.

Gesetzgebende Versammlungen. Die **Mitglieder** einer deutschen gesetzgebenden Versammlung sind als **Zeugen** während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthaltes am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen. (Zu einer Abweichung von dieser Bestimmung bedarf es der Genehmigung der gesetzgebenden Versammlung). C. P. O. 347.

Die **Haft** gegen sie während der Sitzungsperiode ist unstatthaft, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt. Die begonnene Haft wird für die Dauer der Sitzungsperiode unterbrochen, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt. C. P. O. 785, 786.

Gesetzlicher Vertreter s. Prozeßfähigkeit.

Gesinde s. Dienstboten.

Geständniß.

1. **gerichtliches Geständniß.** Die von einer Partei behaupteten **Thatsachen** bedürfen insoweit keines Beweises, als sie im Laufe des Rechtsstreits bei einer mündlichen Verhandlung oder zum Protokolle eines beauftragten oder ersuchten Richters vom Gegner zugestanden sind. C. P. O. 261.

Zur Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses ist dessen Annahme nicht erforderlich. C. P. O. 261 Abs. 2.

Das in erster Instanz abgelegte gerichtliche Geständniß behält seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz. C. P. O. 494.

Die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß demselben eine Behauptung hinzufügt wird, welche ein selbständiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel enthält. C. P. O. 262.

Qualificirtes Geständniß. Inwiefern eine vor Gericht erfolgte einräumende Erklärung ungeachtet anderer zusätzlicher oder einschränkender Behauptungen als ein Geständniß anzusehen sei, bestimmt sich nach der Beschaffenheit des einzelnen Falls. C. P. O. 262 Abs. 2. Geständnisse **des Bevollmächtigten und des Beistandes** sind für die Partei verpflichtend, insoweit sie nicht von der miterschienenen Partei sofort widerrufen oder berichtigt werden. C. P. O. 81, 86.

Geständnisse sind auf Antrag im Protokoll festzustellen. C. P. O. 270 Abs. 2, 470 Abs. 2.

Der Widerruf hat auf die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses nur dann Einfluß, wenn die widerrufende Partei beweist, daß das Geständniß der Wahrheit nicht entspreche und durch einen Irrthum veranlaßt sei. In diesem Falle verliert das Geständniß seine Wirksamkeit. C. P. O. 263.

In **Ehe- und Entmündigungssachen** kommen die Vorschriften über die Wirkungen eines gerichtlichen Geständnisses nicht zur Anwendung. C. P. O. 577, 611, 624, 626.

2. **außergerichtliches Geständniß**; über dieses ist, abgesehen vom Urkundenbeweise (s. dort) nichts bestimmt.

Gewerbegerichte und gewerbliche Schiedsgerichte, als besondere Gerichte zugelassen. G. V. G. 14, G. O. 108 Abs. 4.

Gewissensvertretung. Dieser Ausdruck ist in der C. P. O. vermieden. Doch ist der Gedanke aufgenommen, denn wer den zugeschobenen Eid annimmt oder zurückschiebt, kann gleichzeitig andere Beweismittel anbieten und dadurch den Eid in die zweite Linie zurücktreten lassen. (Comm. v. Struckmann u. Koch § 418.)

Gewohnheitsrecht. Dasselbe bedarf des Beweises nur insofern als es dem Gerichte unbekannt ist. Bei Ermittelung desselben ist das Gericht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt sondern kann auch andere Erkenntnißquellen benutzen. C. P. O. 265.

Glaubenseid s. Eideszuschiebung.

Glaubhaftmachung. Wer eine thatsächliche Behauptung »glaubhaft zu machen« hat, kann sich aller Beweismittel mit Ausnahme der Eideszuschiebung bedienen, auch zur eidlichen Versicherung der Wahrheit der Behauptung zugelassen werden. (Letzteres ist jedoch nicht möglich, wenn der Ablehnungsgrund eines Richters oder Sachverständigen oder die Revisionssumme glaubhaft zu machen ist.) C. P. O. 44 Abs. 2, 371 Abs. 3, 508 Abs. 3.

Eine Beweisaufnahme, welche nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft. C. P. O. 266.

Gläubigerausschuß im Konkurs. Vor der ersten Gläubigerversammlung kann das Gericht aus der Zahl der Gläubiger oder deren Vertreter einen Gläubigerausschuß bestellen. — Die **Gläubigerversammlung** aber hat über die Bestellung eines Gläubigerausschusses endgültig zu beschließen und eventuell die Mitglieder desselben frei zu wählen. (Zu Mitgliedern können Gläubiger und andere Personen gewählt werden.) K. O. 79.

Die durch das Gericht erfolgte Bestellung zum Mitgliede des Gläubigerausschusses kann vom Gerichte, die durch die Gläubigerversammlung erfolgte durch Beschluß der Gläubigerversammlung widerrufen werden. K. O. 84.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben die **Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters** anzuwenden. K. O. 81. — Sie haben **den Konkursverwalter** bei seiner Geschäftsführung **zu unterstützen und zu überwachen.** Sie können sich vom Gange der Geschäfte unterrichten, die Bücher und Schriften des Verwalters einsehen und den Bestand seiner Kasse untersuchen. K. O. 80.

Sie haben Anspruch auf **Erstattung** angemessener baarer **Auslagen** und auf **Vergütung** für ihre Geschäftsführung. In Ermangelung einer Einigung mit der Gläubigerversammlung erfolgt die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung durch das Konkursgericht. K. O. 83.

Der Gläubigerausschuß ist **berechtigt** vom Verwalter Berichterstattung über die Lage der Sache und die Geschäftsführung zu verlangen. Er ist **verpflichtet** die Untersuchung der Kasse des Verwalters wenigstens ein Mal in jedem Monat durch ein Mitglied vornehmen zu lassen. K. O. 80 Abs. 2.

Ein **Beschluß des Gläubigerausschusses** ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlußfassung Theil genommen hat, und der Beschluß mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt ist. K. O. 82.

Der Gemeinschuldner ist verpflichtet dem Gläubigerausschusse über alle das Konkursverfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben. K. O. 92.

Inwieweit der Konkursverwalter bei einzelnen von ihm vorzunehmenden Handlungen der Genehmigung oder Mitwirkung des Gläubigerausschusses bedarf, s. Konkursverwalter.

Auf Antrag des Gläubigerausschusses kann das Gericht den Konkursverwalter seines Amtes entlassen. K. O. 76.

Gläubigerversammlung im Konkurs. Ueber die Berufung derselben beschließt das Gericht. **Die Berufung muß erfolgen,** wenn sie von dem Konkursverwalter, dem Gläubigerausschusse oder mindestens 5 Konkursgläubigern, deren Forderungen nach der Schätzung des Gerichts zusammen $^1/_5$ der Schuldenmasse betragen, beantragt wird. — Die Berufung muß öffentlich bekannt gemacht werden. (Der Bekanntmachung bedarf es jedoch

nicht, wenn in einer Gläubigerversammlung eine Vertagung der Verhandlung angeordnet wird.) K. O. 85.

Die Gläubigerversammlung findet **unter Leitung des Gerichts** statt. **Beschlüsse** werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt. (Für die Wahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses genügt relative Mehrheit der Stimmen.) — Die Stimmenmehrheit ist nach den Forderungsbeträgen zu berechnen. Bei Gleichheit der Summen entscheidet die Zahl der Gläubiger. K. O. 86.

Zur Theilnahme an den Abstimmungen berechtigen die **festgestellten Konkursforderungen**. In Ansehung einer **streitig gebliebenen Forderung** wird bei der Prüfung mit den Parteien erörtert, ob und zu welchem Betrage ein bleibendes Stimmrecht für dieselbe zu gewähren ist. In Ermanglung einer Einigung entscheidet das Konkursgericht. Das Gericht kann die Entscheidung auf den weiteren Antrag einer Partei abändern. — Ob und zu welchem Betrage **nicht geprüfte Konkursforderungen** zum Stimmen in einer Gläubigerversammlung berechtigen, entscheidet auf den Widerspruch eines Konkursgläubigers oder des Verwalters das Gericht. — Die vorstehend erwähnten Entscheidungen sind unanfechtbar. K. O. 87.

Ob und zu welchem Betrage **Forderungen, für welche abgesonderte Befriedigung beansprucht wird,** in Ansehung ihres muthmaßlichen Ausfalls sowie Konkursforderungen **unter aufschiebender Bedingung** zum Stimmen in einer Gläubigerversammlung berechtigen, entscheidet auf den Widerspruch eines Konkursgläubigers oder des Verwalters das Gericht. Die Entscheidung ist unanfechtbar. K. O. 88.

Gezählt werden nur die Stimmen der in der Gläubigerversammlung **erschienenen Gläubiger**. Die nicht erschienenen Gläubiger sind an die Beschlüsse gebunden. K. O. 89.

Der **Gegenstand**, über welchen in der Gläubigerversammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, muß bei der Berufung derselben öffentlich bekannt gemacht werden. K. O. 90.

Das Gericht hat die **Ausführung eines** von der Gläubigerversammlung gefaßten **Beschlusses** auf den in der Gläubiger-

versammlung gestellten Antrag des Verwalters oder eines überstimmten Gläubigers **zu untersagen,** wenn der Beschluß dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht. K. O. 91.

Der Gemeinschuldner ist verpflichtet der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben. K. O. 92.

In der **ersten Gläubigerversammlung** hat der Verwalter über die Entstehung der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners, über die Lage der Sache und über die bisher ergriffenen Maßregeln zu berichten. K. O. 119.

Die Gläubigerversammlung **beschließt über** eine dem Gemeinschuldner und dessen Familie zu bewilligende Unterstützung, über die Schließung oder Fortführung des Geschäfts und über die Stelle, bei welcher, sowie über die Bedingungen, unter welchen die Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten hinterlegt oder angelegt werden sollen. — Die Gläubigerversammlung beschließt ferner, in welcher Weise und in welchen Zeiträumen der Verwalter ihr oder einem Gläubigerausschusse über die Verwaltung und Verwerthung der Masse Bericht erstatten und Rechnung legen soll. K. O. 120.

Der Verwalter hat, wenn kein Gläubigerausschuß bestellt ist, die **Genehmigung der Gläubigerversammlung einzuholen:**

1. wenn ein unbeweglicher Gegenstand aus freier Hand oder das Geschäft des Gemeinschuldners im Ganzen oder das Recht auf den Bezug wiederkehrender Einkünfte veräußert werden soll,
2. wenn Erbschaften oder Vermächtnisse für die Masse aufgegeben, oder wenn Darlehn aufgenommen, fremde Verbindlichkeiten übernommen, zur Masse gehörige Gegenstände verpfändet oder Grundstücke erstanden werden sollen. K. O. 122.

Güterabtretung. Die Vorschriften der Landesgesetze über dieselbe sind aufgehoben. E. G. z. K. O. 4.

Güteversuch s. Sühneversuch. 9*

H.

Haft. A. Die **Haft im Vollstreckungsverfahren** ist zulässig:

1. zur Erzwingung der Vornahme einer Handlung, welche durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann und ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängt. C. P. O. 774.
2. als Strafe der Zuwiderhandlung wider die Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden. C. P. O. 775.
3. zur Erzwingung der Leistung des Offenbarungseides. C. P. O. 782.

Die Haft ist unstatthaft:

1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt,
2. gegen Militärpersonen, die zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsschiffs gehören,
3. gegen den Schiffer und alle auf einem Seeschiffe angestellten Personen, wenn das Schiff segelfertig ist. C. P. O. 785.

Die Haft wird unterbrochen:

1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt,
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsschiff einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse. C. P. O. 786.

Gegen einen Schuldner, dessen **Gesundheit** durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen **Gefahr ausgesetzt** wird, darf, so lange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden. C. P. O. 787.

Die Vollstreckung der Haft erfolgt in einem Raume, in welchem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene sich befinden. C. P. O. 788.

Bei Anordnung der Haft hat das Gericht einen **Haftbefehl**

zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind. C. P. O. 789.

Die **Verhaftung** erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl ist dem Schuldner vorzuzeigen. Auf Wunsch ist ihm Abschrift zu ertheilen. C. P. O. 790.

Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde vom Gerichte Anzeige zu machen. Die Verhaftung ist erst statthaft, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet letzteres unverzüglich zu thun und dann dem Gerichtsvollzieher Mittheilung zu machen. C. P. O. 791.

Soll die Haft gegen eine **aktive Militärperson** vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen. C. P. O. 793.

Längste **Dauer** der Haft: 6 Monate. Sind diese abgelaufen, so ist der Schuldner von Amtswegen zu entlassen. C. P. O. 794.

Die **Haftkosten** (incl. Verpflegung) hat der Gläubiger monatlich vorauszubezahlen. Geschieht dies nicht, so ist der Schuldner nicht in's Gefängniß aufzunehmen resp. zu entlassen. Gegen den Schuldner, welcher aus diesem Grunde oder ohne sein Zuthun auf Antrag des Gläubigers entlassen ist, kann derselbe Gläubiger eine Erneuerung der Haft nicht beantragen. C. P. O. 792.

B. Die Vollziehung des **persönlichen Sicherheitsarrestes** richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt, nach den vorstehenden Vorschriften. C. P. O. 812.

C. Haft gegen ausbleibende oder das Zeugniß verweigernde **Zeugen** s. Zeugenbeweis.

Längste Dauer der Haft im ersteren Falle 6 Wochen, im letzteren 6 Monate resp. bis zur Beendigung des Prozesses in der Instanz. C. P. O. 345, 355.

D. Haft wegen **Ungehorsam oder Ungebühr in der Sitzung** s. Sitzungspolizei.

Maximum im ersteren Falle 24 Stunden, im letzteren 3 Tage. G. V. G. 178, 179.

E. **Haft des Gemeinschuldners.** Da den Konkursgläubigern die Execution in das Vermögen des Gemeinschuldners untersagt ist (K. O. 11), so können sie nach C. P. O. 798 einen **persönlichen Sicherheitsarrest** des Gemeinschuldners nicht veranlassen. Doch ist die **Haft im Vollstreckungsverfahren** (A) in den oben sub 1—3 aufgeführten Fällen zulässig (Comment. v. Wilmowsky § 11). Das Konkursgericht kann nach Anhörung des Gemeinschuldners die Haft desselben anordnen, wenn er die ihm vom Gesetz auferlegten Pflichten nicht erfüllt oder wenn es zur Sicherung der Masse nothwendig erscheint. K. O. 93 Abs. 2.

Das Gericht kann auch vor Beschlußfassung über die beantragte Konkurseröffnung die Haft des Schuldners anordnen. K. O. 98. Für die Vollstreckung der Haft gelten die sub A erwähnten Vorschriften. K. O. 65.

Haftbefehl s. Haft.

Handakten s. Akten.

Handelsbücher. Die Vorschriften des H. G. B. (Art. 34—36) über deren Beweiskraft sind als mit dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung nicht vereinbar aufgehoben. E. G. z. C. P. O. 13 Nr. 2.

Unterlassung der Führung, Vernichtung oder betrügliche Führung von Handelsbüchern s. Strafbestimmungen der K. O.

Handelsgebräuche. Ueber das Bestehen derselben kann die Kammer für Handelssachen auf Grund eigner Sachkunde und Wissenschaft entscheiden. G. V. G. 118.

Handelsgerichte s. Handelssachen.

Handelsmäkler. Die Vorschriften des H. G. B. (Art. 77—79) über die Beweiskraft der Tagebücher und Schlußnoten der Handelsmäkler sind als mit dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung nicht vereinbar aufgehoben. E. G. z. C. P. O. 13 Nr. 2.

Handelsrichter. Ihr Amt ist ein **Ehrenamt.** G. V. G. 111.

Sie werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs **auf 3 Jahre ernannt.** Eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen. G. V. G. 112.

Ernannt werden kann jeder Deutsche, welcher als Kaufmann oder Vorstand einer Aktiengesellschaft in's Handelsregister eingetragen ist oder gewesen ist, das 30. Lebensjahr vollendet hat und im Bezirk der Kammer für Handelssachen wohnt. G. V. G. 113.

Personen, die in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht ernannt werden. G. V. G. 113 Abs. 2.

An Seeplätzen können auch Schifffahrtskundige ernannt werden. G. V. G. 114.

Handelsrichter werden vereidigt, G. V. G. 115, und haben während der Dauer ihres Amtes in Bezug auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten. G. V. G. 116.

Sie sind **ihres Amts zu entheben,** wenn sie eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verlieren. Die Enthebung erfolgt durch den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Betheiligten. G. V. G. 117.

Handelssachen. **Kammern für Handelssachen** können bei den Landgerichten gebildet werden, soweit die Landesjustizverwaltung es für wünschenswerth erachtet. G. V. G. 100.

Sie können für den ganzen Bezirk eines Landgerichtes oder für örtlich abgegrenzte Theile desselben gebildet werden. G. V. G. 100.

Sie können ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirkes auch an Orten haben, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat. G. V. G. 100.

Sie sind **besetzt** mit 1 Mitglied des Landgerichts als Vorsitzendem und 2 Handelsrichtern (s. dort). G. V. G. 109.

Alle 3 haben gleiches Stimmrecht. G. V. G. 109.

Der Vorsitzende kann ein Amtsrichter sein, wenn an dem Orte, wo die betreffende Kammer für Handelssachen ihren Sitz hat, das Landgericht seinen Sitz nicht hat. G. V. G. 110.

Der Vorsitzende kann in Streitigkeiten zwischen Rheder oder Schiffer und Schiffsmannschaft auch allein entscheiden. G. V. G. 109.

Die Bestimmungen über die Geschäftsvertheilung, die Vertretung des Vorsitzenden und der Mitglieder ꝛc. sind von den einzelnen Bundesstaaten zu treffen. G. V. G. 67.

Ueber Gegenstände, zu deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsgebräuchen kann die Kammer für Handelssachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden. G. V. G. 118.

Die Kammern für Handelssachen sind **zuständig** für diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (s. Landgerichte), in welchen geklagt wird:

1) gegen einen Kaufmann (Art. 4 des H. G. B.) aus Geschäften, welche auf Seiten beider Contrahenten Handelsgeschäfte (Art. 271—76 des H. G. B.) sind.
2) aus einem Wechsel im Sinne der W. O.
3) aus einen der folgenden Rechtsverhältnisse,

a) aus dem Rechtsverhältniß zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber eines Handelsgewerbes, zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10 H. G. B.), sowohl während des Bestehens als nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern der Gesellschaft;

b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;

c) aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Marken, Muster und Modelle beziehen;

d) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäftes zwischen den Contrahenten entsteht;

e) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet, (Art. 55 H. G. B.);

f) aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers im Sinne des H. G. B. zwischen diesem und den Parteien besteht;

g) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere auch denjenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondentrheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadenersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfsleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen. G. V. G. 101.

Die Verhandlung des Rechtsstreits erfolgt vor der Kammer für Handelssachen, wenn der Kläger dies in der Klageschrift **beantragt** hat. G. V. G. 102.

Einlassungsfrist mindestens 2 Wochen. G. V. G. 102.

Ist eine Klage oder Widerklage wegen Unzuständigkeit des Amtsgerichts von dort an's Landgericht zu verweisen, so hat der Kläger den Antrag auf Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgerichte zu stellen. G. V. G. 102 Abs. 2.

Wird vor der Kammer für Handelssachen eine **nicht vor dieselbe gehörige Klage** zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten **an die Civilkammer zu verweisen.** G. V. G. 103.

Der Antrag auf Verweisung ist nur vor der Verhandlung des Antragstellers zur Sache zulässig. Ueber den Antrag ist vorab zu verhandeln und zu entscheiden. G. V. G. 106.

Die Kammer für Handelssachen kann auch von Amtswegen den Rechtsstreit an die Civilkammer verweisen, so lange nicht eine Verhandlung zur Hauptsache erfolgt und auf dieselbe ein Beschluß verkündet ist. (Die Verweisung von Amtswegen kann

nicht deshalb erfolgen, weil der Beklagte nicht Kaufmann ist.) G. V. G. 103.

Die Verweisung auf Antrag oder von Amtswegen kann auch erfolgen, wenn in einem bei der Kammer für Handelssachen anhängigen Rechtsstreite die Klage geändert oder durch Erhebung einer Incidentfeststellungsklage erweitert oder aber eine Widerklage erhoben wird, und die geänderte oder erweiterte Klage oder die Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen gehört. G. V. G. 105.

Bei der Kammer für Handelssachen kann der Anspruch eines **Hauptintervenienten** nur dann geltend gemacht werden, wenn der Rechtsstreit vor dieselbe gehört. G. V. G. 108.

Wird **vor der Civilkammer eine vor die Kammer für Handelssachen gehörige Klage** zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Kammer für Handelssachen zu verweisen. (Ein Beklagter, welcher nicht in's Handelsregister eingetragen ist, kann den Antrag nicht darauf stützen, daß er Kaufmann ist.) G. V. G. 104.

Der Antrag auf Verweisung ist nur vor der Verhandlung des Antragstellers zur Sache zulässig. Ueber ihn ist vorab zu verhandeln und zu entscheiden. G. V. G. 106.

Zu einer Verweisung von Amtswegen ist die Civilkammer nicht befugt. G. V. G. 104.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen ist gebührenfrei. G. K. G. 47 Nr. 3.

Gegen die Entscheidung über die Verweisung eines Rechtsstreits an die Civilkammer oder an die Kammer für Handelssachen findet **kein Rechtsmittel** statt. Die Entscheidung über die Verweisung ist für diejenige Kammer, an die der Rechtsstreit verwiesen wird, bindend. Der Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung wird von Amtswegen bestimmt und den Parteien bekannt gemacht. G. V. G. 107.

Hauptintervention. Wer die Sache oder das Recht, worüber zwischen andern Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder theilweise für sich beansprucht, kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreits seinen Anspruch

als Hauptintervenient durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klage bei demjenigen Gerichte geltend machen, vor welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig wurde. C. P. O. 61.

Wer die Streitsache oder den geltend gemachten Anspruch erst **nach eingetretener Rechtshängigkeit erwirbt,** kann nur mit Zustimmung des Gegners eine Hauptintervention erheben. C. P. O. 236.

Bei der **Kammer für Handelssachen** kann der Anspruch eines Hauptintervenienten nur dann geltend gemacht werden, wenn der Rechtsstreit vor die Kammern für Handelssachen gehört. G. V. G. 107.

Der **Hauptprozeß** kann auf Antrag einer Partei bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptintervention ausgesetzt werden. C. P. O. 62.

Exekutionsintervention. Behauptet ein Dritter, daß ihm am Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt. Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen. C. P. O. 690.

Die **Vollmacht** für den Hauptprozeß umfaßt die Vollmacht für das eine Hauptintervention betreffende Verfahren. C. P. O. 78.

Hausverfassungen s. Landesherren.

Heirathsgut. Anfechtbar ist die in den letzten 2 Jahren vor Eröffnung des Konkurses vom Gemeinschuldner bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heirathsgutes, sofern nicht der Gemeinschuldner zu derselben durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraume geschlossenen Vertrag verpflichtet war. K. O. 25.

Herstellung des ehelichen Lebens. Klage auf dieselbe s. Ehesachen.

Hohenzollern. Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern s. Landesherren.

Höhere Gewalt s. (unabwendbarer) Zufall.

Hülfsrichter im Landgerichte (s. dort, nicht ständige Richter), im Oberlandesgericht (s. dort), im Reichsgericht nicht zulässig, G. V. G. 134, auch nicht in einem obersten Landesgerichte. E. G. z. G. V. G. 10.

Hülfssenate im Reichsgericht (s. dort).

Hypothekarier im Konkurs s. Absonderung.

Hypothekenurkunden. Die Landesgesetzgebung ist nicht gehindert, auf Grund derselben die gerichtliche Zwangsvollstreckung zuzulassen. C. P. O. 706.

J.

Incidentberufung (Anschließung) s. Berufung.

Incidentfeststellungsklage. Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, kann der Kläger durch Erweiterung des Klagantrags beantragen, daß ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältniß, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Theil abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde. C. P. O. 253.

Wird vor dem **Amtsgericht** eine Incidentfeststellungsklage erhoben, für die das Landgericht zuständig, so hat das Amtsgericht, sofern eine Partei vor weiterer Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen. Ist das Urtheil rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Landgericht anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgericht erwachsenen Kosten werden als Theil der bei dem Landgericht erwachsenen behandelt. C. P. O. 467.

Wird bei der **Kammer für Handelssachen** eine an sich nicht dorthin gehörige Incidentfeststellungsklage erhoben, so ist der

Rechtsstreit auf Antrag des Gegners an die Civilkammer zu verweisen. Die Kammer ist auch zu einer Verweisung von Amtswegen befugt, so lange nicht eine Verhandlung zur Hauptsache erfolgt und auf dieselbe ein Beschluß verkündet ist. G. V. G. 105.

Inhibitorium s. Zwangsvollstreckung, Pfändung, Arrest und einstweilige Verfügungen.

Insinuation s. Zustellungen.

Insolvenz s Zahlungsunfähigkeit.

Interesse s. Schaden.

Interrogatorien, abgeschafft. C. P. O. 338.

Intervention s. Haupt- und Nebenintervention.

Inventar, Rechtswohlthat desselben bei der Zwangsvollstreckung s. dort.

Dem **Konkursverwalter** liegt die Anfertigung eines Inventars ob. Eine von ihm gezeichnete Abschrift desselben ist auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen. K. O. 114.

Journal des Schiffers. Die Vorschrift des H. G. B. (Art. 488) über die Beweiskraft des Journals ist als mit dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung unvereinbar aufgehoben. E. G. z. C. P. O. 13 Nr. 2.

Juramentum necessarium s. richterlicher Eid.

Justitium. Hört in Folge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Thätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen. (s. Unterbrechung.) C. P. O. 222.

Justizverwaltung. Geschäfte derselben können den Gerichten übertragen werden. E. G. z. G. V. G. 4.

S. Landes-Justiz-Verwaltung.

Justiz-Verweigerung oder -Verzögerung. Die Regelung des Beschwerdeverfahrens über solche ist Sache der Landesgesetzgebung. (Comm. von Struckmann und Koch § 530.)

K.

Kammer für Handelssachen s. Handelssachen.

Kaution s. Sicherheitsleistung.

Klage. A. Die **Erhebung** derselben **erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes (Klageschrift).** Derselbe **muß enthalten:**

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts.
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag. C. P. O. 230.

   Auch soll der Werth des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes angegeben werden, wenn die Zuständigkeit des Gerichts von demselben abhängt. C. P. O. 230 Abs. 3.
3. die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits. C. P. O. 230 Abs. 2. (Dieselbe muß in Anwaltsprozessen die Aufforderung zur Bestellung eines bei dem Prozeßgericht zugelassenen Anwalts enthalten.) C. P. O. 192.

Außerdem **soll** die Klageschrift den allgemeinen Erfordernissen eines vorbereitenden Schriftsatzes (s. Schriftsätze) genügen. C. P. O. 230 Abs. 4.

Die Klageschrift ist zum Zwecke der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung bei dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts einzureichen. Nach erfolgter Bestimmung des Termins hat der Kläger für die Zustellung der Klageschrift Sorge zu tragen. C. P. O. 233.

B. **Abweichungen im amtsgerichtlichen Verfahren. Die Klage kann:**

1. bei dem Gerichte schriftlich eingereicht,
2. zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht,
3. bei gleichzeitigem Erscheinen der Parteien vor Gericht durch mündlichen Vortrag erhoben werden. C. P. O. 457, 461, 471.

In den Fällen sub 1 und 2 hat nach erfolgter Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung der Gerichtsschreiber

für die Zustellung der Klage Sorge zu tragen, sofern nicht der Kläger erklärt hat dieses selbst thun zu wollen. C. P. O. 458.

Die **Erhebung** der Klage erfolgt im Falle sub 1 durch Zustellung der Klageschrift, im Falle sub 2 durch Zustellung des die Klage enthaltenden Protokolls, im Falle sub 3 durch den mündlichen Vortrag im Gericht. C. P. O. 460, 461.

C. Durch die **Erhebung der Klage** wird die **Rechtshängigkeit** der Streitsache begründet. C. P. O. 235.

Ueber die **Wirkungen** derselben s. Rechtshängigkeit.

D. **Zurücknahme der Klage** ist ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung desselben zur Hauptsache statthaft. Sie **erfolgt**, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Zustellung eines Schriftsatzes. Abschrift desselben ist sofort nach erfolgter Zustellung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. C. P. O. 243.

Folgen der Zurücknahme. Der Rechtsstreit ist als nicht anhängig geworden anzusehen. Der Kläger hat die Kosten zu tragen, sofern nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist. (Auf Antrag des Beklagten ist diese Verpflichtung durch Urtheil auszusprechen.) C. P. O. 243 Abs. 3.

Wird die **Klage von Neuem angestellt**, so kann der Beklagte die Einlassung verweigern, bis die früheren Kosten erstattet sind. C. P. O. 243 Abs. 4.

Klageänderung. Dieselbe kann nach Rechtshängigkeit der Streitsache (d. i. nach Erhebung der Klage) ohne Einwilligung des Beklagten nicht geschehen. C. P. O. 235 Nr. 3.

Die Einwilligung des Beklagten ist anzunehmen, wenn derselbe, ohne der Aenderung zu widersprechen, sich in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen hat. C. P. O. 241.

Die **Aenderung des Klagegrunds** enthält stets eine Aenderung der Klage. C. P. O. 240.

Ausn.: In Ehesachen können bis zum Schluß derjenigen mündlichen Verhandlung, auf die das Urtheil ergeht, andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden. C. P. O. 574.

Als eine **Aenderung** der Klage ist es **nicht anzusehen**, wenn ohne Aenderung des Klagegrundes

1. die thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzt oder berichtigt werden,
2. der Klageantrag in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird,
3. statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird. C. P. O. 240.

In der **Berufungsinstanz** ist eine Klageänderung selbst mit Einwilligung des Gegners unstatthaft. C. P. O. 489.

Die Einrede, daß eine Klageänderung vorliege, ist keine prozeßhindernde. C. P. O. 247.

Eine Anfechtung der Entscheidung, daß eine Aenderung der Klage nicht vorliege, findet nicht statt. C. P. O. 242.

Klagebeantwortung. Der Beklagte hat dieselbe dem Kläger innerhalb der ersten 2 Dritttheile der Einlassungsfrist zustellen zu lassen. C. P. O. 244. Eine für das Prozeßgericht bestimmte Abschrift ist auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. C. P. O. 124.

Klagerweiterung im Gegensatz zur Klagänderung (s. dort) ist ohne Weiteres zulässig. C. P. O. 240.

Eine besondere Art der Klagerweiterung ist die **Incidentfeststellungsklage** (s. dort).

Ueber den Einfluß einer Erweiterung des Klagantrags auf die amtsgerichtliche Zuständigkeit und die der Kammern für Handelssachen s. Amtsgericht und Handelssachen.

Klagenhäufung, subjective s. Streitgenossen;

objective. Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie auf verschiedenen Gründen beruhen, in einer Klage verbunden werden, wenn für sämmtliche Ansprüche das Prozeßgericht zuständig und dieselbe Prozeßart zulässig ist. C. P. O. 232.

Ausn. 1. Die **Besitzklage** und die Klage, durch welche das Recht selbst geltend gemacht wird, können nicht in einer Klage verbunden werden. C. P. O. 232 Abs. 2.

2. In **Ehesachen.** Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Ehescheidungs- und die Ungültigkeitsklage können miteinander aber nicht mit einer andern Klage verbunden werden. C. P. O. 575. — Mit der Nichtigkeitsklage kann eine andere Klage nicht verbunden werden. C. P. O. 587.
3. Mit der die **Entmündigung** anfechtenden Klage kann eine andere Klage nicht verbunden werden. C. P. O. 608.

Hängt die Zuständigkeit des Gerichts vom Werthe des Streitgegenstandes ab, so werden mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche zusammengerechnet. C. P. O. 5.

Das **Gericht kann anordnen,** daß mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt werden. Es kann auch die von ihm erlassene Anordnung einer Trennung wiederaufheben. C. P. O. 136, 141.

Klageschrift s. Klage.

Kompetenz s. Zuständigkeit.

Kompetenzkonflikte s. Rechtsweg.

Konkursaufhebung s. Aufhebung.

Konkurseinstellung s. Einstellung.

Konkurseröffnung s. Eröffnung.

Konkursgericht s. Konkursverfahren.

Konkursgläubiger sind alle persönlichen Gläubiger, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben. Die Massegläubiger und die Aus- und Absonderungsberechtigten gehören als solche nicht zu den Konkursgläubigern. K. O. 2.

Die Konkursforderungen werden nach folgender **Rangordnung** und bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge berichtigt:

1. die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen

Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verdungen hatten.

2. die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind resp. (als betagte Forderungen) für fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat.

3. die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor Eröffnung des Verfahrens.

4. die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor Eröffnung des Verfahrens, insoweit der Betrag der Forderungen der Taxe gemäß ist.

5. die Forderungen der Kinder und Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens. (Das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Konkursverfahrens verfolgt worden ist).

6. alle übrigen Konkursforderungen. K. O. 54.

Den einzelnen Kapitalforderungen stehen gleich:

a) die Kosten, welche dem Gläubiger vor der Eröffnung des Verfahrens erwachsen sind,

b) die Vertragsstrafen,

c) die bis zur Eröffnung des Verfahrens aufgelaufenen Zinsen. K. O. 55.

Im Konkursverfahren **können nicht geltend gemacht werden**:

1. die seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen,
2. die Kosten, welche den einzelnen Gläubigern durch ihre Theilnahme am Verfahren erwachsen sind,
3. Geldstrafen,
4. Forderungen aus einer Freigebigkeit des Gemeinschuldners unter Lebenden oder von Todeswegen. K. O. 56.

Ein Gläubiger, welcher **abgesonderte Befriedigung beansprucht**, kann die Forderung, wenn der Gemeinschuldner auch persönlich für sie haftet, zur Konkursmasse geltend machen, aus derselben aber nur für den Betrag verhältnißmäßige Befriedigung verlangen, zu welchem er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet oder mit welchem er bei der letzteren ausgefallen ist. K. O. 57.

Betagte Forderungen gelten als fällig. — Eine betagte unverzinsliche Forderung vermindert sich auf den Betrag, welcher mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen desselben für die Zeit von der Eröffnung des Verfahrens bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt. K. O. 58.

Forderungen **unter auflösender Bedingung** werden wie unbedingte geltend gemacht. K. O. 59;

Forderungen unter **aufschiebender** Bedingung berechtigen nur zu einer Sicherung. K. O. 60.

Wiederkehrende Hebungen zu einem bestimmten Betrage und von einer bestimmten Zeitdauer werden unter Abrechnung der Zwischenzinsen durch Zusammenzählung der einzelnen Hebungen kapitalisirt. Der Gesammtbetrag darf den zum gesetzlichen Zinssatze kapitalisirten Betrag derselben nicht übersteigen. K. O. 63.

Forderungen, welche **nicht auf einen Geldbetrag gerichtet** sind, oder deren Geldbetrag unbestimmt oder ungewiß oder nicht in Reichswährung festgesetzt ist, sind nach ihrem Schätzungswerthe in Reichswährung geltend zu machen. K. O. 62.

Wird über das Vermögen mehrerer oder einer von mehreren Personen, welche neben einander für dieselbe Leistung auf das Ganze (in solidum) haften, das Konkursverfahren eröffnet, so

kann der Gläubiger bis zu seiner vollen Befriedigung in jedem Verfahren den Betrag geltend machen, den er zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens zu fordern hatte. K. O. 61.

Die Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen beträgt drei Wochen bis drei Monate. Sie wird vom Konkursgerichte bei Eröffnung des Konkursverfahrens bestimmt und mit dem Eröffnungsbeschlusse öffentlich bekannt gemacht (s. Eröffnung). Der Zeitraum zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermine soll mindestens eine Woche und höchstens 2 Monate betragen. K. O. 126, 102, 103.

Die **Anmeldung** hat die Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung sowie des beanspruchten Vorrechts zu enthalten. Sie kann beim Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben sind beizufügen. K. O. 127.

Ein **nicht angemeldetes Vorrecht** ist von Amtswegen nicht zu berücksichtigen. Mot. 359, 360.

Die Anmeldungen sind in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen. Der Gerichtsschreiber hat jede Forderung sofort nach der Anmeldung derselben in der Rangordnung des beanspruchten Vorrechts in eine Tabelle einzutragen, welche innerhalb des ersten Drittheils des zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem Prüfungstermine liegenden Zeitraums auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen und abschriftlich dem Verwalter mitzutheilen ist. K. O. 128.

Durch die Anmeldung einer Konkursforderung wird deren **Verjährung unterbrochen** (die Eröffnung des Konkursverfahrens hemmt den Lauf der Verjährung nicht). K. O. 13.

Ausländische Gläubiger stehen den inländischen gleich. Unter Zustimmung des Bundesraths kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates und die Rechtsnachfolger derselben ein Vergeltungsrecht angewandt werde. K. O. 4.

Konkursgläubiger können ihre Forderungen auf Sicherstel-

lung oder Befriedigung aus der Konkursmasse nur nach den Vorschriften für das Konkursverfahren verfolgen. K. O. 10.

Während der Dauer des Konkursverfahrens finden Arreste und Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt. K. O. 11.

Ueber die **Rechte** der Konkursgläubiger **nach Aufhebung des Konkursverfahrens** s. Aufhebung.

Konkursmasse. Dieselbe besteht aus dem gesammten einer Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögen des Gemeinschuldners, welches diesem zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens gehört. K. O. 1.

Der **Nießbrauch**, welcher dem Gemeinschuldner während der Dauer des Verfahrens **am Vermögen seiner Ehefrau oder seiner Kinder** nach den Landesgesetzen zusteht, gehört zur Konkursmasse. Aus den Nutzungen kann aber der Gemeinschuldner die Mittel beanspruchen, welche für seinen angemessenen Unterhalt sowie für die Erfüllung einer ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung zum Unterhalte seiner Ehefrau und zur Erziehung seiner Kinder erforderlich sind. K. O. 1 Abs. 2.

Objekte, welche dem Gemeinschuldner nicht gehören, jedoch in seinem Besitze sind, sind nicht Theile der Masse und müssen **„ausgesondert"** werden (s. Aussonderung). Objekte, aus welchen einzelne Gläubiger **„abgesonderte"** Befriedigung verlangen können (s. Absonderung), gehören als Vermögen des Gemeinschuldners mit zur Konkursmasse und sind den für die Konkursmasse getroffenen Bestimmungen der K. O. unterworfen, soweit nicht durch die Befugnisse der Berechtigten Abweichungen begründet werden (Comm. von Wilmowsky. § 1).

Die Konkursmasse **dient**, insoweit nicht berechtigte Absonderungsansprüche geltend gemacht werden, **zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller Konkursgläubiger**, d. h. aller persönlichen Gläubiger, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben. Aus- und Absonderungsansprüche sind außerhalb des Konkursverfahrens zu verfolgen. K. O. 2, 3.

Mit der Eröffnung des Konkursverfahrens verliert der Gemeinschuldner die Befugniß sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch den Konkursverwalter ausgeübt. K. O. 5.

Rechtsstreitigkeiten über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen, welche zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens für den Gemeinschuldner **anhängig sind**, können in der Lage, in welcher sie sich befinden, vom Konkursverwalter aufgenommen werden. Wird die Aufnahme verzögert, so kann der Gegner zur Aufnahme laden, und gelten dann die betr. Bestimmungen der C. P. O. (s. Unterbrechung des Verfahrens). Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab, so kann sowohl der Gemeinschuldner als der Gegner denselben aufnehmen. K. O. 8.

Gegen den Gemeinschuldner anhängige Rechtsstreitigkeiten, welche auf Aussonderung eines Gegenstandes aus der Konkursmasse oder auf abgesonderte Befriedigung gerichtet sind oder einen Anspruch betreffen, welcher als Masseschuld zu erachten ist, können sowohl vom Konkursverwalter als vom Gegner aufgenommen werden. Erkennt der Verwalter den Anspruch sofort an, so fallen ihm die Prozeßkosten nicht zur Last. K. O. 9.

Während der Dauer des Konkursverfahrens finden **Arreste und Zwangsvollstreckungen** zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger in die Konkursmasse nicht statt. K. O. 11.

Pfand- und Hypothekenrechte, Vorzugsrechte sowie Zurückbehaltungsrechte an Gegenständen der Konkursmasse können nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mit verbindlicher Kraft gegen die Konkursgläubiger erworben oder eingetragen werden, wenngleich der Anspruch auf den Erwerb oder die Eintragung schon vor Eröffnung des Verfahrens begründet war. K. O. 12. — Wird vom Konkursgericht vor der Konkurseröffnung ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen und öffentlich bekannt gemacht, so findet die vorstehende Bestimmung auf Pfand- und Hypothekenrechte, welche im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes nach der Bekannt-

machung des Verbots erworben oder eingetragen sind, entsprechende Anwendung. K. O. 98.

Konkursverfahren. A. Für dasselbe ist **ausschließlich zuständig** dasjenige **Amtsgericht**, bei welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. K. O. 64. — (Beim Konkurse über einen **Nachlaß** dasjenige, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand hatte. K. O. 202.) Sind mehrere Gerichte zuständig, so schließt dasjenige, bei welchem zuerst die Eröffnung des Verfahrens beantragt worden ist, die übrigen aus. K. O. 64.

Im Allgemeinen finden die **Vorschriften der C. P. O.** auf das Konkursverfahren entsprechende Anwendung. K. O. 65.

Die **Gerichtsferien** haben auf das Konkursverfahren keinen Einfluß. G. V. G. 204.

Die **Entscheidungen** im Konkursverfahren können ohne mündliche Verhandlung erfolgen. — Die Zustellung geschieht von Amtswegen. — Gegen die Entscheidungen, sofern nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt ist: **sofortige Beschwerde.** K. O. 66.

Das Konkursgericht kann zur Aufklärung aller das Verfahren betreffenden Verhältnisse die erforderlichen **Ermittlungen**, insbesondere die Vernehmuung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. K. O. 67.

Die **öffentlichen Bekanntmachungen** des Konkursgerichts erfolgen durch mindestens einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt (die Einrückung kann auszugsweise geschehen). Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des 2ten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Blattes. — Das Gericht kann weitere Bekanntmachungen anordnen. — Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung an alle Betheiligten, auch wenn die K. O. neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt. K. O. 68.

Wenn neben der öffentlichen Bekanntmachung eine besondere Zustellung vorgeschrieben ist, so kann dieselbe durch Aufgabe zur Post bewirkt werden. Einer Beglaubigung der Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks bedarf es nicht. — Die dem

Verwalter obliegenden Mittheilungen können unmittelbar und ohne besondere Form geschehen. K. O. 69.

Das **Gericht eröffnet das Konkursverfahren** (s. Eröffnung). Es **ernennt den Konkursverwalter** (s. dort). K. O. 70. In der auf die Ernennung folgenden Gläubigerversammlung können die Konkursgläubiger eine andere Person wählen. Das Gericht kann die Ernennung des Gewählten versagen. K. O. 72. Geschieht Letzteres, so bleibt der früher ernannte Verwalter in Funktion. Die Versagung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Jeder Betheiligte hat das Recht zur Beschwerde (Prot. der Reichstagscommission 72). — Der Verwalter steht unter der Aufsicht des Konkursgerichts. K. O. 75 (s. Konkursverwalter).

Vor der ersten Gläubigerversammlung kann das Gericht aus der Zahl der Gläubiger oder der Vertreter von Gläubigern einen **Gläubigerausschuß bestellen**. Die Gläubigerversammlung hat über die Bestellung eines Gläubigerausschusses zu beschließen. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind von der Gläubigerversammlung zu wählen (s. im übrigen Gläubigerausschuß). K. O. 79.

Das Gericht **beschließt über die Berufung der Gläubigerversammlung**. Diese findet unter seiner Leitung statt. K. O. 85, 86 (s. Gläubigerversammlung). Das Gericht hat die Ausführung eines von der Gläubigerversammlung gefaßten Beschlusses auf den in der Gläubigerversammlung gestellten Antrag des Verwalters oder eines überstimmten Gläubigers zu untersagen, wenn der Beschluß dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht. K. O. 91.

Der Gemeinschuldner muß auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft geben. K. O. 92.

Nur mit Erlaubniß des Gerichts darf der Gemeinschuldner sich von seinem Wohnorte entfernen. — Das Gericht kann die zwangsweise Vorführung und nach Anhörung des Gemeinschuldners die Haft desselben anordnen, wenn er die ihm vom Gesetze auferlegten Pflichten nicht erfüllt, oder wenn es zur Sicherung der Masse nothwendig erscheint. K. O. 93.

Der Gerichtsschreiber hat die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners zu schließen. K. O. 112 Abs. 2.

Ueber das weitere Verfahren s. Prüfungstermin, Vertheilung, Einstellung des Konkursverfahrens, Zwangsvergleich und Aufhebung des Konkursverfahrens.

B. Ein Konkursverfahren über das **im Inlande befindliche Vermögen** eines Schuldners, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, findet statt, wenn derselbe zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes im Inlande eine Niederlassung hat, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden. — Dasselbe gilt, wenn ein Schuldner, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, im Inlande ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaftet. — Für das Verfahren ist dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Niederlassung oder das Gut sich befindet. — (Ist im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet, so bedarf es nicht des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit zur Eröffnung des inländischen Verfahrens.) K. O. 208.

C. **Aufgehoben** werden die Vorschriften der Landesgesetzgebung über Konkurs-Falliments-Gant-Debit-Verfahren, über konkursmäßige Einleitungen, Vermögensuntersuchungen, über die Rechtswohlthat der Güterabtretung sowie über das Konkursrecht, insoweit nicht in der K. O. auf dieselben verwiesen oder bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden. E. G. z. K. O. 4.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Lehen-Stammgüter oder Familienfideikommisse betreffen. E. G. z. K. O. 5.

Konkursverwalter. Derselbe wird **vom Gerichte** bei Eröffnung des Konkursverfahrens **ernannt.** Das Gericht kann ihm die Leistung einer Sicherheit auferlegen. K. O. 70, 102.

Wenn die Verwaltung **verschiedene Geschäftszweige** umfaßt, so können mehrere Konkursverwalter ernannt werden. Jeder von ihnen ist in seiner Geschäftsführung selbständig. K. O. 71.

In der auf die Ernennung eines Verwalters folgenden Gläubigerversammlung können die Konkursgläubiger statt des Ernannten eine andere Person wählen. Das Gericht kann die Ernennung des Gewählten versagen. K. O. 72.

Die Versagung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen; jeder Betheiligte hat das Recht zur Beschwerde. (Protokolle der Reichstagscommission 62.)

Der Name des Verwalters ist öffentlich bekannt zu machen. — Dem Verwalter ist eine urkundliche Bescheinigung seiner Ernennung zu ertheilen. Er hat dieselbe bei der Beendigung seines Amts dem Gerichte zurückzureichen. K. O. 73.

Der Verwalter hat das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Konkursmasse (s. dort) und muß die **Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters** anwenden. K. O. 5, 74. Er steht unter der Aufsicht des Konkursgerichts. K. O. 75.

Das Gericht kann gegen ihn **Ordnungsstrafen** bis zu 200 M. festsetzen. Es kann ihn vor der auf seine Ernennung folgenden Gläubigerversammlung von Amtswegen, später nur auf Antrag der Gläubigerversammlung oder des Gläubigerausschusses seines Amtes **entlassen**. Vor der Entscheidung ist er zu hören. K. O. 76.

Er hat **Anspruch** auf Erstattung angemessener baarer **Auslagen** und auf **Vergütung** für seine Geschäftsführung. Die Feststellung der Auslagen und der Vergütung erfolgt durch das Konkursgericht. K. O. 77. Jeder Betheiligte hat gegen die Feststellung das Recht zur Beschwerde. Die Gebühren und Auslagen gehören zu den Massekosten. (Comm. von Wilmowsky § 77.)

Die dem Verwalter obliegenden **Mittheilungen** können unmittelbar und ohne besondere Form geschehen. K. O. 69 Abs. 2.

Der Gemeinschuldner ist verpflichtet dem Verwalter über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben. K. O. 92.

Nach Eröffnung des Verfahrens hat der Verwalter das gesammte zur **Konkursmasse** gehörige Vermögen sofort in **Besitz und Verwaltung zu nehmen** und dasselbe zu **verwerthen**. K. O. 107.

Er übt das **Anfechtungsrecht** aus (s. Anfechtung). K. O. 29.

Gläubiger, welche abgesonderte Befriedigung aus einer in ihrem Besitze befindlichen Sache beanspruchen, haben dem Verwalter auf dessen Verlangen die Sache zur Ansicht vorzuzeigen und die Abschätzung derselben zu gestatten. K. O. 110.

Die Post- und Telegraphenanstalten sind verpflichtet auf Anordnung des Konkursgerichtes alle für den Gemeinschuldner **eingehenden Sendungen**, Briefe und Depeschen dem Verwalter auszuhändigen. Dieser ist zur Eröffnung derselben berechtigt. Der Gemeinschuldner kann die Einsicht und, wenn ihr Inhalt die Masse nicht betrifft, die Herausgabe derselben verlangen. — (Das Gericht kann die Anordnung auf Antrag des Gemeinschuldners nach Anhörung des Verwalters aufheben oder beschränken). K. O. 111.

Der Verwalter kann zur Sicherung der zur Konkursmasse gehörigen Sachen durch eine zur Vornahme solcher Handlungen gesetzlich ermächtigte Person siegeln lassen. Die **Geschäftsbücher** des Gemeinschuldners sind durch den Gerichtsschreiber zu schließen (hiermit ist nicht ein Bücherabschluß im technischen Sinne sondern nur ein Vermerk am Schlusse gemeint Mot. 344.) K. O. 112.

Der Verwalter hat die einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände unter Angabe ihres Werthes aufzuzeichnen. (Der Werth ist erforderlichenfalls durch Sachverständige zu ermitteln). Bei der **Aufzeichnung** ist eine obrigkeitliche oder eine Urkundsperson zuzuziehen. Der Gemeinschuldner ist zuzuziehen, wenn dies ohne Aufschub möglich ist. — Auf Antrag des Verwalters und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren kann das Gericht gestatten, daß die Aufzeichnung unterbleibe oder ohne Zuziehung einer obrigkeitlichen oder einer Urkundsperson vorgenommen werde. K. O. 113.

Der Verwalter hat ein **Inventar** und eine **Bilanz** anzufertigen und eine von ihm gezeichnete Abschrift beider sowie, wenn eine Sieglung und Entsieglung stattgefunden hat, die Protokolle über dieselben auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen. K. O. 114.

Nach der Anfertigung des Inventars kann der Verwalter oder ein Konkursgläubiger den Gemeinschuldner in eine Sitzung des Amtsgerichts, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, zur Leistung des **Offenbarungseides** laden (s. Offenbarungseid). K. O. 115.

Die Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung der zur Masse gehörenden Immobilien kann bei der zuständigen Behörde durch den Konkursverwalter betrieben werden. K. O. 116.

Der Verwalter ist berechtigt, die Verwerthung eines zur Masse gehörigen beweglichen Gegenstandes, an welchem ein Gläubiger ein Faustpfandrecht oder ein diesem gleichstehendes Recht beansprucht, nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Der Gläubiger kann einer solchen Verwerthung nicht widersprechen, vielmehr seine Rechte nur auf den Erlös geltend machen. — Ist der Gläubiger befugt sich aus dem Gegenstande ohne gerichtliches Verfahren zu befriedigen, so gilt dasselbe, wenn auf Antrag des Verwalters das Konkursgericht dem Gläubiger (nach dessen Anhörung) eine Frist zur Verwerthung des Gegenstandes bestimmt hat, und diese Frist ungenutzt verstrichen ist. K. O. 117.

Bis zur Beschlußfassung durch eine Gläubigerversammlung kann der Verwalter mit Genehmigung des Gerichts resp. des Gläubigerausschusses dem Gemeinschuldner und dessen Familie nothdürftigen Unterhalt aus der Konkursmasse gewähren. Bis zur Beschlußfassung durch eine Gläubigerversammlung hat er nach seinem Ermessen das Geschäft des Gemeinschuldners zu schließen oder fortzuführen und die Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten nach Anordnung des Gerichts zu hinterlegen. Ist ein Gläubigerausschuß bestellt, so beschließt dieser über Schließung oder Fortführung des Geschäfts und über die Hinterlegung der Gelder ꝛc. K. O. 118.

In der ersten Gläubigerversammlung hat der Verwalter über die Entstehung der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners sowie über die Lage der Sache und die bisher ergriffenen Maßregeln zu berichten. K. O. 119.

Der Verwalter hat, falls ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dessen **Genehmigung einzuholen:**

1) wenn Gegenstände, deren Verkauf ohne offenbaren Nachtheil für die Masse ausgesetzt werden kann und nicht durch die Fortführung des Geschäfts veranlaßt wird, verkauft werden sollen, bevor der allgemeine Prüfungstermin abgehalten oder ein vor dem Schlusse desselben eingereichter Zwangsvergleichsvorschlag erledigt ist,
2) wenn die Erfüllung von Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners verlangt, Prozesse anhängig gemacht, deren Aufnahme abgelehnt, Vergleiche oder Schiedsverträge geschlossen, Aussonderungs-, Absonderungs- oder Masseansprüche anerkannt, Pfandstücke eingelöst oder Forderungen veräußert werden sollen, und es sich in diesen Fällen um einen Werthgegenstand von mehr als 300 ℳ handelt. K. O. 121.

Der Verwalter hat ferner die **Genehmigung des Gläubigerausschusses** oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, die Genehmigung **einer Gläubigerversammlung** einzuholen:

1) wenn ein unbeweglicher Gegenstand aus freier Hand oder das Geschäft des Gemeinschuldners im Ganzen oder das Recht auf den Bezug wiederkehrender Einkünfte veräußert werden soll,
2) wenn Erbschaften oder Vermächtnisse für die Masse aufgegeben oder wenn Darlehn aufgenommen, fremde Verbindlichkeiten übernommen, zur Masse gehörige Gegenstände verpfändet oder Grundstücke erstanden werden sollen. K. O. 122.

In den 4 vorstehenden Fällen hat der Verwalter vor der Beschlußfassung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung resp. vor der Vornahme der Rechtshandlung dem Gemeinschuldner, sofern es ohne Aufschub möglich ist, von der beabsichtigten Maßregel Mittheilung zu machen. — Das Gericht kann auf Antrag des Gemeinschuldners, sofern nicht die Gläubigerversammlung die Genehmigung ertheilt hat, die Vornahme der Rechtshandlung vorläufig untersagen und zur Beschlußfassung

über die Vornahme eine Gläubigerversammlung berufen. K. O. 123.

Durch die vorstehenden die Befugnisse des Verwalters einschränkenden Vorschriften wird die Gültigkeit einer Rechtshandlung desselben **dritten Personen gegenüber** nicht berührt. K. O. 124.

Wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, und die Gläubigerversammlung nicht ein andres beschließt, bedürfen **Quittungen** des Verwalters über den Empfang von Geldern, Werthpapieren oder Kostbarkeiten von der Hinterlegungsstelle und Anweisungen des Verwalters auf die Hinterlegungsstelle zu ihrer Gültigkeit der Mitzeichnung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses. K. O. 125.

Der Verwalter soll nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins (s. dort), so oft hinreichende baare Masse vorhanden ist, eine **Vertheilung** an die Konkursgläubiger bewirken. Wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, so muß zuvor dessen Genehmigung eingeholt werden. K. O. 137, 138. (Näheres s. Vertheilung). Für eine **Abschlagsvertheilung** bestimmt der Verwalter und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dieser auf Antrag des Verwalters den zu zahlenden Procentsatz. K. O. 147.

Die **Schlußvertheilung** erfolgt, sobald die Verwerthung der Masse erfolgt ist. K. O. 149.

Der Verwalter hat bei der Beendigung seines Amts einer Gläubigerversammlung **Schlußrechnung** abzulegen. Die Rechnung muß mit den Belegen und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, mit dessen Bemerkungen spätestens 3 Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt werden. Der Gemeinschuldner, jeder Konkursgläubiger und der nachfolgende Verwalter sind berechtigt Einwendungen gegen die Rechnung zu erheben. Soweit im Termine Einwendungen nicht erhoben werden, gilt die Rechnung als anerkannt. K. O. 78.

Konsulargerichte. Den **Reichskonsuln** steht eine volle Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen

durch Herkommen oder Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist. — Der Konsulargerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen unterworfen. (Die Jurisdiktionsbezirke der einzelnen Konsuln werden vom Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr bestimmt). K. G. 22, 23.

Die Reichskonsuln sind ferner berufen, bei Rechtsstreitigkeiten der Reichsangehörigen unter sich und mit Fremden auf Antrag der Parteien einen Vergleich zu vermitteln sowie das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden. K. G. 21.

Im Auslande sind die Konsulate des Deutschen Reichs die **Seemanns-Aemter.** (s. Schiffer). S. O. 4.

Konsuln. Die im deutschen Reiche angestellten sind **der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen,** sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten andere Vereinbarungen getroffen sind. G. V. G. 21.

Wohnsitz (in Ansehung des Gerichtsstandes) der Konsuln, welche Deutsche sind und das Recht der Exterritorialität genießen, s. Wohnsitz.

Zustellungen an Konsuln s. Zustellungen.

Zum Beweise der Echtheit einer **ausländischen Urkunde,** welche als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet sich darstellt, genügt die **Legalisation** durch einen Reichskonsul. C. P. O. 403.

Kann eine **Beweisaufnahme** im Auslande durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist dieser um Aufnahme des Beweises zu ersuchen. C. P. O. 328.

S. ferner Konsulargerichte.

Kosten s. Gebühren.

Kostenvorschuß. Dem Gericht ist ein **Gebührenvorschuß** für jede Instanz vom Antragsteller zu zahlen. (Der Vorschuß be-

trägt soviel wie die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansatz kommen kann). G. K. G. 81.

Außerdem ist bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare **Auslagen** verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß zu zahlen. G. K. G. 84.

Kraftloserklärung einer Urkunde s. Aufgebotsverfahren.

Kriegsfahrzeug. Soll die Zwangsvollstreckung gegen aktive Militärpersonen auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. C. P. O. 699.

Zustellungen an Personen, die zur Besatzung eines in **Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges** gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen. C. P. O. 184.

Das Diensteinkommen der Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges ist der **Pfändung** nicht unterworfen. C. P. O. 749.

Die **Haft** ist gegen die Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges unstatthaft. Sie wird unterbrochen gegen Militärpersonen, die auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden. C. P. O. 785, 786.

Kriegsgerichte. Die gesetzlichen Bestimmungen über dieselben werden durch das G. V. G. nicht berührt. G. V. G. 16,

L.

Ladungen. Die Ladung **zu einem Termine erfolgt durch die Partei**, welche mündlich verhandeln will. C. P. O. 191.

Ist mit der Ladung zugleich ein Schriftsatz zuzustellen, so ist die Ladung in denselben aufzunehmen. C. P. O. 191 Abs. 2.

In Anwaltsprozessen muß die Ladung zur mündlichen Verhandlung, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, die Aufforderung an den Gegner enthalten, einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. C. P. O. 192.

Eine Ladung der Partei erfolgt nicht:

1. zu Terminen, welche in verkündeten Entscheidungen bestimmt sind. C. P. O. 195;
2. wenn ein Termin von Amtswegen anberaumt oder verlegt, ein ausgesetztes oder geschlossenes Verfahren von Amtswegen aufgenommen oder wiedereröffnet wird, ohne daß der Verhandlungstermin verkündet ist (die Ladung erfolgt dann mit der Zustellung des betreffenden Beschlusses von Amtswegen). C. P. O. 294 Abs. 3;
3. für Zeugen und Sachverständige (das Gericht ladet diese von Amtswegen). C. P. O. 342, 367.

Die Ladung der Partei ist zum Zwecke der Terminsbestimmung **beim Gerichtsschreiber einzureichen.** Die Terminsbestimmung erfolgt binnen 24 Stunden durch den Vorsitzenden. C. P. O. 193.

In **amtsgerichtlichen Prozessen** können an ordentlichen Gerichtstagen die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreites **ohne Ladung und Terminsbestimmung** vor Gericht erscheinen. C. P. O. 461.

Ladung der Zeugen und Sachverständigen s. Zeugen und Sachverständige.

S. auch Zustellungen.

Ladungsfrist, die Frist, welche in anhängigen Sachen, zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstage liegt. Dieselbe **beträgt** in Anwaltsprozessen mindestens eine Woche, in anderen Prozessen und im Mahnverfahren mindestens drei Tage, in Meß- und Marktsachen mindestens 24 Stunden. C. P. O. 194.

Das Prozeßgericht kann bei Bewilligung der **öffentlichen Zustellung** eine längere Ladungsfrist für erforderlich erklären. C. P. O. 189.

Die Ladungsfrist für den Rechtsnachfolger der gestorbenen Partei wird vom Vorsitzenden bestimmt. C. P. O. 217 Abs. 3.

Das Gericht kann von Amtswegen die Verhandlung über den Antrag auf Erlaß eines Versäumnißurtheils vertagen,

wenn es die vom Vorsitzenden bestimmte Ladungsfrist für zu kurz bemessen erachtet. C. P. O. 302.

Ueber Abkürzung und Verlängerung der Ladungsfrist s. Fristen.

Landesgericht, oberstes, s. unter O.

Landesgerichte, ordentliche, s. Gerichte.

Landesherren. In Ansehung derselben und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen des G. V. G., der C. P. O. und der K. O. nur insoweit Anwendung, als nicht besondre Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. — Doch darf für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht von der Einwilligung des Landesherrn abhängig gemacht werden. E. G. z. G. V. G. 5, E. G. z. C. P. O. 5, E. G. z. K. O. 7.

Die vorgenannten Personen sind **nicht verpflichtet persönlich** an der Gerichtsstelle **zu erscheinen.** C. P. O. 196. Als **Zeugen** sind sie durch ein Mitglied des Prozeßgerichts oder durch ein anderes Gericht in ihrer Wohnung zu vernehmen. C. P. O. 340 Abs. 2.

Ihre **Eidesleistung** erfolgt in ihrer Wohnung vor einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder vor einem anderen Gerichte durch Unterschreiben der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel. C. P. O. 441 Abs. 2, 444 Abs. 3.

Landesjustizverwaltung. Derselben steht die allgemeine **Oberaufsicht** über die Gerichte zu. — Ist ein **Amtsgericht** mit mehreren Richtern besetzt, so überträgt sie einem derselben die allgemeine Dienstaufsicht. G. V. G. 22.

Sie kann bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke Richter ohne deren Willen an ein anderes Gericht versetzen oder unter Belassung des vollen Gehaltes vom Amte entheben. G. V. G. 8 Abs. 3.

Sie ordnet, wenn die Vertretung eines Landrichters durch ein anderes Mitglied desselben Gerichts nicht möglich ist, auf

Antrag des Präsidiums des betreffenden Landgerichts die erforderliche anderweitige Vertretung an (in Betreff der Beiordnung eines nicht ständigen Richters s. Richter.)

Sie kann, wenn sie es für erforderlich erachtet, anordnen, daß bei den Landgerichten (für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben) **Kammern für Handelssachen** gebildet werden. G. V. G. 100.

Sie bestimmt die **Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreibereien** und die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der **Gerichtsvollzieher** bei den Landesgerichten. G. V. G. 154, 155.

Sie entscheidet über den Antrag auf **Zulassung zur Rechtsanwaltschaft** (s. Rechtsanwalt), nachdem der Vorstand der Anwaltskammer sich gutachtlich über denselben geäußert hat. R. A. O. 3. Eine **Zurücknahme** der Zulassung erfolgt durch sie. R. A. O. 23.

Wird die **Stellvertretung eines** an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts nicht von einem bei demselben Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt übernommen, so darf die Bestellung des Stellvertreters nur durch Anordnung der Landesjustizverwaltung erfolgen. R. A. O. 25.

Der Landesjustizverwaltung ist das Ergebniß der Wahl des **Vorstandes der Anwaltskammer** und der Vorsitzenden und Schriftführer desselben anzuzeigen. R. A. O. 47. — Sie kann von dem Vorstande **Gutachten** einfordern. R. A. O. 49.

Der Vorstand und die Anwaltskammer sind berechtigt **Vorstellungen und Anträge**, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an sie zu richten. R. A. O. 50. — Der Vorsitzende des Vorstandes hat ihr jährlich einen schriftlichen **Bericht** über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten. R. A. O. 61. — Der Vorstand hat ihr die erfolgte Ausschließung eines Rechtsanwalts nach Rechtskraft des Urtheils anzuzeigen. R. A. O. 96.

Uebergangsbestimmungen — Bei der ersten Einrichtung der Land- und Oberlandesgerichte und während der Dauer des ersten Geschäftsjahres erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Kammern und Senate so-

wie der regelmäßigen Vertreter der Mitglieder durch die Landesjustizverwaltung. — Dieselbe kann innerhalb 2 Jahren nach Inkraftreten des G. V. G. bei nothwendiger Einziehung von Richterstellen die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein andres Gericht gleicher Ordnung unter Belassung des vollen Gehalts und Erstattung der Umzugskosten verfügen. E. G. z. G. V. G. 20, 21.

Landgerichte sind Collegialgerichte, bestehend aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern. G. V. G. 58.

Es werden Civil- und Strafkammern gebildet. G. V G. 59. Jede Civilkammer besteht aus drei Richtern. G. V. G. 77.

Es können Kammern für Handelssachen (s. Handelssachen) und zur Erledigung der Feriensachen Ferienkammern gebildet werden. G. V. G. 100, 203.

Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident; den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. G. V. G. 61.

In einer Kammer für Handelssachen kann statt eines Direktors ein Mitglied des Landgerichts und ausnahmsweise auch ein Amtsrichter Vorsitzender sein (s. Handelssachen). G. V. G 109.

Ist der ordentliche Vorsitzende einer Kammer verhindert, so tritt an seine Stelle dasjenige Mitglied der Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter dasjenige, welches der Geburt nach das älteste ist. G. V. G. 65. (Dies findet nicht Anwendung auf die Kammern für Handelssachen. G. V. G. 67).

Der Präsident wird in seinen übrigen Geschäften vertreten durch denjenigen Direktor, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter durch denjenigen, welcher der Geburt nach der älteste ist. G. V. G. 65.

Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, welcher er sich anschließt. G. V. G. 61.

Ueber die Vertheilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stim-

menmehrheit (bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag). G. V. G. 61.

Das **Präsidium** besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, den Direktoren und dem dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter dem der Geburt nach ältesten Mitglied. Es entscheidet nach Stimmenmehrheit (bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag). G. V. G. 63.

Es vertheilt vor Beginn des Geschäftsjahres auf die Dauer desselben die Geschäfte unter die Kammern derselben Art und bestimmt die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden. G. V. G. 62.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Ueberlastung einer Kammer oder in Folge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird. G. V. G. 62 Abs. 2.

Bei der ersten Einrichtung der Landgerichte und während der Dauer des ersten Geschäftsjahres erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Kammern sowie der regelmäßigen Vertreter der Mitglieder durch die Landesjustizverwaltung. E. G. z. G. V. G. 20.

Der Präsident kann bestimmen, daß in einzelnen Sachen, in welchen während des Geschäftsjahres eine Verhandlung bereits stattgefunden hat, die Kammer in ihrer früheren Zusammensetzung auch nach Ablauf des Geschäftsjahres verhandle und entscheide. G. V. G. 64.

Ist der regelmäßige Vertreter eines Mitgliedes verhindert, so bestimmt der Präsident einen zeitweiligen Vertreter. G. V. G. 66.

In Bezug auf die Kammern für Handelssachen sind die Bestimmungen über die Geschäftsvertheilung, die Vertretung der Vorsitzenden und der Mitglieder etc. von den einzelnen Bundesstaaten zu treffen. G. V. G. 67.

Ist die Vertretung eines Mitgliedes des Landgerichts durch ein Mitglied desselben Gerichts nicht möglich, so erfolgt die

Anordnung derselben auf Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung. G. V. G. 69.

Die Beiordnung eines **nicht ständigen Richters** darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgt, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgt, solange das Bedürfniß, durch welches sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden. G. V. G. 69 Abs. 2.

Eine etwaige Entschädigung für den nicht ständigen Richter ist für die ganze Dauer seiner Beiordnung im Voraus festzustellen. G. V. G. 69 Abs. 2.

Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln. G. V. G. 69 Abs. 3.

Innerhalb jeder Kammer vertheilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder. G. V. G. 68.

Die Landgerichte sind **zuständig**:

1. für alle Streitigkeiten, deren **Object über 300 Mark**, sofern dieselben nicht ausdrücklich den Amtsgerichten zugewiesen sind (s. Amtsgerichte).
2. **ohne Rücksicht auf den Werth** des Streitgegenstandes
   a) für die Ansprüche gegen den Reichsfiskus auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über Flößereiabgaben und des Gesetzes vom 31. März 1873 über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten,
   b) für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung amtlicher Befugnisse oder pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen. G. V. G. 70.
3. in **Ehesachen**. C. P. O. 568.
4. als **Berufungs- und Beschwerdegerichte** in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. G. V. G. 71.
5. für die **Anfechtungsklagen** im Entmündigungs- und Aufgebotsverfahren. C. P. O. 606 ff., 834.

Die **Landesgesetzgebung** kann Ansprüche der Staatsbeamten

gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen sowie Ansprüche in Betreff öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuweisen. G. V. G. 70.

Ueber die Verweisung von bei den Civilkammern angebrachten Sachen an die Kammern für Handelssachen und von bei den letzteren oder bei den Amtsgerichten angebrachten an die Civilkammern der Landgerichte s. Handelssachen und Amtsgerichte.

Wird die Unzuständigkeit des Landgerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Unzuständigkeit der Gerichte ausgesprochen, so ist zugleich auf Antrag des Klägers der Rechtsstreit an ein bestimmtes Amtsgericht des Bezirks zu verweisen. (Ist das Urtheil rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Amtsgericht anhängig). C. P. O. 249.

Das Urtheil eines Landgerichts kann nicht angefochten werden, weil das Amtsgericht zuständig war. C. P. O. 10.

Laudatio auctoris s. Streitverkündung.

Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden s. Ausland.

Legitima persona standi in judicio s. Prozeßfähigkeit.

Lehen. Unberührt von der K. O. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Lehen, Stammgüter oder Familienfideikommisse betreffen. E. G. z. K. O. 5.

Die Befriedigung der Lehen-, Stammguts- oder Familienfideikommißgläubiger beim Konkurs erfolgt abgesondert aus dem Lehen, Stammgute oder Familienfideikommisse nach den Vorschriften der Landesgesetze. K. O. 45.

Lehrer. Für die Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten gilt rücksichtlich der Pfändung und der Verhaftung dasselbe wie für die Beamten (s. dort).

Der ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität ist zum Richteramt befähigt. G. V. G. 4.

Litigiöse Sache s. Streitgegenstand.

Litisconsorten s. Streitgenossen.

Litiscontestatio. Die Wirkungen, welche durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts an dieselbe geknüpft werden, treten mit der Erhebung der Klage ein. C. P. O. 239.

Litisdenuntiatio s. Streitverkündung.

Litispendenz s. Rechtshängigkeit.

M.

Mahnverfahren. Wegen eines Anspruchs, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, ist auf Gesuch des Gläubigers vom **Amtsgerichte** ein **bedingter Zahlungsbefehl** zu erlassen. — Ausschließlich zuständig ist dasjenige Amtsgericht, bei welchem der allgemeine persönliche oder der dingliche Gerichtsstand für die im ordentlichen Verfahren erhobene Klage begründet sein würde, wenn die Amtsgerichte in erster Instanz sachlich unbeschränkt zuständig wären. C. P. O. 628, 629.

Das Mahnverfahren **findet nicht statt**, wenn nach Inhalt des Gesuchs die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist, oder wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte. C. P. O. 628 Abs. 2.

Das **Gesuch muß enthalten**:

1. die Bezeichnung der Parteien (Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort),
2. die Bezeichnung des Gerichts,
3. die bestimmte Angabe des Betrags oder Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs,
4. das Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls. C. P. O. 630.

Entspricht das Gesuch nicht diesen Bestimmungen oder ergiebt sich aus dem Inhalte des Gesuchs, daß der Anspruch

überhaupt oder zur Zeit nicht begründet ist, so wird dasselbe abgewiesen. — Das Gesuch ist auch dann abzuweisen, wenn der Zahlungsbefehl nur in Ansehung eines Theils des Anspruchs nicht erlassen werden kann. Die zurückweisende Verfügung ist unanfechtbar. C. P. O 631.

Der **Zahlungsbefehl** enthält die oben sub 1—3 bezeichneten Erfordernisse des Gesuchs und außerdem den Befehl an den Schuldner, binnen einer vom Tage der Zustellung laufenden Frist von 2 Wochen bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst den dem Betrage nach zu bezeichnenden Zinsen und Kosten zu befriedigen oder bei dem Gerichte Widerspruch zu erheben. C. P. O. 632.

Dem Gläubiger wird der ausgefertigte Zahlungsbefehl von Amtswegen zugestellt, und er seinerseits muß eine beglaubigte Abschrift desselben dem Schuldner zustellen lassen. C. P. O. 294 Abs. 3. Nach C. P. O. 152 kann er aber auch sogleich bei Einreichung des Gesuchs um Erlaß des Zahlungsbefehls den Gerichtsschreiber mit der Zustellung beauftragen, und bedarf es dann einer vorherigen Zustellung des ausgefertigten Zahlungsbefehls an den Gläubiger nicht (Comm. von Struckmann und Koch § 633).

Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner treten die Wirkungen der **Rechtshängigkeit** ein. C. P. O. 633.

Der Schuldner kann gegen den Anspruch oder einen Theil desselben **Widerspruch** erheben, so lange der Vollstreckungsbefehl (s. unten) nicht verfügt ist. C. P. O. 634. Die Erhebung des Widerspruchs ist an keine Formen gebunden (Mot).

Das Gericht hat den Gläubiger von dem rechtzeitig erhobenen Widerspruch in Kenntniß zu setzen und dem Schuldner auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben habe. — Einer Zurückweisung des nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs bedarf es nicht. C. P. O. 634 Abs. 2 u. 3.

Durch die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen. C. P. O. 635.

Gehört eine wegen des Anspruchs zu erhebende **Klage vor die Amtsgerichte**, so wird, wenn rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, die Klage als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls bei dem Amtsgerichte erhoben angesehen, welches den Befehl erlassen hat. C. P. O. 636.

Gehört die betreffende **Klage vor die Landgerichte**, so erlöschen die Wirkungen der Rechtshängigkeit, wenn nicht binnen einer Frist von 6 Monaten, welche am Tage der Benachrichtigung von der Erhebung des Widerspruchs beginnt, die Klage bei dem zuständigen Gerichte erhoben wird. C. P. O. 637. Wird diese Frist versäumt, so hat der Gläubiger die **Kosten des Mahnverfahrens** zu tragen. Sonst sind diese Kosten bei rechtzeitig erhobenem Widerspruch als ein Theil der Kosten des entstehenden Rechtsstreits anzusehen. C. P. O. 638.

Ist während der im Zahlungsbefehl bestimmten Frist kein Widerspruch erhoben, so kann der Gläubiger die **Vollstreckbarkeitserklärung beantragen**, und ist diese zu ertheilen, sofern nicht etwa noch vor dem betreffenden Beschlusse ein Widerspruch erhoben wird. Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch des Gläubigers zurückgewiesen wird: sofortige Beschwerde. C. P. O. 639.

Die Vollstreckbarkeitserklärung erfolgt durch einen auf den Zahlungsbefehl zu setzenden **Vollstreckungsbefehl**. (In diesen sind die vom Gläubiger zu berechnenden Kosten des bisherigen Verfahrens aufzunehmen). C. P. O. 639.

Bezüglich der vom Gläubiger zu betreibenden Zustellung des Vollstreckungsbefehls an den Schuldner gilt dasselbe wie bezüglich der Zustellung des Zahlungsbefehls.

Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten auf Versäumniß erlassenen Endurtheile gleich. Gegen denselben findet **Einspruch** statt. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so wird bei dem Amtsgerichte nur darüber verhandelt und entschieden, ob der Einspruch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Die Frist für Erhebung der Klage vor dem Landgerichte beginnt in diesem Falle

mit der Rechtskraft des den Einspruch für zulässig erklärenden Urtheils des Amtsgerichts. C. P. O. 640.

Ist kein Widerspruch erhoben, der Erlaß des Vollstreckungsbefehls aber nicht binnen einer 6-monatigen Frist, die mit Ablauf der im Zahlungsbefehle bestimmten Frist beginnt, nachgesucht, so verliert der Zahlungsbefehl dergestalt seine Kraft, daß auch die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen. — Dasselbe gilt, wenn der Erlaß des Vollstreckungsbefehls rechtzeitig nachgesucht, das Gesuch aber rechtskräftig zurückgewiesen ist. C. P. O. 641.

Das Gesuch um Erlassung eines Zahlungs- oder Vollstreckungsbefehls sowie die Erhebung eines Widerspruchs werden der andern Partei nicht abschriftlich mitgetheilt; im Falle ihrer mündlichen Anbringung ist die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich. C. P. O. 642.

Des Nachweises einer **Vollmacht** bedarf es nicht, wenn für den Gläubiger ein Zahlungsbefehl nachgesucht oder für den Schuldner Widerspruch erhoben wird. C. P. O. 643. Nur für die Nachsuchung des Vollstreckungsbefehls ist Vollmacht erforderlich.

Malitiosa desertio s. Ehesachen.

Manifestationseid s. Offenbarungseid.

Manualakten s. Akten.

Marine s. Militairpersonen.

Marktsachen s. Meß- und Marktsachen.

Masse s. Konkursmasse.

Massecurator s. Konkursverwalter.

Massegläubiger im Konkurs. Da die Konkursmasse Eigenthum des Gemeinschuldners bleibt, so sind die auf Massekosten oder Masseschulden gerichteten Ansprüche der Massegläubiger Schulden des Gemeinschuldners (Comm. v. Wilmowsky zu Titel 7.)

Massekosten sind:

1) Die gerichtlichen Kosten für das gemeinschaftliche Verfahren,

2) Die Ausgaben für die Verwaltung, Verwerthung und Vertheilung der Masse,
3) die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung. K. O. 51.

Masseschulden sind:

1) die Ansprüche, welche aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters entstehen,
2) die Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird oder für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens erfolgen muß,
3) die Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse K. O. 52.

Die Massekosten und Masseschulden sind aus der Konkursmasse **vorweg zu berichtigen.** K. O. 50.

Sobald sich herausstellt, daß die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreicht, tritt eine verhältnißmäßige Befriedigung derselben in der Weise ein, daß zunächst die Masseschulden, dann die Massekosten, von diesen aber zuerst die baaren Auslagen und zuletzt die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung zu berichtigen sind. K. O. 53.

Massekosten
Masseschulden } s. Massegläubiger.

Meineid s. Eidespflicht.

Meineidsverwarnung. Vor der Leistung eines Eides ist der Schwurpflichtige vom Richter in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen. C. P. O. 442.

Meß- und Marktsachen. Gerichtsstand für dieselben s. Gerichtsstand sub 9.

Ladungs- und Einlassungsfrist mindestens 24 Stunden. C. P. O. 194, 234, 459.

Meß- und Marktsachen sind Feriensachen. G. V. G. 202 Nr. 3.

Miethestreitigkeiten. Inwieweit für dieselben das Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zu-

ständig ist s. Amtsgerichte. Insoweit das Amtsgericht in Mietheſtreitigkeiten ohne Rückſicht auf den Werth des Streitgegenſtandes zuſtändig iſt, ſind ſeine Urtheile auf Antrag für **vorläufig vollſtreckbar** zu erklären. C. P. O. 649.

Streitigkeiten zwiſchen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlaſſung, Benutzung und Räumung derſelben ſowie wegen Zurückhaltung der Illaten ſind **Ferienſachen**. C. P. O. 202 Nr. 4.

Militairgericht. Die Militairgerichtsbarkeit wird durch das G. V. G. nicht berührt. E. G. z. G. V. G. 7.

Die Feſtſetzung und Vollſtreckung von Strafen gegen renitente Zeugen und Sachverſtändige erfolgt, wenn die letzteren aktive Militairperſonen ſind, durch das Militairgericht. C. P. O. 345 Abſ. 4, 355 Abſ. 4, 374 Abſ. 3.

Militairgerichtsbarkeit ſ. Militairgericht.

Militairperſonen. Deren Wohnſitz in Anſehung des Gerichtsſtandes ſ. Wohnſitz.

Deren Gerichtsſtand des Garniſonorts ſ. Gerichtsſtand **sub** 2.

Die **Ladung** einer aktiven Militairperſon als Zeuge erfolgt durch Erſuchen der Militairbehörde. C. P. O. 343.

Beſtrafung renitenter Zeugen und Sachverſtändigen ſ. Militairgericht. Um eine Vorführung derſelben iſt die Militairbehörde zu erſuchen. C. P. O. 345 Abſ. 4.

Die **Zuſtellung** für einen Unterofficier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächſt vorgeſetzten Kommandobehörde. C. P. O. 158.

Gegen eine aktive Militairperſon darf die **Zwangsvollſtreckung** erſt beginnen, nachdem der vorgeſetzten Militairbehörde davon Anzeige gemacht iſt. C. P. O. 673.

Der Sold und die Invalidenpenſion der Unteroffiziere und Soldaten ſowie das Dienſteinkommen der Militairperſonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Beſatzung eines in Dienſt geſtellten Kriegsfahrzeuges gehören, ſind der **Pfändung** nicht unterworfen. Daſſelbe gilt allgemein für das Dienſteinkommen der Offiziere bis zur Summe von 1500 Mk.; 1/3 des Mehrbetrages kann gepfändet werden. C. P. O. 749.

Soll die **Haft** gegen eine aktive Militairperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militairbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen. C. P. O. 793.

Die Haft ist unstatthaft resp. dieselbe wird unterbrochen gegen Militairpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören resp. einberufen werden. C. P. O. 785, 786.

Befindet sich eine Partei zu Kriegszeiten im Militairdienste, so kann das Gericht auf Antrag oder auch von Amtswegen die Aussetzung des Verfahrens anordnen. C. P. O. 224.

Minderjährige sind insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten können. C. P. O. 51.

Minderjährigen, welche das 16te Lebensjahr zurückgelegt haben, kann, auch wenn sie nicht prozeßfähig sind, über Thatsachen, welche in Handlungen von ihnen bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, der **Eid** zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern dies vom Gericht auf Antrag des Gegners den Umständen nach für zulässig erklärt wird. C. P. O. 435. Diese Bestimmung findet auf den richterlichen Eid und den Editionseid entsprechende Anwendung. C. P. O. 439, 391 Abs. 3.

Auf Grund der den Minderjährigen als solchen zustehenden Rechte findet die Aufhebung der Folgen einer **prozessualen Versäumung** nicht statt. C. P. O. 210.

Minister dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amte sind, über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als **Zeugen** nur mit Genehmigung des Landesherrn vernommen werden. — Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde. Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen. C. P. O. 341.

Die Minister eines Bundesstaates sind als Zeugen an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen. Zu einer Abweichung von dieser Bestimmung bedarf es der Genehmigung des Landesherrn. C. P. O. 347.

Missionen s. Gesandte.

Moratorien. Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Bewilligung von Moratorien treten außer Kraft. E. G. z. C. P. O. 14, E. G. z. K. O. 4. Doch sind Stundungen im Konkurs durch einen Mehrheitsbeschluß der Gläubiger zulässig (s. Zwangsvergleich).

Mündliche Verhandlung. s. Verhandlung.

Mündlichkeit. Die Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gerichte ist eine mündliche. C.P.O. 119.

Für Zwischenstreitigkeiten, welche im Laufe eines Prozesses zwischen einer Partei oder auch beiden Parteien einerseits und einer dritten Person andererseits entstehen, gilt der Grundsatz der Mündlichkeit nur, wenn besonders hervorgehoben ist, daß sie nur nach vorgängiger mündlicher Verhandlung zu entscheiden seien. — Die Beweisaufnahme als solche (insbesondere die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen) ist ein Akt, welcher sich zwischen dem Richter und einer anderen Person vollzieht, keine Parteienverhandlung (wenngleich sie von einer solchen begleitet werden kann) und unterliegt daher nicht mit Nothwendigkeit dem Grundsatze der Mündlichkeit. — Dieser Grundsatz gilt ferner nur für dasjenige Verfahren, welches sich als eigentliche Verhandlung vor dem zur Urtheilsfällung berufenen Gerichte charakterisirt, also z. B. nicht für die Prozeßakte vor dem Gerichtsschreiber oder dasjenige Verfahren, in welchem eine richterliche Entscheidung auf einseitigen Antrag einer Partei zu treffen ist oder getroffen werden kann. (Comm. v. Struckmann u. Koch. § 129.)

Mutatio libelli s. Klageänderung.

N.

Nachlaß s. Erbschaft.

Nachträgliche Entscheidung s. Urtheil.

Nachtragsvertheilung im Konkurs s. Vertheilung.

Nachtzeit. Vorschriften über die **Zustellung** zur Nachtzeit enthält die C. P. O. nicht.

Eine **Zwangsvollstreckung** kann zur Nachtzeit nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirk die Handlung vorgenommen werden soll. Die die Erlaubniß ertheilende Verfügung ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen. **Nachtzeit** vom 1. April bis 30. September: 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, vom 1. Oktober bis 31. März: 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens. C. P. O. 681.

Nebenintervention. Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreite die eine Partei obsiege, kann dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung als Nebenintervenient beitreten. Dies kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits in jeder Lage desselben geschehen (auch in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels). C. P. O. 63.

Der Nebenintervient muß den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in welcher sich dieser zur Zeit seines Beitritts befindet Er **kann** Angriffs- und Vertheidigungsmittel geltend machen und alle Prozeßhandlungen vornehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen denen der Hauptpartei widersprechen. C. P. O 64.

Er wird der Hauptpartei gegenüber mit der Behauptung unrichtiger Entscheidung des Rechtsstreites, wie derselbe dem Richter vorgelegen, gar nicht und mit der Behauptung mangelhafter Führung desselben nur insoweit gehört, als er seinerseits durch die Lage des Rechtsstreites zur Zeit seines Beitritts oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei an der Geltendmachung von Rechtsbehelfen verhindert war, oder die Hauptpartei ihm unbekannte Rechtsbehelfe absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht hat. C. P. O. 65.

Erstreckt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Rechtskraft der im Hauptprozesse erlassenen Entscheidung auch auf das Rechtsverhältniß des Nebenintervenienten zum Gegner, so gilt der Nebenintervenient als Streitgenosse der Hauptpartei. C. P. O. 66. (Ausnahme: wenn er Rechtsnachfolger derselben ist. C. P. O. 236 Abs. 2).

Die Nebenintervention **erfolgt durch Zustellung eines**

Schriftsatzes (enthaltend die Bezeichnung der Parteien und des Rechtsstreites, die bestimmte Angabe des Interesses und die Beitrittserklärung). C. P. O. 67.

Wird die **Zurückweisung** einer Nebenintervention **beantragt**, so ist nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien und dem Intervenienten ein **Zwischenurtheil** abzugeben. Gegen dasselbe: **sofortige Beschwerde.** C. P. O. 68.

Es genügt, wenn der Nebenintervenient sein Interesse glaubhaft macht. C. P. O. 68.

So lange nicht die Unzulässigkeit der Intervention rechtskräftig ausgesprochen ist, wird der Intervenient im Hauptverfahren zugezogen. C. P. O. 68.

Negotiorum gestor s. Geschäftsführer ohne Auftrag.

Nichtigkeitsbeschwerde s. Nichtigkeitsklage.

Nichtigkeitsklage. A. Die Nichtigkeitsklage **gegen ein rechtskräftiges Endurtheil** findet statt:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hinderniß mittels eines Ablehnungsgesuches oder eines Rechtsmittels erfolglos geltend gemacht ist,
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war,
4. wenn eine Partei im Verfahren nicht gesetzmäßig vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

In den Fällen sub. 1 und 3 findet die Klage nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte. C. P. O. 542.

Mit der Klage können Anfechtungsgründe, durch welche eine dem angefochtenen Urtheile vorangegangene Entscheidung

derselben oder einer unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, sofern das angefochtene Urtheil auf dieser Entscheidung beruht. C. P. O. 546.

B. Für die Klage ist **ausschließlich zuständig**: das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat; wenn das angefochtene Urtheil oder auch nur eines von mehreren angefochtenen Urtheilen vom Berufungsgericht erlassen wurde, das Berufungsgericht; wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil angefochten wird, das Revisionsgericht.

Ist die Klage **gegen einen Vollstreckungsbefehl** gerichtet, so gehört sie ausschließlich vor das Amtsgericht, welches den Befehl erlassen hat; wenn der Anspruch aber nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört, vor das für den Rechtsstreit über den Anspruch zuständige Gericht. C. P. O. 547.

C. Auf die **Erhebung der Klage** und das **weitere Verfahren** finden die allgemeinen Vorschriften entsprechende Anwendung, sofern sich nicht aus dem Folgenden eine Abweichung ergiebt. C. P. O. 548.

Die Klage ist binnen einer **Nothfrist** von 1 Monat zu erheben. — Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils. Nach Ablauf von 5 Jahren vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an ist die Klage unstatthaft. In dem oben sub 4 aufgeführten Falle beginnt die Nothfrist mit dem Tage, an welchem der Partei und bei mangelnder Prozeßfähigkeit dem gesetzlichen Vertreter derselben das Urtheil zugestellt ist. C. P. O. 549.

In der **Klage** muß die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches Nichtigkeitsklage erhoben wird, und die Erklärung, daß Nichtigkeitsklage erhoben werde, enthalten sein. C. P. O. 550.

Als vorbereitender Schriftsatz soll die Klage enthalten:

1. die Bezeichnung des Anfechtungsgrundes,
2. die Angabe der Beweismittel für die Thatsachen, welche den Grund und die Einhaltung der Nothfrist ergeben,
3. die Erklärung, inwieweit die Beseitigung des angefochtenen Urtheils und welche andere Entscheidung in der Hauptsache beantragt werde. C. P. O. 551.

Das **Gericht** hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Klage an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Klage als unzulässig zu verwerfen. — Die Thatsachen, welche ergeben, daß die Klage vor Ablauf der Nothfrist erhoben ist, sind glaubhaft zu machen. C. P. O. 552.

Die Hauptsache wird, insoweit sie von dem Anfechtungsgrunde betroffen ist, von neuem verhandelt. — Das Gericht kann anordnen, daß die Verhandlung und Entscheidung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens vor der Verhandlung über die Hauptsache erfolge. In diesem Falle ist die Verhandlung über die Hauptsache als Fortsetzung der Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens anzusehen. — Das für die Klage zuständige Revisionsgericht hat die Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens zu erledigen, auch wenn diese Erledigung von der Feststellung und Würdigung bestrittener Thatsachen abhängig ist. C. P. O. 553.

Rechtsmittel sind insoweit zulässig, als sie gegen die Entscheidungen des mit der Klage befaßten Gerichts überhaupt stattfinden. C. P. O. 554.

Wird die Nichtigkeitsklage angestellt, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. C. P. O. 647.

Nichtigkeitsklage in Ehesachen s. dort.

Niederlassung. Gerichtsstand derselben s. Gerichtsstand sub 3.

Nominatio auctoris s. Streitverkündung.

Notar. Die eine **Prozeßvollmacht** enthaltende Privaturkunde muß auf Verlangen des Gegners gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls. C.P.O. 76.

Die **Zwangsvollstreckung** findet statt **aus Urkunden,** welche von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. C. P. O. 702 Nr. 5.

Die **vollstreckbare Ausfertigung** der notariellen Urkunde wird von dem Notar ertheilt, welcher die Urkunde verwahrt. Wird die Urkunde von einer Behörde verwahrt, so hat diese die vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen. — Die Entscheidung über **Einwendungen,** welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der vorbezeichnete Notar oder die vorbezeichnete Behörde den Amtssitz hat. — Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Thatsache, von welcher die Vollstreckung aus der Urkunde abhängt, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das Gericht zuständig, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand resp. den Gerichtsstand des Vermögens hat. C. P. O. 705.

Nothfristen sind:

1) die **Einspruchsfrist** gegen ein Versäumnißurtheil (2 Wochen) C. P. O. 304.

2) die **Berufungsfrist** (1 Monat). C. P. O. 477.
3) die **Revisionsfrist** (1 Monat). C. P. O. 514.
4) die Frist für die **sofortige Beschwerde** (2 Wochen) C. P. O. 540.
5) die Frist für die **Nichtigkeits- und Restitutionsklage** (1 Monat). C. P. O. 549.
6) die Frist für die **Anfechtungsklage gegen das Ausschlußurtheil** im Aufgebotsverfahren (1 Monat). C. P. O. 835.
7) die Frist für die **Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs** nach Erlaß des Vollstreckungsurtheils (1 Monat). C. P. O. 870.

Nothfristen werden nicht durch die Gerichtsferien unterbrochen. C. P. O. 201. Sie können nicht durch Vereinbarung der Parteien verlängert oder abgekürzt werden. C. P. O. 202. Die Vereinbarung der Parteien, daß das Verfahren ruhen solle, hat auf sie keinen Einfluß. C. P. O. 228.

Ist eine Partei durch Naturereignisse oder andre unabwendbare Zufälle (**force majeure**) **verhindert** worden eine Nothfrist einzuhalten, so ist ihr auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen. Dieselbe ist ihr bei einem **Versäumen der Einspruchsfrist** auch dann zu ertheilen, wenn sie von der Zustellung des Versäumnißurtheils ohne ihr Verschulden keine Kenntniß erlangt hat. C. P. O. 211.

Nothwendiger Eid s. richterlicher Eid.

Notorietät s. Offenkundigkeit.

Nullitätsklage s. Nichtigkeitsklage.

O.

Oberlandesgerichte sind Collegialgerichte, besetzt mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen. G. V. G. 119.

Es werden Civil- und Strafsenate von je 5 Richtern gebildet. G. V. G. 120, 124. Es können auch Feriensenate gebildet werden. G. V. G. 203.

In Betreff des **Vorsitzes** im Plenum und in den Senaten, der **Geschäftsvertheilung** und der **Vertretung** der Mitglieder finden die betreffenden Bestimmungen für die Landgerichte (s. dort) analoge Anwendung. G. V. G. 121.

Das **Präsidium** besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den zwei ältesten Mitgliedern. G. V. G. 121.

Zu **Hülfsrichtern** dürfen nur ständig angestellte Richter berufen werden. G. V. G. 122.

Oberlandesgerichte sind **zuständig** für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1) der **Berufung** gegen die Endurtheile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. G. V. G. 123.
2) der **Beschwerde**

a) gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. G. V. G. 123.
b) gegen die von den untergeordneten Gerichten erfolgte Festsetzung einer Ordnungsstrafe. G. V. G. 183.
c) gegen die Entscheidungen der Ehrengerichte im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte. R. A. O. 89.

Das Oberlandesgericht giebt ferner, wenn das Ersuchen um **Rechtshülfe** abgelehnt, oder wenn demselben gesetzwidrig stattgegeben, auf Antrag der Betheiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung eine Entscheidung ab. G. V. G. 160.

Das Ergebniß der Wahlen des Vorstandes der **Anwaltskammer** und der Vorsitzenden und Schriftführer desselben ist dem Oberlandesgerichte anzuzeigen und von diesem auf Kosten der Anwaltskammer durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. R. A. O. 47.

Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Anwaltskammer oder des Vorstandes derselben können vom Oberlandesgericht aufgehoben werden. R. A. O. 59 Abs. 2.

Der Vorsitzende des Vorstandes der Anwaltskammer hat jährlich dem Oberlandsgericht einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten. R. A. O. 61.

Dem **Präsidenten** des Oberlandesgerichts steht die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes der Anwaltskammer zu. Derselbe entscheidet über Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen. Für die Aufsicht und die Beschwerden sind die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend, welche die Aufsicht und die Beschwerden über den Geschäftsbetrieb der Gerichte regeln. R. A. O. 59.

Uebergangsbestimmung. Die erste Versammlung der Anwaltskammer beruft der Präsident des Oberlandesgerichts (sie findet binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten der R. A. O. statt). Den Vorsitz in derselben führt der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Gerichts. Der Vorsitzende ernennt für die Versammlung aus deren Mitte einen Schriftführer. R.A.O.106.

Oberstes Landesgericht. Die Gesetzgebung eines Bundesstaats, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (s. Reichsgericht) einem **obersten Landesgerichte** zuweisen. E. G. z. G. V. G. 8.

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung. E. G. z. G. V. G. 8.

Sie gilt ferner nicht für denjenigen Bundesstaat, in dessen Gebiet das Reichsgericht seinen Sitz hat (Königreich Sachsen). R. G. v. 11. April 77. § 1.

Das oberste Landesgericht ist besetzt mit 7 Mitgliedern. Bezüglich der Plenarentscheidungen sowie der Entscheidungen der vereinigten Civilsenate gelten die betr. Bestimmungen für das Reichsgericht. Hülfsrichter sind nicht zulässig. E. G. z. G. V. G. 10.

Ocularinspection s. Augenschein.

Oeffentliche Urkunden s. Urkundenbeweis.

Oeffentliche Zustellungen s. dort.

Oeffentlichkeit. A. Die Verhandlung vor dem erkennenden

Gerichte einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse erfolgt öffentlich. G. V. G. 170.

In allen Sachen kann das Gericht die Oeffentlichkeit für die ganze Verhandlung oder einen Theil derselben **ausschließen**, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist. G. V. G. 173.

In **Ehesachen** ist die Oeffentlichkeit auf Antrag einer Partei auszuschließen. G. V. G. 171.

Das amtsgerichtliche Verfahren wegen **Entmündigung** oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit ist nicht öffentlich. G. V. G. 172.

In dem auf die Klage betr. Anfechtung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit beim Landgericht eingeleiteten Verfahren ist die Oeffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen. Auf Antrag einer Partei kann die Oeffentlichkeit der Verhandlung überhaupt ausgeschlossen werden. G. V. G. 172.

Die **Urtheilsverkündung** erfolgt immer öffentlich. G. V. G. 174.

Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird nicht öffentlich verhandelt. G. V. G. 175. Der die Oeffentlichkeit ausschließende Beschluß ist öffentlich zu verkünden. G. V. G. 175 Abs. 2.

B. **Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen** kann versagt werden: Unerwachsenen und Solchen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind oder in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen. G. V. G. 176.

Der Zutritt zu **nicht öffentlichen Verhandlungen** kann Einzelnen vom Vorsitzenden gestattet werden. G. V. G. 176 Abs. 2.

Offenbarungseid. A. **Voraussetzungen** und **Inhalt** desselben:

1) Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt, oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen Grund und Beweismittel zu bezeichnen sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er sein

Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe. C. P. O. 711.

2) Werden beim Schuldner bestimmte herauszugebende Sachen von dem die Zwangsvollstreckung versuchenden Gerichtsvollzieher nicht vorgefunden, so hat der Schuldner auf Antrag den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er die Sachen nicht besitze und nicht wisse, wo sich dieselben befinden. C. P. O. 769.

Ein Schuldner, welcher den sub 1 aufgeführten Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch einem andern Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe. C. P. O. 784.

Ein Schuldner, gegen welchen wegen Verweigerung des sub 1 erwähnten Eides eine Haft von 6 Wochen vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines anderen Gläubigers von Neuem zur Leistung dieses Eides durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben habe. C. P. O. 795.

Im Falle des Konkurses wird kein besonderer Offenbarungseid gefordert. Doch ist der Verwalter und jeder Konkursgläubiger berechtigt den sub 1 aufgeführten Eid zu verlangen, einerlei ob derselbe bereits vor dem Konkurse geleistet ist oder nicht. K. O. 115.

B. **Verfahren.** Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, als Vollstreckungsgericht zuständig; im Falle des Konkurses aber das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist. C. P. O. 780, K. O. 115.

Der Schuldner ist zur Leistung des Eides vom Gläubiger resp. Konkursverwalter zu laden. Doch können sich die Parteien auch ohne weiteres behufs Abnahme des Eides vor Gericht einfinden. C. P. O. 781, 461.

Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist über den **Widerspruch** durch Urtheil zu entscheiden.

Die Eidesleistung erfolgt erst nach Rechtskraft des Urtheils. C. P. O. 781 Abs. 2.

Gegen den Schuldner, welcher im Termin nicht erscheint oder die Eidesleistung grundlos verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die **Haft** anzuordnen. C. P. O. 782.

Der verhaftete Schuldner kann jederzeit beim Amtsgerichte des Haftortes die Abnahme des Eides beantragen. Dem Antrag ist ohne Verzug stattzugeben. Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntniß gesetzt. C. P. O. 783.

C. Die Weigerung des Offenbarungseides abseiten des Gemeinschuldners verhindert das Zustandekommen eines Zwangsvergleichs. K. O. 162.

D. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides bleiben unberührt. E. G. z. C. P. O. 16 Nr. 3.

Offener Arrest. Der sogen. offene Arrest wird bei Eröffnung des Konkursverfahrens vom Gerichte erlassen und öffentlich bekannt gemacht. K. O. 102, 103.

Durch den offenen Arrest wird allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, und die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen. K. O. 108.

Wer die Anzeige über den Besitz von Sachen des Gemeinschuldners innerhalb der bestimmten Frist zu machen unterläßt, haftet für allen aus der Unterlassung oder Vorzögerung der Anzeige entstehenden Schaden. K. O. 109.

Offenkundigkeit. Thatsachen, welche bei dem Gerichte offenkundig sind, bedürfen keines Beweises. C. P. O. 264.

Die **Kammer für Handelssachen** kann über Gegenstände, zu deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung genügt,

sowie über das Bestehen von Handelsgebräuchen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden. G. V. G. 118.

Offiziere s. Militärpersonen.

Ordentliche Gerichte s. Gerichte.

Ordnungsstrafe wegen **Ungebühr** in der Sitzung s. Sitzungspolizei. — Das Konkursgericht kann gegen den Konkursverwalter Ordnungsstrafen bis zu 200 M. festsetzen. K. O. 76.

P.

Parteiakten s. Akten.

Parteien. Dieselben können, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, den Rechtsstreit selbst (mit oder ohne Beistand) führen. C. P. O. 75, 86. In Anwaltsprozessen ist ihnen auf Antrag neben dem Anwalt das Wort zu gestatten. C. P. O. 128 Abs. 4.

Das Gericht kann Parteien, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, den weiteren Vortrag untersagen. Diese Anordnung ist unanfechtbar. C. P. O. 143.

In Betreff des **persönlichen Erscheinens** s. dort.

Ueber die Folgen von Ungehorsam und Ungebühr in der Gerichtssitzung s. Sitzungspolizei.

Parteifähigkeit. Ueber dieselbe entscheidet das bürgerliche Recht.

Parteiprozeß ist im Gegensatz zum Anwaltsprozeß derjenige Prozeß, für den kein Anwaltszwang gilt. Im Parteiprozeß (vor den Amtsgerichten) können die Parteien den Rechtsstreit selbst (mit oder ohne Beistand) oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen. C. P. O. 75. (Im letzteren Falle hat das Gericht den Mangel der Vollmacht von Amtswegen zu berücksichtigen. C. P. O. 84 Abs. 2.)

Passivmasse s. Konkurs- und Massegläubiger; über die Feststellung derselben s. Prüfungstermin.

Patrimonialgerichtsbarkeit. Dieselbe ist aufgehoben. G. V. G. 15.

Pauliana actio s. Anfechtung.

Pensionirung von Richtern s. dort.

Perhorrescenzeid, abgeschafft. C. P. O. 44 Abs. 2.

Personalarrest
Persönlicher Sicherheitsarrest } s. Arrest und Haft.

Persönliches Erscheinen der Parteien. Das Gericht kann dasselbe anordnen behufs Aufklärung des Sachverhalts und zum Zwecke des Sühneversuchs. C. P. O. 132, 268.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind nicht verpflichtet persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen. C. P. O. 196 Abs. 2.

In Ehesachen ist gegen die im Vernehmungstermine nicht erschienene Partei wie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen zu verfahren (s. Zeugenbeweis). Auf Haft darf nicht erkannt werden. C. P. O. 579 Abs. 3.

Petita s. Anträge.

Petitorium. Die Besitzklage und die Klage, durch welche das Recht selbst geltend gemacht wird, können nicht in einer Klage verbunden werden. C. P. O. 232 Abs. 2.

Pfandrechte im Konkurs s. Absonderung.

Pfändung. A. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Diese darf nicht weiter ausgedehnt werden als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. C. P. O. 708.

Die Pfändung muß unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt. C. P. O. 708 Abs. 2.

Durch die Pfändung **erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht**

an der gepfändeten Sache (**Pfändungspfandrecht**). Dies Pfandrecht steht einem durch Vertrag erworbenen Faustpfandrecht gleich und geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind. C. P. O. 709.

Das Pfandrecht aus einer früheren Pfändung geht dem aus einer späteren vor. C. P. O. 709 Abs. 3.

Der Pfändung kann ein Dritter, welcher nicht im Besitz der Sache ist, auf Grund eines Pfand- und Vorzugsrechts nicht widersprechen. Er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse klagend geltend machen, einerlei ob seine Forderung fällig ist oder nicht. — Die Klage ist beim Vollstreckungsgericht resp. bei dem übergeordneten Landgerichte zu erheben. — Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen. — Wird der Anspruch glaubhaft gemacht, so hat das Gericht die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Das Gericht kann die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln anordnen. C. P. O. 710.

Hat die Pfändung **zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt**, oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen sowie den **Offenbarungseid** dahin zu leisten, daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe. C. P. O. 711.

B. Pfändung körperlicher Sachen. Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners, des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden, nimmt der Gerichtsvollzieher in Besitz. Im Gewahrsam des Schuldners kann er sie nur lassen, wenn der Gläubiger einwilligt oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. In diesem Fall ist die Pfändung durch Anlegung von Siegeln oder auf andere

Weise ersichtlich zu machen. Der Schuldner ist von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen. C. P. O. 712, 713.

Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung abseiten des Schuldners, sofern nicht diesem nachgelassen ist durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden. C. P. O. 716 Abs. 2.

Pfändung der **Früchte auf dem Halm** ist nicht früher als 1 Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife zulässig. C. P. O. 714.

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind,
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf 2 Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel,
3. eine Milchkuh oder nach Wahl des Schuldners statt einer solchen 2 Ziegen oder Schafe nebst dem zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf 2 Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind,
4. bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände,
5. bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind,
6. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung,

7. bei Offizieren, Militairärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt,
8. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren,
9. Orden und Ehrenzeichen,
10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind. C. P. O. 715.

Die gepfändeten Sachen hat der Gerichtsvollzieher **öffentlich zu versteigern.** (Kostbarkeiten sind vorher von einem Sachverständigen abzuschätzen.) C. P. O. 716.

Die Versteigerung darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht die Parteien ein anderes vereinbaren, oder eine frühere Versteigerung den Umständen nach erforderlich ist. C. P. O. 717.

Die (vorher öffentlich bekannt zu machende) Versteigerung erfolgt regelmäßig in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist. C. P. O. 717 Abs. 2 und 3. Zuschlag an den Meistbietenden. Auslieferung der Sache an ihn nur gegen baare Zahlung. Erfolgt diese nicht rechtzeitig, so wird die Sache anderweit versteigert. Der erste Meistbietende haftet für den Ausfall und hat auf den Mehrerlös keinen Anspruch. C. P. O. 718.

Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht. C. P. O. 719.

Die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung abseiten des Schuldners, sofern nicht diesem nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden. C. P. O. 720.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Eventuell Verkauf aus freier Hand. C. P. O. 721. **Werthpapiere,** welche einen Börsen- oder

Marktpreis haben, sind aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen. C. P. O. 722.

Lautet ein Werthpapier auf Namen, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben. C. P. O. 723.

Ist ein Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen des Schuldners abzugeben. C. P. O. 724.

Die Versteigerung von Früchten auf dem Halm ist erst nach der Reife zulässig. C. P. O. 725.

Auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem andern Orte als durch die vorstehenden Bestimmungen vorgeschrieben stattzufinden habe, oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei. C. P. O. 726.

Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen (Anschlußpfändung) wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände, bewirkt. — Ist die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem Abschrift des Protokolls zuzustellen. — Der Schuldner ist von den weiteren Pfändungen in Kenntniß zu setzen. C. P. O. 727.

Auf den Gerichtsvollzieher, der die erste Pfändung bewirkt, geht der Auftrag des zweiten Gläubigers kraft Gesetzes über, sofern nicht das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines betheiligten Gläubigers oder des Schuldners anordnet, daß die Verrichtungen jenes Gerichtsvollziehers von einem anderen zu übernehmen seien. Die Versteigerung erfolgt für alle betheiligten Gläubiger. C. P. O. 728.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend, und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine

spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Vollstreckungsgerichte anzuzeigen. (Die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke sind beizufügen.) C. P. O. 728 Abs. 2.

Vor dem Vollstreckungsgerichte beginnt dann das Vertheilungsverfahren (s. dort).

Ebenso ist zu verfahren, wenn die **Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig** bewirkt ist. C. P. O. 728 Abs. 3.

C. **Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten.** Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstande haben, erfolgen durch das **Vollstreckungsgericht.** — Als solches ist hier ausschließlich zuständig dasjenige Amtsgericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen dasjenige Amtsgericht, bei welchem ein Gerichtsstand des Vermögens für den Schuldner begründet ist. C. P. O. 729.

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten. Der Gläubiger hat den Beschluß dem Drittschuldner zustellen zu lassen. Mit dieser Zustellung gilt die Pfändung als bewirkt. Der Gerichtsvollzieher hat den Beschluß mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde dem Schuldner zuzustellen. C. P. O. 730.

Inwieweit die Pfändung einer Forderung in das Hypothekenbuch einzutragen und wie eine solche Eintragung zu erwirken ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen. C. P. O. 731.

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen **indossablen Papieren** wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt. C. P. O. 732.

Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer **Gehaltsforderung** oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen be-

stehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge. C. P. O. 733 (auch auf eine spätere Gehaltserhöhung bei demselben Dienstherrn. C. P. O. 734.)

Vor der Pfändung ist der Schuldner über das Pfändungsgesuch nicht zu hören. C. P. O. 735.

Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerthe zu überweisen. Im letztern Falle geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, daß derselbe, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist. Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner und den Schuldner. C. P. O. 736.

Die Ueberweisung der Forderung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist. Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. C. P. O. 737.

Ist dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so findet die Ueberweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag zu hinterlegen hat. C. P. O. 738.

Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen 2 Wochen von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet dem Gläubiger zu erklären:

1) ob und inwieweit er die Forderung anerkenne und zu zahlen bereit sei,
2) ob und welche Ansprüche andre Personen an die Forderung machen,
3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Dritt-

schuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden. C. P. O. 739.

Der Gläubiger, welcher die Forderung einklagt, ist verpflichtet dem Schuldner gerichtlich den Streit zu verkünden, sofern nicht eine Zustellung im Auslande oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. C. P. O. 740.

Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden. C. P. O. 741.

Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Ueberweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Der Verzicht erfolgt durch eine dem Schuldner zuzustellende Erklärung. Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen. C. P. O. 742.

Ist die Einziehung der Forderung mit Schwierigkeiten verbunden, so kann das Gericht auf Antrag und nach Anhörung des Gegners an Stelle der Ueberweisung eine andre Art der Verwerthung anordnen. C. P. O. 743.

Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten. — Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes, sofern die Pfändung der Forderung innerhalb 3 Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist. C. P. O. 744.

Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, können nicht an Zahlungsstatt überwiesen werden. C. P. O. 748.

Bei der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an

einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei. Die Sache wird dann wie eine gepfändete Sache verwerthet. C. P. O. 746.

Bei der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen auf Antrag des Gläubigers vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei. Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird dann nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt. C. P. O. 747.

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1) der Arbeits- und Dienstlohn nach den Bestimmungen des R. G. v. 21. Juni 69 (s. Arbeitslohn). Das Diensteinkommen der im Privatdienste dauernd angestellten Personen ist soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von 1500 M. für das Jahr übersteigt.
2) die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen,
3) die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf,
4) die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen zu beziehenden Beträge,
5) Der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten,
6) das Diensteinkommen der Militairpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören,
7) die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien sowie die Pensionen invalider Arbeiter, doch alle diese Gelder nur bis zur jährlichen Summe von 1500 M.; 1/3 des Mehrbetrags kann gepfändet werden,

8. Das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt, doch alle diese Beträge nur bis zur jährlichen Summe von 1500 M.; 1/3 des Mehrbetrages kann gepfändet werden. C. P. O. 749.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen. C. P. O. 749 Abs. 4.

In den Fällen sub 1, 7 und 8 ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind. C. P. O. 749 Abs. 5.

Ist eine **Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet**, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst zugestellt ist, den Schuldbetrag zu hinterlegen. C. P. O. 750.

Ist ein Anspruch, welcher **eine bewegliche körperliche Sache betrifft**, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt resp. verpflichtet die Sache dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher nach dem ihm zuerst zugestellten Beschlusse zur Empfangnahme ermächtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, so erfolgt dessen Ernennung vom Amtsgerichte des Orts, wo die Sache herauszugeben ist. — Ist der Erlös zur Deckung der

Forderung nicht ausreichend, und einigt man sich nicht über die Vertheilung, so hat der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist, ein Vertheilungsverfahren (s. dort) zu veranlassen. C. P. O. 751.

Ebenso ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist. C. P. O. 751.

Betrifft der Anspruch eine unbewegliche Sache, so ist der Drittschuldner berechtigt resp. verpflichtet, die Sache an den vom Amtsgerichte der belegenen Sache ernannten oder zu ernennenden Sequester herauszugeben. C. P. O. 752.

Jeder der mehreren Gläubiger, welchem der Anspruch überwiesen wurde, ist berechtigt, **gegen den Drittschuldner Klage** auf Erfüllung der diesem dem Vorstehenden nach obliegenden Verpflichtungen zu erheben. Jeder Gläubiger, für welchen der Anspruch gepfändet ist, kann in jeder Lage des Rechtsstreits Streitgenosse des Klägers werden. Der Drittschuldner hat die Gläubiger, welche die Klage nicht erhoben und dem Kläger sich nicht angeschlossen haben, zum Termine zur mündlichen Verhandlung zu laden. — Die Entscheidung ist für und gegen sämmtliche Gläubiger wirksam. — Gegen einen Gläubiger, welcher nicht zum Termine zur mündlichen Verhandlung geladen ist, obgleich er von dem Drittschuldner hätte geladen werden sollen, kann der Drittschuldner sich auf die ihm günstige Entscheidung nicht berufen. C. P. O. 753.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkt als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist. C. P. O. 754 Abs. 2.

Das Gericht kann bei der Zwangsvollstreckung in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, besondere Anordnungen erlassen. Es kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung des Beschlusses bereits vorher bewirkt ist. — Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann

auch diese Veräußerung vom Gericht angeordnet werden. C. P. O. 754 Abs. 3 und 4.

Pfändungspfandrecht s. Pfändung.

Possessorium s. Besitzklage.

Post. Zustellung durch dieselbe s. Zustellung.

Präjudical-Incidentklage s. Incidentfeststellungsklage.

Präsentationen von Richtern finden nicht statt. G. V. G. 15.

Präsident } s. Landgericht, Oberlandesgericht und Reichs-
Präsidium } gericht.

Präsumtionen s. Beweiswürdigung.

Privatgerichtsbarkeit. Dieselbe ist aufgehoben. G. V. G. 15.

Privaturkunden s. Urkundenweis.

Privilegirte Forderungen im Konkurs s. Konkursgläubiger.

Probatio in perpetuam rei memoriam s. Sicherung des Beweises.

Professionen in Folge eines Proclams s. Aufgebotsverfahren.

Prorogatio fori s. Gerichtsstand sub 14.

Protokoll. Ueber die mündliche Verhandlung vor dem Gerichte wird ein Protokoll aufgenommen, (**Sitzungsprotokoll**). Dasselbe **enthält**:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen der Richter, des Gerichtsschreibers und des etwa zugezogenen Dolmetschers,
3. die Bezeichnung des Rechtsstreits,
4. die Namen der erschienenen Parteien resp. Vertreter und Beistände,
5. die Angabe, ob die Verhandlung öffentlich oder nicht. C. P. O. 145.
6. die allgemeine Angabe des Ganges der Verhandlung. C. P. O. 146.

Ferner sind **im Protokoll festzustellen:**

1. Anerkenntnisse, Verzichte und Vergleiche, die den geltend gemachten Anspruch ganz oder theilweise erledigen,
2. die Anträge und Erklärungen, deren Feststellung vorgeschrieben ist (s. Anträge),
3. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, sofern diese früher nicht abgehört waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen,
4. das Ergebniß eines Augenscheins,
5. die Entscheidungen des Gerichts, sofern dieselben nicht dem Protokoll beigefügt sind,
6. die Verkündung der Entscheidungen.

Der Aufnahme in's Protokoll steht gleich die Aufnahme in eine Schrift, welche dem Protokoll als **Anlage** beigefügt und als solche in demselben bezeichnet ist. C. P. O. 146.

Die Feststellung der Aussagen der Sachverständigen und Zeugen kann unterbleiben, wenn die Vernehmung vor dem Prozeßgerichte (nicht vor einem beauftragten oder ersuchten Richter) erfolgt und das Endurtheil der Berufung nicht unterliegt. In diesem Falle ist im Protokolle nur zu bemerken, daß die Vernehmung stattgefunden habe. C. P. O. 147.

Das Protokoll ist **den Betheiligten vorzulesen** oder zur Durchsicht vorzulegen. Im Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind. C. P. O. 148.

Das **Protokoll führt** der Gerichtsschreiber. Es ist von ihm und dem Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter) zu **unterschreiben.** Ist der Amtsrichter verhindert, genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers. C. P. O. 149

Das Protokoll beweist die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig. C. P. O. 150.

Der rücksichtlich des mündlichen Parteivorbringens durch den

Thatbestand des Urtheils gelieferte Beweis kann durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden. C. P. O. 285.

Protokollirung der **Maßregeln zur Herstellung der Ordnung** in der Sitzung s. Sitzungspolizei.

Protokoll im **vorbereitenden Verfahren** s. dort.

Das **Protokoll des Amtsgerichts** hat Anträge und Erklärungen einer Partei nur insoweit festzustellen, als das Gericht bei dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil oder ein Beweisbeschluß ergeht, es für angemessen erachtet. Geständnisse und Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide sind auf Antrag durch das Protokoll festzustellen. C. P. O. 470.

Vergleiche vor dem Amtsgericht werden zu Protokoll festgestellt. C. P. O. 471 Abs. 2.

In **Ehesachen** sind der Name des erschienenen Staatsanwalts und dessen Anträge in's Protokoll aufzunehmen. C. P. O. 569 Abs. 4.

Protokoll des Gerichtsvollziehers s. Zwangsvollstreckung.

Provocationsklagen. In Folge der allgemeinen Zulässigkeit der Anerkennungsklagen (s. dort) werden die Provocationsklagen des gemeinen Rechts (ex lege Diffamari und ex lege Si contendat) überflüssig, und die C. P. O. hat demgemäß den ganzen Provocationsprozeß mit alleiniger Ausnahme des Aufgebotsverfahrens gegen unbestimmte Gegner (s. Aufgebotsverfahren) beseitigt. (Comm. von Struckmann u. Koch § 231.)

Prozeßakten s. Akten.

Prozeßbevollmächtigte. Für die Landgerichte und alle Gerichte höherer Instanz gilt **Anwaltszwang** C. P. O. 74 (dies findet auf das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter sowie auf Prozeßhandlungen, welche vor dem Gerichtsschreiber vorgenommen werden können, keine Anwendung. C. P. O. 74 Abs. 2.)

Ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt bedarf als Prozeßpartei keines Vertreters. C. P. O. 74 Abs. 3.

Insoweit eine **Vertretung durch Anwälte nicht geboten** ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen und auch mit jeder prozeßfähigen Person als **Beistand** (s. dort) erscheinen. C. P. O. 75, 86.

Der Bevollmächtigte hat eine schriftliche **Vollmacht** zu den Gerichtsakten zu geben. Eine Privaturkunde muß auf Verlangen des Gegners gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. (Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls.) C. P. O. 76.

Die Aufnahme der Vollmacht in das Sitzungsprotokoll ersetzt die schriftliche Form. C. P. O. 146. (Comm. von Struckmann und Koch § 76.)

Die Prozeßvollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen (incl. Widerklage, Wiederaufnahme des Verfahrens und Zwangsvollstreckung), zur Bestellung eines Vertreters und eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen, zum Vergleich und Verzicht, zur Anerkennung und zur Empfangnahme der vom Gegner zu erstattenden Kosten. C. P. O. 77.

Die Vollmacht für den Hauptprozeß umfaßt die Vollmacht für das eine Hauptintervention, einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betreffende Verfahren. C. P. O. 78.

Eine **Beschränkung des gesetzlichen Umfangs** der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber nur insoweit rechtliche Wirkung, als diese Beschränkung die Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkennung betrifft. C. P. O. 79.

Eine Vollmacht für einzelne Prozeßhandlungen kann nur ertheilt werden, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist. C. P. O. 79 Abs. 2.

Mehrere Bevollmächtigte können die Partei gemeinschaftlich und einzeln vertreten (eine abweichende Bestimmung der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber keine rechtliche Wirkung). C. P. O. 80.

Die Prozeßhandlungen des Bevollmächtigten **verpflichten die Partei**, wie wenn sie von ihr selbst vorgenommen wären. Ge-

ständnisse und andere thatsächliche Erklärungen aber können von der miterschienenen Partei sofort widerrufen oder berichtigt werden. C. P. O. 81.

Der Tod des Vollmachtgebers oder eine Veränderung in Betreff seiner Prozeßfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung hebt die Vollmacht nicht auf. C. P. O. 82. Der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn eine Aussetzung des Rechtsstreites verfügt ist (s. Aussetzung), und er nach derselben für den Nachfolger im Rechtsstreite auftritt, eine Vollmacht desselben beizubringen. C. P. O. 82.

Die Kündigung des Vollmachtvertrags erlangt dem Gegner gegenüber rechtliche Wirksamkeit erst durch die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht und in Anwaltsprozessen erst durch die Anzeige der Bestellung eines andern Anwalts. C. P. O. 83. — Den Bevollmächtigten hindert die seinerseits erfolgte Kündigung nicht für den Vollmachtgeber so lange zu handeln, bis dieser für Wahrnehmung seiner Rechte in andrer Weise gesorgt hat. C. P. O. 83 Abs. 2.

Der **Mangel der Vollmacht** kann vom Gegner in jeder Lage des Rechtsstreits gerügt werden. C. P. O. 84. Das Gericht hat denselben von Amtswegen nur in Nicht-Anwaltsprozessen zu berücksichtigen. C. P. O. 84 Abs. 2.

Handelt Jemand für eine Partei als Geschäftsführer **ohne Auftrag** oder als Bevollmächtigter **ohne Beibringung einer Vollmacht**, so kann er gegen oder ohne Sicherheitsleistung für Kosten und Schäden zur Prozeßführung **einstweilen zugelassen** werden. Das Endurtheil darf erst erfolgen, nachdem die für die Beibringung der Genehmigung zu bestimmende Frist abgelaufen ist. C. P. O. 85.

Die Partei muß die Prozeßführung gegen sich gelten lassen, wenn sie auch nur **mündlich Vollmacht** ertheilt oder wenn sie die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat. C. P. O. 85 Abs. 2.

Das Gericht kann Bevollmächtigten (nicht Rechtsanwälten), denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, den weiteren Vortrag untersagen. Es kann Bevollmächtigte (nicht

Rechtsanwälte), die das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Eine Anfechtung dieser Anordnungen findet nicht statt. C. P. O. 143.

Prozeßcaution s. Sicherheitsleistung.

Prozeßfähigkeit. Die Prozeßfähigkeit einer Partei, die Vertretung nicht prozeßfähiger Parteien durch gesetzliche Vertreter und die Nothwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung bestimmt sich **im allgemeinen** nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. C. P. O. 50.

Prozeßfähig ist, wer sich durch Verträge verpflichten kann. C. P. O. 51.

Die Prozeßfähigkeit einer **großjährigen Person** wird dadurch, daß sie unter väterlicher Gewalt steht, die einer **Frau** dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt. C. P. O. 51 Abs. 2.

Eine noch bestehende Geschlechtsvormundschaft hat für die Prozeßführung keine Bedeutung. C. P. O. 51 Abs. 3.

Ein **Ausländer**, welcher nach dem Rechte seines Landes nicht prozeßfähig ist, gilt als prozeßfägig, wenn er dies nach dem Rechte des Prozeßgerichts ist. C. P. O. 53.

Soll eine nicht prozeßfähige Partei verklagt werden, welche **ohne gesetzlichen Vertreter** ist, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts derselben, wenn Gefahr im Verzuge, auf Antrag bis zum Eintritt des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter zu bestellen. C. P. O. 55.

Einen solchen Vertreter kann der Vorsitzende auch bestellen, wenn eine nicht prozeßfähige Person bei dem Gerichte ihres dauernden Aufenthalts resp. Garnisonorts verklagt werden soll. C. P. O. 55 Abs. 2.

Ist die **Ermächtigung zur Prozeßführung** im allgemeinen ertheilt, oder ist die Prozeßführung auch ohne solche Ermächtigung im allgemeinen statthaft, so bedarf es keiner besonderen Ermächtigung zu irgend welchen einzelnen Prozeßhandlungen. C. P. O. 52.

Das Gericht hat den **Mangel** der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und der erforderlichen

Ermächtigung zur Prozeßführung **von Amtswegen** zu berücksichtigen. C. P. O. 54.

Die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter kann zur Prozeßführung mit Vorbehalt der Beseitigung des Mangels **zugelassen** werden, wenn für die Partei Gefahr im Verzuge ist. Das Endurtheil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beseitigung des Mangels zu bestimmende Frist abgelaufen ist. C. P. O. 54 Abs. 2.

Ist eine Partei **nicht prozeßfähig**, so ist die **Zu- oder Zurückschiebung des Eides** nur an ihren gesetzlichen Vertreter und nur insoweit zulässig, als die vertretene Partei, wenn sie den Prozeß in Person führte, oder der Vertreter, wenn er selbst Partei wäre, dieselbe zulassen müßte. — **Minderjährigen** über 16 Jahre oder **Verschwendern** kann über Thatsachen, welche in Handlungen derselben bestehen oder von ihnen wahrgenommen sind, der Eid zu- oder zurückgeschoben werden, wenn das Gericht auf Antrag des Gegners dies im gegebenen Falle für zulässig erklärt. C. P. O. 435.

Sind **mehrere gesetzliche Vertreter** vorhanden, so finden die Bestimmungen über die Eideszuschiebung an Streitgenossen (s. dort) entsprechende Anwendung. Betrifft der Eid die eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen nur einiger oder eines der Vertreter, so ist er von den übrigen nicht zu leisten. C. P. O. 436.

Vorstehende Bestimmungen finden auf den **richterlichen** und den **Editionseid** entsprechende Anwendung. C. P. O. 439, 391 Abs. 3.

Der richterliche Eid kann allen gesetzlichen Vertretern oder einigen oder einem derselben auferlegt werden. C. P. O. 438.

Prozeßhindernde Einreden sind nur:

1. die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts,
2. die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs,
3. die Einrede der Rechtshängigkeit,
4. die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten,
5. die Einrede, daß die nach früherer Zurücknahme der Klage zur Erneuerung des Rechtsstreits erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens noch nicht erfolgt sei,

6. die Einrede der mangelnden Prozeßfähigkeit oder der mangelnden gesetzlichen Vertretung. C. P. O. 247.

A. Auf Grund derselben kann der Beklagte die **Verhandlung zur Hauptsache verweigern.** C. P. O. 248. Sie müssen gleichzeitig und **vor der Verhandlung** des Beklagten **zur Hauptsache** vorgebracht werden. — Sie können jedoch auch nach dem Beginn der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache noch geltend gemacht werden, wenn sie entweder solche Einreden sind, auf welche der Beklagte wirksam nicht verzichten kann (s. unten), oder wenn der Beklagte glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden nicht im Stande gewesen sei sie vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen. C. P. O. 247.

Einreden, **auf die der Beklagte wirksam nicht verzichten kann,** sind die oben sub 2 und 6 genannten und die sub 1 aufgeführte insoweit, als eine Vereinbarung der Parteien über die Zuständigkeit nicht zulässig ist (s. Gerichtsstand sub 14).

Ueber prozeßhindernde Einreden ist **besonders zu verhandeln** und durch Urtheil zu entscheiden, wenn der Beklagte auf Grund derselben die Verhandlung verweigert, oder wenn das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die abgesonderte Verhandlung anordnet. C. P. O. 248.

Das Urtheil, durch welches die prozeßhindernde Einrede verworfen wird, ist in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheil anzusehen; das Gericht kann jedoch auf Antrag anordnen, daß zur Hauptsache zu verhandeln sei. C. P. O. 248 Abs. 2.

B. **Abweichungen im amtsgerichtlichen Verfahren.** Die Vorschrift, daß prozeßhindernde Einreden gleichzeitig und vor der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen sind, findet nur insoweit Anwendung, als die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen ist. C. P. O. 465.

Ist das Amtsgericht sachlich unzuständig, so hat es vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache denselben auf die Unzuständigkeit aufmerksam zu machen. C. P. O. 465 Abs. 2.

Auf Grund prozeßhindernder Einreden darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch

die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden auch von Amtswegen anordnen. C. P. O. 465 Abs. 3.

C. **Im Urkunden- und Wechselprozeß.** Die Verhandlung zur Hauptsache darf auf Grund prozeßhindernder Einreden nicht verweigert werden, doch kann das Gericht die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden von Amtswegen anordnen. C. P. O. 557.

D. **In der Berufungs- und Revisionsinstanz.** Prozeßhindernde Einreden, auf welche die Partei wirksam verzichten kann, dürfen nur geltend gemacht werden, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei dieselben in erster Instanz vorzubringen. — Die Verhandlung zur Hauptsache darf auf Grund prozeßhindernder Einreden nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über solche Einreden auch von Amtswegen anordnen. C. P. O. 490, 529.

Prozeßkosten. Die **unterliegende Partei** hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren. C. P. O. 87.

Die Gebühren und Auslagen des **Rechtsanwalts** der **obsiegenden** Partei sind immer zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts nur insoweit, als die Zuziehung nach Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig war, die Kosten mehrerer Rechtsanwälte nur insoweit, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte. C. P. O. 87 Abs. 2.

Wenn **jede Partei theils obsiegt, theils unterliegt,** sind die Kosten gegen einander aufzuheben (zu compensiren) oder verhältnißmäßig zu theilen. C. P. O. 88.

Das Gericht kann der einen Partei die gesammten Prozeßkosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung der andern Partei eine verhältnißmäßig geringe war und keine besonderen Kosten

veranlaßt hat, oder wenn der Betrag der Forderungen der anderen Partei von einer Feststellung während des Prozesses abhängig war. C. P. O. 88.

Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, und erkennt er den Anspruch sofort an, so trägt der Kläger die Kosten. C. P. O. 89.

Die Kosten eines **verglichenen Rechtsstreites** (soweit nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist) incl. der Kosten des Vergleiches selbst werden, wenn nichts anderes vereinbart, compensirt. C. P. O. 93.

Kostenseparation ohne Rücksicht auf das schließliche Unterliegen der einen oder anderen Partei:

Die Partei, welche einen **Termin oder eine Frist versäumt** oder die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung, die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung oder die Verlängerung einer Frist durch ihr Verschulden veranlaßt, hat die dadurch verursachten Kosten zu tragen. C. P. O. 90.

Die Kosten eines **ohne Erfolg gebliebenen Angriffs- oder Vertheidigungsmittels** können der Partei auferlegt werden, welche dasselbe geltend gemacht hat. C. P. O. 91.

Das Gericht kann, wenn durch das nachträgliche Vorbringen eines Angriffs- oder Vertheidigungsmittels die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, der obsiegenden Partei, welche nach freier richterlicher Ueberzeugung im Stande war das Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zeitiger geltend zu machen, die Prozeßkosten ganz oder theilweise auferlegen. C. P. O. 251.

Die Kosten eines **ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels** trägt die Partei, welche dasselbe eingelegt hat. C. P. O. 92.

Die Kosten der **Berufungsinstanz** können der obsiegenden Partei ganz oder theilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, welches sie (nach freiem Ermessen des Gerichts) in erster Instanz geltend machen konnte. C. P. O. 92 Abs. 2.

Die Kosten der **Revisionsinstanz** in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den

Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind (s. Landgerichte) hat auch im Falle des Obsiegens die Reichs- oder die Staatskasse zu tragen, wenn das Objekt nicht über 300 M, und der Vertreter des Reichs oder des Staats die Revision eingelegt hat. C. P. O. 92. Abs. 3.

Auf die durch eine **Nebenintervention** verursachten Kosten finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung, sofern nicht der Nebenintervenient als Streitgenosse der Hauptpartei gilt. C. P. O. 96.

Streitgenossen haften für die Kostenerstattung nach Kopftheilen. Nur bei erheblicher Verschiedenheit der Betheiligung am Rechtsstreit kann das Gericht diese Betheiligung als Maßstab für die Kostenvertheilung nehmen. C. P. O. 95.

Für die durch ein besonderes Angriffs- oder Vertheidigungsmittel **eines** Streitgenossen veranlaßten Kosten haften die übrigen Streitgenossen nicht. — Ist nach bürgerlichem Recht eine solidarische Verhaftung der Streitgenossen für die Kosten begründet, so bleibt diese bestehen. C. P. O. 98 Abs. 3 und 4.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt kann nur angefochten werden, wenn gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird. C. P. O. 94. (Hat eine Partei ein Rechtsmittel eingelegt, so kann sich der Gegner auch lediglich wegen des Kostenpunktes anschließen. Comm. von Struckmann und Koch. § 94 Nr. 2.)

Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere **Bevollmächtigte** sowie **Gerichtsvollzieher** können durch das Prozeßgericht auch von Amtswegen in die durch ihr grobes Verschulden veranlaßten Kosten verurtheilt werden. Vor der **Entscheidung**, die indeß ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann, ist der Betheiligte zu hören. Gegen die Entscheidung: **sofortige Beschwerde**. C. P. O. 97.

Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden. Das **Gesuch um Festsetzung** des zu erstattenden Betrages ist bei dem **Gericht erster Instanz** anzubringen. (Es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll er-

klärt werden). Die Kostenberechnung nebst Abschrift für den Gegner und die erforderlichen Belege sind beizufügen. C. P. O. 98.

Der **Feststellungsbeschluß** kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt dessen Glaubhaftmachung. Gegen den Feststellungsbeschluß: **sofortige Beschwerde**. C. P. O. 99.

Sind die **Kosten** ganz oder theilweise **nach Quoten vertheilt**, so hat die Partei den Gegner vor Anbringung des Festsetzungsgesuchs aufzufordern seine Kostenberechnung binnen einwöchiger Frist bei Gericht einzureichen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners, unbeschadet des Rechts des letzteren, den Anspruch auf Erstattung nachträglich geltend zu machen. Der Gegner haftet für die durch das nachträgliche Verfahren entstehenden Mehrkosten. C. P. O. 100.

Prozeßvollmacht s. Prozeßbevollmächtigte.

Prüfungstermin im Konkursverfahren. In dem bei Eröffnung des Konkurses vom Gericht zu bestimmenden Prüfungstermin werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach einzeln erörtert. — Der Gemeinschuldner hat sich über die Forderungen zu erklären. K. O. 129.

Im Prüfungstermin sind auch die nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldeten Forderungen zu prüfen, wenn weder der Verwalter noch ein Konkursgläubiger hiergegen Widerspruch erhebt; andernfalls ist auf Kosten des Säumigen ein besonderer Prüfungstermin zu bestimmen. — Dasselbe gilt in Bezug auf nachträglich beanspruchte Vorrechte und sonstige Aendrungen der Anmeldung. — Gläubiger, welche Forderungen nach dem Prüfungstermine anmelden, tragen die Kosten des besonderen Prüfungstermins. K. O. 130.

Die Prüfung einer angemeldeten Forderung findet statt, wenngleich der anmeldende Gläubiger im Prüfungstermin ausbleibt. K. O. 131.

Eine Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermin ein Widerspruch weder vom Verwalter noch von einem Konkursgläubiger erhoben wird, oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist. (Ist die Forderung vom Gemeinschuldner im Prüfungstermine bestritten, so kann ein Rechtsstreit, welcher über dieselbe zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens anhängig war, gegen den Gemeinschuldner aufgenommen werden). K. O. 132.

Das Gericht hat nach der Erörterung einer jeden Forderung das **Ergebniß** in eine **Tabelle einzutragen**, welche vom Gerichtsschreiber vor dem Prüfungstermine angefertigt ist und die einzelnen Forderungen in der Rangordnung des vom Gläubiger beanspruchten Vorrechts aufführt. — Auf Wechseln und sonstigen Schuldurkunden ist vom Gerichtsschreiber die Feststellung zu vermerken. — Die Eintragung in die Tabelle gilt rücksichtlich der festgestellten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach wie ein rechtskräftiges Urtheil gegenüber allen Konkursgläubigern K. O. 133.

Den Gläubigern **streitig gebliebener Forderungen** bleibt überlassen die Feststellung derselben gegen die Bestreitenden zu betreiben. (Zu diesem Behufe hat das Gericht den Gläubigern einen Auszug aus der Tabelle in beglaubigter Form zu ertheilen). — **Auf die Feststellung** ist im ordentlichen Verfahren **Klage** zu erheben. Für die Klage ist das Konkursgericht resp. das übergeordnete Landgericht ausschließlich zuständig. — War zur Zeit der Konkurseröffnung ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung derselben durch Aufnahme des Rechtsstreits zu verfolgen. — Die Feststellung kann nur auf den Grund gestützt und nur auf den Betrag gerichtet werden, welcher in der Anmeldung oder dem Prüfungstermine angegeben ist. K. O. 134.

In Betreff derjenigen Forderungen, für deren Feststellung ein besonderes Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht zuständig ist, hat dieses Gericht resp. diese Behörde zu entscheiden. — Der Widerspruch gegen eine Forderung, für welche ein mit der Vollstreckungsklausel versehener

Schuldtitel, ein Endurtheil oder ein Vollstreckungsbefehl vorliegt, ist von dem Widersprechenden zu verfolgen. — Die obsiegende Partei hat die Berichtigung der Tabelle zu erwirken. K. O. 134 Abs. 5—7.

Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig eine Forderung festgestellt oder ein Widerspruch für begründet erklärt ist, wirkt dasselbe gegenüber allen Konkursgläubigern. War der Prozeß nur gegen einzelne Gläubiger geführt, so können diese den Ersatz ihrer Prozeßkosten aus der Konkursmasse insoweit verlangen, als der letzteren durch das Urtheil ein Vortheil erwachsen ist. K. O. 135.

Der Werth des Streitgegenstandes eines Prozesses über die Richtigkeit oder das Vorrecht einer Forderung ist mit Rücksicht auf das Verhältniß der Theilungs- zur Schuldenmasse (d. h. der Activa zu den Passivis) vom Prozeßgerichte nach freiem Ermessen festzusetzen. K. O. 136.

Publikation (Verkündung) s. Urtheil.

Purgatorium. Statt desselben und des suppletorium: der richterliche Eid (s. dort).

Q.

Qualificirtes Geständniß s. Geständniß.

Quasifaustpfandgläubiger im Konkurs s. Absonderung.

Quittung s. Schuldschein.

R.

Rangordnung der Konkursgläubiger s. dort.

Realarrest s. Arrest.

Reallasten. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Reallasten obliegt, sind als besondere Gerichte zugelassen. G. V. G. 14.

Reassumtion s. Aussetzung, Unterbrechung und Wiederaufnahme des Verfahrens.

Rechnungsfehler im Urtheil s. dort.

Rechnungssachen s. vorbereitendes Verfahren.

Rechtsanwalt. A. Zur Rechtsanwaltschaft **kann nur zugelassen werden,** wer die Fähigkeit zum Richteramt (s. Richter) erlangt hat. R. A. O. 1.

Wer zur Zeit des Inkrafttretens der R. A. O. die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt hat, kann zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, auch wenn er die Fähigkeit zum Richteramte nicht erlangt hat. R. A. O. 108.

Wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaat erlangt hat, kann in jedem Bundesstaate zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden. R. A. O. 2.

Ueber den **Antrag auf Zulassung** entscheidet die Landesjustizverwaltung und beim Reichsgerichte das Präsidium. R. A. O. 3, 99. — Vor der Entscheidung hat der Vorstand der Anwaltskammer sich gutachtlich zu äußern. R. A. O. 3 Abs. 2.

Wer zur Rechtsanwaltschaft befähigt ist, **muß** zu derselben bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem er die zum Richteramt befähigende Prüfung bestanden hat, auf seinen Antrag **zugelassen werden.** — Das Recht auf Zulassung bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte (abgesehen vom Reichsgericht) wird dadurch begründet, daß der Antragsteller in einem dieser Bundesstaaten die zum Richteramt befähigende Prüfung bestanden hat. R. A. O. 4.

Der beim Inkrafttreten der R. A. O. zur Rechtsanwaltschaft aber nicht zum Richteramt befähigte Antragsteller hat ein Recht auf Zulassung bei den Gerichten des Bundesstaats, in welchem er die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt hat R. A. O. 108 Abs. 2.

Die Landesgesetze können für solche Kategorien von Rechtsanwälten und zur Rechtsanwaltschaft Befähigten, für welche die Fähigkeit zum Richteramt nicht erforderlich war, bestimmen, daß deren Zulassung zu versagen oder nur unter Beschränkungen zu ertheilen sei. R. A. O. 109.

Die Zulassung muß versagt werden, wenn der Antragsteller:

1) in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd verloren hat oder zur Zeit nicht besitzt,
2) in Folge ehrengerichtlichen Urtheils von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist,
3) in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
4) ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, welche nach den Gesetzen oder nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sind,
5) nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde,
6) nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer in Folge eines körperlichen Gebrechens oder eingetretener körperlicher oder geistiger Schwäche dauernd unfähig ist. R. A. O. 5.

Ist gegen den berechtigten Antragsteller wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben, so ist die Entscheidung über die Zulassung bis nach Beendigung der Untersuchung auszusetzen. R. A. O. 7.

Die Zulassung kann versagt werden:

a) wenn der Antragsteller, nachdem er die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt hatte, während dreier Jahre weder als Rechtsanwalt zugelassen ist noch ein Reichs-, Staats- oder Gemeindeamt bekleidet hat noch im Justizdienst oder als Rechtslehrer an einer deutschen Universität thätig gewesen ist,
b) wenn er in Folge strafgerichtlichen Urtheils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf Zeit verloren hatte,
c) wenn er früher Rechtsanwalt war, und innerhalb der letzten 2 Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren gegen ihn auf Verweis oder Geldstrafe von mehr als 150 M. erkannt worden ist. R. A. O. 6.

Die **Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gericht** (Kammern für Handelssachen, welche ihren Sitz an einem andern Orte als dem des Landgerichts haben, sind in dieser Beziehung als besondre Gerichte anzusehen) R. A. O. 8.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft **beim Reichsgericht** ist mit der Zulassung bei einem anderen Gericht unvereinbar. R. A. O. 100.

Der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt kann zugleich bei dem übergeordneten Landgerichte zugelassen werden. Die Zulassung muß erfolgen, wenn sie nach dem übereinstimmenden Gutachten des Oberlandesgerichts und des Vorstandes der Anwaltskammer rathsam ist. R. A. O. 9.

Der bei einem Collegialgericht zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen am Orte seines Wohnsitzes befindlichen Collegialgerichte zuzulassen, wenn das Oberlandesgericht durch Plenarbeschluß die Zulassung für rathsam erklärt. R. A. O. 10.

Der am Orte eines obersten Landesgerichts wohnhafte Rechtsanwalt kann bei diesem Gerichte zugelassen werden, wenn nach dem Gutachten des letzteren die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist. R. A. O. 104.

Ist der Rechtsanwalt bei einem Landgerichte zugelassen, welches zum Bezirke eines mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts gehört, so kann er zugleich bei dem letzteren zugelassen werden, auch wenn dasselbe an einem andern Orte seinen Sitz hat. R. A. O. 11.

Den zur Zeit des Inkrafttretens der R. A. O. vorhandenen Rechtsanwälten kann die Zulassung bei einem Landesgerichte, in dessen Bezirk sie bisher ihren Wohnsitz hatten, nicht versagt werden, wenn sie dieselbe bis spätestens 3 Monate nach dem Inkrafttreten der R. A. O. beantragen. Waren sie zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei den an ihrem Wohnsitze befindlichen mehreren Collegialgerichten berechtigt, so kann die gleichzeitige Zulassung bei den an demselben Orte an die Stelle der bisherigen tretenden Collegialgerichten nicht versagt werden,

wenn dieselbe vor dem Inkrafttreten der R. A. O. beantragt wird. R. A. O. 167.

Auf Antrag eines Landgerichts können bei demselben Rechtsanwälte, welche bei einem benachbarten Landgerichte zugelassen sind, widerruflich zugelassen werden, wenn nach dem Gutachten des Oberlandesgerichts die Zulassung zur ordnungsmäßigen Erledigung der Anwaltsprozesse erforderlich ist. R. A. O. 12.

Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte darf nicht um deswillen versagt werden, weil bei dem betreffenden Gericht bereits eine genügende Zahl von Anwälten zugelassen ist. R. A. O. 13.

Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gericht kann versagt werden, wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller in grader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist. R. A. O. 14.

Die **Zulassung** eines Rechtsanwalts **bei einem andern Gerichte kann versagt werden:**

a) wenn gegen ihn in den letzten 2 Jahren ehrengerichtlich auf Verweis oder Geldstrafe über 150 *M.* erkannt ist,
b) wenn ehrengerichtlich gegen ihn Klage erhoben ist. R. A. O. 15.

Der die **Zulassung versagende Bescheid** muß den Grund der Versagung angeben. R. A. O. 16.

Wird die Zulassung nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer aus einem der oben sub 4—6 aufgeführten Gründe versagt, so ist auf Verlangen des Antragstellers über den Grund im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden. — Das Verlangen muß binnen 1 Woche nach Zustellung des Bescheides mittels Antrages bei der Landesjustizverwaltung angebracht werden. Die Landesjustizverwaltung übersendet den Antrag dem Vorstande der Anwaltskammer. R. A. O. 16 Abs. 2—4. Wird der Antrag zurückgenommen, so ist das Verfahren einzustellen. R. A. O. 93 Abs. 3.

B. Der zugelassene Rechtsanwalt ist in öffentlicher Gerichtssitzung zu **vereidigen**. R. A. O. 17; er muß am Orte des Gerichts seinen **Wohnsitz nehmen**. R. A. O. 18.

Die Landesjustizverwaltung kann jedoch einem bei einem Amtsgerichte zugelassenen Anwalt gestatten, an einem andern Orte im Amtsgerichtsbezirke seinen Wohnsitz zu nehmen. R. A. O. 18 Abs. 3. — Der zugleich bei einem Amts- und einem Landgerichte zugelassene Anwalt muß seinen Wohnsitz am Orte des Amtsgerichts, der zugleich bei einem Land- und einem Oberlandesgerichte zugelassene muß ihn am Orte des Landgerichts nehmen. R. A. O. 18 Abs. 4.

Der Anwalt, welcher an dem Orte eines Gerichts, bei dem er zugelassen ist, nicht wohnt, muß einen dort wohnhaften **ständigen Zustellungsbevollmächtigten** bestellen. R. A. O. 19.

Nach geschehener Beeidigung und Wahl ist der Rechtsanwalt bei jedem Gerichte, bei welchem er zugelassen ist, mit Angabe seines Wohnsitzes **in die Liste der Rechtsanwälte einzutragen**. Die Eintragung ist vom Gerichte auf Kosten des Anwalts durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Mit der Eintragung beginnt die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft. R. A. O. 20.

C. **Zurücknahme der Zulassung muß erfolgen:**

a) wenn der Anwalt seinen Wohnsitz innerhalb 3 Monate nach Mittheilung des Zulassungsbescheides nicht genommen hat,
b) wenn er den Wohnsitz aufgiebt,
c) wenn nach der Zulassung sich ergiebt, daß dieselbe aus einem der oben sub 1 und 2 aufgeführten Gründe hätte versagt werden müssen (es sei denn, daß der sub 1 aufgeführte Grund nicht mehr vorliegt).

Ferner muß die Zulassung eines nicht am Gerichtsorte wohnhaften Rechtsanwalts zurückgenommen werden, wenn er 1 Monat lang versäumt hat einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. R. A. O. 21.

Die Zurücknahme **kann erfolgen**, wenn der Anwalt in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. R. A. O. 22.

Die Zurücknahme erfolgt durch die Landesjustizverwaltung und beim Reichsgericht durch das Präsidium nach Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Anwaltskammer. Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß den Grund der Zurücknahme angeben. R. A. O. 23, 99.

Stirbt der Rechtsanwalt, oder giebt er die Zulassung auf, oder wird die Zulassung zurückgenommen, oder verliert der Rechtsanwalt in Folge Urtheils die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, so ist die **Eintragung in der Liste zu löschen** und die Löschung vom Gerichte durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. R. A. O. 24.

D. **Die Stellvertretung** eines Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, welcher mindestens 2 Jahre im Vorbereitungsdienst beschäftigt war, übertragen werden. — Insofern die Stellvertretung nicht von einem bei demselben Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt übernommen wird, darf die Bestellung des Stellvertreters nur durch Anordnung der Landesjustizverwaltung erfolgen. R. A. O. 25.

E. **Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts:**

Jeder bei einem deutschen Gerichte zugelassene Rechtsanwalt ist befugt vor jedem deutschen Gerichte als Beistand aufzutreten und, soweit kein Anwaltszwang besteht, auch die Vertretung einer Partei zu übernehmen. Soweit Anwaltszwang besteht, können nur die beim Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwälte die Vertretung der Parteien übernehmen. Bei der mündlichen Verhandlung ist jedoch jeder Rechtsanwalt zur Ausführung der Parteirechte und, falls ihm der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt die Vertretung überträgt, auch zu dieser befugt. R. A. O. 26, 27. — Dies gilt nicht für die beim **Reichsgericht** zugelassenen Rechtsanwälte. R. A. O. 100 Abs. 2. Auch dürfen diese als Prozeßbevollmächtigte die Vertretung keinem bei dem Reichsgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalte übertragen. R. A. O. 101.

Pflicht der Rechtsanwälte ist, ihre Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und sich durch ihr Verhalten innerhalb und

außerhalb der Ausübung ihres Berufes der Achtung würdig zu zeigen, welche dieser erfordert. R. A. O. 28.

Ein Rechtsanwalt, der sich für länger als eine Woche **von seinem Wohnsitz entfernen** will, muß für seine Vertretung sorgen und dem Vorsitzenden des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, sowie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Anzeige machen und den Stellvertreter benennen. R.A.O. 29.

Ein Rechtsanwalt **kann den Auftrag** zu einer Berufsthätigkeit **ablehnen**, muß aber die Ablehnung ohne Verzug erklären, widrigenfalls er den durch die Verzögerung erwachsenen Schaden zu ersetzen hat. R. A. O. 30. Als angenommen gilt der Auftrag wegen der verzögerten Antwort nicht. (Mot. 54).

Der Rechtsanwalt **muß seine Berufsthätigkeit versagen:**

1. wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird,
2. wenn sie von ihm in derselben Rechtssache bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist,
3. wenn er sie in einer streitigen Angelegenheit gewähren soll, an deren Entscheidung er als Richter theilgenommen hat. R. A. O. 31.

Die Pflicht zur **Aufbewahrung der Handakten** erlischt 5 Jahre nach Beendigung des Auftrags und, wenn der Auftraggeber zur Empfangnahme der Handakten aufgefordert, sie nicht binnen 6 Monaten nach erhaltener Aufforderung in Empfang genommen hat. R. A. O. 32 Abs. 2.

Der Rechtsanwalt ist aber nicht verpflichtet vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren die Handakten dem Auftraggeber herauszugeben. R. A. O. 32 Abs. 1.

Die **Gebühren** bestimmen sich nach der G. O. f. R. Der Rechtsanwalt kann dieselben beim Gerichte des Hauptprozesses einklagen. C. P. O. 34.

Der für eine arme Partei bestellte Anwalt kann auch seine Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner ohne Weiteres beitreiben. C. P. O. 115.

Ein Rechtsanwalt kann zur Tragung von Kosten, welche er

durch grobes Verschulden veranlaßt hat, vom Prozeßgerichte auch von Amtswegen verurtheilt werden. C. P. O. 97.

Rechtsanwälte, welche ihnen in ihrem Beruf **anvertraute Privatgeheimnisse** unbefugt offenbaren, werden auf Antrag mit Geldstrafe bis 1500 M. oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft. St. G. B. 300.

Die Rechtsanwälte sind verpflichtet die Vertretung einer Partei auf Anordnung des Prozeßgerichts zu übernehmen (s. Beiordnung). R. A. O. 33—38.

Endlich sind sie verpflichtet den im Vorbereitungsdienste bei ihnen beschäftigten Rechtskundigen Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben. R. A. O. 40.

Rechtshängigkeit einer Streitsache **tritt ein** mit der Erhebung der Klage und bezüglich eines erst im Laufe des Prozesses erhobenen Anspruches mit dem Zeitpunkte, in welchem der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wird. C. P. O. 235, 254. (Im Mahnverfahren mit der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner. C. P. O. 633.)

Wirkungen der Rechtshängigkeit:

1. wird während ihrer Dauer von einer Partei die Streitsache anderweit anhängig gemacht, so kann der Gegner die Einrede der Rechtshängigkeit erheben. Dieselbe ist eine prozeßhindernde.
2. die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht mehr berührt.
3. der Kläger ist nicht berechtigt ohne Einwilligung des Beklagten die Klage zu ändern. (Die Einwilligung kann auch stillschweigend erfolgen.) C. P. O. 235, 241. In der Berufungsinstanz ist die Klagänderung selbst mit Einwilligung des Gegners unstatthaft. C. P. O. 489.

Die Rechtshängigkeit schließt das **Recht** der einen oder anderen Partei zur **Veräußerung der Streitsache** oder zur Cedirung des geltend gemachten Anspruchs nicht aus. C. P. O. 236.

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die sonstigen Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben unberührt. Diese Wirkungen sowie alle Wirkungen, welche durch die Vorschriften

des bürgerlichen Rechts an die Anstellung, Mittheilung oder gerichtliche Anmeldung der Klage, an die Ladung oder Einlassung des Beklagten geknüpft werden, treten mit der Erhebung der Klage ein. C. P. O. 239.

Die **Rechtshängigkeit dauert** bis zum Beginn der Rechtskraft. **Ausn.**: Sie wird aufgehoben

1. durch Zurücknahme der Klage (C. P. O. 243) oder eine andere Erledigung des Rechtsstreits,
2. wenn im Mahnverfahren nach erfolgtem Widerspruch eine wegen des Anspruchs beim Landgerichte zu erhebende Klage nicht binnen einer sechsmonatigen Frist, die am Tage der Benachrichtigung von der Erhebung des Widerspruchs beginnt, erhoben wird. C. P. O. 637.
3. wenn im Mahnverfahren der Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl vom Amtsgerichte für zulässig erklärt ist, und die dann vor dem Landgerichte zu erhebende Klage nicht binnen einer 6monatigen Frist nach Rechtskraft des amtsgerichtlichen Urtheils erhoben wird. C. P. O. 640.
4. wenn im Mahnverfahren ein Widerspruch nicht erhoben ist, und die Erlassung des Vollstreckungsbefehls nicht binnen einer 6monatigen Frist, welche mit Ablauf der im Zahlungsbefehle bestimmten Frist beginnt, nachgesucht wird. Dasselbe gilt, wenn die Erlassung des Vollstreckungsbefehls rechtzeitig nachgesucht, das Gesuch aber definitiv zurückgewiesen ist (definitiv d. h. nach Zurückweisung der eingelegten sofortigen Beschwerde oder nach Ablauf der betr. Nothfrist). C. P. O. 641.

Rechtshülfe haben die Gerichte sich gegenseitig zu leisten. G. V. G. 157.

Das betr. **Ersuchen** ist zu richten an das **Amtsgericht,** in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll. G. V. G. 158.

Das Ersuchen eines im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichtes darf nicht **abgelehnt** werden. Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts ist abzulehnen, wenn 1) dem ersuchten Gericht die örtliche Zuständigkeit mangelt oder 2) die

vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist. G. V. G. 159.

Wird das Ersuchen abgelehnt oder in einem der beiden letztgenannten Fälle nicht abgelehnt, so entscheidet das **Oberlandesgericht**, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn letztere die Rechtshülfe für unzulässig erklärt, und das ersuchende und ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Ueber die Beschwerde entscheidet das **Reichsgericht**. G. V. G. 160. Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Betheiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung. G. V. G. 160 2.

Für **Vollstreckungen, Ladungen** und **Zustellungen** ist eine Rechtshülfe (Mitwirkung des Gerichts, in dessen Bezirk die Handlung vorzunehmen ist), nicht mehr erforderlich. G. V. G. 161.

Gerichte und Gerichtsschreiber können wegen Ertheilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll, in Anspruch nehmen. Der vom Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt. G. V. G. 162.

Eine **Freiheitsstrafe** bis zu 6 Wochen ist in dem Bundesstaate, in welchem der Verurtheilte sich befindet, zu vollstrecken. G. V. G. 163.

Soll eine Freiheitsstrafe im Bezirke eines andern Gerichts vollstreckt oder ein im Bezirk eines andern Gerichts befindlicher Verurtheilter behufs Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die **Staatsanwaltschaft** bei dem Landgerichte des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen. G. V. G. 164.

Dem Ersuchen wird auch im Civilprozesse nach Analogie der St. P. O. 483 Abs. 1 eine mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene, beglaubigte Abschrift der betr. Urtheilsformel beizufügen sein. Gegen einen ablehnenden Bescheid: Beschwerde an die Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts. Weitere Beschwerde an die Landesjustizverwaltung. (Comm. von Struckmann und Koch zu G. V. G. 164.)

Die Kosten der Rechtshülfe werden von der ersuchenden Behörde nicht erstattet (ausgenommen die durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehenden baaren Auslagen.) G.V.G. 165 Abs. 1 u. 2. — Ist eine **zahlungspflichtige Partei** vorhanden, so hat die ersuchende Behörde von dieser die Kosten einzuziehen und den eingezogenen Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden. G.V.G. 165 Abs. 3.

Oeffentliche Abgaben (Stempel ꝛc.), welchen die von der ersuchenden Behörde übersandten Schriftstücke nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz. G.V.G. 165 Abs. 4.

Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren richten sich nach den betr. Bestimmungen für das Gericht, vor welches die Ladung erfolgt. Werden am Aufenthaltsorte der geladenen Personen höhere Beträge erstattet, so können diese gefordert werden. G.V.G. 166 Abs. 1 u. 2. — Ein **Vorschuß** ist den geladenen Personen bei weiterer Entfernung ihres Aufenthaltsorts zu bewilligen. G.V.G. 166 Abs. 3.

Ein Gericht darf **Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks** nur mit Zustimmung des Amtsgerichts des Orts vornehmen. Ausn.: wenn Gefahr im Verzuge; dann ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen. G.V.G. 167.

Sicherheitsbeamte eines Bundesstaats können **Flüchtige** im Gebiete eines anderen Bundesstaates weiter verfolgen und daselbst ergreifen. Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen, abzuführen. G.V.G. 168.

Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die **Mittheilung von Akten** einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem andern Bundesstaate angehört. G.V.G. 169.

Rechtskraft. Die **formelle** Rechtskraft der Endurtheile (incl. der mit denselben anzufechtenden Vorentscheidungen, s. Urtheil)

tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels (Berufung oder Revision) oder des zulässigen Einspruchs bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels oder des Einspruchs gehemmt. — Ein Urtheil, gegen welches ein Rechtsmittel oder der Einspruch überhaupt nicht zulässig ist, geht sofort nach seiner Verkündung in Rechtskraft über. C. P. O. 645.

(Welche Zwischenurtheile in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheile anzusehen sind s. Urtheil).

Zeugnisse über die Rechtskraft der Urtheile sind auf Grund der Prozeßakten vom Gerichtsschreiber erster Instanz und, so lange der Rechtsstreit in einer höheren Instanz anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieser Instanz zu ertheilen. — Insoweit die Ertheilung des Zeugnisses davon abhängt, daß gegen das Urtheil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genügt ein Zeugniß des Gerichtsschreibers des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei. C. P. O. 646.

Materielle Rechtskraft. Urtheile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist. Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer mittelst Einrede geltend gemachten Gegenforderung ist der Rechtskraft fähig, jedoch nur bis zur Höhe desjenigen Betrages, mit welchem aufgerechnet werden soll. C. P. O. 293. **Die Entscheidungsgründe** werden also als solche nicht rechtskräftig.

Inwiefern die Rechtskraft sich in gewissem Maße auch auf Dritte erstrecken kann, s. Nebenintervention und Streitverkündung.

Rechtslehrer s. Lehrer.

Rechtsmittel. Unter Rechtsmitteln versteht die C. P. O. nur diejenigen prozessualischen Rechtsbehelfe, durch die Entscheidungen, welche die Rechtskraft noch nicht beschritten haben (s. Rechtskraft) vor einem höheren Richter angefochten werden. Dies sind nur die **Berufung**, die **Revision** und die **Beschwerde** (nicht aber den Einspruch, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die

Nichtigkeitsklage, die Restitutionsklage und der Widerspruch). Comm. v. Struckmann und Koch § 472.

Rechtsnachfolger s. Unterbrechung, Streitgegenstand und Zwangsvollstreckung.

Rechtsvermuthungen s. Beweiswürdigung.

Rechtsweg. Ueber dessen Zulässigkeit entscheiden die Gerichte. G. V. G. 17.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges (Competenzconflicten) **besonderen Behörden** übertragen. G. V. G. 17.

Die **Mitglieder** derselben werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder, wenn sie noch kein Amt bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Sie können nur unter denselben Voraussetzungen wie Mitglieder des Reichsgerichts entlassen werden. G. V. G. 17.

Die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. (Diese Anzahl muß eine ungrade sein und mindestens 5 betragen.) G. V. G. 17.

Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt nach Ladung der Parteien in öffentlicher Sitzung. G. V. G. 17.

Steht die Zulässigkeit des Rechtsweges durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts fest, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, so bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend. G. V. G. 17.

Für diejenigen Bundesstaaten, in denen bereits Behörden dieser Art bestehen, die aber nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften einer Veränderung ihrer Einrichtung und ihres Verfahrens bedürfen, kann solche Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten des G. V. G.'s landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden. E. G. z. G. V. G. 17.

Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung von Competenzconflicten dem **Reichsgericht** zugewiesen werden. E. G. z. G. V. G. 17.

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andre öffentliche Korporation betheiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden. E. G. z. C. P. O. 4.

Reichsbeamte. Wohnsitz der im Auslande angestellten in Ansehung des Gerichtsstandes s. Wohnsitz.

Für Ansprüche gegen sie wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. G. V. G. 70.

Reichsbehörden. Die Vorstände der obersten Reichsbehörden sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen. Zu einer Abweichung von dieser Bestimmung bedarf es der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten. C. P. O. 347.

Reichsgericht. Dasselbe hat seinen Sitz in Leipzig R. G. v. 11. April 77 § 2. Es ist ein Collegialgericht mit 1 Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen. G. V. G. 126.

Alle **Mitglieder** werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt. G. V. G. 127.

Ernannt kann nur werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt und das 35ste Lebensjahr vollendet hat. G. V. G. 127 Abs. 2.

Verlust des Amtes. Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als 1-jähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann dasselbe durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts seines Amtes

und Gehalts verlustig erklärt werden. Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Oberreichsanwalt zu hören. G. V. G. 128.

Eine **vorläufige Enthebung** vom Amte berührt nicht das Recht auf Genuß des Gehalts. G. V. G. 129 Abs. 3.

Sie tritt, wenn gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt ist, für die Dauer derselben von Rechtswegen ein. G. V. G. 129 Abs. 2.

Sie kann nach Anhörung des Oberreichsanwalts durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts ausgesprochen werden, wenn gegen das betreffende Mitglied wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist. G. V. G. 129 Abs. 1.

Eine **Versetzung in den Ruhestand** gegen Gewährung eines Ruhegehalts tritt ein, wenn ein Mitglied zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd körperlich oder geistig unfähig wird. G. V. G. 130.

(Das jährliche Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung des 10ten Dienstjahres 20/60 des Gehalts; es steigt mit der Vollendung jedes folgenden Dienstjahres bis zu der des 50sten um je 1/60 des Gehalts. — Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Reichs oder im Staats- oder Gemeindedienste eines Bundesstaats befunden oder in einem Bundesstaate als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität fungirt hat. G. V. G. 130 Abs. 2 und 3.)

Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident zur Antragsstellung (innerhalb bestimmter Frist) aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts auszusprechen. Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Oberreichsanwalt zu hören. G. V. G. 131.

Es werden Civil- und Strafsenate (von je 7 Räthen) gebildet. G. V. G. 132, 142. — Die Zahl der Senate bestimmt der Reichskanzler. G. V. G. 132.

Es können Ferienſenate gebildet werden. G. V. G. 203.

In Betreff des **Vorſitzes** im Plenum und in den Senaten, der **Geſchäftsvertheilung** und der **Vertretung** der Mitglieder finden die betreffenden Beſtimmungen für die Landgerichte (ſ. dort) analoge Anwendung. G. V. G. 133.

Das **Präſidium** beſteht aus dem Präſidenten, den Senatspräſidenten und den 4 älteſten Mitgliedern. G. V. G. 133.

Bei der erſten Einrichtung des Reichsgerichts und während des erſten Geſchäftsjahres erfolgen die Geſchäftsvertheilung und die Beſtimmung der Mitglieder der Senate ſowie der regelmäßigen Vertreter derſelben durch den Reichskanzler. E. G. z. G. V. G. 20. Abſ. 2.

Hülfsrichter dürfen nicht zugezogen werden. G. V. G. 134.

Der **Geſchäftsgang** wird durch eine Geſchäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Bundesrathe zur Beſtätigung vorzulegen hat. G. V. G. 141.

Zur Faſſung von **Plenarentſcheidungen** und von Entſcheidungen der vereinigten Civil- oder Strafſenate ſind mindeſtens zwei Drittel aller Mitglieder (einſchließlich des Vorſitzenden) erforderlich. Die Zahl der Mitglieder, welche eine entſcheidende Stimme führen, muß eine ungrade ſein. (Iſt die Zahl der anweſenden Mitglieder eine grade, ſo hat derjenige Rath, welcher zuletzt ernannt iſt, und bei gleichem Dienſtalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere iſt, oder, wenn dieſer Berichterſtatter iſt, der nächſt ältere kein Stimmrecht. G. V. G. 139).

Das Reichsgericht iſt **zuſtändig** für die Verhandlung und Entſcheidung über die Rechtsmittel:

1. der **Reviſion** gegen die Endurtheile der Oberlandesgerichte,
2. der **Beſchwerde** gegen Entſcheidungen der Oberlandesgerichte.

G. V. G. 135.

Die am Tage des Inkrafttretens des G. V. G.'s bei dem Reichs-Oberhandelsgericht anhängigen Sachen gehen in der prozeſſualen Lage, in der ſie ſich befinden, auf das Reichsgericht über. E. G. z. G. V. G. 14.

In denjenigen Bundesſtaaten, in welchen kein oberſter Verwaltungsgerichtshof beſteht, und in welchen die Verfolgung

öffentlicher Beamten an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, muß diese Behörde das Reichsgericht sein. E. G. z. G. V. G. 11 Abs. 2.

Handelt es sich um die Zuständigkeit von Gerichten, welche verschiedenen Bundesstaaten angehören und nicht im Bezirke eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts ihren Sitz haben, so erfolgt die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das Reichsgericht. E. G. z. C. P. O. 9.

Dem Reichsgerichte kann auf Antrag eines Bundesstaats und mit Zustimmung des Bundesraths durch kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung von Competenzconflikten zugewiesen werden. E. G. z. G. V. G. 17.

Dem Reichsgericht kann ferner auf Antrag eines Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesraths durch kaiserliche Verordnung übertragen werden: die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in denjenigen Rechtsstreitigkeiten, für welche besondere Gerichte (s. Gerichte) zugelassen sind. E. G. z. G. V. G. 3 Abs. 2.

Dem Reichsgericht kann ferner auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths zugewiesen werden: die Verhandlung und Entscheidung derjenigen Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgerichte zu erledigen gewesen wären. E. G. z. G. V. G. 15.

Behufs Erledigung der letztgenannten Sachen können mit Zustimmung des Bundesraths durch kaiserliche Verordnung beim Reichsgerichte Hülfssenate eingerichtet werden, deren Zusammensetzung und Geschäftsvertheilung der Reichskanzler bestimmt. E. G. z. G. V. G. 16.

Die richterlichen Geschäfte in den Hülfssenaten dürfen nur Mitgliedern des Reichsgerichts und Mitgliedern der früheren obersten Gerichte oder der Oberlandesgerichte übertragen werden. Die Uebertragung ist für ein nicht zum Reichsgerichte gehörendes Mitglied bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Wahrnehmung seiner Thätigkeit in dem Hülfssenate nicht mehr erforderlich ist, unwiderruflich. E. G. z. G. V. G. 16 Abs. 3 und 4.

Will ein Civilsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Civilsenates oder der vereinigten

Civilsenate **abweichen**, so hat derselbe die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor die vereinigten Civilsenate zu verweisen. G. V. G. 137.

Die **Zulassung der Rechtsanwälte** beim Reichsgericht und die Zurücknahme der Zulassung erfolgt durch das Präsidium des Reichsgerichts. R. A. O. 99.

Reichsgesetze. Die prozeßrechtlichen Vorschriften derselben werden im allgemeinen durch die C. P. O. nicht berührt. E. G. z. C. P. O. 13.

Reichskonsuln s. Konsuln.

Reinigungseid. Statt desselben und des Erfüllungseides: der richterliche Eid (s. dort).

Relation s. Eideszuschiebung.

Replikarische und duplikarische Schriftsätze. Insoweit die Klageschrift und die Klagebeantwortung zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nicht genügen, hat jede Partei dem Gegner solche thatsächliche Behauptungen, Beweismittel und Anträge, auf welche derselbe voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, vor der mündlichen Verhandlung mittels ferneren vorbereitenden Schriftsatzes so zeitig mitzutheilen, daß der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag.

Tritt eine Vertagung der Verhandlung ein, so kann das Gericht die Fristen bestimmen, binnen welcher die noch erforderlichen vorbereitenden Schriftsätze mitzutheilen sind. C. P. O. 245.

Requisition s. Rechtshülfe.

Restitutio in integrum s. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Restitutionsklage. A. Die Restitutionsklage gegen ein rechtskräftiges Endurtheil findet statt:

1. wenn der Gegner durch Leistung eines Parteieides, auf welche das Urtheil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat,

2. wenn eine Urkunde, auf welche das Urtheil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war,
3. wenn durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf welche das Urtheil gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat,
4. wenn das Urtheil vom Vertreter der Partei oder vom Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Handlung erwirkt ist, welche mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist,
5. wenn ein Richter bei dem Urtheile mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist,
6. wenn ein strafgerichtliches Urtheil, auf welches das Urtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist,
7. wenn die Partei
   a) ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urtheil, oder
   b) eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

   Diese Bestimmung kommt im Falle sub b. nicht zur Anwendung, wenn das angefochtene Urtheil darauf beruht, daß auf Grund einer Eidesleistung des Gegners die betreffende Thatsache oder deren Gegentheil für bewiesen erachtet ist. C. P. O. 543.

In den Fällen sub 1—5 findet die Klage nur statt, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann. C. P. O. 544.

Die Klage ist nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war den Restitutionsgrund im früheren Verfahren, insbesondere durch Einspruch oder Berufung oder mittels Anschließung an eine Berufung geltend zu machen. C. P. O. 545.

Werden die Nichtigkeits- und die Restitutionsklage von derselben Partei oder von verschiedenen Parteien erhoben, so ist die Verhandlung und Entscheidung über die Restitutionsklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage auszusetzen. C. P. O. 541 Abs. 2.

Mit der Restitutionsklage können Anfechtungsgründe, durch welche eine dem angefochtenen Urtheile vorausgegangene Entscheidung derselben oder einer unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, sofern das angefochtene Urtheil auf dieser Entscheidung beruht. C. P. O. 546.

Der Beweis der die Restitutionsklage begründenden Thatsachen kann durch Eideszuschiebung nicht geführt werden. C. P. O. 544 Abs. 2.

B. Für die Klage ist **ausschließlich zuständig**: das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat; wenn das angefochtene Urtheil oder auch nur eines von mehreren angefochtenen Urtheilen vom Berufsgerichte erlassen wurde, oder wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil in den oben sub 1—3, 6 und 7 aufgeführten Fällen angefochten wird, das Berufungsgericht; wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil in den oben sub 4 und 5 aufgeführten Fällen angefochten wird, das Revisionsgericht. Ist die Klage **gegen einen Vollstreckungsbefehl** gerichtet, so gehört sie ausschließlich vor das Amtsgericht, welches den Befehl erlassen hat; wenn der Anspruch nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört, vor das für den Rechtsstreit über den Anspruch zuständige Gericht. C. P. O. 547.

C. Die weiteren Bestimmungen über die Restitutionsklage sind denen über die Nichtigkeitsklage (s. dort C) analog.

Doch sind dem Schriftsatze, durch welchen eine Restitutionsklage erhoben wird, die Urkunden, auf welche diese sich stützt, in Ur- oder Abschrift beizufügen. Befinden sich die Urkunden nicht in den Händen des Klägers, so hat er zu erklären, welchen An-

trag er wegen Herbeischaffung derselben zu stellen beabsichtigt. C. P. O. 551 Abs. 2.

Revision. A. Sie **findet statt** gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurtheile sowie gegen diejenigen Entscheidungen, welche den Endurtheilen vorausgegangen sind, sofern nicht dieselben nach den Vorschriften der C. P. O. unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind. C. P. O. 507, 510.

Die wesentlichen **Voraussetzungen** der Revision sind das Vorhandensein einer Revisionssumme und die Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinauserstreckt.

a) **Revisionssumme.** In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Revision durch einen den Betrag von 1500 M. übersteigenden Werth des Beschwerdegegenstandes bedingt. Der Revisionskläger hat diesen Werth glaubhaft zu machen. Der Eid als Mittel der Glaubhaftmachung ist ausgeschlossen. C. P. O. 508.

Doch findet **ohne Rücksicht auf den Werth** des Beschwerdegegenstandes die Revision statt:

1. insoweit es sich um die Unzuständigkeit des Gerichts oder die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder der Berufung handelt,
2. in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind (s. Landgerichte). C. P. O. 509.

b) **Gesetzesverletzung.** Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinauserstreckt, beruhe. C. P. O. 511.

Mit Zustimmung des Bundesraths kann durch **kaiserliche Verordnung** bestimmt werden:

1. daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinauserstreckt, die Revision nicht begründe,

2. daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgericht hinauserstreckt, die Revision begründe.

Die hiernach erlassenen Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben treten, soweit der Reichstag die Genehmigung versagt, für die am Tage des definitiven Reichstagsbeschlusses noch nicht anhängigen Prozesse außer Kraft. Die genehmigten Verordnungen können nur durch Reichsgesetz geändert oder aufgehoben werden. E. G. z. C. P. O. 6.

Nicht eine aus den Entscheidungsgründen sich ergebende, sondern nur eine durch die Entscheidung begangene Verletzung des Gesetzes kann die Revision begründen (Mot. C. P. O. 526).

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewandt worden ist. C. P. O. 512. (Als »Gesetz« gelten hier also auch das Gewohnheitsrecht und die Handelsgebräuche, insoweit sie Handelsgewohnheitsrechtssätze sind.)

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hinderniß mittels eines Ablehnungsgesuchs erfolglos geltend gemacht ist,
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt, und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war,
4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat,
5. wenn eine Partei im Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat,
6. wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind,

7. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist. C. P. O. 513.

Ein Versäumnißurtheil kan.. von der Partei, gegen welche es erlassen ist, mit der Revision angefochten werden, wenn ausnahmsweise kein Einspruch statthaft ist (s. Versäumnißurtheil) und auch dann nur auf Grund der Behauptung, daß keine Versäumniß vorgelegen habe. C. P. O. 529.

B. Revisionsgericht ist das Reichsgericht. G. V. G. 135.

Ausn. Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden. — Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung. E. G. z. G. V. G. 8.

Ist in einem Bundesstaat ein oberstes Landesgericht errichtet, so wird die Revision bei diesem Gerichte eingelegt. E. G. z. C. P. O. 7.

Die Revisionsfrist beträgt 1 Monat, ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Urtheils. Die Revision kann gleichzeitig mit der Zustellung des Urtheils, aber nicht vor dieser eingelegt werden. C. P. O. 514.

Die Einlegung der Revision erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes (**Revisionsschrift**). Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Revision gerichtet wird (nur das Endurtheil braucht bezeichnet zu werden),
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil Revision eingelegt werde (bestimmte Form der Erklärung nicht erforderlich),
3. die Ladung des Revisionsbeklagten vor das Revisionsgericht zur mündlichen Verhandlung über die Revision. (Dabei Aufforderung an den Gegner zur Bestellung eines beim Revisionsgerichte zugelassenen Anwalts.) C. P. O. 515.

Auf die Revisionsschrift finden die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze Anwendung (s. Schriftsätze). Als vorbereitender Schriftsatz soll die Revisionsschrift insbesondere enthalten:

1. die **Revisionsanträge** (d. i. die Erklärung, in wieweit das Urtheil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde),

sowie zur **Begründung** der Revisionsanträge:

2. insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewandt sei, die Bezeichnung dieser Rechtsnorm,
3. insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Thatsachen, welche den Mangel ergeben,
4. insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß unter Verletzung des Gesetzes Thatsachen festgestellt, übergangen oder als vorgebracht angenommen seien, die Bezeichnung dieser Thatsachen,
5. die Angabe des Werthes des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes, wenn die Zulässigkeit der Revision von diesem Werthe abhängt. C. P. O. 516.

Die Revisionsanträge der Revisionsschrift sind lediglich vorbereitender Natur und können in der mündlichen Verhandlung beliebig erweitert oder beschränkt werden.

Auf die Revision finden die über den **Verzicht auf die Berufung** und die **Zurücknahme** derselben geltenden Bestimmungen (s. Berufung) entsprechende Anwendung. C. P. O. 529.

Der Gerichtsschreiber des Revisionsgerichts hat innerhalb 24 Stunden, nachdem die Revisionsschrift zum Zwecke der Terminsbestimmung eingereicht ist, vom Gerichtsschreiber des Berufungsgerichtes die Prozeßakten einzufordern. C. P. O. 529.

Zwischen der Zustellung der Revisionsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung muß eine **Einlassungsfrist** von mindestens 1 Monat (in Meß- und Marktsachen von mindestens 24 Stunden) liegen. C. P. O. 517.

Innerhalb der ersten ⅔ dieser Frist hat der Revisionsbeklagte dem Revisionskläger die **Beantwortung** der Revision mittelst vorbereitenden Schriftsatzes zustellen zu lassen. Der Schriftsatz soll insbesondere die Anträge und im Falle der Anschließung deren Begründung (analog der für die Revisionsanträge erforderlichen) enthalten. C. P. O. 519.

Anschließung. Auf die Anschließung des Revisionsbeklagten finden die Vorschriften über die Anschließung des Berufungsbeklagten (s. Berufung) entsprechende Anwendung. C. P. O. 518.

Die mündliche Verhandlung ist, wenn an dem für dieselbe bestimmten Tage die Revisionsfrist noch nicht verstrichen ist, auf Antrag des Revisionsbeklagten bis zum Ablaufe der Frist und, wenn der Revisionsbeklagte gegen das Urtheil den Einspruch erhoben hat, auch von Amtswegen bis zur Erledigung des Einspruchs zu vertagen. C. P. O. 529.

Prozeßhindernde Einreden, auf welche die Partei wirksam verzichten kann, dürfen nur geltend gemacht werden, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen, dieselben in der Vorinstanz vorzubringen. — Die Verhandlung zur Hauptsache darf auf Grund prozeßhindernder Einreden nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über dieselben auch von Amtswegen anordnen. C. P. O. 529.

Hinsichtlich des Vortrags der Parteien bei der mündlichen Verhandlung sowie des weitern Verfahrens finden die betreffenden Bestimmungen für die Berufung (s. dort) Anwendung. C. P. O. 529, 520.

Die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift kann in der Revisionsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei das Rügerecht (s. dort) bereits in der Berufungsinstanz verloren hat. C. P. O. 521.

Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil des Berufungsgerichtes ist, insoweit dasselbe durch die Revisionsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag vom

Revisionsgerichte für vorläufig vollstreckbar zu erklären. C. P. O. 523.

Das Revisionsgericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Revision an sich statthaft, und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen. C. P. O. 529.

Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge. C. P. O. 522.

Für die Entscheidung des Revisionsgerichts sind die im angefochtenen Urtheile gerichtlich festgestellten Thatsachen maßgebend. Außer diesen können nur diejenigen Thatsachen berücksichtigt werden, welche eine Verletzung des Verfahrens ergeben oder welche unter Verletzung des Gesetzes festgestellt, übergangen oder als vorgebracht angenommen sind. C. P. O. 524. Diese Thatsachen müssen in der mündlichen Verhandlung über die Revision vorgebracht sein. Die nöthigen Erhebungen über dieselben kann das Revisionsgericht entweder selbst anstellen oder durch ein andres Gericht anstellen lassen. (Comm. von Struckmann u. Koch § 524.)

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nicht gestützt werden kann, ist für die auf die Revision ergehende Entscheidung maßgebend. C. P. O. 525.

Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urtheil aufzuheben. Erfolgt die Aufhebung wegen eines Mangels des Verfahrens, so ist zugleich das Verfahren insoweit aufzuheben, als es durch den Mangel betroffen wird. C. P. O. 527.

Im Falle der Aufhebung des Urtheils ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Dasselbe hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. C. P. O. 528.

Das Revisionsgericht hat jedoch in der Sache selbst zu entscheiden:

1. wenn die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte

Sachverhältniß erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist,

2. wenn die Aufhebung des Urtheils wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs erfolgt.

Kommt aber in diesen beiden Fällen für die in der Sache selbst zu erlassende Entscheidung die Anwendbarkeit von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nicht gestützt werden kann, in Frage, so kann die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. C. P. O. 528 Abs. 3 u. 4.

Die Kosten der Revisionsinstanz in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind (s. Landgerichte) hat auch im Falle des Obsiegens die Reichs- oder Staatskasse zu tragen, wenn der Werth des Streitgegenstandes 300 M. nicht übersteigt und der Vertreter des Reichs oder Staats die Revision eingelegt hat. C. P. O. 92 Abs. 3.

Nach Erledigung der Revision sind die Akten dem Gerichtsschreiber des Berufungsgerichts nebst einer beglaubigten Abschrift des in der Revisionsinstanz erlassenen Urtheils zurückzusenden. C. P. O. 529.

C. **Besondere Bestimmungen für die Revision an ein oberstes Landgericht** (s. oben):

Die Einlegung der Revision erfolgt durch Einreichung der Revisionsschrift. Eine Abschrift derselben ist der Gegenpartei von Amtswegen zuzustellen.

Das oberste Landesgericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung endgültig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung der Revision. Erklärt es sich für zuständig, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen. Erklärt es sich dagegen für unzuständig, weil das Reichsgericht zuständig sei, so sind dem letzteren die Prozeßakten zu übersenden.

Die Entscheidung des obersten Landesgerichtes über die Zuständigkeit ist auch für das Reichsgericht bindend. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgericht ist von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen. Die Einlassungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung an den Revisionsbeklagten. E. G. z. C. P. O. 7.

Der Bestellung eines bei dem obersten Landesgericht oder dem Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwalts bedarf es erst, nachdem das oberste Landesgericht über die Zuständigkeit entschieden hat. Für die dieser Entscheidung vorangehenden Handlungen können die Parteien sich auch durch jeden bei einem Land- oder Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. — Die Zustellung der Abschrift der Revisionsschrift an den Revisionsbeklagten und die Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an die Parteien erfolgt in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen über die Zustellung bei Einlegung eines Rechtsmittels (s. Zustellungen). E. G. z. C. P. O. 8.

Rheinschifffahrtsgerichte. Dieselben sind als besondere Gerichte zugelassen. G. V. G. 14.

Richter. A. Die **Fähigkeit zum Richteramt** wird erlangt durch: 1) 3jähriges Rechtsstudium auf einer Universität (davon 1½ Jahr auf einer deutschen) 2) Ablegung der ersten Prüfung 3) 3-jährigen Vorbereitungsdienst bei den Gerichten und Rechtsanwälten resp. der Staatsanwaltschaft 4) Ablegung der zweiten Prüfung. G. V. G. 2.

Die einzelnen Bundesstaaten können die Zeit des Universitätsstudiums oder des Vorbereitungsdienstes verlängern und bestimmen, daß höchstens 1 Jahr des Vorbereitungsdienstes bei Verwaltungsbehörden absolvirt werden muß oder kann. G. V. G. 2.

Sie können für die ersten 4 Jahre nach Inkrafttreten des G. V. G.'s die Zeit des Vorbereitungsdienstes auf 2 Jahre abkürzen. E. G. z. G. V. G. 22 Abs. 2.

Die Vorschriften für Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt finden auf diejenigen, welche vor Inkrafttreten des G. V. G.'s die erste Prüfung in einem Bundesstaate abgelegt haben, nur insoweit Anwendung, als nicht in dem Bundesstaate abweichende Vorschriften bestehen. E. G. z. G. V. G. 22 Abs. 1.

Wer in einem Bundesstaate die erste Prüfung bestanden, kann überall zum Vorbereitungsdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden. G. V. G. 3.

Die in einem Bundesstaate auf den Vorbereitungsdienst verwandte Zeit kann überall angerechnet werden. G. V. G. 3.

Zum Richteramt ist ferner fähig jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität. G. V. G. 4.

Die erlangte Fähigkeit zum Richteramt gilt im ganzen deutschen Reich. G. V. G. 5.

Mitglieder des **Reichsgerichts** müssen nicht nur die Fähigkeit zum Richteramte in einem Bundesstaate erlangt sondern auch das 35ste Lebensjahr vollendet haben. G. V. G. 127 Abs. 2.

Ueber die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bestimmt die Landesgesetzgebung. G. V. G. 10.

Richter werden auf Lebenszeit ernannt. G. V. G. 6. (Präsentationen finden nicht statt. G. V. G. 15). Sie beziehen ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren, G. V. G. 7, und können wider ihren Willen nur durch richterliche Entscheidung aus bestimmten gesetzlichen Gründen und unter bestimmten gesetzlichen Formen dauernd oder zeitweise **entlassen, versetzt** oder **pensionirt** werden. G. V. G. 8.

Ausn: 1) vorläufige Amtsenthebung kraft Gesetzes, 2) Versetzung oder Entfernung vom Amte (unter Belassung des vollen Gehalts) durch die Landesjustizverwaltung im Falle einer Veränderung der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke. G. V. G. 8.

Vorstehende Bestimmungen über die Entlassung, Versetzung und Pensionirung von Richtern treten in denjenigen Staaten, in welchen Vorschriften für die richterliche Entscheidung über die Entlassung, Versetzung und Pensionirung von Richtern nicht bestehen, nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Rege-

lung der Disciplinarverhältnisse der Richter in Wirksamkeit. E. G. z. G. V. G. 13.

In den ersten 2 Jahren nach Inkrafttreten des G. V. G.'s kann die Landesjustizverwaltung bei nothwendiger Einziehung von Richterstellen die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein andres Gericht gleicher Ordnung unter Belassung des vollen Gehalts und Erstattung der Umzugskosten verfügen. E. G. z. G. V. G. 21.

Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältniß darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden. G. V. G. 9.

Hülfsrichter im Landgericht s. dort (nicht ständige Richter), im Oberlandesgericht s. dort; im Reichsgericht und in einem obersten Landesgerichte sind dieselben nicht zulässig. G. V. G. 134. E. G. z. G. V. G. 10.

Ergänzungsrichter s. dort.

B. Ein Richter ist **unfähig** zur Ausübung des Richteramtes (von derselben ausgeschlossen):

1) in Sachen, in welchen er selbst Partei ist oder zu einer Partei im Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht,
2) in Sachen seiner Ehefrau (auch wenn die Ehe nicht mehr besteht),
3) in Sachen einer Person, mit welcher er in grader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist (auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht),
4. in Sachen in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,
5. in Sachen, in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist,
6. in Sachen, in welcher er in einer früheren Instanz oder im schiedsrichterlichem Verfahren bei Erlassung der angefochtenen

Entscheidung mitgewirkt hat. (Ausnahme: wenn er als beauftragter oder ersuchter Richter thätig war). C. P. O. 41.

Ein Richter **kann abgelehnt werden:**

1. wegen Unfähigkeit (s. oben),
2. wegen **Besorgniß der Befangenheit**, d. h. weil ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. C. P. O. 42.

Das Ablehnungsrecht habne immer beide Parteien. C. P. O. 42 Abs. 3.

Das **Ablehnungsgesuch** ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen (es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben werden). C. P. O. 44.

Es ist glaubhaft zu machen (Eid als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen; für dieselbe kann man sich auf das Zeugniß des abgelehnten Richters beziehen). C. P. O. 44. Abs. 2.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern. C. P. O. 44 Abs. 3.

Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgniß der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie bei demselben, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat. C. P. O. 43.

Wird ein Richter, bei welchem die Partei sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen (als Mittel ist der Eid hier nicht ausgeschlossen) daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei. C. P. O. 44 Abs. 4.

Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten. C. P. O. 47.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn aber dasselbe durch Ausscheiden des letzteren beschlußunfähig wird, das im Instanzenzug zunächst höhere Gericht. C. P. O. 45.

Wird ein **Amtsrichter** abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Amts-

richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält. C. P. O. 45 Abs. 2.

Die Entscheidung kann immer ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. C. P. O. 46. Das Verfahren ist gebührenfrei. G. K. G. 47 Nr. 4.

Gegen den Beschluß, welcher das Gesuch für **begründet erklärt**: kein Rechtsmittel, gegen den, welcher es für **unbegründet erklärt**: sofortige Beschwerde. C. P. O. 46 Abs. 2.

Das für die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei. Die Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gehör der Parteien. C. P. O. 48.

Richterlicher Eid. Ist das Ergebniß der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreichend, um die Ueberzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatsache zu begründen, so kann das Gericht der einen oder anderen Partei über eine streitige Thatsache einen Eid auferlegen. C. P. O. 437.

Die landesrechtlichen Vorschriften über die Unzulässigkeit des nothwendigen Eides sowie darüber, ob dem einen oder anderen Theile ein Eid aufzuerlegen (suppletorium, purgatorium) sind auch durch E. G. z. C. P. O. 14 Nr. 2 beseitigt.

Der richterliche Eid ist **nicht zulässig** in **Entmündigungssachen**. C. P. O. 611, 624, 626, wohl aber in Ehesachen. C. P. O. 577.

Prozessiren **Streitgenossen** oder mehrere **gesetzliche Vertreter**, so kann der richterliche Eid allen oder einigen oder einem derselben auferlegt werden. C. P. O. 438.

Ist der Schwurpflichtige wegen **wissentlicher Verletzung der Eidespflicht** rechtskräftig verurtheilt, so ist der Antrag des Gegners, den richterlichen Eid zurückzunehmen, gerechtfertigt,

wenngleich der Gegner schon vor Auferlegung des Eides von dieser Verurtheilung Kenntniß gehabt hat. C. P. O. 439 Abs. 2.

Der richterliche Eid wird durch **bedingtes Urtheil** auferlegt. C. P. O. 439. Abs. 3.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen über den zugeschobenen Eid (s. Eideszuschiebung) entsprechende Anwendung. C. P. O. 439.

Rügerecht. Die Verletzung einer das Verfahren und insbesondere die Form einer Prozeßverhandlung betreffenden Vorschrift kann nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei auf die Befolgung der Vorschrift verzichtet oder wenn sie bei der nächsten mündlichen Verhandlung, welche auf Grund des betreffenden Verfahrens stattgefunden hat, oder in welcher auf dasselbe Bezug genommen ist, den Mangel nicht gerügt hat, obgleich sie erschienen, und ihr der Mangel bekannt war oder sein mußte. — Diese Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn Vorschriften verletzt sind, auf deren Befolgung eine Partei wirksam nicht verzichten kann. C. P. O. 267.

Die Verletzung einer das Verfahren der Vorinstanz betreffenden Vorschrift kann in der Berufungs- und Revisionsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei das Rügerecht bereits in der Vorinstanz verloren hat. C. P. O. 492, 521.

Ruhen des Verfahrens. Dasselbe kann von den Parteien **vereinbart** werden. Die Vereinbarung hat auf den Lauf der Nothfristen keinen Einfluß. C. P. O. 228 Abs. 1.

Erscheinen beide Parteien in einem Termine zur mündlichen Verhandlung **nicht**, so ruht das Verfahren, bis eine Partei eine neue Ladung **zustellen läßt**. C. P. O. 228. Abs. 2.

S.

Sachverständige. A. Das Gericht kann stets eine Begutachtung durch Sachverständige anordnen. C. P. O. 135 (auch um den Werth des Streitgegenstandes festzustellen. C. P. O. 3).

Es kann auch bei der Einnahme eines Augenscheins die Zuziehung von Sachverständigen verfügen, C. P. O. 337, und über das Ergebniß einer Schriftvergleichung Sachverständige anhören. C. P. O. 407.

B. **Beweis durch Sachverständige:**

Die Sachverständigen gelten nicht als eigentliches Beweismittel, sondern als **Gehülfen des Richters** (Mot.).

Die **Antretnng** des Beweises (soweit von einer solchen die Rede sein kann), erfolgt durch Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte. C. P. O. 368.

Die Auswahl der Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozeßgericht. Dasselbe kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken; es kann an Stelle der zuerst ernannten andere Personen ernennen. C. P. O. 369.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur, wenn besondere Umstände es erfordern, gewählt werden. C. P. O. 369 Abs. 2.

Das Gericht kann die Parteien auffordern geeignete Sachverständige zu bezeichnen. C. P. O. 369 Abs. 3.

Einigen sich die Parteien über bestimmte Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken. C. P. O. 369 Abs. 4.

Das Prozeßgericht kann den mit der Beweisaufnahme betrauten Richter zur Ernennung der Sachverständigen ermächtigen. C. P. O. 370.

Abgelehnt werden kann ein Sachverständiger aus denselben Gründen wie ein Richter (s. Richter). Kein Ablehnungsgrund ist jedoch, daß er als Zeuge vernommen worden. C. P. O. 371.

Das **Ablehnungsgesuch** ist bei demjenigen Gericht oder Richter, von welchem der Sachverständige ernannt ist, vor der Vernehmung resp. vor Einreichung des Gutachtens anzubringen. Später ist die Ablehnung nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund vorher nicht geltend

gemacht werden konnte. Das Ablehnungsgesuch kann zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen (der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen). C. P. O. 371 Abs. 2 und 3.

Die Entscheidung erfolgt abseiten desjenigen Gerichts oder Richters, von welchem der Sachverständige ernannt ist. Eine mündliche Verhandlung der Betheiligten ist nicht erforderlich. — Gegen den Beschluß, welcher die Ablehnung für begründet erklärt: kein Rechtsmittel, gegen den, welcher sie für unbegründet erklärt: sofortige Beschwerde. C. P. O. 371 Abs. 4 und 5.

Der Sachverständige **hat der Ernennung Folge zu leisten**, wenn er zur Erstattung von Gutachten der geforderten Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist. C.P.O. 372.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat. C. P. O. 372 Abs. 2.

Verweigern kann der Sachverständige das Gutachten aus denselben Gründen wie der Zeuge das Zeugniß (s. Zeugenbeweis). Das Gericht kann ihn auch aus anderen Gründen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden. C. P. O. 373.

Ein **öffentlicher Beamter** kann als Sachverständiger nicht vernommen werden, wenn seine vorgesetzte Behörde erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde. C. P. O. 373 Abs. 2.

Im Falle des Nichterscheinens oder der unbegründeten Weigerung des Sachverständigen, wird dieser zum Kostenersatz und zu einer Geldstrafe bis 300 M. verurtheilt. Bei wiederholtem Ungehorsam kann noch einmal eine Geldstrafe bis 600 M. erkannt werden. Gegen den Beschluß: Beschwerde mit aufschiebender Wirkung. C. P. O. 374, 535.

Die Festsetzung und Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heer oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht. C. P. O. 374 Abs. 3.

Der Sachverständige ist vor Erstattung des Gutachtens zu **beeidigen**, wenn nicht beide Parteien darauf verzichten. (Ist er für Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid). C. P. O. 375. Wann ein Verzicht der Parteien für den Richter nicht bindend ist, s. Ehesachen und Entmündigungsverfahren.

Wird **schriftliche Begutachtung** angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen zur Erläuterung des schriftlichen Gutachtens anordnen. C. P. O. 376.

Das Gericht kann eine **neue Begutachtung** durch dieselben oder andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet. — Es kann die Begutachtung durch einen andern Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist. C. P. O. 377.

Das Gericht ist auch an das übereinstimmende Gutachten aller Sachverständigen nicht gebunden. C. P. O. 259.

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf **Entschädigung** für Zeitversäumniß, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung Anspruch. C. P. O. 378.

Soweit nicht im Vorstehenden abweichende Bestimmungen enthalten sind, finden auf den Beweis durch Sachverständige die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen (s. Zeugenbeweis) entsprechende Anwendung. C. P. O. 367.

C. **Sachverständige Zeugen** sind wahre Zeugen. C. P. O. 379.

D. Ist in den Fällen der **Art. 348, 365, 407 des H. G. B.** zur Feststellung des Zustandes einer Waare die gerichtliche Ernennung von Sachverständigen erforderlich, so erfolgt

dieselbe durch das Amtsgericht. in dessen Bezirk sich die Waare befindet. Auf die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung dieser Sachverständigen finden die Vorschriften der C. P. O. über Sachverständige entsprechende Anwendung. E. G. z. C. P. O. 13 Abs. 4.

Schaden. Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amtswegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf. C. P. O. 260.

Die Vorschriften über den **Schätzungseid** werden aufgehoben. C. P. O. 260 Abs. 2.

Schadensersatz
Schätzungseid } s. Schaden.

Schiedsrichterliches Verfahren A. Die Competenz von Schiedsgerichten kann durch Schiedsvertrag und, soweit dies landesgesetzlich statthaft ist, auch durch letztwillige oder andre nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen geschaffen werden C. P. O. 851, 872.

Ein **Schiedsvertrag** hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen. C. P. O. 851.

Ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er sich nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten bezieht. C. P. O. 852.

Ist nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein mündlich geschlossener Schiedsvertrag gültig, so kann jede

Partei die Errichtung einer schriftlichen Urkunde über den Vertrag verlangen. C. P. O. 853.

Ist im Schiedsvertrag eine Bestimmung über die Ernennung der Schiedsrichter nicht enthalten, so wird von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt. C. P. O. 854.

Steht beiden Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern zu, so hat die betreibende Partei dem Gegner den Schiedsrichter schriftlich zu bezeichnen mit der Aufforderung, binnen einer einwöchigen Frist seinerseits ein Gleiches zu thun. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter vom zuständigen Gericht ernannt. C. P. O. 855. (Ueber das zuständige Gericht s. unten sub D.)

Jede Partei ist an die durch sie erfolgte Ernennung eines Schiedsrichters dem Gegner gegenüber gebunden, sobald derselbe die Anzeige von der Ernennung erhalten hat. C. P. O. 856.

Wenn ein nicht im Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem andern Grunde wegfällt oder die Uebernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramtes verweigert, so hat die Partei, welche ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer einwöchigen Frist einen andern Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter vom zuständigen Gericht ernannt. C. P. O. 857.

Abgelehnt werden kann ein Schiedsrichter aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen (s. Richter). C. P. O. 858.

Die Ablehnung kann außerdem erfolgen, wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert. — Frauen, Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, können abgelehnt werden. C. P. O. 858 Abs. 2 und 3.

Das Ablehnungsgesuch wird in Form einer Klage beim zuständigen Gerichte angebracht. C. P. O. 871.

Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorsorge getroffen ist:

1) wenn bestimmte Personen im Vertrage zu Schiedsrichtern ernannt sind, und ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem andern Grunde wegfällt oder die Uebernahme des Schiedsrichteramts verweigert oder von dem mit ihm geschlossenen Vertrage zurücktritt oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert,
2) wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß unter ihnen Stimmengleichheit sich ergeben habe. C. P. O. 859.

Dasselbe Resultat wird eintreten müssen, wenn absolute Stimmenmehrheit nicht zu erreichen ist. (C. P. O. 864.)

Beim Tode oder dem Konkurs einer Partei bleibt der Schiedsvertrag bestehen, sofern nicht aus dessen Inhalt hervorgeht, daß er auf die Personen der Contrahenten beschränkt bleiben solle. (Mot. u. Comm. von Struckmann u. Koch § 859).

B. **Verfahren.** Die Schiedsrichter haben vor Erlaß des Schiedsspruchs die Parteien zu hören und das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältniß zu ermitteln, soweit sie die Ermittelung für erforderlich erachten. — In Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien über das Verfahren wird dasselbe von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt. C. P. O. 860.

Die Schiedsrichter können Zeugen und Sachverständige vernehmen, wenn dieselben freiwillig vor ihnen erscheinen. Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieneides sind sie nicht befugt. C. P. O. 861.

Eine von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete **richterliche Handlung**, zu deren Vornahme dieselben nicht befugt sind, ist auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem nach allgemeinen Grundsätzen für den fraglichen Rechtsstreit zuständigen Gerichte vorzunehmen. — Dem Gerichte, welches die Vernehmung oder Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen angeordnet hat, stehen auch die Entscheidungen zu, welche im Falle der Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens erforderlich werden. C. P. O. 862.

Die Schiedsrichter können das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen, auch wenn die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet, insbesondere wenn geltend gemacht wird, daß ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht bestehe, daß der Schiedsvertrag sich auf den zu entscheidenden Streit nicht beziehe, oder daß ein Schiedsrichter zu den schiedsrichterlichen Verrichtungen nicht befugt sei. C. P. O. 863.

Ist der **Schiedsspruch** von mehreren Schiedsrichtern zu erlassen, so ist die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidend, sofern nicht der Schiedsvertrag ein anderes bestimmt. C.P.O. 864.

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils. C. P. O. 866.

Er ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des nach allgemeinen Grundsätzen für den fraglichen Rechtsstreit zuständigen Gerichts niederzulegen. C.P.O. 865.

Eine Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruche findet nur statt, wenn ein **Vollstreckungsurtheil** sie für zulässig erklärt hat. C. P. O. 868.

Das Vollstreckungsurtheil ist nicht zu erlassen, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden kann. C. P. O. 868 Abs. 2.

C. **Aufhebung des Schiedsspruchs** kann beantragt werden:

1. wenn das Verfahren unzulässig war,
2. wenn der Schiedsspruch eine Partei zu einer Handlung verurtheilt, deren Vornahme verboten ist,
3. wenn die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung (ausdrücklich oder stillschweigend) genehmigt hat,
4. wenn der Partei im Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war,
5. wenn der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist,
6. wenn die Voraussetzungen für die Fälle Nr. 1—6 der Restitutionsklage vorliegen (s. Restitutionsklage sub 1—6).

In den Fällen sub 4 und 5 findet die Aufhebung des Schiedsspruchs nicht statt, wenn die Parteien ein anderes vereinbart haben C. P. O. 867.

Nach Erlaß des Vollstreckungsurtheils kann die Aufhebung nur aus den sub 6 bezeichneten Gründen und nur dann beantragt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei den Aufhebungsgrund im früheren Verfahren geltend zu machen. C. P. O. 869. Die Klage auf Aufhebung ist in diesem Falle binnen der Nothfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Aufhebungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Vollstreckungsurtheils. Nach Ablauf von 10 Jahren vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an ist die Klage unstatthaft. — Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich die Aufhebung des Vollstreckungsurtheils auszusprechen. C. P. O. 870.

D. **Zuständig** für die Klagen, welche die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder die Erlassung des Vollstreckungsurtheils zum Gegenstande haben, ist dasjenige Amts- oder Landgericht, welches in einem schriftlichen Schiedsvertrag als solches bezeichnet ist, und in Ermangelung einer derartigen Bezeichnung dasjenige Amts- oder Landgericht, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde. C. P. O. 871. — Unter mehreren hiernach zuständigen Gerichten ist und bleibt dasjenige zuständig, an welches sich zuerst eine Partei oder das Schiedsgericht gewandt hat. C. P. O. 871 Abs. 2.

Schiedsvertrag s. schiedsrichterliches Verfahren.

Schiffer- und Schiffsmannschaft. **Im Inlande** wird der zwischen Schiffer und Schiffsmann nach der Anmusterung entstehende Streit über **Antritt oder Fortsetzung des Dienstes** vom **Seemanns-Amt** unter Vorbehalt des Rechtswegs entschieden. Die Entscheidung des Seemannsamtes ist vorläufig vollstreckbar. S. O. 106.

Ueber den im Fall einer **Kürzung der Rationen** während der Reise dem Schiffsmann eventuell zustehenden Anspruch auf Vergütung entscheidet das Seemanns-Amt, vor welchem abgemustert wird, unter Vorbehalt des Rechtswegs. S. O. 46.

Jedes Seemanns-Amt ist verpflichtet die **gütliche Ausgleichung** der zu seiner Kenntniß gebrachten Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann zu versuchen. Insbesondere hat das Seemanns-Amt, vor welchem die Abmusterung des Schiffsmanns erfolgt, einen Güteversuch zu veranstalten. S. O. 104.

Vor einem fremden Gerichte darf der Schiffsmann den Schiffer nicht belangen. Er kann in dringenden Fällen die vorläufige Entscheidung des Seemanns-Amts nachsuchen. (Die Gelegenheit hierzu darf der Schiffer ohne dringenden Grund nicht versagen). Jeder Theil hat die Entscheidung des Seemanns-Amtes einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen. S. O. 105.

Gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiffe angestellten Personen ist, wenn das Schiff segelfertig ist, die **Haft** unstatthaft. C. P. O. 785.

Schlußvertheilung im Konkurs s. Vertheilung.

Schriftsätze. **Vorbereitende Schriftsätze** bereiten **in Anwaltsprozessen** die mündliche Verhandlung vor. Ihr Fehlen zieht **nicht Rechtsnachtheile in der Sache selbst** nach sich. C. P. O. 120.

Ist aber in Folge ihres Fehlens der Gegner außer Stande, sich über das in der mündlichen Verhandlung Vorgebrachte zu erklären, so wird der Säumige **in die Kosten** der nothwendig werdenden Vertagung **verurtheilt**. C. P. O. 90.

In **Nicht-Anwaltsprozessen** können vorbereitende Schriftsätze gewechselt werden. C. P. O. 120 Abs. 2.

Die Schriftsätze **sollen enthalten**:

1. die Bezeichnung der Parteien (Name, Stand, Gewerbe, Wohnort, Parteistellung) des Gerichts und des Streitgegenstandes,
2. die beabsichtigten Anträge,
3. die zur Begründung derselben dienenden thatsächlichen Verhältnisse,

4. die Erklärung über thatsächliche Behauptungen des Gegners,
5. die Bezeichnung der Beweismittel für resp. gegen thatsächliche Behauptungen und die Erklärung über die jenseits bezeichneten Beweismittel,
6. in Anwaltsprozessen die Unterschrift des Anwalts, in andern die der Partei selbst, ihres Bevollmächtigten oder Geschäftsführers ohne Auftrag. C. P. O. 121.

In den Händen der Partei befindliche **Urkunden,** auf die Bezug genommen, sind in Urschrift oder Abschrift beizufügen (eventuell genügt ein Auszug, welcher den Eingang, die relevante Stelle, den Schluß, das Datum und die Unterschrift enthält). Bei dem Gegner **bekannten** oder **umfangreichen** Urkunden genügt die genaue Bezeichnung derselben mit dem Erbieten, Einsicht zu gewähren. C. P. O. 122.

Die in ihren Händen befindlichen Urkunden hat die Partei, wenn sie rechtzeitig aufgefordert wird, vor der mündlichen Verhandlung **auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.** Der von der Niederlegung zu benachrichtigende Gegner hat zur Einsicht der Urkunden eine Frist von 3 Tagen (die Frist kann auf Antrag vom Vorsitzenden verlängert oder abgekürzt werden). C. P. O. 125.

Rechtsanwälte können Urkunden von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinignng mittheilen. Giebt ein Rechtsanwalt die ihm eingehändigte Urkunde nicht binnen der bestimmten Frist zurück, so ist er auf Antrag nach mündlicher Verhandlung zur unverzüglichen Rückgabe zu verurtheilen. Gegen dies Zwischenurtheil: **sofortige Beschwerde.** C. P. O. 126.

Zeit der Zustellung des Schriftsatzes. Der ein neues Vorbringen enthaltende Schriftsatz ist mindestens 1 Woche, und wenn er einen Zwischenstreit betrifft, mindestens 3 Tage, der eine Gegenerklärung auf ein neues Vorbringen enthaltende Schriftsatz mindestens 3 Tage vor der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Bei einem Zwischenstreite ist die Zustellung einer schriftlichen Gegenerklärung nicht erforderlich. C. P. O. 123.

Eine **für das Prozeßgericht bestimmte Abschrift** des vorbereitenden Schriftsatzes nebst Anlagen ist auf der Gerichtskanzlei

niederzulegen. Diese Niederlegung erfolgt zugleich mit der Ueberreichung der Urschrift, wenn eine Terminsbestimmung oder wenn die Zustellung unter Vermittlung des Gerichtsschreibers erwirkt werden soll, andernfalls sofort nach erfolgter Zustellung des Schriftsatzes. C. P. O. 124.

Schriftvergleichung zum Beweise der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde. Der Beweisführer hat zur Vergleichung geeignete Schriften vorzulegen und erforderlichen Falls den Beweis der Echtheit derselben anzutreten. Befinden sich zur Vergleichung geeignete Schriften **in den Händen des Gegners**, so ist dieser auf Antrag des Beweisführers zur Vorlegung verpflichtet. Die Bestimmungen über das Editionsverfahren (s. Edition) finden entsprechende Anwendung. Kommt der Gegner der Anordnung, die zur Vergleichung geeigneten Schriften vorzulegen oder den Editionseid zu leisten, nicht nach, so gilt der Echtheitsbeweis für geführt.

Macht der Beweisführer glaubhaft, daß sich **in den Händen eines Dritten** geeignete Vergleichungsschriften befinden, deren Vorlegung er im Wege der Klage zu erwirken im Stande sei, so wird, eventuell nach vorangegangenem Mitheilungsersuchen an die öffentliche Behörde oder den öffentlichen Beamten, in deren Besitz die Schriften sein sollen, eine Frist zur Herbeischaffung der Vergleichungsschriften bestimmt (s. Edition). C. P. O. 406.

Ueber das **Ergebniß** der Schriftvergleichung hat das Gericht nach freier Ueberzeugung, geeigneten Falls nach Anhörung von Sachverständigen, zu entscheiden. C. P. O. 407.

Schuldenmasse im Konkurs s. Konkurs- und Massegläubiger; über deren Feststellung s. Prüfungstermin.

Schuldhaft. Dieselbe ist aufgehoben durch das R. G. vom 29. Mai 1868. Ueber die Haft im Vollstreckungsverfahren und den persönlichen Sicherheitsarrest s. Haft und Arrest.

Schuldschein. Die Beweiskraft eines solchen oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden. Abwei-

Abweichende Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die zur Eintragung in das Grund- oder Hypothekenbuch bestimmten Schuldurkunden bleiben unberührt, soweit sie die Verfolgung des dinglichen Rechts betreffen. E. G. z. C. P. O. 17.

Seemanns-Amt s. Schiffer.

Seeschiff. Gegen die auf einem segelfertigen Seeschiff angestellten Personen ist die Haft unstatthaft. C. P. O. 785 Nr. 3.

Senate der freien Hansestädte. Deren Mitglieder dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amte sind, über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung des Senats vernommen werden. — Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablehnung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde. Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen C. P. O. 341.

Senatsmitglieder sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen. Zu einer Abweichung von dieser Bestimmung bedarf es der Genehmigung des Senats. C. P. O. 347.

Senate des Oberlandes- und Reichsgerichts s. dort.

Separatisten ex jure crediti s. Absonderung.

Separatisten ex jure dominii s. Aussonderung.

Sicherheitsarrest s. Arrest.

Sicherheitsleistung. A. Die Bestellung einer **prozessualischen Sicherheit** ist, sofern nicht die Parteien ein Andres vereinbart haben, oder das Gesetz eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zuläßt, durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in solchen Werthpapieren zu bewirken, welche nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren. C. P. O. 101.

B. **Prozeßkostencaution.** — Der **ausländische** Kläger hat dem Beklagten auf dessen Verlangen eine solche zu leisten.

Ausn.: 1. wenn nach den Gesetzen des Staats, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist,

2. im Urkunden- und Wechselprozeß,
3. bei Widerklagen,
4. bei Klagen, die in Folge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden,
5. bei Klagen aus Ansprüchen, welche in das Grund- oder Hypothekenbuch einer deutschen Behörde eingetragen sind, C. P. O. 102,
6. wenn der Kläger mit Armenrecht prozessirt. C. P. O. 107.

Sicherheitsstellung kann auch dann verlangt werden, wenn im Laufe des Rechtsstreites der Kläger die Eigenschaft eines Deutschen verliert, oder wenn die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Sicherheitsleistung befreit war, wegfällt, und nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist. C. P. O. 103.

Die **Einrede der mangelnden Sicherheit** für die Kosten ist eine prozeßhindernde. C. P. O. 274 Nr. 4.

Die **Höhe** der zu leistenden Sicherheit wird vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt. (Bei der Festsetzung ist der vom Beklagten wahrscheinlich aufzuwendende Kostenbetrag zu Grunde zu legen; die dem Beklagten durch eine Widerklage erwachsenden Kosten sind nicht mit zu berücksichtigen). C. P. O. 104.

Ergiebt sich später, daß die geleistete Sicherheit ungenügend, so kann weitere Sicherheit verlangt werden, sofern nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist. C. P. O. 104 Abs. 3.

Die Sicherheitsleistung ist in einer **vom Gericht zu bestimmenden Frist** zu leisten. Nach Ablauf derselben ist auf Antrag des Beklagten, wenn die Sicherheit bis zur Entscheidung nicht geleistet ist, die Klage für zurückgenommen zu erklären resp. das Rechtsmittel des Klägers zu verwerfen. C. P. O. 105.

C. Außer der Prozeßkostencaution kennt die C. P. O. noch prozessuale Cautionen beim Auftreten eines Geschäftsführers

ohne Auftrag, bei der Zwangsvollstreckung, dem Arreste und den einstweiligen Verfügungen (s. dort).

Sicherung des Beweises. Zur Sicherung des Beweises (zum ewigen Gedächtniß) kann die **Einnahme eines Augenscheins** und die **Vernehmung von Zeugen** erfolgen, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde, oder auch abgesehen von solcher Besorgniß, wenn der Gegner zustimmt. C. P. O. 447, 450. Eine Zeugenvernehmung ist auch zulässig, wenn sie sich auf eine Urkunde bezieht.

In manchen **handelsrechtlichen Fällen** (H. G. B. 348, 365, 407, 609, 610) ist sogar das Gericht verpflichtet einem einseitigen Antrage stattzugeben. — Auch die Vorschriften über die Verklarung (H. G. B. 490 ff.) und über die Anhörung von Sachverständigen behufs Verkauf des Schiffes (H. G. B. 499) bleiben unberührt. E. G. z. C. P. O. 13.

Ist der **Rechtsstreit** bereits **anhängig**, so ist das Gesuch um Aufnahme des Beweises bei dem Prozeßgerichte anzubringen (es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden). C. P. O. 448.

In Fällen dringender Gefahr kann und, wenn der **Rechtsstreit noch nicht anhängig** ist, muß das Gesuch bei dem Amtsgerichte angebracht werden, in dessen Bezirk der in Augenschein zu nehmende Gegenstand sich befindet oder die zu vernehmenden Personen sich aufhalten. C. P. O. 448 Abs. 2 und 3.

Das **Gesuch muß enthalten:**

1. die Bezeichnung des Gegners,
2. die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll,
3. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen,
4. wenn der Gegner nicht zustimmt, die Darlegung des Grundes welcher die Besorgniß rechtfertigt, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde. Dieser Grund ist glaubhaft zu machen. C. P. O. 449.

Wird vom Beweisführer ein **Gegner nicht bezeichnet**, so ist das Gesuch nur dann zulässig, wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden außer Stande sei den Gegner zu bezeichnen. — Wird dem Gesuche stattgegeben, so kann das Gericht dem unbekannten Gegner zur Wahrnehmung seiner Rechte bei der Beweisaufnahme einen Vertreter bestellen. C. P. O. 455.

Die **Entscheidung** über das Gesuch kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. — In dem Beschlusse, durch welchen dem Gesuche stattgegeben wird, sind die Thatsachen, über welche der Beweis zu erheben ist, und die Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen zu bezeichnen. Eine Anfechtung dieses Beschlusses findet nicht statt. C. P. O. 451. Der ablehnende Beschluß kann durch Beschwerde angefochten werden. C. P. O. 530.

Der Beweisführer ist verpflichtet, sofern es nach den Umständen des Falles geschehen kann, unter Zustellung des Beschlusses und einer Abschrift des Gesuchs zu dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine den Gegner so zeitig zu laden, daß derselbe in diesem Termin seine Rechte wahrzunehmen vermag. — Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift steht der Beweisaufnahme nicht entgegen. C. P. O. 452.

Die **Beweisaufnahme** erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften. Das Protokoll über die Beweisaufnahme ist bei dem Gerichte, welches dieselbe angeordnet hat, aufzubewahren. C. P. O. 453.

Jede Partei hat das Recht die Beweisverhandlungen im Prozesse zu benutzen. — War der Gegner im Termine, in welchem die Beweisaufnahme erfolgte, nicht erschienen, so ist der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlungen nur dann berechtigt, wenn der Gegner zu dem Termin rechtzeitig geladen war, oder wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß ohne sein Verschulden die Ladung unterblieben oder nicht rechtzeitig (d. h. so zeitig, daß der Gegner erscheinen konnte) erfolgt sei. C. P. O. 454.

Sitzungspolizei. Dieselbe wird ausgeübt durch den Vorsitzenden des Gerichts. G. V. G. 177.

Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen **nicht gehorchen**, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft geführt und während einer im Beschlusse zu bestimmenden Zeit (nicht über 24 Stunden) festgehalten werden. G. V. G. 178.

Das Gericht kann gegen Personen, die sich in der Sitzung einer **Ungebühr** schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine **Ordnungsstrafe** bis 100 M. oder 3 Tage Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen. G. V. G. 179. — Macht sich ein bei der Verhandlung betheiligter **Rechtsanwalt** in der Sitzung einer Ungebühr schuldig, so kann ihn das Gericht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disciplinaren Verfolgung, in eine Ordnungsstrafe bis 100 M. nehmen. G. V. G. 180.

Die Vollstreckung der Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen. G. V. G. 181.

Gleiche Befugnisse wie der Vorsitzende hat auch der einzelne Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung. G. V. G. 182.

Gegen eine festgesetzte Ordnungsstrafe ist innerhalb 1 Woche nach Bekanntmachung der Entscheidung **Beschwerde** an's Oberlandesgericht zulässig, sofern die Entscheidung nicht von dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht getroffen ist. Die Beschwerde hat Suspensiveffekt, wenn die Ordnungsstrafe gegen einen bei der Verhandlung betheiligten Rechtsanwalt oder von einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung verfügt ist. G. V. G. 183.

Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt oder eine Person zur Haft abgeführt oder eine bei der Verhandlung betheiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß und dessen Veranlassung zu **protokolliren**. G. V. G. 184.

Wird eine **strafbare Handlung** in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Thatbestand festzustellen und der zuständigen

Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzutheilen, auch eventuell den Thäter vorläufig festzunehmen. G. V. G. 185.

Sitzungsprotokoll s. Protokoll.

Sofortige Beschwerde. Sie findet statt gegen:

1) die Zurückweisung der Ablehnung eines Richters, Gerichtsschreibers, Sachverständigen oder Dolmetschers. C. P. O. 46, 49, 371, G. V. G. 193.
2) die Entscheidung des Zwischenstreits einer Partei mit einem Nebenintervenienten, dem Anwalt des Gegners betreffend Rückgabe einer ihm eingehändigten Urkunde und einem Zeugen oder Sachverständigen, welcher das Zeugniß verweigert. C. P. O. 68, 126, 352, 367.
3) die Verurtheilung des Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Rechtsanwalts oder eines andern Bevollmächtigten sowie des Gerichtsvollziehers in die Prozeßkosten. C. P. O. 97.
4) den Kostenfestsetzungsbeschluß. C. P. O. 99.
5) die Ablehnung des Gesuchs um Aussetzung des Verfahrens C. P. O. 229.
6) die Versagung des Versäumnißurtheils. C. P. O. 301.
7) die Berichtigung des Urtheils. C. P. O. 290.
8) Entscheidungen, welche im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne mündliche Verhandlungen erfolgen können. C. P. O. 701.
9) die Zurückweisung des Gesuchs um Vollstreckbarkeitserklärung des Zahlungsbefehls. C. P. O. 639.
10) die Aufhebung eines vollzogenen Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. C. P. O. 813, 815.
11) die Ablehnung und Wiederaufhebung der Entmündigung. C. P. O. 604, 619, 621.
12) die Versagung oder beschränkte Zulassung des Ausschlußurtheils im Aufgebotsverfahren. C. P. O. 829 Abs. 3.
13) die Entscheidungen im Konkursverfahren, soweit nicht die K. O. ein anderes bestimmt. K. O. 66 Abs. 3.

14) den eine Voruntersuchung eröffnenden oder ablehnenden Beschluß des Ehrengerichts. R. A. O. 69.

Die sofortige Beschwerde ist eine **Art der Beschwerde** (s. dort), für welche folgende besondere Bestimmungen gelten:

Die Beschwerde ist binnen einer **Nothfrist von 2 Wochen** einzulegen. Diese Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Ausnahmsweise beginnt sie schon mit deren Verkündung in den Fällen sub 6 u. 12. C. P. O. 540 Abs. 2.

Die Einlegung bei dem Beschwerdegericht genügt zur Wahrung der Nothfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird. Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder der Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der Nothfrist innerhalb der für diese Klagen geltenden Nothfristen erhoben werden. C. P. O. 540 Abs. 2.

Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angegriffenen Verfügung nicht befugt. C. P. O 540 Abs. 3.

Wird die Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers verlangt, so muß auf dem für die Einlegung der Beschwerde vorgeschriebenen Wege die Entscheidung des Prozeßgerichts binnen der Nothfrist nachgesucht werden. Das Prozeßgericht hat das Gesuch, wenn es demselben nicht entsprechen will, dem Beschwerdegericht vorzulegen. C. P. O. 540 Abs. 4.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Beschwerde s. dort.

Soldaten s. Militairpersonen.

Sondergerichtsbarkeit s. (besondere) Gerichte.

Sonntage s. Feiertage.

Staatsanwaltschaft. Ueber deren Organisation s. G. V. G. 142—153.

Der **Vorbereitungsdienst** (s. Richter) kann zum Theil bei der Staatsanwaltschaft absolvirt werden. G. V. G. 2 Abs. 3.

Soll eine **Freiheitsstrafe** im Bezirke eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein im Bezirke eines anderen Gerichts befindlicher

Verurtheilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen. G. V. G. 164.

Ueber die Möglichkeit einer **Mitwirkung** der Staatsanwaltschaft **in Ehesachen und im Entmündigungsverfahren** s. Ehesachen und Entmündigung. — Im **ehrengerichtlichen Verfahren gegen einen Rechtsanwalt** fungirt die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgerichte und in der Berufungsinstanz die beim Reichsgerichte als Anklägerin. R. A. O. 92.

Standrechte. Die gesetzlichen Bestimmungen über dieselben werden durch das G. V. G. nicht berührt. G. V. G. 16.

Stellvertretung eines Rechtsanwalts s. dort.

Strafbestimmungen der K. O. Dieselben finden (soweit sich nicht das Gegentheil von selbst ergiebt) nicht nur auf Kaufleute Anwendung. Die Vorschriften des St. G. B. über Bankerott (§ 281—283) und die Strafvorschriften, welche rücksichtlich des Konkurses in den Landesgesetzen enthalten sind, sind aufgehoben. E. G. z. K. O. 3 Nr. 3 u. 4.

1. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, werden wegen **betrüglichen Bankerotts** mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht ihre Gläubiger zu benachtheiligen
   a) Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben,
   b) Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind,
   c) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
   d) ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

   Bei mildernden Umständen Gefängniß nicht unter 3 Monaten. K. O. 209.
2. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist,

werden wegen **einfachen Bankerotts** mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft, wenn sie

a) durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren, oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben, oder schuldig geworden sind,

b) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag (H. G. B. 28, 10), oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder

c) es gegen die Bestimmung des H. G. B. unterlassen haben die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen. (H. G. B. 29) K. O. 210.

3. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft, wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, **einem Gläubiger in der Absicht, ihn** vor den übrigen Gläubigern zu **begünstigen**, eine **Sicherung oder Befriedigung gewährt** haben, welche derselbe nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte. K. O. 211.

4. Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer

a) im Interesse eines Schuldners, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, **Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft** hat, oder

b) im Interesse eines solchen Schuldners, oder um sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen, im Konkursverfahren **erdichtete Forderungen** im eignen Namen oder durch vorgeschobene Personen **geltend gemacht** hat.
Bei mildernden Umständen Gefängniß oder Geldstrafe bis zu 6000 M. K. O. 212.

5. Ein Gläubiger, welcher sich vom Gemeinschuldner oder anderen Personen besondere **Vortheile** dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei Abstimmungen der Konkursgläubiger **in einem gewissen Sinne stimme**, wird mit Geld-

strafe bis zu 3000 M. oder mit Gefängniß bis zu 1 Jahr bestraft. K. O. 213.

Vorstehende Strafvorschriften finden gegen die **Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft** und gegen die **Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft,** welche ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben. K. O. 214.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Anzeige des zwischen dem Gemeinschuldner und seinem Ehegatten bestehenden Güterrechts unter Strafe stellen. E. G. z. K. O. 5.

Strafgerichtliches Urtheil. Die Vorschriften über die bindende Kraft desselben für den Civilrichter sind aufgehoben. E. G. z. C. P. O. 14 Nr. 1.

Strandamt s. Bergelohn und Aufgebotsverfahren.

Streitgegenstand. **Werth** desselben s. Werth.

Veräußerung desselben. Die Rechtshängigkeit schließt das Recht der einen oder andern Partei zur Veräußerung der Streitsache oder zur Cedirung des geltend gemachten Anspruchs nicht aus. C. P. O. 236.

Die Veräußerung oder Cession hat **auf den Prozeß keinen Einfluß.** Der **Rechtsnachfolger** ist nicht berechtigt ohne Zustimmung des Gegners den Prozeß als Hauptpartei an Stelle des Rechtsvorgängers zu übernehmen oder eine Hauptintervention zu erheben. Tritt der Rechtsnachfolger als Nebenintervenient auf, so gilt er nicht als Streitgenosse der Hauptpartei. Die **Entscheidung** ist in Ansehung der Sache selbst auch **gegen den Rechtsnachfolger wirksam** und vollstreckbar, insofern nicht Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Erwerb beweglicher Sachen, über den Erwerb auf Grund des Grund- oder Hypothekenbuchs und über den Erwerb in gutem Glauben entgegenstehen. Ist Letzteres der Fall, so kann dem Kläger, welcher

veräußert oder cedirt hat, der Einwand der nunmehr mangelnden Sachlegitimation entgegengesetzt werden. C. P. O. 236, 238.

Ist über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts, welches für ein **Grundstück** beansprucht wird, oder einer Verpflichtung, welche auf einem Grundstück ruhen soll, zwischen dem Besitzer und einem Dritten ein Rechtsstreit anhängig, so ist im Falle der **Veräußerung des Grundstücks** der Rechtsnachfolger berechtigt und auf Antrag des Gegners verpflichtet, den Rechtsstreit in der Lage, in welcher er sich befindet, als Hauptpartei zu übernehmen. Dies kommt insoweit nicht zur Anwendung, als Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Erwerb auf Grund des Grund- oder Hypothekenbuchs und über den Erwerb in gutem Glauben entgegenstehen. In einem solchen Falle kann dem Kläger, welcher veräußert hat, der Einwand der nunmehr mangelnden Sachlegitimation entgegengestellt werden. C. P. O. 237, 238.

Streitgenossen. Als solche können Mehrere gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden: 1) wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen, 2) wenn sie aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind, C. P. O. 56 (sogenannte **eigentliche** Streitgenossenschaft); 3) wenn gleichartige und auf einem im Wesentlichen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreites bilden. C. P. O. 57 (sogenannte **uneigentliche** Streitgenossenschaft).

Wenn mehrere Personen, welche **bei verschiedenen Gerichten** ihren **allgemeinen Gerichtsstand** haben, als Streitgenossen im allgemeinen Gerichtsstande verklagt werden sollen, und für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand nicht begründet ist, wird das zuständige Gericht durch das im Instanzenzug zunächst höhere Gericht bestimmt. C. P. O. 36 Nr. 3.

Das **Recht zur Betreibung des Prozesses** hat jeder Streitgenosse. Ladet er den Gegner zu einem Termine, so muß er auch die Streitgenossen laden. C. P. O. 60.

Ist die Streitgenossenschaft eine nothwendige, oder kann das streitige Rechtsverhältniß allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden, so werden, wenn ein Termin oder eine Frist nur von einzelnen Streitgenossen versäumt wird, die säumigen Streitgenossen als durch die nicht säumigen vertreten angesehen (die säumigen Streitgenossen sind auch im späteren Verfahren zuzuziehen). C. P. O. 59.

Der **Eid** über eine Thatsache, welche für ein allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festzustellendes Rechtsverhältniß von Einfluß ist, muß allen Streitgenossen **zugeschoben** oder zurückgeschoben werden, wenn nicht rücksichtlich einzelner die Zuschiebung oder Zurückschiebung unzulässig ist.

Immer ist zur Zu- oder Zurückschiebung die übereinstimmende Erklärung aller Streitgenossen erforderlich. Ueber die Annahme des Eides haben sich nur diejenigen zu erklären, denen der Eid zugeschoben ist. — Ist der zu leistende Eid von einem oder mehreren der Streitgenossen **verweigert**, so entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung, ob die Behauptung, deren Beweis durch Eideszuschiebung angetreten, für wahr zu erachten ist. Verweigern einzelne Streitgenossen den Eid, so hat das Gericht die Ableistung des Eides abseiten der andern nicht zu veranlassen, wenn es dieselbe für unerheblich erachtet. C. P. O. 434.

Vorstehende Bestimmungen finden auf den **Editionseid** analoge Anwendung. C. P. O. 391 Abs. 3.

Sie finden auch wenn **mehrere gesetzliche Vertreter** vorhanden sind, entsprechende Anwendung. Betrifft der Eid die eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen nur einiger oder eines der Vertreter, so ist er von den übrigen nicht zu leisten. C. P. O. 436.

Der **richterliche Eid** kann allen Streitgenossen (resp. gesetzlichen Vertretern) oder einigen oder einem derselben auferlegt werden. C. P. O. 438.

Im übrigen stehen (soweit sich nicht aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein andres ergiebt), die Streitgenossen **dem Gegner** dergestalt **als Einzelne gegenüber**, daß die Hand-

lungen des einen dem andern weder zum Vortheil noch zum Nachtheil gereichen. C. P. O. 58.

Streitverkündung. Eine Partei, welche für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, **kann** bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden. C. P. O. 69.

Der Dritte ist zu weiterer Streitverkündung berechtigt. C. P. O. 69.

Zur Streitverkündung **verpflichtet** ist der Gläubiger, welcher die ihm im Wege der Zwangsvollstreckung überwiesene Forderung des Schuldners einklagt (sofern nicht eine Zustellung im Auslande oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird). C. P. O. 740.

Die Streitverkündung **erfolgt** durch Zustellung eines Schriftsatzes (darin ist der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreites anzugeben). Abschrift an den Gegner. C. P. O. 70.

Tritt der Dritte **dem Streitverkünder bei**, so wird er Nebenintervenient. **Lehnt** er den Beitritt **ab**, oder erklärt er sich nicht, so wird der Rechtsstreit ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt. C. P. O. 71.

Von der Zeit an, zu welcher der Beitritt in Folge der Streitverkündung möglich war, hat der Dritte betreffend Monituren gegen die Prozeßführung der Hauptpartei die Rechte eines Nebenintervenienten. C. P. O. 71 Abs. 3 (s. Nebenintervention).

Wird von dem verklagten Schuldner einem Dritten, welcher die geltend gemachte Forderung für sich beansprucht, der Streit verkündet, und tritt der Dritte dem Streite bei, so kann der Beklagte, wenn er den Betrag der Forderung gerichtlich hinterlegt, auf seinen Antrag aus dem Rechtsstreite unter Verurtheilung in die durch seinen unbegründeten Widerspruch verursachten Kosten entlassen werden. Dem obsiegenden der beiden Gläubiger ist später der hinterlegte Betrag zuzusprechen. Der

unterliegende ist auch in die dem Beklagten entstandenen und nicht durch dessen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten, (einschließlich derer der Hinterlegung) zu verurtheilen. C. P. O. 72.

Benennung des Auctors. Wer als Besitzer einer Sache verklagt ist, die er im Namen eines Dritten zu besitzen behauptet, kann, wenn er diesem vor der Verhandlung zur Hauptsache den Streit verkündet und ihn unter Benennung an den Kläger zur Erklärung ladet, bis zu dieser Erklärung oder bis zum Schlusse des Termins, in welchem sich der Benannte zu erklären hat, die Verhandlung zur Hauptsache verweigern. C. P. O. 73.

Bestreitet der Benannte die Behauptung des Beklagten, oder erklärt er sich nicht, so ist der Beklagte berechtigt dem Klagantrage zu genügen. **Erkennt** der Benannte die Behauptung **als richtig an,** so ist er berechtigt mit Zustimmung des Beklagten an dessen Stelle im Prozeß zu treten. Die Zustimmung des Klägers ist nur insoweit erforderlich, als derselbe Ansprüche geltend macht, welche unabhängig davon sind, daß der Beklagte im Namen eines Dritten besitzt. C. P. O. 73 Abs. 2 und 3.

Tritt der Benannte **in den Prozeß ein,** so ist der Beklagte auf Antrag von der Klage zu entbinden. Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache selbst auch gegen den entlassenen Beklagten wirksam und vollstreckbar. C. P. O. 73 Abs. 4.

Ob der Streitverkünder **Ersatz der Kosten einer Streitverkündung** vom Gegner beanspruchen kann, entscheidet sich nach allgemeinen Grundsätzen (s. Prozeßkosten, C. P. O. 87).

Stumme. Zur Verhandlung mit ihnen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, ein **Dolmetscher** zuzuziehen, mit dessen Hülfe die Verständigung in andrer Weise erfolgen kann. G. V. G. 188.

Stumme, welche schreiben können, leisten einen **Eid** mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel, Stumme, welche nicht schreiben können, leisten ihn mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen. C. P. O. 445.

Stundung s. Morotorien.

Sühneversuch. 1) **vor Anstellung einer Klage.**

Wer eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruchs zum Zweck eines Sühneversuchs den Gegner vor das **Amtsgericht** laden, vor welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, (einerlei, ob für die zu erhebende Klage das Amtsgericht zuständig ist oder nicht). C. P. O. 471.

Erscheinen beide Parteien, und wird ein **Vergleich** geschlossen, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. C. P. O. 471 Abs. 2. Aus dem Vergleiche findet Zwangsvollstreckung statt. C. P. O. 702.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so wird, wenn beide Parteien es beantragen, der Rechtsstreit sofort verhandelt; die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. C. P. O. 471 Abs. 2.

Ist der Gegner nicht erschienen, oder ist der Sühneversuch erfolglos geblieben, so werden die erwachsenen Kosten als Theil der Kosten des Rechtsstreits behandelt. C. P. O. 471 Abs. 3.

Ueber den **nothwendigen Sühneversuch in Ehesachen** s. dort.

2) **während des Rechtsstreits.**

Das Gericht kann in jeder Lage des Rechtsstreits die gütliche Beilegung desselben oder einzelner Streitpunkte versuchen oder die Parteien zum Zwecke des Sühneversuchs vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen. — Zum Zwecke des Sühneversuchs kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. C. P. O. 268.

Ein zu Stande kommender Vergleich, durch welchen der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird, ist zu Protokoll zu nehmen. C. P. O. 146.

Aus demselben findet Zwangsvollstreckung statt. C. P. O. 702.

Die Kosten des erledigten Rechtsstreits, soweit nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist, und die Kosten des Vergleiches selbst, sind als gegeneinander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien ein anderes vereinbart haben. C. P. O. 93.

Summarisches Verfahren. Summarische Prozeßarten sind: der Urkunden- und Wechselprozeß, der Arrestprozeß und das Mahnverfahren. — Für bestimmte Sachen ist eine kürzere Einlassungsfrist angeordnet. Ferner können alle Einlassungs- und Ladungsfristen sowie die für die Zustellung vorbereitender Schriftsätze bestimmten Fristen auf Antrag abgekürzt werden.

Suspensiveffekt haben die Berufung, die Revision, der Einspruch und in einzelnen Ausnahmefällen auch die Beschwerde (s. dort.)

T.

Taube. Zur Verhandlung mit ihnen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, ein Dolmetscher zuzuziehen, mit dessen Hülfe die Verständigung in andrer Weise erfolgen kann. G. V. G. 188.

Ob einer tauben Partei bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. G. V. G. 189.

Termine. Die **Bestimmung derselben** erfolgt:

1) **auf Parteiantrag** durch den Vorsitzenden (resp. den beauftragten oder ersuchten Richter) binnen 24 Stunden nach Einreichung der Ladung bei dem Gerichtsschreiber,
2) **ohne Parteiantrag** durch das Gericht (resp. den beauftragten oder ersuchten Richter). C. P. O. 193, 207.

Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstage liegt in anhängigen Sachen **die Ladungsfrist** (s. dort), in noch nicht anhängigen **die Einlassungsfrist** (s. dort).

Die Termine werden **an der Gerichtsstelle** abgehalten, sofern nicht eine Handlung erforderlich ist, die daselbst nicht vorgenommen werden kann. C. P. O. 196.

Die **Landesherren** und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind zu einem persönlichen Erscheinen nicht verpflichtet. C. P. O. 196 Abs. 2.

Die Termine sind, abgesehen von einzelnen ausdrücklich hervorgehobenen Ausnahmen (z. B. im vorbereitenden Verfahren in Rechnungssachen), **peremtorisch**.

Der **Termin beginnt** mit dem Aufruf der Sache. Er ist von einer Partei **versäumt**, wenn sie bis zu seinem Schlusse nicht verhandelt. C. P. O. 197.

Erscheinen in einem Termine zur mündlichen Verhandlung **beide Parteien nicht**, so ruht das Verfahren, bis eine Partei eine neue Ladung zustellen läßt. C. P. O. 228 Abs. 2.

Die Parteien können die **Aufhebung eines Termins** vereinbaren. Wird die **Verlegung** eines Termins beantragt, so finden die Bestimmungen über die Verlängerung einer Frist entsprechende Anwendung (s. Fristen). C. P. O. 205.

Die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung und die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung kann auch von Amtswegen erfolgen. C. P. O. 206.

Thatbestand des Urtheils s. dort.

Theilurtheil, eine Art des Endurtheils s. Urtheil sub C.

Tod einer Partei s. Unterbrechung.

Trennung

1) **von Prozessen**. Das Gericht kann anordnen, daß mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt werden. — Dasselbe gilt, wenn der Beklagte eine Gegenforderung vorgebracht hat, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht. C. P. O. 136.

2) **der Verhandlung**. Das Gericht kann anordnen, daß bei mehreren auf denselben Anspruch sich beziehenden selbstständigen Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln (Klagegründen, Einreden, Repliken ꝛc.) die Verhandlung zunächst auf eines oder einige dieser Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zu beschränken sei. C. P. O. 137.

Das Gericht kann die von ihm erlassenen eine Trennung betreffenden Anordnungen wieder aufheben. C. P. O. 141.

U.

Ungebühr in der Sitzung s. Sitzungspolizei.

Ungültigkeitsklage in Ehesachen s. dort.

Unterbrechung des Verfahrens tritt ein:

1) **beim Tode einer** nicht mit einem Prozeßbevollmächtigten versehenen **Partei** bis zur Aufnahme des Verfahrens durch die Rechtsnachfolger. Verzögern letztere die **Aufnahme**, so können sie zu derselben und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache **geladen** werden. Der die Ladung enthaltende Schriftsatz ist den Rechtsnachfolgern selbst zuzustellen. Die Ladungsfrist wird vom Vorsitzenden bestimmt. — **Erscheinen die Rechtsnachfolger** im Termine **nicht**, so ist auf Antrag die behauptete Rechtsnachfolge als zugestanden anzunehmen und von dem Gerichte durch Versäumnißurtheil auszusprechen, daß das Verfahren von den Rechtsnachfolgern aufgenommen sei. Eine Verhandlung zur Hauptsache ist erst nach Ablauf der Einspruchsfrist und, wenn innerhalb derselben Einspruch eingelegt ist, erst nach dessen Erledigung statthaft. C. P. O. 217.
2) **im Falle der Konkurseröffnung** über das Vermögen einer Partei, wenn das Verfahren die Konkursmasse betrifft, bis dasselbe nach den für den Konkurs geltenden Bestimmungen aufgenommen oder das Konkursverfahren aufgehoben wird. C. P. O. 218.
3) wenn eine nicht mit einem Prozeßbevollmächtigten versehene **Partei die Prozeßfähigkeit** oder, ohne prozeßfähig geworden zu sein, ihren gesetzlichen Vertreter verliert, bis der (resp. der neue) gesetzliche Vertreter von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht, oder bis der Gegner seine Absicht, das Verfahren fortzusetzen, dem Vertreter anzeigt. C. P. O. 219.
4) wenn in **Anwaltsprozessen der Anwalt einer Partei stirbt** oder zur Vertretung unfähig wird, bis der bestellte neue Anwalt seine Bestellung dem Gegner anzeigt. — Wird diese Anzeige verzögert, so kann die Partei selbst zur Verhandlung

der Hauptsache geladen oder zur Bestellung eines neuen Anwalts binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist aufgefordert werden. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist das Verfahren als aufgenommen anzusehen. Bis zur nachträglichen Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts können alle Zustellungen an die zur Anzeige verpflichtete Partei (sofern diese weder am Orte des Prozeßgerichts noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirks wohnt, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, durch Aufgabe zur Post) erfolgen. C. P. O. 221.

5) wenn im Falle eines Krieges oder eines anderen Ereignisses ein **justitium eintritt**, für die Dauer dieses Zustandes. C. P. O. 222.

Wird im Falle sub 1 für den Nachlaß ein Curator bestellt, so kommen die Vorschriften sub 3, und wenn über den Nachlaß der Konkurs eröffnet wird, die Vorschriften sub 2 zur Anwendung. C. P. O. 220.

Fand in den Fällen sub 1 und 3 eine **Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten** statt, so tritt keine Unterbrechung des Verfahrens ein. C. P. O. 223. Ueber die dann mögliche **Aussetzung** des Verfahrens s. Aussetzung.

Wirkungen der Unterbrechung. Jede **Frist** hört auf zu laufen. Nach Beendigung der Unterbrechung beginnt die volle Frist von neuem. C. P. O. 226.

Die während der Unterbrechung von einer Partei in Ansehung der Hauptsache **vorgenommenen Prozeßhandlungen** sind der andern Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung. C. P. O. 226 Abs. 2.

Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird die Verkündung der auf Grund dieser Verhandlung zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert. C. P. O. 226 Abs. 3.

Die Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens und die oben erwähnten Anzeigen erfolgen durch Zustellung eines Schriftsatzes. C. P. O. 227.

Urkunden. Bezüglich der in einem **vorbereitenden Schriftsatze** in Bezug genommenen s. Schriftsätze.

Das **Gericht kann anordnen,** daß eine Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf die sie sich bezogen hat, sowie Stammbäume, Pläne, Risse und sonstige Zeichnungen **vorlege.** Es kann anordnen, daß die vorgelegten Schriftstücke während einer von ihm zu bestimmenden Zeit auf der Gerichtsschreiberei verbleiben. C. P. O. 133. Es kann anordnen, daß von **Urkunden in fremder Sprache** eine von einem beeidigten Dolmetscher angefertigte **Uebersetzung** beigebracht werde. C. P. O. 133.

Im amtsgerichtlichen Verfahren ist eine Urkunde wegen unterbliebener Erklärung über dieselbe nur dann als anerkannt anzusehen, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über die Echtheit aufgefordert ist. C. P. O. 468.

Restitutionsklage wegen Fälschung oder Auffindung einer Urkunde s. Restitutionsklage.

Klage auf Feststellung der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde s. Feststellungsklage.

Kraftloserklärung (Amortisation) von Urkunden s. Aufgebotsverfahren.

Bei **Ueberweisung einer gepfändeten Geldforderung** (s. Pfändung) ist der Schuldner verpflichtet dem Gläubiger die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Die Herausgabe kann im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden. C. P. O. 737 Abs. 2.

Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen oder notariellen Urkunden s. Zwangsvollstreckung.

Urkundenbeweis. A. **Oeffentliche Urkunden** sind Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, C. P. O. 380.

1. Wenn sie über eine **vor der Behörde oder der Urkundsperson**

abgegebene Erklärung errichtet sind, begründen sie vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorgangs. — Der Beweis einer unrichtigen Beurkundung des Vorgangs ist zulässig. C. P. O. 380.

2. Die von einer Behörde ausgestellten, eine **amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltenden** öffentlichen Urkunden begründen vollen Beweis ihres Inhalts. C.P.O. 382.

3. Oeffentliche Urkunden, welche einen **andern Inhalt** haben, begründen den vollen Beweis der darin bezeugten Thatsachen. Dies gilt aber, wenn das Zeugniß nicht auf eigner Wahrnehmung der Behörde oder Urkundsperson beruht, nur dann, wenn sich aus den Landesgesetzen ergiebt, daß die Beweiskraft des Zeugnisses von der eignen Wahrnehmung unabhängig ist. — Der **Beweis der Unrichtigkeit** der bezeugten Thatsache ist zulässig, sofern nicht die **Landesgesetze** diesen Beweis ausschließen oder beschränken. C. P. O. 383. (Landesgesetzliche Ausnahmen sind natürlich nicht möglich bezüglich solcher Urkunden, deren Errichtung reichsgesetzlich geregelt ist.) **Reichsgesetzliche Ausnahmen** sind erhalten durch E. G. z. C. P. O. 13 Abs. 2 (z. B. hinsichtlich der Atteste der Standesbeamten, R. G. v. 6. Febr. 75 § 15, 85). Gegen den die Förmlichkeiten der mündlichen Verhandlung betreffenden Inhalt des **Protokolls** ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig. C. P. O. 150.

B. **Privaturkunden** begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind. C. P. O. 381.

Die im **H. G. B.** (Art. 34—36, 77, 78, 488, 494, 889) enthaltenen Vorschriften über die Beweiskraft der Handelsbücher, der Tagebücher und Schlußnoten der Handelsmäkler, der Journale und Verklarungen der Schiffer sowie der dem Versicherer mit der Schadensberechnung mitzutheilenden Belege sind aufgehoben. E. G. z. C. P. O. 13 Abs. 2.

Bei äußeren Mängeln der öffentlichen oder Privaturkunde

entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung, welcher Einfluß solchen Mängeln hinsichtlich der Beweiskraft beizulegen ist. C. P. O. 384.

C. **Echtheit der Urkunden.** Urkunden, welche nach Form und Inhalt sich als **öffentliche** darstellen, haben die Vermuthung der Echtheit für sich. Hält das Gericht die Echtheit für zweifelhaft, so kann es auch von Amtswegen die Behörde oder die Person, von welcher die Urkunde errichtet sein soll, zu einer Erklärung über die Echtheit veranlassen. C. P. O. 402.

Ob eine **ausländische öffentliche Urkunde** ohne näheren Nachweis als echt anzusehen, hat das Gericht nach den Umständen des Falls zu ermessen. Doch genügt zum Beweise der Echtheit die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs. — Ueber die Echtheit einer **Privaturkunde** hat sich der Gegner des Beweisführers zu erklären. Befindet sich unter der Urkunde eine Namensunterschrift, so ist die Erklärung auf die Echtheit der Unterschrift zu richten. (Auf bloße Handzeichen bezieht sich die Verpflichtung zur Erklärung nicht.) Erfolgt die Erklärung nicht, so ist die Urkunde als anerkannt anzusehen, wenn nicht die Absicht, die Echtheit zu bestreiten, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht. C. P. O. 404.

Die Echtheit einer nicht anerkannten Privaturkunde ist zu beweisen. Steht die Echtheit der Namensunterschrift fest oder ist das unter einer Urkunde befindliche Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt, so hat die darüber stehende Schrift die Vermuthung der Echtheit für sich. C. P. O. 405.

Der Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann auch durch **Schriftvergleichung** geführt werden. C. P. O. 406 (s. Schriftvergleichung).

Urkunden, deren **Echtheit bestritten** ist, oder deren **Inhalt verändert sein soll,** werden bis zur Erledigung des Rechtsstreits auf der Gerichtsschreiberei verwahrt, sofern nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. C. P. O. 408.

D. **Die Antretung des Urkundenbeweises** erfolgt durch **Vorlegung** der Urkunde. C. P. O. 385.

Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers **in den Händen des Gegners**, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Editionsantrag (s. Edition). C. P. O. 386. Soll sie sich in **den Händen eines Dritten** befinden, so erfolgt die Beweisantretung durch den Antrag, zur Herbeischaffung der Urkunde eine Frist zu bestimmen C. P. O. 393 (s. Edition). Der Dritte kann zur Vorlegung der Urkunde nur im Wege der Klage genöthigt werden. C. P. O. 394.

Hat das Gericht eine Frist zur Vorlegung der Urkunde in einem vom Beweisführer zu erwirkenden Termine bestimmt, so kann der Gegner die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Ablaufe der Frist beantragen, wenn die Klage gegen den Dritten erledigt ist, oder wenn der Beweisführer die Erhebung der Klage oder die Betreibung des Prozesses oder der Zwangsvollstreckung verzögert. C. P. O. 396 Abs. 2.

Soll die Urkunde sich in **den Händen einer öffentlichen Behörde** oder eines öffentlichen Beamten befinden, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, die Behörde oder den Beamten um die Mittheilung der Urkunde zu ersuchen. (Dies findet aber keine Anwendung auf Urkunden, welche die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Mitwirkung des Gerichts zu beschaffen im Stande sind.) C. P. O. 397. Verweigert die Behörde oder der Beamte trotz behaupteter Editionspflicht die Mittheilung der Urkunde, so ist wie im Falle der Editionspflicht eines andern Dritten zu verfahren. C. P. O. 397 Abs. 3.

Soll nach Erlassung eines Beweisbeschlusses ein nicht gegen den Gegner gerichtetes Editionsverfahren begonnen werden, so ist die betreffende Beweisantretung auf Antrag zurückzuweisen, wenn durch das zur Herbeischaffung der Urkunden erforderliche Verfahren die Erledigung des Rechtsstreites verzögert werden würde, und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die Partei in der Absicht den Prozeß zu verschleppen oder aus grober Nachlässigkeit den Beweis nicht früher angetreten hat. C. P. O. 398.

Kann die Vorlegung einer Urkunde bei der mündlichen Verhandlung erheblicher Hindernisse wegen **nicht erfolgen**, oder muß dieselbe wegen der Wichtigkeit der Urkunde und der Besorgniß des Verlustes oder der Beschädigung **bedenklich erscheinen**, so kann das Prozeßgericht die Vorlegung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gerichte anordnen. C. P. O. 399.

Daß die **Handelsbücher resp. Tagebücher** der Handelsmäkler sich nicht im Bezirke des Prozeßgerichts befinden, ist kein Hinderniß mehr, da Art. 39 u. 79 Abs. 2 des H. G. B. aufgehoben. sind. E. G. z. C. P. O. 13 Abs. 2.

Eine **öffentliche Urkunde** kann in Urschrift oder in einer beglaubigten Abschrift, welche hinsichtlich der Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich trägt, vorgelegt werden. Das Gericht kann jedoch anorden, daß der Beweisführer die Urschrift vorlege oder die Thatsachen angebe und glaubhaft mache, welche ihn an der Vorlegung der Urschrift verhindern. Bleibt die Anordnung erfolglos, so entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung, welche Beweiskraft der beglaubigten Abschrift beizulegen sei. C. P. O. 400.

Nach Vorlegung einer Urkunde kann der Beweisführer nur mit Zustimmung des Gegners auf dieses Beweismittel verzichten. C. P. O. 401.

Ist eine Urkunde **von einer Partei** in der Absicht, deren Benutzung dem Gegner zu entziehen, **beseitigt** oder **unbrauchbar gemacht**, so können die Behauptungen des Gegners über Beschaffenheit und Inhalt der Urkunde als erwiesen angesehen werden. C. P. O. 409.

In Ehesachen kommen die Vorschriften über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über die Echtheit von Urkunden nicht zur Anwendung. Der Antrag, dem Gegner die Vorlegung einer Urkunde aufzugeben, ist nicht zulässig, soweit es sich um Thatsachen handelt, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe begründen sollen. C. P. O. 577.

Ueber den Urkundenbeweis **im Urkundenprozesse** s. dort.

Urkundenprozeß. Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität andrer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozesse geltend gemacht werden, wenn die sämmtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können. C. P. O. 555.

Die **Klage** muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozesse geklagt werde. Die Urkunden müssen ihr in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. C. P. O. 556.

Auf Grund **prozeßhindernder Einreden** darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden. Das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden auch von Amtswegen anordnen. C. P. O. 557.

Widerklagen sind unstatthaft. C. P. O. 558.

Beweismittel für die Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde sowie für andere als die zur Begründung des klägerischen Anspruches erforderlichen Thatsachen: nur Urkunden und Eideszuschiebung. C. P. O. 558 Abs. 2. Der Urkundenbeweis kann nur durch Vorlegung der Urkunden angetreten werden. Die Leistung eines Eides ist durch Beweisbeschluß anzuordnen. C. P. O. 558 Abs. 3 u. 4.

Der Kläger kann auch ohne Einwilligung des Beklagten bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung **vom Urkundenprozesse** in der Weise **abstehen**, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt. C. P. O. 559.

Insoweit sich der **Klaganspruch** als **unbegründet** darstellt, ist der Kläger mit demselben abzuweisen. Ist der **Urkundenprozeß unstatthaft**, ist insbesondere ein klägerischer Beweis nicht mit den im Urkundenprozeß zulässigen Beweismitteln angetreten oder vollständig geführt, so wird die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen, selbst wenn der Beklagte im Termine nicht erschienen oder unbegründete Einwendungen gemacht hat. C. P. O. 560.

Beklagtische **Einwendungen**, deren Beweis nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder voll-

ständig geführt ist, sind als im Urkundenprozesse unstatthaft zurückzuweisen. C. P. O. 561.

Hat der Beklagte dem klägerischen Anspruche widersprochen, so ist ihm, wenn er verurtheilt wird, immer die **Ausführung seiner Rechte vorzubehalten.** Eventuell kann eine entsprechende Ergänzung des Urtheils (s. dort) beantragt werden. C. P. O. 562.

Das Urtheil, welches unter Vorbehalt der Rechte ergeht, ist in Betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurtheil anzusehen. C. P. O. 562 Abs. 3.

Der Rechtsstreit bleibt dann **im ordentlichen Verfahren anhängig.** Insoweit sich in diesem Verfahren ergiebt, daß der klägerische Anspruch unbegründet war, ist das frühere Urtheil aufzuheben, der Kläger abzuweisen und zur vollen oder theilweisen Erstattung der Kosten sowie auf Antrag zur Erstattung des von dem Beklagten auf Grund des Urtheils Geleisteten zu verurtheilen. C. P. O. 563. Erscheint in diesem Verfahren eine Partei nicht, so finden die Vorschriften über das Versäumnißurtheil entsprechende Anwendung. C. P. O. 563 Abs. 3.

Die Vorschriften über den Vorbehalt von Vertheidigungsmitteln, die wegen ihres nachträglichen Vorgebrachtseins zurückgewiesen sind, finden im Urkundenprozeß keine Anwendung. C. P. O. 564. **Das Urtheil** im Urkundenprozeß ist auch ohne Antrag für **vorläufig vollstreckbar** zu erklären. C. P. O. 648 Nr. 4.

Im Urkundenprozeß brauchen auch **Ausländer keine Sicherheit** für die Kosten zu leisten. C. P. O. 102 Nr. 2.

Urtheil. A. Das Urtheil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der dem Urtheile zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben. C. P. O. 280.

Das Urtheil **enthält:**

1. die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter (Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort, Parteistellung),
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der entscheidenden Richter,
3. den Thatbestand (eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien unter Hervorhebung der gestellten Anträge. Eine

Bezugnahme auf die vorbereitenden Schriftsätze und das Sitzungsprotokoll ist nicht ausgeschlossen). C. P. O. 284.

Der Thatbestand des Urtheils liefert rücksichtlich des mündlichen Parteivorbringens Beweis. Dieser Beweis kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden. C. P. O. 285.

4. die Entscheidungsgründe,
5. die Urtheilsformel (vom Thatbestand und den Entscheidungsgründen äußerlich gesondert) C. P. O. 284.

Das Urtheil ist von allen mitentscheidenden Richtern zu unterschreiben. (Bei Verhinderung eines Richters hat der Vorsitzende resp. der älteste beisitzende Richter die Verhinderung und deren Grund unter dem Urtheile zu bemerken.) C. P. O. 286.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termine, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über 1 Woche hinaus angesetzt werden soll. C. P. O. 281.

Die Verkündung erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel. Versäumnißurtheile können verkündet werden, auch wenn die Urtheilsformel noch nicht schriftlich abgefaßt ist. C. P. O. 282.

Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Gründe oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts. C. P. O. 282 Abs. 2.

Die Wirksamkeit der Verkündung eines Urtheils ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig. Die Verkündung gilt auch derjenigen Partei gegenüber als bewirkt, welche den Termin versäumt hat. C. P. O. 283.

Die Befugniß einer Partei, auf Grund eines verkündeten Urtheils das Verfahren fortzusetzen oder von dem Urtheil in anderer Weise Gebrauch zu machen, ist von der **Zustellung** an den Gegner nicht abhängig. C. P. O. 283 Abs. 2.

Ausn.: Die Zustellung ist erforderlich für den Beginn der Einspruchs-, Berufungs- und Revisionsfrist, für den Beginn der Frist für die sofortige Beschwerde und für die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung. C. P. O. 304, 477, 514, 540, 671. — Die Zustellung erfolgt auf Betreiben der Parteien. C. P. O. 288.

So lange das Urtheil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften desselben nicht ertheilt werden. (Ausfertigungen und Auszüge sind vom Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.) C. P. O. 288 Abs. 2 und 3.

Ein Urtheil, welches bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, ist vor Ablauf einer Woche vom Verkündungstage an in vollständiger Abfassung dem Gerichtsschreiber zu übergeben. — Der Gerichtsschreiber hat auf dem Urtheil den Tag der Verkündung zu bemerken und diese Bemerkung zu unterschreiben. C. P. O. 286 Abs. 2 und 3.

Der Gerichtsschreiber hat die verkündeten und unterschriebenen Urtheile in ein **Verzeichniß** zu bringen. Das Verzeichniß wird an bestimmten vom Vorsitzenden im Voraus festzusetzenden Wochentagen mindestens auf die Dauer einer Woche in der Gerichtsschreiberei ausgehängt. C. P. O. 287.

B. Ein einmal erlassenes Urtheil kann von dem Gerichte, von welchem es erlassen ist, nicht mehr geändert werden. C. P. O. 289.

Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Urtheil sind jederzeit von dem Gerichte auch von Amtswegen zu berichtigen. — Ueber die Berichtigung kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Der eine Berichtigung aussprechende Beschluß wird auf dem Urtheile und den Ausfertigungen bemerkt. — Gegen den Beschluß, welcher den Antrag auf Berichtigung zurückweist: sofortige Beschwerde. C. P. O. 290.

Hinsichtlich anderer **Unrichtigkeiten des Thatbestandes** kann die Berichtigung binnen 1 wöchiger Frist durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage des Aushangs des Verzeichnisses, in welches das Urtheil eingetragen ist. Der Schriftsatz muß den Berichtigungsantrag und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten. C. P. O. 291 Abs. 1—3.

Das Gericht entscheidet ohne Beweisaufnahme. Mitentscheiden dürfen nur die Richter, welche das Urtheil mit abgegeben

haben. Ist ein Richter verhindert, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden resp. des ältesten Richters. — Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Der eine Berichtigung aussprechende Beschluß wird auf dem Urtheil und den Ausfertigungen bemerkt. C. P. O. 291 Abs. 4.

Die Berichtigung des Thatbestandes hat keine Aenderung des übrigen Theils des Urtheils zur Folge. C. P. O. 291 Abs. 5.

C. Man unterscheidet zwischen **Endurtheilen** (zu denen auch die **Theilurtheile** gehören) und **Zwischenurtheilen.**

Ist der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch **Endurtheil** zu erlassen.

Dasselbe gilt, wenn von mehreren, zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbundenen Prozessen nur der eine zur Endentscheidung reif ist. C. P. O. 272.

Ist von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine oder ist nur ein Theil des Anspruchs oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder die Widerklage zur Endentscheidung reif, so kann das Gericht dieselbe durch **Theilurtheil** erlassen. C. P. O. 273.

Ferner kann das Gericht, wenn von dem Beklagten mittels Einrede eine Gegenforderung geltend gemacht ist, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, und wenn nur die Verhandlung über die Forderung zur Endentscheidung reif ist, solche Entscheidung unter Trennung der Verhandlungen durch Theilurtheil erlassen. C. P. O. 274.

Ein **Zwischenurtheil** kann erfolgen, wenn ein einzelnes selbstständiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel oder ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif ist. C. P. O. 275.

Auch kann durch ein Zwischenurtheil vorerst über einen Anspruch in quali erkannt werden. C. P. O. 276.

Endurtheile und Zwischenurtheile können **unbedingt** oder unter der **Bedingung der Leistung eines Eides** ergehen. C. P. O. 425, 426.

Endurtheile sind, sofern sie nicht rechtskräftig werden sollen,

sofort und selbstständig durch Rechtsmittel anzufechten. C. P. O. 472, 507.

Zwischenurtheile, welche einen Zwischenstreit zwischen einer Partei und einem Dritten entscheiden, müssen selbstständig durch sofortige Beschwerde angefochten werden.

Zwischenurtheile aber, welche zwischen den Parteien ergehen, können nicht sofort und selbstständig durch Rechtsmittel angefochten werden sondern nur später in Verbindung mit dem Endurtheil. C. P. O. 473, 510.

Ausnahmen: In Betreff der Rechtsmittel sind als Endurtheile anzusehen:

1. das Urtheil, welches eine prozeßhindernde Einrede verwirft, C. P. O. 248 Abs. 2,
2. das Urtheil, welches über einen Anspruch nur in quali erkennt, C. P. O. 276 Abs. 2,
3. das Urtheil in der Berufungsinstanz, welches unter Vorbehalt der Geltendmachung von Vertheidigungsmitteln ergeht, C. P. O. 502 Abs. 3,
4. das Urtheil im Urkundenprozeß, welches unter Vorbehalt der Rechte ergeht. C. P. O. 562 Abs. 3.

In den Fällen sub 1 und 2 kann das Gericht auf Antrag eine Verhandlung in der Hauptsache resp. in quanto anordnen. C. P. O. 248 Abs. 2., 276 Abs. 2.

D. Das Endurtheil. Das Gericht ist nicht befugt einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen. Ueber die Prozeßkosten aber hat das Gericht auch ohne Antrag zu erkennen. C. P. O. 279.

Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch in der mündlichen Verhandlung ganz oder zum Theil an, so ist sie auf Antrag dem Anerkenntnisse gemäß zu verurtheilen. C. P. O. 278.

Verzichtet der Kläger bei der mündlichen Verhandlung auf den geltend gemachten Anspruch, so ist er auf Grund des Verzichtes mit dem Anspruche abzuweisen, wenn der Beklagte die Abweisung beantragt. C. P. O. 277.

Wenn ein nach dem ursprünglich festgestellten oder nachträglich berichtigten Thatbestande von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch oder wenn der Kostenpunkt bei der Endentscheidung ganz oder theilweise übergegangen ist, so ist auf Antrag das Urtheil durch **nachträgliche Entscheidung** zu ergänzen. Die nachträgliche Entscheidung muß binnen einer Frist von 1 Woche, welche mit der Zustellung des Urtheils beginnt, durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden. Der Schriftsatz muß den Ergänzungsantrag und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten. Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Theil des Rechtsstreits zum Gegenstande. C. P. O. 292.

E. Urtheile sind der **Rechtskraft** nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.

Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer mittels Einrede geltend gemachten Gegenforderung ist der Rechtskraft fähig, jedoch nur bis zur Höhe desjenigen Betrages, mit welchem aufgerechnet werden soll. C. P. O. 293.

Die Entscheidungsgründe des Urtheils werden also als solche nicht rechtskräftig. Doch kann über ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältniß der Kläger eine Incidentfeststellungsklage (s. dort), der Beklagte eine Incidentwiderklage erheben.

V.

Veräußerung einer res litigiosa s. Streitgegenstand.

Veräußerungsverbot an den Schuldner vor Eröffnung des Konkursverfahrens s. Eröffnung.

Verbindung. 1) **mehrerer Prozesse.** Das Gericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Prozesse derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anordnen, wenn die Ansprüche, welche den Gegenstand dieser Prozesse bilden, in rechtlichem Zusam-

menhange stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können. C. P. O. 138.

Das Gericht kann die von ihm erlassenen eine Verbindung betreffenden Anordnungen wieder aufheben. C. P. O. 141,

2) **mehrerer Klagen** s. Klagenhäufung.

Verfügungen s. Beschlüsse (und Verfügungen) und einstweilige Verfügungen.

Vergleich s. Sühneversuch.

Verhaftung s. Haft.

Verhandlung. A. **Die mündliche Verhandlung** wird **eröffnet** und **geleitet** vom **Vorsitzenden.** Derselbe ertheilt das Wort und kann es demjenigen, welcher seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen. Er hat Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfende Erörterung finde, und die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde (eventuell ist ein Termin zur Fortsetzung sofort zu bestimmen). Er **schließt** die Verhandlung, wenn nach Ansicht des Gerichts die Sache vollständig erörtert ist, er verkündet die Urtheile und Beschlüsse des Gerichts. C. P. O. 127.

Er hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, welche bezüglich der von Amtswegen zu berücksichtigenden Punkte obwalten. C. P. O. 130 Abs. 2. Er hat ein ausgedehntes **Fragerecht** zur Bewirkung einer Erläuterung und Ergänzung des Vorgetragenen. C. P. O. 130. Er muß jedem Mitgliede des Gerichts die Stellung von Fragen gestatten. C. P. O. 130 Abs. 3.

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden oder eine von ihm oder einem Gerichtsmitgliede gestellte Frage von einer bei der Verhandlung betheiligten Person als unzulässig **beanstandet**, so entscheidet das Gericht. C. P. O. 131.

B. **Die Parteien verhandeln** vor dem erkennenden Gericht **mündlich** (über vorbereitende Schriftsätze s. Schriftsätze) C. P. O. 119.

Sie stellen zunächst ihre **Anträge** (s. dort), dann tragen sie in freier Rede das Streitverhältniß in thatsächlicher und

rechtlicher Beziehung vor. Eine Bezugnahme auf Schriftstücke statt mündlicher Verhandlung ist unzulässig. Die Verlesung von Schriftstücken findet nur insoweit statt, als es auf deren wörtlichen Inhalt ankommt. C. P. O. 128.

In Anwaltsprozessen kann neben dem Anwalt auch die Partei das Wort erhalten. C. P. O. 128 Abs. 4.

Jede Partei hat sich über die vom Gegner behaupteten **Thatsachen zu erklären.** Thatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht. C. P. O. 129.

Eine **Erklärung mit Nichtwissen** ist nur zulässig über Thatsachen, die weder eigne Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eignen Wahrnehmung gewesen sind. C. P. O. 129 Abs. 3.

Soweit es sich nicht um Anträge handelt, sind **wesentliche Erklärungen**, welche in vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten sind, oder wesentliche Abweichungen von dem Inhalte solcher Schriftsätze, mögen die Abweichungen in Zusätzen, Weglassungen oder sonstigen Abänderungen bestehen, auf Antrag durch Schriftsätze, welche dem Protokoll als Anlage beizufügen sind, festzustellen. — In gleicher Weise sind auf Antrag auch Geständnisse sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide festzustellen. C. P. O. 270.

Angriffs- und Vertheidigungsmittel (Einreden, Widerklage, Repliken u. s. w., auch Beweismittel und Beweiseinreden) können im allgemeinen bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, geltend gemacht werden. C. P. O. 251, 256.

Das Gericht kann jedoch, wenn durch das nachträgliche Vorbringen eines Angriffs- oder Vertheidigungsmittels die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, der obsiegenden Partei, welche nach freier richterlicher Ueberzeugung im Stande war die Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zeitiger geltend zu machen, die Prozeßkosten ganz oder theilweise auferlegen. C. P. O 251, 256.

Ferner können vom Beklagten nachträglich vorgebrachte Vertheidigungsmittel auf Antrag zurückgewiesen werden, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde, und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß der Beklagte in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit die Vertheidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat. C. P. O. 252.

Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, kann der Kläger eine Incidentfeststellungsklage, der Beklagte eine Incidentwiderklage erheben (s. Incidentfeststellungsklage) C. P. O. 253, 256.

Jede Partei hat unter Bezeichnung der Beweismittel, deren sie sich zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen bedienen will, sich **zum Beweise zu erbieten** und sich über die jenseits angegebenen Beweismittel zu erklären. C. P. O. 255 (**Beweisverbindung**).

Ueber die **Beweisaufnahme** und die Anordnung eines besonderen Beweisaufnahmeverfahrens durch Beweisbeschluß s. Beweisaufnahme.

Ueber das **Ergebniß der Beweisaufnahme** haben die Parteien unter Darlegung des Streitverhältnisses zu verhandeln. — Ist die Beweisaufnahme nicht vor dem Prozeßgericht erfolgt, so haben die Parteien das Ergebniß derselben auf Grund der Beweisverhandlungen vorzutragen. C. P. O. 258.

C. **Abweichungen im amtsgerichtlichen Verfahren.** Der Amtsrichter hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen. C. P. O. 464.

Ist das Amtsgericht sachlich unzuständig, so hat es vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache denselben auf die Unzuständigkeit aufmerksam zu machen. C. P. O. 465 Abs. 2.

Wegen unterbliebener Erklärung ist eine Urkunde nur dann als anerkannt anzusehen, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über die Echtheit der Urkunde aufgefordert ist. C. P. O. 468.

Einer Verlesung der Anträge bedarf es nicht. C. P. O. 469. Anträge und Erklärungen einer Partei sind durch das Sitzungsprotokoll insoweit festzustellen, als das Gericht bei dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil oder ein Beweisbeschluß ergeht, die Feststellung für angemessen erachtet. — Geständnisse sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide sind auf Antrag durch das Protokoll festzustellen. C. P. O. 470.

Verhandlungsmaxime. Obgleich die C. P. O. von der Verhandlungsmaxime ausgeht, hat sie doch vermieden einen allgemeinen, dieselbe sanktionirenden Satz aufzunehmen (Comm. v. Struckmann u. Koch § 130).

Verjährung. Der Art. 80 der W. O. ist dahin abgeändert, daß die **Unterbrechung der Wechselverjährung** nicht ausschließlich an die Behändigung (Zustellung) der Klage geknüpft ist sondern auch durch andere prozessualische Akte, die die Rechtshängigkeit der Sache bewirken (C. P. O. 190. 254, 461 Abs. 2, 471 Abs. 2), sowie durch die Anmeldung der Forderung im Konkursverfahren erfolgen kann. E. G. z. C. P. O. 13 Abs. 3, E. G. z. K. O. 3 Abs. 3.

Durch die Anmeldung einer **Konkursforderung** wird deren Verjährung unterbrochen. Die Eröffnung des Konkursverfahrens hemmt den Lauf der Verjährung nicht. K. O. 13.

Die Verjährung zu Gunsten eines zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters (§ 64 Abs. 1 des R. G. vom 4. Juli 1868) wird auch durch Anmeldung der Konkursforderung unterbrochen. E. G. z. K. O. 3 Abs. 4.

Das Recht der **Anfechtung** von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners vor Ausbruch des Konkurses verjährt in 1 Jahr seit der Eröffnung des Konkursverfahrens. K. O. 34.

Verkündung der Urtheile und Beschlüsse s. Urtheil.

Verlängerung von Fristen s. dort.

Verlassung, bösliche s. Ehesachen.

Verlegung eines Termins. Dieselbe ist zu unterscheiden von einer Vertagung der Verhandlung. Sie findet statt, wenn vor dem Verhandlungstermine statt desselben ein neuer Termin anberaumt wird. Comm. von Struckmann und Koch § 90 (s. Termine).

Verlobte. Deren Berechtigung zur Zeugnißverweigerung s. Zeugenbeweis.

Vermögen. Gerichsstand desselben s. Gerichtsstand sub. 5.

Vermögensabsonderungen. Die Vorschriften des französischen und des badischen Rechts über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Eheleuten bleiben unberührt. E. G. z. C. P. O. 15 No. 5.

Vermögensverwaltung. Gerichtsstand derselben s. Gerichtsstand sub. 10.

Vernehmlassung s. Klagebeantwortung.

Versäumnißurtheil. A. **Erscheint der Kläger** im Termine zur mündlichen Verhandlung **nicht**, oder erscheint er zwar, aber verhandelt nicht, so ist auf Antrag das Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei. C. P. O. 295, 298.

Beantragt der Kläger gegen den im Termine zur mündlichen Verhandlung **nicht erschienenen** oder nicht verhandelnden **Beklagten** das Versäumnißurtheil, so ist das thatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen. Soweit dasselbe den Klagantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrage zu erkennen, soweit dies nicht der Fall ist, die Klage abzuweisen. C. P. O. 296, 298.

Als Verhandlungstermine sind auch diejenigen Termine anzusehen, auf welche die mündliche Verhandlung vertagt ist, oder welche zur Fortsetzung derselben vor oder nach dem Erlaß eines Beweisbeschlusses bestimmt sind. C. P. O. 297.

Das Versäumnißurtheil ist also bis zum Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, zulässig. Die Partei (Kläger oder Beklagter), welche eine bestimmte

mündliche Verhandlung versäumt, treffen dieselben Rechtsnachtheile, einerlei ob die Versäumung in der ersten oder in einer weiteren zur Fortsetzung jener Verhandlung anberaumten Gerichtssitzung eintritt. Der Kläger wird, auch wenn er erst in einer späteren Sitzung ausbleibt, als auf den Anspruch verzichtend und der Beklagte in gleichem Fall als der Klagthatsachen geständig und aller Einreden verlustig angesehen. (Comm. von Struckmann u. Koch. § 297.)

Unvollständiges Handeln. Wenn eine Partei im Termine verhandelt, sich aber über Thatsachen, Urkunden oder Eideszuschiebungen nicht erklärt, so ist ein Versäumnißurtheil nicht statthaft. C. P. O. 299.

Der Antrag auf Erlaß eines Versäumnißurtheils ist zurückzuweisen (unbeschadet des Rechts der erschienenen Partei, die Vertagung der mündlichen Verhandlung zu beantragen):

1. wenn die erschienene Partei die vom Gerichte wegen eines von Amtswegen zu berücksichtigenden Umstandes erforderte Nachweisung nicht zu beschaffen vermag,
2. wenn die nicht erschienene Partei nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig geladen war,
3. wenn der nicht erschienenen Partei ein thatsächliches mündliches Vorbringen oder ein Antrag nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes mitgetheilt war.

Wird die Verhandlung vertagt, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termine zu laden. C. P. O. 300.

Gegen den Beschluß, welcher den Antrag auf Erlaß des Versäumnißurtheils zurückweist: **sofortige Beschwerde.** Wird der Beschluß aufgehoben, so ist die nicht erschienene Partei zum neuen Termine nicht zu laden. C. P. O. 301.

Das Gericht kann von Amtswegen die Verhandlung über den Antrag auf **Erlaß des Versäumnißurtheils vertagen,** wenn es meint, daß die vom Vorsitzenden bestimmte Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz war, oder daß die Partei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle (force majeure) am Erscheinen verhindert worden. Die nicht erschienene Partei

ist zu dem neuen Termine zu laden. C. P. O. 302. Gegen den Vertagungsbeschluß: kein Rechtsmittel. (Mot.)

Versäumnißurtheile können verkündet werden, auch wenn die Urtheilsformel noch nicht schriftlich abgefaßt ist. C. P. O. 282.

B. **Einspruch.** Der Partei, gegen welche ein Versäumnißurtheil erlassen ist, steht gegen dasselbe der Einspruch zu. C. P. O. 303.

Die **Einspruchsfrist** beträgt 2 Wochen, ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Versäumnißurtheils. Muß die Zustellung im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, so hat das Gericht die Einspruchsfrist im Versäumnißurtheile oder nachträglich durch besondern Beschluß, welcher ohne mündliche Verhandlung erlassen werden kann, zu bestimmen. C. P. O. 304.

Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Dieser muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches der Einspruch gerichtet wird,
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil Einspruch eingelegt werde,
3. die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache.

Der Schriftsatz soll zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der Verhandlung über die Hauptsache erforderlich ist. C. P. O. 305.

Das Gericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft (d. h. ob überhaupt ein Versäumnißurtheil vorliegt), und ob er in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. C. P. O. 306.

Ist der Einspruch zulässig, so wird der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumniß befand. C. P. O. 307.

Insoweit die Entscheidung, welche auf Grund der neuen Verhandlung zu erlassen ist, mit der im Versäumnißurtheile enthaltenen Entscheidung übereinstimmt, ist auszusprechen, daß diese Entscheidung aufrecht zu erhalten sei. Insoweit diese

Voraussetzung nicht zutrifft, wird das Versäumnißurtheil im neuen Urtheile aufgehoben. C. P. O. 308.

Kosten. Ist das Versäumnißurtheil in gesetzlicher Weise ergangen, so sind die durch die Versäumniß veranlaßten Kosten, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind, immer der säumigen Partei aufzuerlegen. C. P. O. 309.

Wiederholte Versäumung. 1) Einer Partei, die den Einspruch eingelegt hat, aber in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung oder in derjenigen Sitzung, auf welche die Verhandlung vertagt ist, nicht erscheint oder nicht zur Hauptsache verhandelt, steht gegen das Versäumnißurtheil, durch welches der Einspruch verworfen wird, **kein weiterer Einspruch** zu. C. P. O. 310.

2) Erscheint eine Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, in der sub 1 gedachten Sitzung und verhandelt zur Hauptsache, versäumt aber im Laufe derselben Instanz einen weiteren zur Fortsetzung bestimmten Termin, so steht ihr gegen das alsdann wider sie ergehende Versäumnißurtheil der Einspruch zu. Doch ist **jedes zweite** oder fernere in derselben Instanz gegen dieselbe Partei zur Hauptsache erlassene **Versäumnißurtheil vorläufig vollstreckbar.** C. P. O. 648 Nr. 3.

Rücksichtlich des **Verzichts** auf den Einspruch und der **Zurücknahme** desselben finden die betreffenden Bestimmungen für die Berufung (s. dort) entsprechende Anwendung. C. P. O. 311.

C. Die Vorschriften über das Versäumnißurtheil finden auf das Verfahren, welches eine **Widerklage** oder einen **Anspruch in quanto** nach vorangegangener Feststellung in quali zum Gegenstande hat, entsprechende Anwendung. Das Versäumnißurtheil ergeht für die ganze Sache. — War jedoch ein Termin lediglich zur Verhandlung über einen **Zwischenstreit** bestimmt, so beschränkt sich das Versäumnißverfahren und das Versäumnißurtheil auf die Erledigung dieses Zwischenstreits. C. P. O. 312.

D. Mündliche Verhandlung **nach einem vorbereitenden Verfahren in Rechnungssachen** ꝛc. Ist eine Partei nicht erschienen, so sind Ansprüche, welche sich im vorbereitenden Verfahren als

unstreitig ergeben haben, durch Theilurtheil zu erledigen, und nur im übrigen ist auf Antrag ein Versäumnißurtheil zu erlassen. C. P. O. 318 Abs. 2.

In Ehesachen ist ein Versäumnißurtheil gegen den Beklagten oder Widerbeklagten nur dann zu erlassen, wenn derselbe in dem zur Leistung eines richterlichen Eides bestimmten Termine nicht erscheint. C. P. O. 578 Abs. 4 und 5.

E. **Erscheint der Schwurpflichtige** in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine **nicht**, so ist auf Antrag ein Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Eid als verweigert anzusehen sei. C. P. O. 430.

Erscheinen die **zur Aufnahme** (Reassumtion) **des Prozesses geladenen Rechtsnachfolger** einer verstorbenen Partei im Termine nicht, so ist auf Antrag die behauptete Rechtsnachfolge als zugestanden anzunehmen und vom Gerichte durch Versäumnißurtheil auszusprechen, daß das Verfahren von den Rechtsnachfolgern aufgenommen sei. Eine Verhandlung zur Hauptsache ist erst nach Ablauf der Einspruchsfrist, und wenn innerhalb derselben Einspruch eingelegt ist, erst nach dessen Erledigung statthaft. C. P. O. 217 Abs. 4.

Im **Vertheilungsverfahren** ist das Versäumnißurtheil gegen einen widersprechenden Gläubiger dahin zu erlassen, daß der Widerspruch als zurückgenommen anzusehen sei. C. P. O. 767.

F. **Berufungs- und Revisionsinstanz.** Beantragt der Berufungskläger gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Berufungsbeklagten das Versäumnißurtheil, so ist, soweit das festgestellte Sachverhältniß nicht entgegensteht, das thatsächliche mündliche Vorbringen des Berufungsklägers für zugestanden zu erachten und in Ansehung einer zulässigerweise beantragten Beweisaufnahme anzunehmen, daß sie das in Aussicht gestellte Ergebniß gehabt habe. Im übrigen gelten für die Versäumung in der Berufungs- wie in der Revisionsinstanz die allgemeinen Vorschriften. C. P. O. 504, Mot.

G. **Berufung gegen ein Versäumnißurtheil.** Ein Versäumnißurtheil kann von der Partei, gegen welche es erlassen ist, mit der Berufung nicht angefochten werden. — Doch unterliegt

ein Versäumnißurtheil, gegen welches der Einspruch an sich nicht statthaft ist, der Berufung insoweit, als dieselbe darauf gestützt wird, daß der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe. C. P. O. 474.

Gegen Versäumung der Einspruchsfrist: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn die Partei durch force majeure verhindert worden die Frist einzuhalten, oder wenn sie von der Zustellung des Versäumnißurtheils ohne ihr Verschulden keine Kenntniß erlangt hat. C. P. O. 211.

Versäumung einer Prozeßhandlung. Dieselbe hat zur allgemeinen Folge, daß die Partei mit der vorzunehmenden Prozeßhandlung ausgeschlossen wird. C. P. O. 208.

Auch trägt sie die durch das Versäumniß entstandenen Kosten. C. P. O. 90, 216 Abs. 3, 309.

Die besonderen Folgen der Versäumung s. bei den einzelnen Prozeßhandlungen.

Die **Termine** sind, abgesehen von einzelnen ausdrücklich hervorgehobenen Ausnahmen (z. B. im vorbereitenden Verfahren in Rechnungssachen) peremtorisch.

Der Termin ist von einer Partei versäumt, wenn sie bis zum Schlusse desselben nicht verhandelt. C. P. O. 197.

Einer **Androhung der gesetzlichen Folgen** der Versäumung bedarf es nicht; dieselben treten von selbst ein, sofern nicht ein auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichteter Antrag erforderlich ist. C. P. O. 209.

Ausnahmen: 1. Oeffentliche Aufgebote müssen den für den Fall der Nichtanmeldung eintretenden Rechtsnachtheil bezeichnen. C. P. O. 824 Nr. 3, 841.

2. Wegen unterbliebener Erklärung auf eine Eideszuschiebung kann der Eid nur dann als verweigert angesehen werden, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über den Eid aufgefordert ist. C. P. O. 420.

3. Vor den Amtsgerichten ist eine Urkunde nur dann als anerkannt anzusehen, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über die Echtheit derselben aufgefordert ist. C.P.O. 468.

4. Ist das Amtsgericht sachlich unzuständig, und macht der Beklagte dies nicht geltend, so hat der Richter vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache denselben auf die Unzuständigkeit aufmerksam zu machen. C. P. O. 465 Abs. 2.

Purgatio morae. Ist ein auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichteter Antrag erforderlich, so kann, so lange nicht der Antrag gestellt und die mündliche Verhandlung über denselben geschlossen ist, die versäumte Prozeßhandlung nachgeholt werden. C. P. O. 209

Sonst ist ein Nachholen des Versäumten nur ausnahmsweise da statthaft, wo die C. P. O. es ausdrücklich zuläßt. Es sind dies einzelne Fälle eines unvollständigen Handelns im Verhandlungstermine beim Vorhandensein restitutionsähnlicher Gründe. (Comm. von Struckmann und Koch § 209).

Auf Grund der den **Minderjährigen** und den ihnen gleichgestellten Personen als solchen zustehenden Rechte findet die Aufhebung der Folgen einer Versäumung nicht statt. C.P.O. 210,

Gegen die Versäumung von **Nothfristen**: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (s. dort).

Insofern die Aufhebung der Folgen einer unverschuldeten Versäumung zulässig ist, wird eine Versäumung, welche in der **Verschuldung eines Vertreters** ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen. C. P. O. 210 Abs. 2.

Verschleppung des Prozesses s. Verzögerung.

Verschwender. Ueber die Erklärung einer Person für einen Verschwender s. Entmündigungsverfahren.

Verschwendern kann über Thatsachen, welche in Handlungen derselben bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, der **Eid** zu- oder zurückgeschoben werden, sofern dies vom Gericht auf Antrag des Gegners den Umständen nach für zulässig erklärt wird. C. P. O. 435 Abs. 2. Diese Bestimmung findet auf den richterlichen Eid und den Editionseid entsprechende Anwendung. C. P. O. 439, 391 Abs. 3.

Versetzung von Richtern s. dort.

Versteigerung gepfändeter Sachen s. Pfändung.

Vertagung der Verhandlung. Dieselbe findet statt, wenn in dem angesetzten Verhandlungstermin nach Aufruf der Sache die Verhandlung in der Weise auf einen andern Tag verschoben wird, daß in dem späteren Termine die in dem ersten etwa schon begonnenen Vorträge zu wiederholen sind, und Alles von neuem verhandelt werden muß. Soll dagegen das in der ersten Sitzung Verhandelte auch für die zweite seine Bedeutung behalten (weil die Verhandlung nur aus äußeren Gründen, wie z. B. wegen vorgerückter Tageszeit abgebrochen werden muß) so wird die Verhandlung nicht vertagt sondern ein Termin zur **Fortsetzung** derselben anberaumt. Comm. von Struckmann und Koch § 90. (Ueber die Verlegung eines Termins s. Verlegung).

Das Gericht kann die Verhandlung auf Antrag sowie auch von Amtswegen vertagen. C. P. O. 206.

Die Partei, welche eine Vertagung durch ihr Verschulden veranlaßt, hat die dadurch verursachten Kosten zu tragen. C. P. O. 90.

Tritt eine Vertagung der mündlichen Verhandlung ein, so kann das Gericht die Fristen bestimmen, binnen welcher die noch erforderlichen vorbereitenden Schriftsätze mitzutheilen sind. C. P. O. 245 Abs. 2.

Besondere Fälle der Vertagung einer Verhandlung in der Berufungs- und Revisionsinstanz sowie beim Nichterscheinen einer Partei s. unter Berufung, Revision und Versäumnißurtheil.

Vertheidigungsmittel s. Angriffs- und Vertheidigungsmittel.

Vertheilung im Konkursverfahren. Nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins (s. dort) soll, so oft hinreichende baare Masse vorhanden ist, eine Vertheilung an die Konkursgläubiger erfolgen. K. O. 137.

Zur Vornahme derselben ist der Verwalter, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dessen Genehmigung einzuholen. K. O. 138.

Vor der Vornahme hat er ein **Verzeichniß der** bei der Vertheilung **zu berücksichtigenden Forderungen** auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen und die Summe der Forderungen sowie den zur Vertheilung verfügbaren Massebestand öffentlich bekannt zu machen. K. O. 139.

Konkursgläubiger, deren **Forderungen nicht festgestellt** sind, und für deren Forderungen ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurtheil oder ein Vollstreckungsbefehl nicht vorliegt, haben bis zum Ablaufe einer **Ausschlußfrist von 2 Wochen** nach der öffentlichen Bekanntmachung dem Verwalter den Nachweis zu führen, daß und für welchen Betrag die Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Prozesse aufgenommen ist. (Vergl. Prüfungstermin). Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen bei der vorzunehmenden Vertheilung nicht berücksichtigt. K. O. 140.

Gläubiger, von welchen **abgesonderte Befriedigung beansprucht** wird, haben bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist den Nachweis zu führen, für welchen Betrag sie auf abgesonderte Befriedigung verzichtet haben, oder mit welchem Betrage sie bei der letzteren ausgefallen sind. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen bei der vorzunehmenden Vertheilung nicht berücksichtigt. — Zur **Berücksichtigung** bei einer Abschlagsvertheilung genügt es, wenn bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist dem Verwalter nachgewiesen wird, daß die Veräußerung des zur abgesonderten Befriedigung dienenden Gegenstandes betrieben ist, und wenn ferner der Betrag des muthmaßlichen Ausfalls glaubhaft gemacht wird. K. O. 141.

Forderungen unter **aufschiebender Bedingung** werden bei einer Abschlagsvertheilung zu dem Betrage **berücksichtigt**, welcher auf die unbedingte Forderung fallen würde. Bei der Schlußvertheilung findet ihre Berücksichtigung nur statt, sofern dem Verwalter bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist der Eintritt der Bedingung nachgewiesen wird, oder soweit der Gemeinschuldner zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet war (d. h. zur Zeit der Konkurseröffnung) K. O. 142, Comm. von Wilmowsky § 142.

Gläubiger, welche **bei einer Abschlagsvertheilung nicht berücksichtigt** worden sind, können nachträglich, sobald sie die vorstehenden Vorschriften der §§ 140 u. 141 der K. O. erfüllt haben, die bisher festgesetzten Prozentsätze aus der Restmasse verlangen, soweit diese reicht und nicht in Folge des Ablaufs einer Ausschlußfrist für eine neue Vertheilung zu verwenden ist. K. O. 143.

Die Antheile, mit welchen dem Vorstehenden nach absonderungsberechtigte Gläubiger oder Gläubiger, deren Forderungen von einer aufschiebenden Bedingung abhängen, bei Abschlagsvertheilungen **berücksichtigt** worden sind, werden **für die Schlußvertheilung frei**, wenn bei dieser nicht der betr. Verzicht oder Ausfall resp. der Eintritt der Bedingung rechtzeitig nachgewiesen ist, oder im letzteren Falle der Gemeinschuldner nicht zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet war. K. O. 144.

Binnen 3 Tagen nach Ablauf der Ausschlußfrist hat der Verwalter die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Aenderungen des Verzeichnisses zu bewirken. K. O. 145.

Bei einer **Abschlagsvertheilung** sind **Einwendungen gegen das Verzeichniß** bis zum Ablaufe einer Woche nach dem Ende der Ausschlußfrist beim Konkursgerichte zu erheben. — Das Gericht entscheidet über die Einwendungen. Die Entscheidung, durch welche eine Berichtigung des Verzeichnisses angeordnet wird, ist auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Tage, an welchem die Niederlegung der Entscheidung erfolgt ist. K. O. 146. — Für eine Abschlagsvertheilung bestimmt der Verwalter und, wenn ein Gläubigerausschluß bestellt ist, dieser auf Antrag des Verwalters den zu zahlenden Prozentsatz. Der Verwalter hat diesen den berücksichtigten Gläubigern mitzutheilen. K. O. 147.

Das Gericht kann auf Antrag des Gemeinschuldners, wenn derselbe einen Zwangsvergleich vorgeschlagen hat, die Aussetzung einer Abschlagsvertheilung anordnen, sofern nicht schon die Ausschlußfrist abgelaufen ist. K. O. 148.

Die Schlußvertheilung erfolgt, sobald die Verwerthung der

Masse beendet ist. Die Vornahme der Schlußvertheilung unterliegt der Genehmigung des Gerichts. K. O. 149.

Zur Abnahme der Schlußvertheilung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke bestimmt das Gericht einen **Schlußtermin**, welcher nicht unter 3 Wochen und nicht über 1 Monat hinaus anzuberaumen ist. — Bezüglich der Entscheidung des Gerichts über Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß gilt dasselbe wie bei der Abschlagsvertheilung (s. oben). K. O. 150.

Nachträgliche Vertheilung. Wenn nach dem Vollzuge der Schlußvertheilung Beträge, welche von der Masse zurückbehalten sind, für dieselbe frei werden, oder Beträge, welche aus der Masse gezahlt sind, zur Masse zurückfließen, so sind dieselben vom Verwalter nach Anordnung des Konkursgerichts auf Grund des Schlußverzeichnisses zur nachträglichen Vertheilung zu bringen. Die über die Verwaltung und Vertheilung solcher Beträge abzulegende Rechnung unterliegt der Prüfung des Konkursgerichts. Dasselbe gilt, wenn nach der Schlußvertheilung oder der Aufhebung des Verfahrens zur Konkursmasse gehörige Vermögensstücke ermittelt werden. K. O. 153.

Jede **Vertheilung erfolgt durch den Verwalter.** K. O. 154.

Zurückbehalten werden die Antheile:

1. auf Forderungen, welche in Folge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs im Prozesse befangen sind,
2. auf Forderungen, welche von einer aufschiebenden Bedingung abhängen (bei der Schlußvertheilung aber nur, wenn der Gemeinschuldner zur Bestellung einer Sicherheit verpflichtet war, K. O. 144),
3. auf Forderungen, für welche eine abgesonderte Befriedigung beansprucht ist, sofern rechtzeitig der Nachweis, daß die Veräußerung des zur abgesonderten Befriedigung dienenden Gegenstandes betrieben worden, geführt und der Betrag des muthmaßlichen Ausfalls glaubhaft gemacht ist,
4. auf Forderungen unter auflösender Bedingung, sofern der

Gläubiger zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet ist und die Sicherheit nicht leistet. K. O. 155.

Die Beträge, welche beim Vollzuge der Schlußvertheilung zurückbehalten sind, oder welche bis zu diesem Zeitpunkte nicht erhoben werden, hat der Verwalter nach Anordnung des Gerichts für Rechnung der Betheiligten zu hinterlegen. K. O. 156.

Zahlungen auf festgestellte bevorrechtigte Forderungen kann der Verwalter mit Ermächtigung des Gerichts unabhängig von den Vertheilungen leisten. K. O. 157.

Beträge, welche zur Sicherstellung eines bedingt zur Aufrechnung befugten Gläubigers hinterlegt worden sind (s. Aufrechnung, K. O. 47 Abs. 3), fließen zur Konkursmasse zurück, sofern nicht bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist für die Schlußvertheilung dem Verwalter der Eintritt der Bedingung nachgewiesen wird, oder soweit nicht der Gemeinschuldner zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet war. K. O. 158.

Masseansprüche, welche nicht bis zur Festsetzung des Prozentsatzes oder der Beendigung des Schlußtermins oder der Bekanntmachung einer Nachtragsvertheilung zur Kenntniß des Verwalters gelangt sind, können nicht auf den Massebestand geltend gemacht werden, welcher zur Auszahlung des festgesetzten Prozentsatzes erforderlich ist oder den Gegenstand der Schluß- oder Nachtragsvertheilung bildet. K. O. 159.

Wenn **Gesellschaftsgläubiger** in einem über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters eröffneten Konkursverfahren ihre Befriedigung wegen des Ausfalls suchen, welchen sie im Konkursverfahren über das Gesellschaftsvermögen erleiden, so sind bei den Vertheilungen die Antheile auf den vollen Betrag der Gesellschaftsforderungen zurückzubehalten, bis der Ausfall bei dem Gesellschaftsvermögen feststeht. K. O. 201.

Vertheilungsverfahren der C. P. O. Es tritt ein, wenn bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ein Geldbetrag hinterlegt ist, welcher zur Befriedigung der betheiligten Gläubiger nicht hinreicht. C. P. O. 758.

Das zuständige Amtsgericht (s. Pfändung, C. P. O. 728, 750—52)

hat nach Eingang der Anzeige über die Sachlage an jeden der betheilgten Gläubiger die Aufforderung zu erlassen, binnen 2 Wochen eine Berechnung der Forderung an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen einzureichen. C. P. O. 759.

Nach Ablauf der zweiwöchigen Fristen wird vom Gericht ein **Theilungsplan** angefertigt. (Der Betrag der Kosten des Verfahrens ist vom Bestande der Masse vorweg in Abzug zu bringen.) — Die Forderung eines Gläubigers, welcher bis zur Anfertigung des Theilungsplanes der an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen ist, wird nach der Anzeige und deren Unterlagen berechnet. Eine nachträgliche Ergänzung der Forderung findet nicht statt. C. P. O. 760.

Das Gericht hat zur Erklärung über den Theilungsplan sowie zur Ausführung der Vertheilung einen Termin zu bestimmen. Der Theilungsplan ist 3 Tage vor dem Termine zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Eine Ladung des Schuldners zum Termine ist nicht erforderlich, wenn sie durch Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Zustellung erfolgen müßte. C. P. O. 761.

Wird im Termine kein Widerspruch erhoben, so ist der Theilungsplan auszuführen. C. P. O. 762.

Erfolgt ein Widerspruch, so muß sich jeder bei demselben betheiligte Gläubiger sofort erklären. Kommt eine Einigung zu Stande, so ist der Plan eventuell demgemäß zu berichtigen. Erledigt sich ein Widerspruch nicht, so erfolgt die Ausführung des Plans insoweit sie trotzdem möglich. C. P. O. 762.

Ein Gläubiger, welcher weder im Termine noch vor demselben bei Gericht widerspricht, wird als mit dem Theilungsplan einverstanden angesehen. Ist ein im Termine nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche eines anderen Gläubigers betheiligt, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkenne. C. P. O. 763.

Der widersprechende Gläubiger muß unaufgefordert binnen Monatsfrist vom Terminstage ab dem Gerichte nachweisen, daß er gegen die betheiligten Gläubiger Klage erhoben habe. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Plan trotz seines

Widerspruchs ausgeführt. — Die Befugniß des widersprechenden Gläubigers, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, welcher einen Geldbetrag nach dem Plane erhalten hat, **klagend** geltend zu machen, wird durch Versäumung der Frist und Ausführung des Planes nicht ausgeschlossen. C. P. O. 764.

Die Klage ist beim Vertheilungsgerichte resp. bei dem vorgesetzten Landgerichte zu erheben. Das Landgericht ist für sämmtliche Klagen zuständig, wenn seine Zuständigkeit nach dem Inhalte der im Termine nicht zur Erledigung gelangten Widersprüche auch nur in Betreff einer Klage begründet ist, sofern nicht etwa alle betheiligten Gläubiger vereinbaren, daß das Vertheilungsgericht über alle Widersprüche entscheiden solle. C. P. O. 765.

Das über einen Widerspruch entscheidende Urtheil hat zugleich zu bestimmen, an welche Gläubiger und in welchen Beträgen der streitige Theil der Masse auszuzahlen sei. Eventuell hat das Urtheil die Anfertigung eines neuen Plans und ein anderweites Vertheilungsverfahren anzuordnen. C. P. O. 766.

Das **Versäumnißurtheil** gegen einen widersprechenden Gläubiger ist dahin zu erlassen, daß der Widerspruch als zurückgenommen anzusehen sei. C. P. O. 767.

Auf Grund des erlassenen Urtheils wird die Auszahlung oder das anderweite Vertheilungsverfahren vom Vertheilungsgerichte angeordnet. C. P. O. 768.

B. Bei der **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** finden die vorstehenden Vorschriften über das Vertheilungsverfahren insoweit Anwendung, als sie sich auf Spezialprozesse beziehen, welche bei Gelegenheit des Vertheilungsverfahrens entstehen. C. P. O. 757 Abs. 3.

Vertrag. Gerichtsstand desselben s. Gerichtsstand sub 8.

Verwalter s. Konkursverwalter.

Verwaltungsbehörden. Vorbereitungsdienst bei denselben s. Richter.

Ueber Kompetenzkonflikte zwischen ihnen und den Gerichten s. Rechtsweg.

Ueber die ihnen verstattete Gerichtsbarkeit s. Gerichte.

Verwaltungsgerichte. Ueber ihre Gerichtsbarkeit s. Gerichte. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen ihnen und den Gerichten s. Rechtsweg.

Verwandte. Deren Recht zur Zeugnißverweigerung s. Zeugenbeweis.

Verweisung von Sachen an die Amtsgerichte, die Kammern für Handelssachen und die Civilkammern der Landgerichte s. Amtsgerichte, Handelssachen und Landgerichte.

Verzicht. Verzichtet der Kläger bei der mündlichen Verhandlung auf den geltend gemachten **Anspruch**, so ist er auf Grund des Verzichts mit dem Anspruche abzuweisen, wenn der Beklagte die Abweisung beantragt. C. P. O. 277.

Verzichtleistungen, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird, sind durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen. C. P. O. 146 No. 1.

Die Wirksamkeit eines nach Erlaß des Urtheils dem Gericht oder dem Gegner gegenüber erklärten Verzichts auf das Recht des Einspruchs, der Berufung oder der Revision ist von einer Annahme der Verzichtleistung durch den Gegner nicht abhängig. C. P. O. 311, 475, 529.

Die Partei kann auf einen **Zeugen**, den sie vorgeschlagen hat, verzichten; der Gegner kann aber verlangen, daß der erschienene Zeuge vernommen und, wenn die Vernehmung bereits begonnen hat, daß dieselbe fortgesetzt werde. C. P. O. 364.

Die Parteien können auf die **Beeidigung von Zeugen** und Sachverständigen verzichten. C. P. O. 356, 375. Diese Vorschrift kommt in Ehesachen und im landgerichtlichen Verfahren in Entmündigungssachen nicht zur Anwendung. C. P. O. 577, 611, 620, 624, 626.

Nach erfolgter Vorlegung einer **Urkunde** kann der Beweisführer nur mit Zustimmung des Gegners auf dieses Beweismittel verzichten. C. P. O. 401.

Der Gläubiger, welcher eine Forderung des Schuldners gepfändet hat, kann auf die durch Pfändung und Ueberweisung

zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zuzustellende Erklärung. Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen. C. P. O. 742.

Verzögerung und Verschleppung des Prozesses. Das Gericht kann, wenn durch das nachträgliche Vorbringen eines Angriffs- oder Vertheidigungsmittels die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, der obsiegenden Partei, welche nach freier richterlicher Ueberzeugung im Stande war das Angriffs- oder Vertheidigungsmitel zeitiger geltend zu machen, die Prozeßkosten ganz oder theilweise auferlegen. C. P. O. 251 Abs. 2.

Vertheidigungsmittel, welche vom Beklagten nachträglich vorgebracht werden, können auf Antrag **zurückgewiesen** werden, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde, und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß der Beklagte in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit die Vertheidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat. C. P. O. 252. — (Werden der vorstehenden Bestimmung gemäß in der Berufungsinstanz Vertheidigungsmittel zurückgewiesen, so ist die Geltendmachung derselben dem Beklagten vorzubehalten. C. P. O. 502.)

Eine **nachträgliche Beweisaufnahme** oder eine Vervollständigung der Beweisaufnahme ist bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, auf Antrag anzuordnen, wenn das Verfahren dadurch nicht verzögert wird, oder wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei in dem früheren Termine zu erscheinen, und im Falle des Antrags auf Vervollständigung, daß durch ihr Nichterscheinen eine wesentliche Unvollständigkeit der Beweisaufnahme veranlaßt sei. C. P. O. 332 Abs. 2.

Die Vernehmung **neuer Zeugen**, welche nach Erlaß eines Beweisbeschlusses bezüglich der in demselben bezeichneten streitigen Thatsachen benannt werden, ist auf Antrag zurückzuweisen

wenn durch die Vernehmung die Erledigung des Rechtsstreites verzögert werden würde, und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit die Zeugen nicht früher benannt hat. C. P. O. 339.

Wird nach Erlaß eines Beweisbeschlusses über die in demselben bezeichneten streitigen Thatsachen der Beweis angetreten durch Bezugnahme auf **Urkunden**, die sich im Besitze eines Dritten befinden sollen (C. P. O. 393, 397), so ist die Beweisantretung auf Antrag zurückzuweisen, wenn durch das zur Herbeischaffung der Urkunden erforderliche Verfahren die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde, und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit den Beweis nicht früher angetreten hat. C. P. O. 398.

Vindicanten im Konkurs s. Aussonderung.

Vis major s. (unabwendbarer) Zufall.

Vollmacht s. Prozeßbevollmächtigte.

Vollstreckbare Ausfertigung. A. Die vollstreckbare Ausfertigung eines **Urtheils** wird zum Zwecke der Zwangsvollstreckung vom Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz, und wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, vom Gerichtsschreiber dieses Gerichts ertheilt. Es wird unter das Urtheil die sogenannte **Vollstreckungsklausel** gesetzt. C. P. O. 662, 663.

Von Urtheilen, deren **Vollstreckung** nach ihrem Inhalte von dem durch den Gläubiger zu beweisenden **Eintritt einer** anderen **Thatsache** als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung **abhängt**, darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur ertheilt werden, wenn der Beweis durch öffentliche Urkunden geführt wird. Die vollstreckbare Ausfertigung darf in diesem Falle nur auf **Anordnung des Vorsitzenden** ertheilt werden. Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden. Die Anordnung ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen. C. P. O. 664, 666.

Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für **den Rechtsnachfolger** des im Urtheile bezeichneten Gläubigers sowie gegen den allgemeinen Rechtsnachfolger des im Urtheile bezeichneten Schuldners und eventuell gegen denjenigen Rechtsnachfolger dieses Schuldners ertheilt werden, an welchen der Streitgegenstand während oder nach Beendigung des Rechtsstreits veräußert ist (s. Streitgegenstand), sofern die Rechtsnachfolge bei dem Gericht offenkundig ist oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird. — Ist die Rechtsnachfolge bei dem Gericht offenkundig, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen. Die vollstreckbare Ausfertigung kann nur **auf Anordnung des Vorsitzenden** ertheilt werden. Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden. Die Anordnung ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen. C. P. O. 665, 666.

Kann in den vorstehenden Fällen der erforderliche Nachweis durch öffentliche Urkunden nicht geführt werden, so hat der Kläger bei dem Prozeßgericht erster Instanz aus dem Urtheil auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel **Klage** zu erheben. C. P. O. 667.

Ueber **Einwendungen des Schuldners** betr. Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel entscheidet das Gericht, von dessen Gerichtsschreiber die Vollstreckungsklausel ertheilt ist. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. — Das Gericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei. C. P. O. 668.

Eine **weitere vollstreckbare Ausfertigung** darf derselben Partei, sofern nicht die zuerst ertheilte Ausfertigung zurückgegeben wird, nur auf Anordnung des Vorsitzenden ertheilt werden. Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden. Der Gerichtsschreiber hat von der Ertheilung der weiteren Ausfertigung, wenn die Entscheidung, durch welche dieselbe angeordnet wird, nicht verkündet ist, den Gegner in Kenntniß zu setzen. Die weitere Ausfertigung ist als solche unter Erwähnung der Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen. C. P. O. 669.

Vor der Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung ist

auf der Urschrift des Urtheils zu bemerken, für welche Partei und wann die Ausfertigung ertheilt ist. C. P. O. 670.

B. **Arrestbefehle** bedürfen der Vollstreckungsklausel nur, wenn nach Erlaß der Befehle eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder Schuldners eingetreten ist. C. P. O. 809.

C. **Vollstreckungsbefehle** bedürfen der Vollstreckungsklausel nur dann, wenn nach Erlaß der Befehle eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder Schuldners eingetreten ist. — Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel oder für Klagen, durch welche die bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das Amtsgericht zuständig, welches den Vollstreckungsbefehl erlassen hat. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so sind die Klagen bei dem zuständigen Landgerichte zu erheben. C. P. O. 704.

D. **Die vollstreckbare Ausfertigung gerichtlicher Urkunden** wird vom Gerichtsschreiber des Gerichts ertheilt, welches die Urkunde aufgenommen hat.

Dieses Gericht entscheidet über **Einwendungen** gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel sowie über Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung. C. P. O. 705 Abs. 1 und 3.

Die vollstreckbare Ausfertigung **notarieller Urkunden** wird vom Notar ertheilt, welcher die Urkunde verwahrt. Befindet sich die Urkunde in der Verwahrung einer Behörde, so hat diese die vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen. — Das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar resp. die verwahrende Behörde den Amtssitz hat, entscheidet über **Einwendungen** gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel sowie über Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung. C. P. O. 705 Abs. 2 und 3.

Bei **gerichtlichen und notariellen Urkunden** ist für **Klagen** auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche der bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Thatsache, von welcher die Vollstreckung aus der Urkunde abhängt, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, das Gericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand

hat, und in Ermangelung eines solchen das Gericht ausschließlich zuständig, bei welchem für den Schuldner der Gerichtsstand des Vermögens begründet ist. C. P. O. 705 Abs. 5.

Vollstreckbarer Schuldtitel s. Zwangsvollstreckung.

Vollstreckbarkeitserklärung s. vorläufige Vollstreckbarkeit.

Vollstreckungsbeamte s. Gerichtsvollzieher.

Vollstreckungsbefehl s. Mahnverfahren.

Vollstreckungsgericht A. Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet, dasjenige **Amtsgericht** anzusehen, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat. C. P. O. 684 Abs. 2.

Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts können ohne mündliche Verhandlung erfolgen. C. P. O. 684 Abs. 3. Gegen dieselben: sofortige Beschwerde. C. P. O. 701.

Das Vollstreckungsgericht ist zuständig für die erforderliche gerichtliche Anordnung von Vollstreckungshandlungen und die erforderliche gerichtliche Mitwirkung bei solchen. C. P. O. 684 Abs. 1.

Das Vollstreckungsgericht entscheidet über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen. C. P. O. 685.

Ihm steht auch die Entscheidung zu, wenn ein Gerichtsvollzieher sich weigert einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder die Vollstreckung auftragsgemäß auszuführen, oder wenn die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers beanstandet wird. C. O. P. 685 Abs. 2.

In **dringenden Fällen** kann das Vollstreckungsgericht, falls Einwendungen des Schuldners vorliegen, die im Wege der Klage beim Prozeßgericht erster Instanz geltend zu machen sind (s. Zwangsvollstreckung), anordnen, daß bis zur Entscheidung des Prozeßgerichts die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Das

Vollstreckungsgericht hat aber dann eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen ist. (Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt). C. P. O. 688 Abs. 2. — Dasselbe gilt, wenn ein Dritter einen Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage geltend zu machen hat. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist hier auch ohne Sicherheitsleistung zulässig. C. P. O. 690 Abs. 3. Die Klage des Dritten ist bei dem sachlich zuständigen Gerichte zu erheben, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt. C. P. O. 690.

Die Klage eines Dritten auf vorzugsweise Befriedigung aus einer gepfändeten Sache (die sich nicht in seinem Besitze befand) ist beim Vollstreckungsgericht resp. bei dem übergeordneten Landgericht zu erheben. C. P. O. 710 Abs. 2.

B. Bei einer **Zwangsvollstreckung in Forderungen** und andere Vermögensrechte ist als Vollstreckungsgericht dasjenige Amtsgericht zuständig, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand resp. den Gerichtsstand des Vermögens hat. C. P. O. 729 Abs. 2.

Bei einer Zwangsvollstreckung in ein **Grundstück** ist als Vollstreckungsgericht dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist. C. P. O. 755.

Ist es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Amtsgerichtsbezirke ungewiß, welches Amtsgericht zuständig ist, oder ist das Grundstück in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen, so ist auf Antrag eines Betheiligten von dem zunächst höheren Gerichte eines dieser Gerichte zum Vollstreckungsgerichte zu bestellen. — Dieselbe Anordnung kann getroffen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in mehrere Grundstücke desselben Schuldners, welche in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegen sind, beantragt wird. C. P. O. 756.

Für die Abnahme des **Offenbarungseides** ist als Vollstreckungsgericht dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Schuldner im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz resp. seinen Aufenthaltsort hat. C. P. O. 780.

Das Arrestgericht ist für die Pfändung einer Forderung als Vollstreckungsgericht zuständig (s. Arrest) C. P. O. 810.

Vollstreckungsklausel s. vollstreckbare Ausfertigung.

Vollstreckungsurtheil. A. Aus dem **Urtheil eines ausländischen Gerichts** findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist. Für die **Klage auf Erlaß desselben** ist das Amts- oder Landgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen dasjenige Amts- oder Landgericht ausschließlich zuständig, bei welchem ein Gerichtsstand des Vermögens für den Schuldner begründet ist. C. P. O. 660, 707.

Das Vollstreckungsurtheil ist **ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit** der Entscheidung zu erlassen, **darf aber nicht erlassen werden:**

1) wenn das Urtheil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte noch nicht rechtskräftig ist,
2) wenn durch die Vollstreckung eine Handlung erzwungen werden würde, welche nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urtheilenden deutschen Richters nicht erzwungen werden darf,
3) wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urtheilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staates, welchem das ausländische Gericht angehört, nicht zuständig waren,
4) wenn der verurtheilte Schuldner ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung der Rechtshülfe im Deutschen Reiche zugestellt ist,
5) wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. C. P. O. 661.

B. **Aus dem Schiedsspruche** findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist. Das Vollstreckungsurtheil ist nicht zu erlassen, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden kann) C. P. O. 868.

Vollziehung des Arrestes s. dort.

Vorbehalt

1) **der Geltendmachung von Vertheidigungsmitteln** im Urtheil des Berufungsgerichts s. Berufung,
2) **der Rechte** im Urkundenprozeß und im Aufgebotsverfahren s. dort.

Vorbereitende Schriftsätze s. Schriftsätze.

Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen u. s. w. Stellt sich in landgerichtlichen Prozessen, welche die Richtigkeit einer Rechnung, eine Vermögensauseinandersetzung oder ähnliche Verhältnisse zum Gegenstande haben, eine erhebliche Anzahl von streitigen Ansprüchen oder von streitigen Erinnerungen (Monituren) gegen eine Rechnung oder gegen ein Inventar heraus, so kann das Prozeßgericht nach Erledigung etwaiger prozeßhindernder Einreden ein vorbereitendes Verfahren vor einem beauftragten Richter anordnen. C. P. O. 313, 250

Bei Verkündung des Beschlusses, durch welchen das vorbereitende Verfahren angeordnet wird, ist durch den Vorsitzenden der beauftragte Richter zu bezeichnen und der Termin zur Erledigung des Beschlusses zu bestimmen. Ist die Terminsbestimmung unterblieben, so erfolgt sie durch den beauftragten Richter; wird dieser verhindert den Auftrag zu vollziehen, so ernennt der Vorsitzende ein andres Mitglied. C. P. O. 314.

Der beauftragte Richter hat das gesammte thatsächliche Material schriftlich und endgültig zu fixiren, so daß der nach der thatsächlichen Seite in Angriff wie in Vertheidigung völlig abgeschlossene Rechtsstreit lediglich zur Verhandlung über den Rechtspunkt und zur Entscheidung vor das erkennende Gericht zurückkehrt. (Mot.)

Im vorbereitenden Verfahren ist **zu Protokoll festzustellen:**

1) welche Ansprüche erhoben und welche Angriffs- und Vertheigungsmittel geltend gemacht werden,
2) welche Ansprüche und welche Angriffs- und Vertheidigungsmittel streitig oder unstreitig sind,

3) in Ansehung der bestrittenen Ansprüche, Angriffs- und Vertheidigungsmittel das Sachverhältniß nebst den von den Parteien bezeichneten Beweismitteln, den geltend gemachten Beweiseinreden, den abgegebenen Erklärungen über Beweismittel und Beweiseinreden und den gestellten Anträgen. C. P. O. 315.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche zur Anwendung kommen würden, wenn der Rechtsstreit vor einem Amtsgericht anhängig wäre; dasselbe ist fortzusetzen, bis der Rechtsstreit selbst oder ein Zwischenstreit zur Erlassung eines Urtheils oder eines Beweisbeschlusses reif erscheint. C. P. O. 315 Abs. 2.

Im vorbereitenden Verfahren gilt kein Anwaltszwang. C. P. O. 74 Abs. 2.

Erscheint eine Partei in einem Termine vor dem beauftragten Richter nicht, so hat dieser das Vorbringen der erschienenen Partei zu Protokoll festzustellen und einen neuen Termin anzuberaumen. Die nicht erschienene Partei ist zu dem neuen Termine unter Mittheilung einer Abschrift des Protokolls zu laden. — Erscheint die Partei auch im neuen Termine nicht, so gelten die im zugestellten Protokolle enthaltenen thatsächlichen Behauptungen des Gegners als zugestanden, und ist das vorbereitende Verfahren bezüglich derselben nicht weiter fortzusetzen. C. P. O. 316.

Das Präjudiz tritt ohne Antrag und ohne Versäumnißurtheil ein. Es ist daher auch kein Einspruch möglich. Comm. von Struckmann und Koch § 316. — Nach dem Schlusse des vorbereitenden Verfahrens ist der Termin zur **mündlichen Verhandlung** vor dem Prozeßgerichte von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen. C. P. O. 317.

Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien das Ergebniß des vorbereitenden Verfahrens auf Grund des Protokolls vorzutragen. C. P. O. 318.

Ist **eine Partei nicht erschienen**, so sind Ansprüche, welche sich in dem vorbereitenden Verfahren als unstreitig ergeben haben, durch Theilurtheil zu erledigen. Im Uebrigen ist auf

Antrag ein Versäumnißurtheil zu erlassen. C. P. O. 318 Abs. 2.

Ansprüche, Angriffs- und Vertheidigungsmittel, Beweismittel und Beweiseinreden, welche zum Protokoll des beauftragten Richters nicht festgestellt sind, können in der mündlichen Verhandlung nur geltend gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß dieselben erst später entstanden oder den Parteien bekannt geworden seien. C. P. O. 319 Abs. 2.

Eine vor dem beauftragten Richter unterbliebene oder verweigerte Erklärung über Thatsachen, Urkunden oder Eideszuschiebungen kann in der mündlichen Verhandlung nicht mehr nachgeholt werden. Erklärungen einer vor dem beauftragten Richter erschienenen Partei sind jedoch nur insoweit als unterblieben anzusehen, als die Partei vom Richter zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert worden ist. C. P. O. 319 Abs. 1.

In der Berufungsinstanz aber können die im vorbereitenden Verfahren unterbliebenen Erklärungen ꝛc. nachgeholt und neue Angriffsmittel ꝛc. vorgebracht werden. C. P. O. 491.

Vorbereitungsdienst s. Richter.

Vorentscheidung einer besonderen Behörde bei der Verfolgung eines Beamten s. Beamte.

Vorführung von Zeugen s. Zeugenbeweis; des Gemeinschuldners s. dort.

Vorladung s. Ladung.

Vorläufige Vollstreckbarkeit. A. Aus nicht rechtskräftigen Endurtheilen, welche für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt. C. P. O. 644.

Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

1) Urtheile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurtheilung aussprechen,
2) Urtheile, welche den Eintritt der in einem bedingten Endurtheile ausgedrückten Folgen aussprechen,
3) ein zweites oder ferneres in derselben Instanz gegen dieselbe Partei zur Hauptsache erlassenes Versäumnißurtheil,

4) Urtheile im Urkunden- oder Wechselprozeß,
5) Urtheile, durch welche Arreste oder einstweilige Verfügungen aufgehoben werden,
6) Urtheile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten aussprechen, soweit die Alimente für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind. C. P. O. 648.

Auf Antrag sind **für vorläufig vollstreckbar zu erklären:** Urtheile über

1) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben sowie wegen Zurückhaltung der Illaten,
2) Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses sowie die im § 108 der G. O. bezeichneten Streitigkeiten zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses,
3) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind,
4) andere vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Werth des Gegenstandes der Verurtheilung 300 Mk. nicht übersteigt. C. P. O. 649.

Auf Antrag sind ferner Urtheile **für vorläufig vollstreckbar zu erklären,** wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen schwer zu ersetzenden oder schwer zu ermittelnden Nachtheil bringen würde, oder wenn sich der Gläubiger erbietet vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten. C. P. O. 650.

Wird aber glaubhaft gemacht, daß die Vollstreckung des Urtheils **dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil** bringen würde, so ist der auf vorläufige Vollstreckbarkeit gehende Antrag des Gläubigers zurückzuweisen und in den Fällen, wo es zur vorläufigen Vollstreckbarkeitserklärung eines Antrages des Gläubigers nicht bedarf, auf Antrag des Schuldners auszusprechen, daß das Urtheil nicht vorläufig vollstreckbar sei. C. P. O. 651.

Das Gericht kann auf Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig machen. — Das Gericht hat auf Antrag dem Schuldner nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger sich erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten. C. P. O. 652. Ist dem Schuldner dies nachgelassen, so ist gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände zu hinterlegen. C. P. O. 659.

Alle vorstehend erwähnten **Anträge** sind **vor dem** Schluß der **mündlichen Verhandlung**, auf welche das Urtheil ergeht, zu stellen. C. P. O. 653.

Ist der Antrag, das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, übergangen, oder ist in Fällen, in welchen ein Urtheil ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist, eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht erfolgt, so kann eine **Ergänzung** des Urtheils durch nachträgliche Entscheidung (s. Urtheil sub D) beantragt werden. C. P. O. 654.

Ist auf Bewirkung einer **Eintragung im Grund- oder Hypothekenbuche** erkannt, so darf das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urtheil nur in der Weise vollzogen werden, daß die Eintragung in der zur Sicherstellung eines Anspruchs auf Eintragung vorgeschriebenen Form erfolgt. C. P. O. 658.

Wird gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil der **Einspruch oder ein Rechtsmittel eingelegt**, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben

seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen und ist unanfechtbar. C. P. O. 657.

Die **vorläufige Vollstreckbarkeit tritt** mit der Verkündung eines Urtheils, welches die Entscheidung in der Hauptsache oder die Vollstreckbarkeitserklärung aufhebt oder abändert, insoweit **außer Kraft**, als die Aufhebung oder Abänderung erfolgt. — Soweit ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil aufgehoben oder abgeändert wird, ist der Kläger auf Antrag des Beklagten zur Erstattung des von diesem auf Grund des Urtheils Geleisteten zu verurtheilen. C. P. O. 655.

B. **In der Berufungsinstanz** ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu verhandeln und zu entscheiden. Die mündliche Verhandlung ist, wenn die Berufungs- oder Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen, nicht wie sonst zu vertagen. Die in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassene Entscheidung ist unanfechtbar. C. P. O. 656.

Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes **Urtheil der Vorinstanz** ist, insoweit dasselbe durch die Berufungs- oder Revisionsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag vom Berufungs- oder Revisionsgericht für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Diese Entscheidung ist unanfechtbar. C. P. O. 496, 523.

C. Urtheile in Ehesachen und das den Entmündigungsbeschluß aufhebende Urtheil dürfen nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, C. P. O. 644 Abs. 2, 613.

Ueber die vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung des **Zahlungsbefehls** durch den Vollstreckungsbefehl s. Mahnverfahren; über die vorläufige Vollstreckbarkeit von Entscheidungen des **Seemanns-Amtes** s. Schiffer.

Vorlegung 1) von **Urkunden**, Stammbäumen, Plänen, Rissen und **Parteiakten** in der mündlichen Verhandlung s. Urkunden und Akten.

2) von Schriften zum Zwecke der **Schriftvergleichung** s. dort.
3) des **Sitzungsprotokolls** zur Durchsicht s. Protokoll.
S. ferner Edition.

Vorschuß s. Kostenvorschuß.

Vorsitz im Plenum des Gerichts, in den Kammern und Senaten s. Landgerichte, Handelssachen, Oberlandesgerichte und Reichsgericht.

Vorsitzender. Dessen Befugnisse in der mündlichen Verhandlung s. Verhandlung und Sitzungspolizei, dessen Leitung der Berathung und Abstimmung s. Berathung, dessen Verkündung der Urtheile und Beschlüsse s. Urtheile.

Dessen Verfügungen s. Beschlüsse und einstweilige Verfügungen, dessen Entscheidung in Rechtsstreitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmannschaft s. Handelssachen.

Dessen Bezeichnung des beauftragten Richters s. vorbereitendes Verfahren und Beweisaufnahme, dessen Bestellung eines besonderen Vertreters für eine nicht prozeßfähige Partei s. Prozeßfähigkeit; dessen Entscheidungen bei Arresten und einstweiligen Verfügungen s. dort, dessen Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung s. dort, dessen Ersuchen um Beweisaufnahme s. Beweisaufnahme.

Dessen Terminsbestimmung s. Termine, dessen Befugnisse in Bezug auf Fristen und Zustellungen s. dort, dessen Bezeichnung von Sachen als Feriensachen s. dort.

Dessen Befugnisse im Ehescheidungsverfahren s. Ehesachen, dessen Beiordnung eines Rechtsanwalts für den die Entmündigung anfechtenden Entmündigten s. Entmündigungsverfahren.

Dessen Geschäftsvertheilung innerhalb der Kammern der Landgerichte s. Landgerichte, dessen Zuziehung von Ergänzungsrichtern s. dort.

Vortrag der Parteien s. Verhandlung und Gerichtssprache.

Vorverfahren über prozeßhindernde Einreden s. dort.

Vorzugsrechte im Konkurs s. Konkursgläubiger.

W.

Wechselprozeß. Ansprüche aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung können im Wechselprozeß geltend gemacht werden. Dieser ist eine Art des Urkundenprozesses (s. dort), für den noch das folgende Besondere gilt. C. P. O. 565.

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsorts als bei dem Gericht angestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Werden mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht zuständig, bei welchem einer derselben seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. C. P. O. 566.

Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozesse geklagt werde. C. P. O. 567.

Die Einlassungsfrist beträgt, wenn die Klage am Sitze des Gerichts zugestellt wird, mindestens 24 Stunden; wenn an einem andern Orte im Bezirke des Gerichts, mindestens 3 Tage; wenn an einem andern deutschen Orte, mindestens 1 Woche. C. P. O. 567 Abs. 2.

Wechselsachen sind Feriensachen G. V. G. 202 No. 5.

Im übrigen s. Urkundenprozeß.

Wechselverjährung. Unterbrechung derselben gemäß der C. P. O. s. Verjährung.

Werth des Streitgegenstandes. Derselbe wird, insoweit die Zuständigkeit der Gerichte von ihm abhängt, **von dem Gerichte** nach freiem Ermessen **festgesetzt.** C. P. O. 3. Das Gericht kann eine beantragte Beweisaufnahme sowie von Amtswegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen. C. P. O. 3.

Für die **Werthsberechnung** ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden C. P. O. 4. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet.

Eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und Widerklage findet nicht statt. C. P. O. 5.

Der Werth des Streitgegenstandes wird **bestimmt**: 1) durch den Werth einer **Sache**, wenn deren Besitz, durch den Betrag einer **Forderung**, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht für dieselbe Gegenstand des Streits ist. (Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Werth, so ist dieser maßgebend.) C. P. O. 6.

2) Bei einer **Grunddienstbarkeit** durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag. C. P. O. 7.

3) Bei einem streitigen **Pacht- oder Miethverhältniß** durch den Betrag des auf die gesammte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der 25fache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, durch diesen Betrag. C. P. O. 8.

4) Bei einem Recht auf **wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen** durch den $12^1/_2$fachen Werth des einjährigen Bezugs, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist, und durch den 25fachen Werth bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Doch ist bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts der Gesammtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist. C. P. O. 9.

Widerklage. Gerichtsstand derselben s. Gerichtsstand **sub.** 12. Bei Widerklagen braucht auch der **Ausländer** keine Sicherheit für die Prozeßkosten zu leisten C. P O. 102 No. 3. Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, kann der Beklagte durch Erhebung einer Widerklage beantragen, daß ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältniß, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Theil abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde (**Incidentwiderklage**) C. P. O. 253.

Bezüglich der **Zuständigkeit** des Amtsgerichts und der Kammer für Handelssachen für die Incidentwiderklage finden die betreffenden Bestimmungen für die Incidentfeststellungsklage (s. dort) Anwendung.

Im Urkunden- und Wechselprozeß sowie im landgerichtlichen Verfahren in Entmündigungssachen sind Widerklagen nicht statthaft. C. P. O. 558.

Gegenüber der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, der Ehescheidungs- und der Ungültigkeitsklage ist die Erhebung einer Widerklage anderer Art unstatthaft. C. P. O. 575. Gegenüber der Nichtigkeitsklage in Ehesachen ist eine Widerklage nur statthaft, wenn sie eine Nichtigkeitsklage ist. C. P. O. 587.

Widerruf von Geständnissen s. dort, der Eideszuschiebung s. dort.

Widerspruch im Mahnverfahren s. dort, im Vertheilungsverfahren s. dort, gegen den Arrest s. dort, im Prüfungstermin s. dort.

Wiederaufnahme des Verfahrens. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurtheil geschlossenen Verfahrens kann durch **Nichtigkeitsklage** und durch **Restitutionsklage** erfolgen. — Werden beide Klagen von derselben Partei oder von verschiedenen Parteien erhoben, so ist die Verhandlung und Entscheidung über die Restitutionsklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage auszusetzen. C. P. O. 541.

S. Nichtigkeitsklage und Restitutionsklage.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die **Versäumung einer Nothfrist** ist einer Partei auf Antrag zu ertheilen:

1. wenn die Partei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle (force majeure) verhindert worden ist, die Nothfrist einzuhalten. C. P. O. 211,
2. bei Versäumung der Einspruchsfrist, wenn die Partei von der Zustellung des Versäumnißurtheils ohne ihr Verschulden keine Kenntniß erlangt hat. C. P. O. 211 Abs. 2,

3. wenn spätestens am 3ten Tage vor Ablauf der Nothfrist das zur Wahrung derselben zuzustellende Schriftstück dem Gerichtsvollzieher oder, insoweit die Zustellung unter Vermittlung des Gerichtsschreibers zulässig ist, dem Gerichtsschreiber zum Zwecke der Zustellung übergeben ist. C.P.O. 213.

ad. 1 und 2. Die Wiedereinsetzung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu beantragen. — Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hinderniß gehoben ist; sie kann durch Vereinbarung der Parteien nicht verlängert werden. — Nach Ablauf 1 Jahres, von dem Ende der versäumten Nothfrist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. C. P. O. 212.

ad. 3 die Wiedereinsetzung ist innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Ablauf der versäumten Nothfrist zu beantragen. C. P. O. 213 Abs. 2.

Die Wiedereinsetzung wird durch **Zustellung** eines **Schriftsatzes beantragt.** Derselbe muß enthalten:

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Thatsachen,
2. die Angabe der Mittel für deren Glaubhaftmachung,
3. die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf. C.P.O. 214.

Ist die Einlegung der **sofortigen Beschwerde** versäumt, so wird der Antrag auf Wiedereinsetzung durch Einreichung des Schriftsatzes bei Gericht gestellt. Die Einreichung kann sowohl bei dem Gerichte, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist, als auch bei dem Beschwerdegerichte erfolgen. C. P. O. 214 Abs. 2.

In dem oben sub 3 aufgeführten Falle kann die Wiedereinsetzung auch in dem für die mündliche Verhandlung bestimmten Termine **ohne vorgängige Zustellung** eines Schriftsatzes beantragt werden, wenn die Zustellung der Ladung zu dem Termine innerhalb der 1monatigen Frist nach Ablauf der versäumten Nothfrist erfolgt ist. C. P. O. 214 Abs. 3.

Ueber den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, welchem die Entscheidung über die nachgeholte Prozeßhandlung zusteht. C. P. O. 215.

Das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist mit dem Verfahren über die nachgeholte Prozeßhandlung zu verbinden. Das Gericht kann jedoch das Verfahren zunächst auf die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag beschränken. — Auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und auf die Anfechtung der Entscheidung finden die Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen für die nachgeholte Prozeßhandlung gelten. Der Partei, welche den Antrag gestellt hat, steht jedoch der Einspruch nicht zu. C. P. O. 216.

Die **Kosten** der Wiedereinsetzung fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind. C. P. O. 216 Abs. 3.

Wird die Wiedereinsetzung beantragt, so **kann das Gericht** auf Antrag **anordnen**, daß die **Zwangsvollstreckung** gegen oder ohne Sicherheit einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde. — Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen; eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. C. P. O. 647.

Wiedereröffnung einer geschlossenen Verhandlung kann das Gericht anordnen. C. P. O. 142.

Wohnsitz. A. Eine Definition geben die Justizgesetze nicht.

In Ansehung des Gerichtsstandes haben **Militairpersonen** (abgesehen von denjenigen, welche nur ihre Wehrpflicht erfüllen, oder welche selbstständig einen Wohnsitz nicht begründen können) ihren Wohnsitz am Garnisonorte. C. P. O. 14.

Gehören sie zu einem Truppentheile, der im Deutschen Reich keinen Garnisonort hat, so gilt der letzte deutsche Garnisonort des Truppentheils als ihr Wohnsitz. C. P. O. 15.

In Ansehung des Gerichtsstandes behalten Deutsche, welche das Recht der **Exterritorialität** genießen (s. Gesandte und

Konsuln), sowie die **im Auslande angestellten Beamten** des Reichs oder eines Bundesstaates den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathsstaats als ihr Wohnsitz. Ist dieselbe in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. C. P. O. 16. — Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung. C. P. O. 16.

Die **Ehefrau** theilt in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz des Mannes, sofern nicht auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett erkannt ist. C. P. O. 17. (Die immerwährende Trennung ist jetzt durch R. G. vom 6. Februar 75 beseitigt).

Eheliche und denen gleichgestellte Kinder theilen in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz des Vaters, **uneheliche** den der Mutter, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufgeben. C. P. O. 17. Abs. 2.

B. **Unberührt** bleiben die Vorschriften des französischen und des badischen Rechts über den erwählten Wohnsitz (domicile élu), soweit es sich um Zustellungen handelt. E. G. z. C. P. O. 15. Nr. 5.

C. Der zugelassene **Rechtsanwalt** hat vor seiner Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte seinen Wohnsitz zu wählen. R. A. O. 18, 20 (s. Rechtsanwalt).

Würderungseid s. Schaden.

Z.

Zahlungsbefehl, bedingter s. Mahnverfahren.

Zahlungsfristen. Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Befugnisse des Gerichts zur Ertheilung von Zahlungsfristen an den Schuldner bei der Verurtheilung treten außer Kraft. E. G. z. C. P. O. 14 Nr. 4.

Zahlungsort. Wechselklagen können beim Gerichte des Zahlungsorts angestellt werden (s. Wechselprozeß). C. P. O. 566.

Zahlungsverbot an den Drittschuldner bei Pfändung einer Geldforderung s. Pfändung.

Zeugenbeweis. A. Die **Antretung** desselben erfolgt durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Thatsachen, über welche dieselben vernommen werden sollen. C. P. O. 338.

Die Vernehmung **neuer Zeugen**, welche nach Erlaß eines Beweisbeschlusses bezüglich der in demselben bezeichneten streitigen Thatsachen benannt werden, ist auf Antrag zurückzuweisen, wenn durch die Vernehmung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde, und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit die Zeugen nicht früher benannt hat. C. P. O. 339.

B. Die **Aufnahme des Zeugenbeweises** kann einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gericht übertragen werden:

1. wenn zur Ausmittlung der Wahrheit die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle dienlich erscheint,
2. wenn die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde,
3. wenn der Zeuge verhindert ist vor dem Prozeßgerichte zu erscheinen,
4. wenn der Zeuge in großer Entfernung vom Sitze des Prozeßgerichts sich aufhält. C. P. O. 340.

Die Landesherren, die Mitglieder der landesherrlichen Familien und die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind durch ein Mitglied des Prozeßgerichts oder durch ein anderes Gericht in ihrer Wohnung zu vernehmen. C. P. O. 340 Abs. 2.

Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben

aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen. Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitz des Bundesraths an diesem Sitze, die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem zu vernehmen. Zu einer Abweichung von diesen Bestimmungen bedarf es: in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers, in Betreff der Bundesrathsmitglieder und Minister der Genehmigung des Landesherrn resp. des Senats, in Betreff der Senatsmitglieder der des Senats, in Betreff der übrigen Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten, in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren. C. P. O. 347.

Mitglieder der Senate der freien Hansestädte dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amte sind, über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, nur mit Genehmigung des Senates vernommen werden. C. P. O. 341.

Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn. C. P. O. 341.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablehnung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde. Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und den Zeugen bekannt zu machen. C. P. O. 341 Abs. 2 und 3.

C. Die **Ladung der Zeugen** ist vom Gerichtsschreiber unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß auszufertigen und **von Amtswegen zuzustellen.** C. P. O. 342.

Die Ladung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Partei,
2. die Thatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll,
3. die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses bei Vermeidung

der gesetzlich angedrohten Strafen in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termine zu erscheinen. C. P. O. 342 Abs. 2.

Auch der im Bezirke eines andern Gerichts wohnende Zeuge muß der Anweisung Folge leisten. Der Vermittlung seines persönlichen Richters bedarf es nicht. G. V. G. 161.

Auch **Ausländer** können direkt geladen werden, doch findet gegen sie, abgesehen von Staatsverträgen, kein Zeugnißzwang statt. Wegen einer Vernehmung im Auslande s. Beweisaufnahme. Wegen der Vernehmung von **Exterritorialen** wird die Vermittelung des Reichskanzlers resp. des betreffenden Ministers des Auswärtigen zu erbitten sein. (Comm. von Struckmann und Koch. § 342.)

Die Ladung einer dem aktiven Heer oder der aktiven Marine angehörenden **Person des Soldatenstandes** erfolgt durch Ersuchen der Militairbehörde. C. P. O. 343.

Das Gericht kann die Ladung davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen **Vorschuß** zur Deckung der Staatskasse wegen der durch die Zeugenvernehmung erwachsenden Auslagen hinterlegt. Erfolgt die Hinterlegung nicht binnen der bestimmten Frist, so unterbleibt die Ladung, wenn die Hinterlegung nicht so zeitig nachgeholt wird, daß die Vernehmung ohne Verzögerung des Verfahrens erfolgen kann. C. P. O. 344.

D. Jeder Zeuge hat nach Maßgabe der G. O. f. Z. u. S. auf **Entschädigung** für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten Anspruch, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden. C. P. O. 366.

Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts des Zeugen ist demselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen. G. V. G. 166.

Die Gebühren werden dem Zeugen aus der Staatskasse bezahlt und bilden einen Theil der von den Parteien zu ersetzenden Auslagen des Gerichts. G. K. G. 79 Nr. 4.

Die Gebühren werden aber nur auf Verlangen des Zeugen gewährt. Das Verlangen muß binnen 3 Monaten nach Beendigung der Vernehmung bei dem Vernehmungsgerichte angebracht werden. G. O. f. Z. u. S. 16.

Der Betrag der Gebühren wird von dem Vernehmungsgericht oder -Richter festgesetzt. Gegen diese Festsetzung: Beschwerde, welche auch durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers eingelegt werden kann. G. O. f. Z. u. S. 17, C. P. O. 532 Abs. 2.

Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher **nicht erscheint**, ist, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis 300 M. und im Unvermögensfalle zu einer Haftstrafe bis 6 Wochen zu verurtheilen. Bei **wiederholtem Ausbleiben** kann die Strafe noch einmal erkannt, auch die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden. Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt. C. P. O. 345. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung. C. P. O. 535.

Die Strafe ist eine Ordnungsstrafe. Die Festsetzung und Vollstreckung derselben gegen eine dem aktiven Heer oder der aktiven Marine angehörende Militairperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militairgericht, die Vorführung einer solchen Person auf Ersuchen durch Veranlassung der Militairbehörde. C. P. O. 345.

Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das **Ausbleiben** des Zeugen genügend **entschuldigt** ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben. Die Anzeigen und Gesuche des Zeugen können schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder mündlich im Vernehmungstermine angebracht werden. C. P. O. 346. In dem Zwischenverfahren gegen den Zeugen gilt kein Anwaltszwang. Dasselbe ist gebührenfrei. G. K. G. 47 Nr. 8.

Der Zeuge, welcher eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniß bis zu 2 Monaten bestraft. St. G. B. 138.

E. **Zur Verweigerung des Zeugnisses** sind **berechtigt**:

1. der Verlobte einer Partei,
2. der Ehegatte einer Partei (auch wenn die Ehe nicht mehr besteht),
3. diejenigen, welche mit einer Partei in grader Linie verwandt,

verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum 3ten Grade verwandt oder bis zum 2ten Grade verschwägert sind, (auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht),

4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist,
5. Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht. C. P. O. 348.

Die sub 4 und 5 aufgeführten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. C. P. O. 350 Abs. 2.

Abgesehen von diesem Falle ist die Vernehmung dieser Personen, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, nicht auf Thatsachen zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann. C. P. O. 348 Abs. 3.

Die sub 1—3 aufgeführten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. C. P. O. 348 Abs. 2. Die Belehrung ist zu Protokoll festzustellen.

Es kann ferner **das Zeugniß von Allen verweigert** werden:

6. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der sub 1—3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde,
7. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der sub 1—3 bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde,
8. über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß zu offenbaren.

In den Fällen sub 1—3 und sub 6 darf der Zeuge das Zeugniß nicht verweigern:

a) über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war,
b) über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familiengliedern,
c) über Thatsachen, welche die durch das Familienverhältniß bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen,
d) über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältniß sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen. C. P. O. 350.

Der Zeuge, welcher das Zeugniß verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen. (Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen sub 4 und 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.) C. P. O. 351.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet im Vernehmungstermine zu erscheinen. — Von dem Eingange einer Erklärung des Zeugen oder von der Aufnahme einer solchen zu Protokoll hat der Gerichtsschreiber die Parteien zu benachrichtigen. C. P. O. 351.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung **entscheidet das Prozeßgericht** nach Anhörung der Parteien. Der Zeuge ist nicht verpflichtet sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Gegen das Zwischenurtheil: sofortige Beschwerde. C. P. O. 352.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt, und ist er im Termine nicht erschienen, so hat auf Grund seiner Erklärungen ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten. C. P. O. 353.

Erfolgt die Weigerung vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, so sind die Erklärungen des Zeugen, wenn sie nicht schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers abge-

geben sind, nebst den Erklärungen der Parteien in's Protokoll aufzunehmen. Zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte werden die Zeugen und die Parteien von Amtswegen geladen. Auf Grund der von den Zeugen und den Parteien abgegebenen Erklärungen hat ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten. Hierauf können die Zeugen und die Parteien zur Begründung ihrer Anträge das Wort nehmen; neue Thatsachen oder Beweismittel dürfen nicht geltend gemacht werden. C. P. O. 354.

Der Zeuge, welcher das Zeugniß oder die Eidesleistung **ohne Angabe eines Grundes** oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, **verweigert**, ist, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis 300 M. (im Nichtvermögensfalle bis 6 Wochen Haft) zu verurtheilen. — Bei wiederholter Weigerung ist auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen. Doch darf die Haft nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Prozesses in der Instanz hinaus und nicht länger als 6 Monate dauern. C. P. O. 355.

Gegen die vorerwähnten Beschlüsse: Beschwerde mit aufschiebender Wirkung. C. P. O. 355 Abs. 3, 535.

Das Verfahren ist gebührenfrei. G. K. G. 47 No. 8.

Die Festsetzung und Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heer oder der aktiven Marine angehörende Militairperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militairgericht. C. P. O. 355 Abs. 4.

Beeidigung. Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen. Doch kann die Beeidigung aus besondern Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden. — Die Parteien können auf die Beeidigung verzichten. C. P. O. 356. (Der Verzicht bindet den Richter in Ehe- und Entmündigungssachen nicht. C. P. O. 577, 611, 624.)

F. Unbeeidigt sind zu vernehmen:

a) Personen, welche zur Zeit der Vernehmung noch nicht 16 Jahr alt sind oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben,

b) Personen, welche nach den Strafgesetzen unfähig sind als Zeugen eidlich vernommen zu werden, (die wegen Meineids Verurtheilten St. G. B. 161 Abs. 1),

c) von den zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen die oben sub 1—3 genannten, sofern sie vom Rechte der Verweigerung keinen Gebrauch machen, und diejenigen, welche lediglich über solche Thatsachen vorgeschlagen sind, für welche einer der oben sub 6 und 7 genannten Fälle der Möglichkeit einer Zeugnißverweigerung vorliegt,

d) Personen, welche beim Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar betheiligt sind.

Das Prozeßgericht kann die nachträgliche Beeidigung der sub c und d bezeichneten Personen anordnen. C. P. O. 358.

Vernehmung. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen. Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenüber gestellt werden. C. P. O. 359.

Der Zeuge ist zunächst über Vor- und Zunamen, Alter, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort, erforderlichenfalls auch über die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffenden Umstände zu befragen. C. P. O. 360.

Er ist sodann zu veranlassen, dasjenige, was ihm vom Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben. Zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigenfalls weitere Fragen zu stellen. Der Vorsitzende hat auch jedem Gerichtsmitgliede Fragen zu gestatten. C. P. O. 361.

Die Parteien können dem Zeugen Fragen vorlegen lassen. Der Vorsitzende kann ihnen und muß ihren Anwälten die Stellung direkter Fragen an die Zeugen gestatten. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht. C. P. O. 362.

Das Prozeßgericht kann die **wiederholte Vernehmung** eines Zeugen anordnen. C. P. O. 363.

Hat ein beauftragter oder ersuchter Richter bei der Vernehmung die Stellung der von einer Partei angeregten Frage verweigert, so kann das Prozeßgericht die **nachträgliche Vernehmung** des Zeugen über diese Frage anordnen. C. P. O. 363 Abs. 2.

Bei der wiederholten oder nachträglichen Vernehmung kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen. C. P. O. 363 Abs. 3.

Die Partei kann auf einen von ihr vorgeschlagenen **Zeugen verzichten**; der Gegner kann aber verlangen, daß der erschienene Zeuge vernommen und, wenn die Vernehmung bereits begonnen hat, daß dieselbe fortgesetzt werde. C. P. O. 364.

Der mit der **Beweisaufnahme betraute Richter** ist ermächtigt im Falle des Nichterscheinens oder der Zeugnißverweigerung die gesetzlichen Verfügungen zu treffen, auch dieselben, soweit dieses überhaupt zulässig ist, selbst nach Erledigung des Auftrags, wieder aufzuheben, über die Zulässigkeit einer dem Zeugen vorgelegten Frage vorläufig zu entscheiden und einen Zeugen nochmals zu vernehmen. C. P. O. 365.

Zeugeneid s. Zeugenbeweis.

Zeugengebühren s. Zeugenbeweis.

Zeugniß, schriftliches der um Zustellungen ersuchten Behörden oder Beamten s. Zustellungen, — über die Rechtskraft der Urtheile s. Rechtskraft.

Zeugnißverweigerung
Zeugnißzwang } s. Zeugenbeweis.

Zinsen. Zusprechung derselben ohne Antrag ist unzulässig. C. P. O. 279.

Zufall, unabwendbarer (force majeure). Einer Partei, welche durch solchen Zufall verhindert worden ist eine Noth-

frist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen. C. P. O. 211.

Meint das Gericht, daß die Partei durch solchen Zufall am Erscheinen verhindert sei, so kann es den Antrag auf Erlaß des Versäumnißurtheils vertagen. C. P. O. 302.

Zugeständniß s. Geständniß.

Zulassung von Rechtsanwälten s. Rechtsanwalt.

Zurücknahme der Klage, des Einspruchs ꝛc. s. Klage, Einspruch ꝛc., des richterlichen Eides s. dort, der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft s. Rechtsanwalt.

Zurückschiebung von Eiden s. Eideszuschiebung.

Zurückverweisung einer Sache an die Vorinstanz s. Berufung und Revision.

Zuständigkeit. A. Der Gerichte im allgemeinen s. Rechtsweg.

B. **Sachliche** Zuständigkeit der einzelnen Gerichte s. Amtsgerichte, Landgerichte ꝛc.

Ist die Unzuständigkeit eines Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung für das Gericht bindend, bei welchem die Sache später anhängig wird. C. P. O. 11.

Das Urtheil eines **Landgerichts** kann nicht angefochten werden, weil das Amtsgericht zuständig war. C. P. O. 10.

Insoweit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein von den Vorschriften der C. P. O. **abweichendes Verfahren** gestattet ist, (z. B. Aufgebots- Zwangenteignungs- und erbschaftliches Liquidationsverfahren) kann die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte durch die Landesgesetzgebung nach anderen als den durch das G. V. G. vorgeschriebenen Normen bestimmt werden. E. G. z. G V. G. 3. Abs. 2.

C. **Oertliche Zuständigkeit.** Die einzelnen Gerichtsstände s. unter Gerichtsstand. Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl. C. P. O. 35.

Die **Bestimmung des zuständigen Gerichts** erfolgt durch das im Instanzenzug zunächst **höhere Gericht**:

1) wenn das an sich zuständige Gericht im einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist,
2) wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß ist, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig ist,
3) wenn mehrere Personen, welche bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, als Streitgenossen im allgemeinen Gerichtsstande verklagt werden sollen, und für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand nicht begründet ist,
4) wenn die Klage in dem dinglichen Gerichtsstande erhoben werden soll, und die Sache in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen ist,
5) wenn in einem Rechtsstreite verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben,
6) wenn verschiedene Gerichte, von welchen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. C. P. O. 36.

Die **Entscheidung** über das **Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts** kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen C. P. O. 37. Das Verfahren ist gebührenfrei. G. K. G. 47 No. 3.

Der Beschluß, welcher das zuständige Gericht bestimmt, kann nicht angefochten werden. C. P. O. 37 Abs. 2.

D. Eine **prorogatio fori** (s. Gerichtsstand sub 14) ist zulässig bei **örtlicher** und **sachlicher** Unzuständigkeit.

Nach Erhebung der Klage (Rechtshängigkeit der Sache) wird die Zuständigkeit des Prozeßgerichts durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt. C. P. O. 235.

Zustellungen erfolgen **durch Gerichtsvollzieher** oder durch **die Post** oder **von Anwalt zu Anwalt.** C. P. O. 152, 176, 181.

A. **Der Gerichtsvollzieher** ist in Anwaltsprozessen unmittelbar zu beauftragen, in anderen Prozessen entweder unmittelbar

oder unter **Vermittlung des Gerichtsschreibers** des Prozeßgerichts. C. P. O. 152.

Der mündliche **Auftrag** an den Gerichtsvollzieher resp. Gerichtsschreiber genügt. Hat ein Gerichtsvollzieher zugestellt, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß dies im Auftrage der Partei geschehen. C. P. O. 153. — In amtsgerichtlichen Prozessen hat der Gerichtsschreiber einen Gerichtsvollzieher mit der erforderlichen Zustellung zu beauftragen, sofern nicht die Partei erklärt hat, daß sie selbst einen Gerichtsvollzieher beauftragen wolle. C. P. O. 154. Er kann aber auch die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen (s. sub B.).

Die Partei hat dem Gerichtsvollzieher resp. dem Gerichtsschreiber neben der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks eine der Zahl der Personen, welchen zuzustellen ist, entsprechende Zahl von Abschriften zu übergeben. — Die Zeit der Uebergabe ist auf der Urschrift und den Abschriften zu vermerken und der Partei auf Verlangen zu bescheinigen. C. P. O. 155.

Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks (Beglaubigung durch den Gerichtsvollzieher, bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt, bei den von Amtswegen zuzustellenden durch den Gerichtsschreiber). C. P. O. 156.

Bei nicht prozeßfähigen Parteien **Zustellung an** den gesetzlichen Vertreter, bei Behörden, Gemeinden, Personenvereinen an den Vorsteher, bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Vorstehern an einen derselben, bei Unteroffizieren oder Gemeinen des aktiven Heers oder der aktiven Marine an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde. C. P. O. 157, 158.

Die Zustellung erfolgt **an den Generalbevollmächtigten** sowie in den durch den Betrieb eines Handelsgewerbes hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten an den **Prokuristen** mit gleicher Wirkung wie an die Partei selbst. C. P. O. 159.

Wohnt eine Partei **weder am Ort des Prozeßgerichts noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirks**, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, so kann das Gericht, falls sie nicht einen in diesem Orte oder Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, auf Antrag anordnen, daß sie eine dort wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige (Zustellungsbevollmächtigten). Diese Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. C. P. O. 160.

Wohnt die Partei **nicht im Deutschen Reich**, so ist sie auch ohne vorgängige Anordnung des Gerichts zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten verpflichtet, falls sie nicht einen im betr. Gerichtsorte oder Amtsgerichtsbezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat. C. P. O. 160 Abs. 2. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung resp. im nächsten Schriftsatze zu benennen. Geschieht dies nicht, so können spätere Zustellungen, bis es geschieht, nach dem Wohnort der Partei per Post erfolgen. Als Zustellung gilt die Aufgabe zur Post, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. (Die Postsendungen erfolgen «eingeschrieben», wenn die Partei es verlangt und bezahlen will.) C. P. O. 161.

Zustellungen **in einem anhängigen Rechtsstreite** müssen an den für die Instanz bestellten **Prozeßbevollmächtigten** erfolgen. C. P. O. 162. (Das Verfahren vor dem Vollstreckungsgerichte wird als zur ersten Instanz gehörig angesehen. C. P. O. 163).

Bei Einlegung eines Rechtsmittels erfolgt die Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten für die höhere Instanz; ist solcher nicht vorhanden, an den der zunächst nachgeordneten, eventuell an den der ersten Instanz; ist auch Letzterer nicht vorhanden, an einen Zustellungsbevollmächtigten, eventuell an den Gegner selbst. C. P. O. 164.

Ort der Zustellung kann sein jeder Ort, wo die Person, welcher zuzustellen ist, angetroffen wird. Hat aber die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist

die außerhalb derselben an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist. C. P. O. 165.

Wird Jemand **in seiner Wohnung nicht angetroffen**, so kann die Zustellung dort an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person, eventuell an den im selben Hause wohnenden und zur Annahme bereiten Hauswirth oder Vermiether erfolgen. C. P. O. 166.

Bei **Gewerbetreibenden und Rechtsanwälten** ist eine Zustellung an die im Geschäftslokal anwesenden Gehülfen oder Schreiber möglich, C. P. O. 168; bei **gesetzlichen Vertretern oder Vorstehern** von Behörden, Gemeinden oder Personenvereinen an einen andern im Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten. C. P. O. 169.

Eventuell kann die Zustellung dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeinde- oder Polizeivorsteher **niedergelegt** und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende **schriftliche Anzeige** als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird. C. P. O. 167.

Wird der gesetzliche Vertreter oder Vorsteher einer Behörde, Gemeinde oder eines Personenvereins in seiner Wohnung nicht angetroffen, so ist, wenn ein besonderes Geschäftslokal vorhanden, die Zustellung zunächst dort zu versuchen. C. P. O. 169 Abs. 2.

Wird **die Annahme** der Zustellung ohne gesetzlichen Grund **verweigert**, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen. C. P. O. 170.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit **richterlicher Erlaubniß** erfolgen. Diese ertheilt der Vorsitzende des Prozeßgerichts oder der Amtsrichter, in dessen Bezirk die Zustellung erfolgen soll, resp. der beauftragte oder ersuchte

Richter (in Angelegenheiten, die von diesem zu erledigen sind). Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen. — Eine Zustellung ist aber auch **ohne Erlaubniß gültig**, wenn die Annahme nicht verweigert ist. C. P. O. 171.

Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Betheiligten oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift. — Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Betheiligte vorhanden sind. C. P. O. 172.

Zustellungsurkunde. Dieselbe ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen. C. P. O. 173.

Sie **muß enthalten**:

1) Ort und Zeit der Zustellung,
2) die Bezeichnung Desjenigen, für den zugestellt werden soll,
3) die Bezeichnung der Person, an die zugestellt werden soll,
4) die Angabe, wie die Zustellung beschafft ist (eventuell weshalb in dieser Weise),
5) die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks und daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist,
6) die Unterschrift des zustellenden Beamten. C. P. O. 174.

Wird die Annahme verweigert, so ist in der Zustellungsurkunde zu bemerken, daß dies geschehen und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist. C. P. O. 174.

Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen. — Die Zustellungsurkunde ist Demjenigen, für den zugestellt ist, zu übermitteln. C. P. O. 173 Abs. 3 und 4.

Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post erfolgt, so

muß die Zustellungsurkunde das oben sub 2, 3 und 6 Aufgeführte enthalten und außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist. C. P. O. 175.

B. **Wird durch die Post zugestellt,** so hat der Gerichtsvollzieher einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. — Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von dem Gerichtsvollzieher auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen. C. P. O. 177.

Der Postbote besorgt die Zustellung wie ein Gerichtsvollzieher. Die von ihm aufzunehmende **Zustellungsurkunde** entspricht der des Gerichtsvollziehers (s. sub A.). Nur fehlt die Bezeichnung dessen, für den zugestellt wird, und muß die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlags bezeugt werden. Die Urkunde ist vom Postboten der Postanstalt, von dieser dem Gerichtsvollzieher und von Letzterem Demjenigen, für den zugestellt ist, zu übermitteln. C. P. O. 178.

In **amtsgerichtlichen Prozessen** kann der Gerichtsschreiber unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen. In diesem Falle finden die vorstehenden Vorschriften auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung. C. P. O. 179.

Ist eine Zustellung **durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt,** obgleich sie durch die Post hätte erfolgen können, so hat die zur Erstattung der Prozeßkosten verurtheilte Partei die **Mehrkosten nicht zu tragen.** C. P. O. 180.

C. **Zustellung von Anwalt zu Anwalt.** Als Nachweis derselben dient das mit Datum und Unterschrift versehene schrift-

liche Empfangsbekenntniß des Anwalts, welchem zugestellt worden ist. C. P. O. 181.

D. Eine **im Auslande** zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staats oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs. C. P. O. 182.

Zustellungen an **Deutsche Exterritoriale** erfolgen, wenn Letztere zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichskanzlers, wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaats gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaats. — Zustellungen an die **Vorsteher der Reichskonsulate** erfolgen mittels Ersuchens des Reichskanzlers. C. P. O. 183.

Zustellungen an Personen, die **zu einem im Auslande befindlichen** oder zu einem **mobilen Truppentheile** oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen. C. P. O. 184.

Das erforderliche **Ersuchungsschreiben** erläßt der Vorsitzende des Prozeßgerichts. Die Zustellung wird nachgewiesen durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten über die erfolgte Zustellung. C. P. O. 185.

Ist der **Aufenthalt einer Partei unbekannt,** oder ist bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar oder keinen Erfolg versprechend, so kann die Zustellung **durch öffentliche Bekanntmachung** erfolgen. C. P. O. 186.

Die **öffentliche Zustellung** wird auf ein Gesuch der Partei vom Prozeßgericht bewilligt und durch den Gerichtsschreiber von Amtswegen besorgt. Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Die öffentliche Zustellung **erfolgt** durch **Anheftung** einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks **an die Gerichtstafel.** Enthält das Schriftstück eine **Ladung,** so ist außerdem die 2malige **Einrückung eines Auszuges** in das für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmte

Blatt sowie die einmalige Einrückung des Auszuges in den Deutschen Reichsanzeiger erforderlich. C. P. O. 187. Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde, C. P. O. 187 Abs. 3; in dem Auszuge müssen das Prozeßgericht, die Parteien, der Prozeßgegenstand, der Antrag, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll, bezeichnet werden. C. P. O. 188.

Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszugs 1 Monat verstrichen ist. (Das Prozeßgericht kann bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung den Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklären). C. P. O. 189.

Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist dasselbe 2 Wochen nach der Anheftung an die Gerichtstafel als zugestellt anzusehen. (Eine zu frühe Entfernung des Schriftstücks von der Gerichtstafel beeinflußt die Gültigkeit der Zustellung nicht). C.P.O. 189.

Wird auf ein Gesuch um Zustellung mittels Ersuchens anderer Behörden oder Beamten oder mittels öffentlicher Bekanntmachung die Zustellung bewirkt, so treten, insoweit durch die Zustellung eine Frist gewahrt und der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen wird, die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Ueberreichung des Gesuchs ein. C.P.O. 190.

Zustellungsbeamte s. Gerichtsvollzieher.

Zustellungsbevollmächtigter
Zustellungsurkunde } s. Zustellungen.

Zwangsenteignung. (Expropriation). Die landesgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsenteignung und die Entschädigung wegen derselben betreffen, bleiben unberührt. E. G. z. C. P. O. 15 Nr. 2.

Klagen in Betreff der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks können im dinglichen Gerichtsstande erhoben werden. C. P. O. 27.

Zwangsvergleich im Konkurs. A. Sobald der allgemeine

Prüfungstermin abgehalten und so lange nicht die Vornahme der Schlußvertheilung genehmigt worden ist, kann **auf den Vorschlag des Gemeinschuldners** zwischen diesem und den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern ein Zwangsvergleich (Zwangsaccord) geschlossen werden. K. O. 160.

Der Vergleichsvorschlag muß angeben, in welcher Weise die Befriedigung der Gläubiger erfolgen, sowie ob und in welcher Art eine Sicherstellung derselben bewirkt werden soll. K. O. 161.

Ein Zwangsvergleich ist **unzulässig**:

1. so lange der Gemeinschuldner flüchtig ist oder die Ableistung des Offenbarungseides verweigert,
2. so lange ein wegen betrüglichen Bankerotts gegen den Gemeinschuldner eröffnetes Hauptverfahren oder wieder aufgenommenes Verfahren anhängig ist,
3. wenn der Gemeinschuldner wegen betrüglichen Bankerotts rechtskräftig verurtheilt worden ist. K. O. 162.

Das Gericht kann auf Antrag des Verwalters und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren den Vergleichsvorschlag **zurückweisen**, wenn bereits im Konkursverfahren ein Vergleichsvorschlag von den Gläubigern abgelehnt oder vom Gerichte verworfen oder vom Gemeinschuldner nach der öffentlichen Bekanntmachung des Vergleichstermins zurückgezogen ist. K. O. 163.

Wird **der Vergleichsvorschlag nicht zurückgewiesen**, so hat der Gläubigerausschuß sich über die Annehmbarkeit desselben zu erklären. Erklärt der Gläubigerausschuß den Vorschlag nicht für annehmbar, so ist ein Widerspruch des Gemeinschuldners gegen die Verwerthung der Masse nicht zu berücksichtigen. K. O. 164.

Der Vorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen. K. O. 165.

Der Vergleichstermin soll nicht über 1 Monat hinaus anberaumt werden und ist öffentlich bekannt zu machen. Zu demselben sind unter Mittheilung des Vergleichsvorschlags und des Ergebnisses der Erklärung des Gläubigerausschusses die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, besonders zu laden. K. O. 166. — Auf Antrag des

Gemeinschuldners und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren kann das Gericht den Vergleichstermin mit dem allgemeinen Prüfungstermine (s. dort) verbinden. K. O. 167.

Der **Vergleich muß** allen nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern gleiche Rechte gewähren. Eine ungleiche Bestimmung der Rechte ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der zurückgesetzten Gläubiger zulässig. Jedes andere Abkommen des Gemeinschuldners oder anderer Personen mit einzelnen Gläubigern, durch welches diese bevorzugt werden sollen, ist nichtig. K. O. 168.

Zur Annahme des Vergleiches ist **erforderlich:**

1. daß die Mehrzahl der im Termine anwesenden stimmberechtigten Gläubiger dem Vergleiche ausdrücklich zustimmt, und
2. daß die Gesammtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens $^3/_4$ der Gesammtsumme aller zum Stimmen berechtigenden Forderungen beträgt. — Wird nur eine der Mehrheiten erreicht, so kann der Gemeinschuldner bis zum Schlusse des Termins die einmalige Wiederholung der Abstimmung in einem neuen Termine verlangen. Das Gericht hat den letzteren zu bestimmen und im Termine zu verkünden. K. O. 169.

Der angenommene Zwangsvergleich bedarf der **Bestätigung des Konkursgerichts.** Das Gericht entscheidet, nachdem es die Gläubiger und den Gläubigerausschuß im Vergleichstermine oder in einem zu verkündenden Termine gehört hat. K. O. 170.

Der **Vergleich ist zu verwerfen:**

1. wenn die für das Verfahren und den Abschluß des Vergleichs gegebenen Vorschriften nicht beobachtet sind,
2. wenn ein Fall der Unzulässigkeit des Zwangsvergleichs nachträglich eingetreten ist. K. O. 172.

Der Vergleich ist ferner auf Antrag eines nicht bevorrechtigten Konkursgläubigers, welcher nicht stimmberechtigt war oder seine Forderung glaubhaft macht, zu verwerfen in den Fällen:

3. wenn der Vergleich durch Begünstigung eines Gläubigers oder sonst in unlauterer Weise zu Stande gebracht ist, und
4. wenn der Vergleich dem gemeinsamen Interesse der nicht

bevorrechtigten Konkursgläubiger widerspricht. — Der Antrag ist nur zuzulassen, wenn die denselben begründenden Thatsachen glaubhaft gemacht werden. K. O. 173.

Der den Zwangsvergleich bestätigende oder verwerfende Beschluß ist zu verkünden. K. O. 171.

Sofortige Beschwerde steht dem Gemeinschuldner und jedem nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger zu, welcher stimmberechtigt war oder seine Forderung glaubhaft macht. — Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beginnt mit der Verkündung des Beschlusses. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist unanfechtbar. K. O. 174.

Sobald der Vergleich rechtskräftig bestätigt ist, beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens (s. Aufhebung). K. O. 175.

Der Verwalter hat aus der Konkursmasse die Masseansprüche zu berichtigen. Die bestrittenen Masseansprüche sind sicher zu stellen. — Die bevorrechtigten Konkursforderungen sind, insoweit sie festgestellt sind, zu berichtigen und, insoweit sie glaubhaft gemacht sind, sicher zu stellen. K. O. 176.

B. Wirkungen des Zwangsvergleichs. Soweit derselbe nicht ein andres bestimmt, erhält der Gemeinschuldner das freie Verfügungsrecht über die Konkursmasse zurück. K. O. 177.

Der rechtskräftig bestätigte Zwangsvergleich ist wirksam für und gegen alle nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, auch wenn dieselben am Konkursverfahren oder an der Beschlußfassung über den Vergleich nicht Theil genommen oder gegen den Vergleich gestimmt haben. (Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners werden nicht berührt.) K. O. 178.

Aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleiche findet für die Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht vom Gemeinschuldner im Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind, gegen den Gemeinschuldner und diejenigen, welche im Vergleiche für dessen Erfüllung neben dem Gemeinschuldner ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen haben, die Zwangsvollstreckung

auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Zwangsvergleichs statt. Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche die die Forderung selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden ꝛc., ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig war, resp. das übergeordnete Landgericht ausschließlich zuständig. K. O. 179.

Soweit die Leistungen aus dem Vergleiche noch nicht fällig sind, gewährt die Feststellung einer Konkursforderung, wenn nach den Landesgesetzen ein Urtheil den Anspruch auf eine Hypothek an dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners begründet, den Anspruch auf eine solche nur im Falle eines Arrestgrundes. K. O. 180.

C. Eine **Klage auf Aufhebung des Zwangsvergleichs** aus dem Grunde der Nichterfüllung desselben ist unstatthaft. K. O. 181.

Ist der Zwangsvergleich durch **Betrug** zu Stande gebracht, so kann jeder Gläubiger den vertragsmäßigen Erlaß seiner Forderung anfechten, unbeschadet der ihm durch den Vergleich gewährten Rechte. — Die Anfechtung ist nur zulässig, wenn der Gläubiger ohne Verschulden außer Stande war, den Anfechtungsgrund im Bestätigungsverfahren geltend zu machen. K. O. 182.

Die rechtskräftige **Verurtheilung** des Gemeinschuldners **wegen betrüglichen Bankerotts** (s. Strafbestimmungen der K. O.) hebt für alle Gläubiger den durch den Zwangsvergleich begründeten Erlaß auf, unbeschadet der ihnen durch den Vergleich gewährten Rechte. — Auf Antrag eines Gläubigers kann das Konkursgericht Sicherheitsmaßregeln gegen den Gemeinschuldner schon vor der rechtskräftigen Verurtheilung desselben anordnen. K. O. 183.

Im Falle der rechtskräftigen Verurtheilung wird, wenn genügende Masse vorhanden ist, das Konkursverfahren auf Antrag eines Konkursgläubigers wiederaufgenommen. — Die **Wiederaufnahme** erfolgt durch Beschluß des Gerichts. Der

Beschluß wird wie ein Eröffnungsbeschluß bekannt gemacht (s. Eröffnung). K. O. 184.

Für die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche in der Zeit von der Aufhebung bis zur Wiederaufnahme des Konkursverfahrens vorgenommen sind, sowie für die in diesem Zeitraum entstandenen Aufrechnungsbefugnisse gilt, wenn nicht inzwischen eine Zahlungseinstellung erfolgt ist, als Tag der Zahlungseinstellung der Tag des ersten die Verurtheilung des Gemeinschuldners aussprechenden Urtheils. K. O. 185.

An dem aufgenommenen Verfahren nehmen die Gläubiger, für und gegen welche der Vergleich wirksam war, mit dem noch nicht getilgten Betrage ihrer ursprünglichen Forderungen Theil. — Die neuen Gläubiger des Gemeinschuldners sind zur Theilnahme am Verfahren berechtigt. Dieselben haben keinen Anspruch auf Befriedigung aus einer für die Erfüllung des Zwangsvergleichs bestellten Sicherheit. K. O. 186.

Das Verfahren ist, soweit nöthig, zu wiederholen. Früher geprüfte Forderungen werden nur hinsichtlich einer inzwischen eingetretnen Tilgung von neuem geprüft. K. O. 187.

D. Ein Zwangsvergleich findet beim Konkurse einer **eingetragenen Genossenschaft** nicht statt. K. O. 196 Abs. 2.

Beim Konkurse über eine **offene Handelsgesellschaft**, eine **Kommanditgesellschaft** oder eine **Kommanditgesellschaft auf Aktien** kann ein Zwangsvergleich nur auf den Vorschlag aller persönlich haftenden Gesellschafter geschlossen werden. (Der Zwangsvergleich begrenzt, soweit er nicht ein anderes festsetzt, zugleich den Umfang der solidarischen Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter mit ihrem sonstigen Vermögen). K. O. 200.

Beim Konkurse über einen **Nachlaß** kann ein Zwangsvergleich nur auf den Vorschlag aller Erben oder Nachlaßvertreter geschlossen werden. K. O. 206.

Zwangsvollstreckung. A. Dieselbe findet statt:

1. aus rechtskräftigen inländischen Endurtheilen. C. P. O. 644.
2. aus für vorläufig vollstreckbar erklärten inländischen Endurtheilen. C. P. O. 644.

3. aus dem Urtheil eines ausländischen Gerichts, wenn die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist. C. P. O. 660.
4. aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfange nach oder in Betreff eines Theils des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gericht abgeschlossen sind,
5. aus Vergleichen, welche im Sühnetermin vor dem Amtsgericht abgeschlossen sind,
6. aus Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet,
7. aus Vollstreckungsbefehlen (s. Mahnverfahren),
8. aus Urkunden, welche von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. C. P. O. 702.
9. aus einem Schiedsspruche, wenn die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist. C. P. O. 868.
10. aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleiche. K. O. 179.
11. nach Aufhebung des Konkursverfahrens aus der Eintragung in die Tabelle (s. Prüfungstermin). K. O. 152 Abs. 2.
12. aus der eine Geldstrafe oder eine Verurtheilung in die Kosten aussprechenden Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren gegen einen Rechtsanwalt. R. A. O. 97.

In den Fällen sub 1, 2, 4—6, 8 u. 10—12 ist eine vollstreckbare Ausfertigung erforderlich. Inwieweit solche im Falle sub 7 nothwendig, s. vollstreckbare Ausfertigung (B).

Die Landesgesetzgebung ist nicht gehindert, auf Grund anderer als der sub 1—12 bezeichneten Schuldtitel die gerichtliche Zwangsvollstreckung zuzulassen und insoweit abweichende Vorschriften

von den gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung zu treffen. (Diese Bestimmung findet auch auf Hypothekenurkunden Anwendung.) C. P. O. 706.

Wird die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** oder eine **Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt**, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde. — Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen und ist unanfechtbar. C. P. O. 647.

B. **Beginn der Zwangsvollstreckung.** Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, im Urtheil oder der Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind, und das Urtheil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. C. P. O. 671.

Hängt die Vollstreckung eines Urtheils seinem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden **Eintritt einer Thatsache ab**, oder handelt es sich um die Vollstreckung eines Urtheils für den Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Gläubigers oder gegen den Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Schuldners, so muß außer dem zu vollstreckenden Urtheil auch die demselben beigefügte Vollstreckungsklausel und, sofern die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher Urkunden ertheilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden vor oder bei Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt werden. C. P. O. 671 Abs. 2.

Ist die Geltendmachung des Anspruchs von dem **Eintritt eines Kalendertages abhängig**, so darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Kalendertag abgelaufen ist. C. P. O. 672.

Hängt die Vollstreckung von einer **dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung** ab, so darf der Beginn der Zwangsvollstreckung nur erfolgen, wenn die Sicherheitsleistung durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser

Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. C. P. O. 672 Abs. 2.

Vor Beginn einer Zwangsvollstreckung gegen eine **aktive Militairperson** ist der vorgesetzten Militairbehörde Anzeige zu machen. C. P. O. 673.

Die **Zwangsvollstreckung erfolgt,** soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch **Gerichtsvollzieher,** die vom Gläubiger (eventuell unter Vermittlung des Gerichtsschreibers) den Auftrag erhalten. C. P. O. 674.

Dem Schuldner und Dritten gegenüber legitimirt sich der Gerichtsvollzieher durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrags kann diesen Personen gegenüber vom Gläubiger nicht geltend gemacht werden. C. P. O. 676.

Der Gerichtsvollzieher hat über Empfangenes zu quittiren. Hat er Alles erhalten, so muß er dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung ausliefern. Bei theilweiser Leistung ist diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu bemerken. C. P. O. 677.

Recht zur Durchsuchung und Anwendung von Gewalt. Ist militairische Hülfe erforderlich, so hat sich der Gerichtsvollzieher an's Vollstreckungsgericht zu wenden. C. P. O. 678.

Eventuell ist Zuziehung von Zeugen erforderlich. C. P. O. 679. Aufnahme eines **Protokolls.** C. P. O. 682, 683.

Jede beim Vollstreckungsverfahren betheiligte Person kann Einsicht der Akten des Gerichtsvollziehers und Abschrift einzelner Aktenstücke verlangen. C. P. O. 680.

Ueber Vollstreckungen zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen s. Nachtzeit und Feiertage.

C. Ueber alle **Anträge, Einwendungen** ꝛc., welche die Zwangsvollstreckung selbst oder das Vorgehen des Gerichtsvollziehers betreffen, entscheidet das **Vollstreckungsgericht** (s. dort). Einwendungen, welche den durch das Urtheil festgestellten **Anspruch selbst** betreffen, sind vom Schuldner im Wege der **Klage beim Prozeßgericht** erster Instanz geltend zu machen. Dieselben sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schlusse derjenigen

mündlichen Verhandlung, in welcher Einwendungen in Gemäßheit der C. P. O. spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können. — Der Schuldner muß in der von ihm zu erhebenden Klage alle Einwendungen geltend machen, welche er zur Zeit der Erhebung der Klage geltend zu machen im Stande war. C. P. O. 686.

Der Schuldner kann auch beim Prozeßgericht klagen, wenn er den bei Ertheilung der Vollstreckungsklausel als erwiesen angenommenen Eintritt der Thatsache, von welcher das Urtheil die Vollstreckung abhängig macht, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestreitet, sofern er nicht in diesen Fällen vorzieht, Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel zu erheben (s. vollstreckbare Ausfertigung) C. P. O. 687.

Wird in den vorstehenden Fällen Klage erhoben, so kann das Prozeßgericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die thatsächlichen Behauptungen, welche den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen. — In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt. Die Entscheidung über diese Anträge kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen die Entscheidung sofortige Beschwerde. C. P. O. 688, 701.

Das Prozeßgericht kann in dem Urtheile, welches über die Einwendungen entscheidet, die vorstehend erwähnten Anordnungen erlassen oder die bereits erlassenen aufheben, abändern oder bestätigen. Die von der Berufungsinstanz über die Vollstreckbarkeit abgegebene Entscheidung ist unanfechtbar. C. P. O. 689.

Behauptet **ein Dritter**, daß ihm am Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt. Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen. — Auch in diesem Falle kann wie in den vorstehenden das Prozeß- resp. Vollstreckungsgericht die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln anordnen. (Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist hier auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.) C. P. O. 690.

Bei **Vollstreckungsbefehlen** sind Einwendungen gegen den Anspruch selbst nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Vollstreckungsbefehls entstanden sind. — Für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder die bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das Amtsgericht zuständig, welches den Vollstreckungsbefehl erlassen hat. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so sind die Klagen bei dem zuständigen Landgerichte zu erheben. C. P. O. 704.

Bei **gerichtlichen und notariellen Urkunden** können alle Einwendungen gegen den Anspruch selbst ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung klagend geltend gemacht werden. — Für Klagen, durch welche diese Einwendungen geltend gemacht werden, ist das Gericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermanglung eines solchen das Gericht ausschließlich zuständig, bei welchem für den Schuldner der Gerichtsstand des Vermögens begründet ist. C. P. O. 705.

Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken:

1) wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß das zu vollstreckende Urtheil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit auf-

gehoben, oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist,

2) wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist,

3) wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist,

4) wenn eine öffentliche oder eine vom Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß der Gläubiger nach Erlaß des zu vollstreckenden Urtheils befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat,

5) wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergiebt, daß nach Erlaß des Urtheils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist. C. P. O. 691.

In den Fällen sub 1 und 3 sind zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen sub 4 und 5 bleiben diese Maßregeln einstweilen bestehen; dasselbe gilt im Falle sub. 2, sofern nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist. C. P. O. 692.

D. Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des **Todes des Schuldners** gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt. — Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so hat bei ruhender Erbschaft, oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen. C. P. O. 693.

Ist der **Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben**, so hat bei ruhender Erbschaft, oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das nach den Landesgesetzen zuständige Nachlaßgericht auf Antrag des Gläubigers dem

Nachlasse oder dem Erben einen Kurator zu bestellen. C. P. O. 694.

Der **als Erbe** des Schuldners **verurtheilte** Beklagte kann die Rechtswohlthat des Inventars nur geltend machen, wenn ihm dieselbe im Urtheil vorbehalten ist. C. P. O. 695.

Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner, welcher als **Beneficialerbe** oder als Erbe unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars verurtheilt ist, oder gegen welchen als Erben des verurtheilten Schuldners die Zwangsvollstreckung begonnen hat, bleibt die Rechtswohlthat unberücksichtigt, bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einwendungen erhoben werden. — Inwieweit der Beneficialerbe berechtigt ist, auf Grund der Rechtswohlthat die Aussetzung, Aufhebung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung zu verlangen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. — Werden die Einwendungen des Beneficialerben klagend geltend gemacht, so kann das Prozeß- resp. Vollstreckungsgericht wie in den früher erwähnten Fällen die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln anordnen. C. P. O. 696.

E. Wird zum Zwecke der Vollstreckung das **Einschreiten einer Behörde erforderlich**, so hat das Gericht die Behörde um ihr Einschreiten zu ersuchen. C. P. O. 698.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine **aktive Militairperson in militairischen Dienstgebäuden** oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militairbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind einem vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben. C. P. O. 699.

F. Soll die Zwangsvollstreckung **in einem ausländischen Staate** erfolgen, dessen Behörden im Wege der Rechtshülfe die Urtheile deutscher Gerichte vollstrecken, so hat auf Antrag des Gläubigers das Prozeßgericht erster Instanz die zuständige Behörde des Auslands um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Kann die Vollstreckung durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten. C. P. C. 700.

G. **Die Kosten der Zwangsvollstreckung** fallen, soweit sie nothwendig waren, dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben. — Die Kosten sind dem Schuldner zu erstatten, wenn das Urtheil, aus welchem die Zwangsvollstreckung erfolgt ist, aufgehoben wird. C. P. O. 697.

H. Ueber die **Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen, in Forderungen und Vermögensrechte** s. Pfändung.

J. **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.** Für die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist. Die Zwangsvollstreckung wird von diesem Gericht auf Antrag angeordnet. C. P. O. 755.

Ist es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Amtsgerichtsbezirke ungewiß, welches Amtsgericht zuständig sei, oder ist das Grundstück in den Bezirken verschiedener Amtgerichte belegen, so ist auf Antrag eines Betheiligten von dem zunächst höheren Gerichte eines dieser Amtsgerichte zum Vollstreckungsgerichte zu bestellen. — Dieselbe Anordnung kann getroffen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in mehrere Grundstücke desselben Schuldners, welche in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegen sind, beantragt wird. C. P. O. 756.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einschließlich des mit derselben verbundenen Aufgebots- und Vertheilungsverfahrens bestimmt sich nach den **Landesgesetzen**. — Nach den Landesgesetzen bestimmt sich insbesondere auch, welche Sachen und Rechte in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, inwiefern der Gläubiger berechtigt ist, seine Forderungen in's Hypothenbuch eintragen zu lassen, und wie die Eintragung zu bewirken ist. C. P. O. 757.

Entstehen in dem die Zwangsvollstreckung betreffenden Verfahren Rechtsstreitigkeiten, welche in einem besonderen Prozesse zu erledigen sind, so erfolgt die Erledigung nach den Bestimmungen der C. P. O. Die Vorschriften der letzteren über das

Vertheilungsverfahren (s. dort) finden insoweit Anwendung, als sie sich auf Specialprozesse beziehen, welche bei Gelegenheit des Vertheilungsverfahrens entstehen. C. P. O. 757 Abs. 3.

K. **Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen.**

Eine **bewegliche Sache** ist vom Gerichtsvollzieher wegzunehmen. Wird sie nicht vorgefunden, so muß der Schuldner, wenn es sich um eine bestimmte Sache handelt, auf Antrag den Offenbarungseid dahin leisten, daß er dieselbe nicht besitze und nicht wisse, wo sie sich befinde. C. P. O. 769, 770.

Hat der Schuldner eine **unbewegliche Sache** oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitz zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen. C. P. O. 771.

Befindet sich eine Sache **im Gewahrsam eines Dritten**, so ist dem Gläubiger auf Antrag der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache zu überweisen (s. Pfändung C.) C. P. O. 772.

Ist der Schuldner verflichtet eine **Handlung** vorzunehmen, deren Vornahme **auch durch einen Dritten erfolgen kann**, und kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gestattet das Prozeßgericht erster Instanz auf Antrag, daß der Gläubiger die Handlung auf Kosten des Schuldners vornehmen läßt. Eine Vorauszahlung der Kosten kann verlangt werden. C. P. O. 773.

Kann eine Handlung **durch einen Dritten nicht vorgenommen** werden, so ist, wenn sie ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag vom Prozeßgericht erster Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von 1500 M. oder durch Haft anzuhalten sei. — (Diese Bestimmung kommt im Falle der Verurtheilung zur Eingehung einer Ehe nicht und im Falle der Verurtheilung zur Herstellung des ehelichen Lebens nur insoweit zur Anwendung, als die Landesgesetze hier einen Zwang für zulässig erklären. C. P. O. 774).

Wenn der Schuldner der Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, entgegen handelt, so ist er für jede Zuwiderhandlung auf Antrag vom Prozeßgerichte erster Instanz zu einer Geldstrafe bis 1500 M. oder zu Haft bis zu 6 Monaten zu verurtheilen. Das Maß der Gesammtstrafe darf 2 Jahre Haft nicht übersteigen. — Der Verurtheilung muß eine Strafandrohung vorausgehen, welche, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urtheile nicht enthalten ist, auf Antrag vom Prozeßgericht erster Instanz erlassen wird. Daneben kann der Schuldner auf Antrag zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurtheilt werden. C. P. O. 775.

Die vorstehend erwähnten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören. Gegen die Entscheidung: sofortige Beschwerde. C. P. O. 776, 701.

Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, welche er dem Vorstehenden nach zu dulden hat, so kann der Gläubiger durch einen beauftragten Gerichtsvollzieher Gewalt anwenden lassen. C. O. P. 777.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird das Recht des Gläubigers, statt der wirklichen Erfüllung einer Verpflichtung sein Interesse zu fordern, nicht berührt. Der Anspruch auf Leistung des Interesse ist beim Prozeßgericht erster Instanz klagend geltend zu machen. C. P. O. 778.

Ist der Schuldner zur **Abgabe einer Willenserklärung** verurthei.t, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urtheil rechtskräftig ist. Ist die Erklärung von einer Willensleistung abhängig gemacht, so tritt diese Wirkung ein, sobald eine vollstreckbare Ausfertigung des rechtskräftigen Urtheils ertheilt ist. — (Dies gilt nicht im Falle der Verurtheilung zur Eingehung einer Ehe). C. P. O. 779.

L. Besitzt ein Schuldner, über dessen Vermögen **im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet** worden ist, Vermögensgegenstände im Inlande, so ist die Zwangsvollstreckung in das

inländische Vermögen zulässig. — Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter Zustimmung des Bundesraths durch Anordnung des Reichskanzlers getroffen werden. K. O. 207.

Zwischenurtheil s. Urtheil.

Druck von J. F. Richter, Hamburg.